

Heft 24/25 (Seite 865—912)

12. Jahrgang / 13./20. Juni 1942

Ausgabe A

Eingegangen

22. JUN 1942

Dr. Wolfgang Spelt

Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

W O C H E N A U S G A B E

Herausgeber **Dr. Hans Frank**



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 213718. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 224086. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 224054. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

	Seite
Rechtsidee und Volksgemeinschaft. Von Generalgouverneur RMin. Dr. Hans Frank	865
Die Gesetzgebung Mussolinis. Von Reichshauptamtsleiter Dr. A. Dresler	867
Ausübung von Gestaltungsrechten nach einem Prozeß. Von Prof. Lent	868
Rechtskraft und Ausschlußwirkung klagabweisender Urteile in Mietaufhebungsprozessen. Von RA. und Notar Dr. Roquette	874
Die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot nach der Geboteverordnung. Von AGR. Dr. Gotthold	877

Rechtspolitik und Praxis

Die Rechtsstellung des Untermieters beim Wohnungstausch seines Vermieters. Von KGR. Dr. Scholtz	880
---	-----

Recht und Wirtschaft in Europa

Aus dem Protektorat. Von LGR. Dr. Hiersemann	881
Maßnahmen gegen die Juden in Frankreich	881

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Kreisrechtsamtsleiter Erich Dietze † Gau Kurhessen	882
Spanien in der Internationalen Rechtskammer	882
Kriegsauszeichnungen	882

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Arbeitsrecht. Von Prof. Dr. Wilhelm Herschel	884
--	-----

Schrifttum

Edm. Mezger: Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage (Schönke)	886
Herbert Lemmel: Die Volksgemeinschaft — ihre Erfassung im werdenen Recht (Schmidt-Klevenow)	886
Dott. B. Tarasi: Nozioni Generali di Diritto (Maier)	886
Franz Hennig und Karl Künne: Die Bereinigung alter Schulden (Klemm)	887
Gerhard Mattern: Vollstreckbarer Titel und steuerliches Verwaltungsverfahren (Kühn)	887
Armin Spitaler: Zeitgemäße Fragen des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (Kühn)	887
Gustav Hefner und Richard Pfandler: Das Grundsteuergesetz (Hartel)	888
Heinrich Schönfelder: Deutsche Reichsgesetze (Seybold)	888

Kallee und Alfred Hübener: Arbeitsgesetze (Oppermann)	888
Andrij Jakowliw: Das deutsche Recht in der Ukraine (D.S.)	888
Walter Scheerbarth und Harry v. Rozzycki: Neues Gemeinderecht (Paulokat)	888
Julius Brecht: Erbschaftsteuergesetz (Kühn)	888
Holthöfer und Juckenack: Lebensmittelgesetz	888
Thomas Würtenberger: Die deutsche Kriminalerzählung	888

Rechtsprechung Strafrecht

§ 2 i. Verb. m. §§ 267 ff. StGB. Entsprechende Anwendung des § 267 StGB., wenn der Täter in das Deckblatt einer echten Kleiderkarte die Seite mit den Punkten einer falschen Kleiderkarte hineinlegt und durch gleichzeitiges Vorlegen den Händler täuscht. RG.: DR. 1942, 889 Nr. 1

§ 20 a StGB. Von dem Satz, daß auch ein Hang zu Sittlichkeitsverbrechen, der auf den Erscheinungen des Rückbildungsalters beruht, den von ihnen Befallenen zum gefährlichen Gewohnheitsverbrecher machen kann, darf nur ein sehr vorsichtiger Gebrauch nach sorgfältigster Prüfung gemacht werden, wenn ein Täter zu beurteilen ist, der bis zum Beginn des Einflusses der Rückbildung ein völlig einwandfreies Leben geführt hat. RG.: DR. 1942, 889 Nr. 2

§ 154 StGB. Ist der Sinn der beschworenen Aussage eines Zeugen mehrdeutig, so hat der Tatrichter zunächst nach der äußeren Seite des Tatbestands den Sinn zu ermitteln, der der Aussage nach dem Zusammenhang innewohnt, in dem sie gemacht worden ist. RG.: DR. 1942, 890 Nr. 3

§ 1 des Ges. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549). Entscheidender Gesichtspunkt dafür, ob gegen den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher oder den Sittlichkeitsverbrecher die Todesstrafe erforderlich ist, ist der Wert oder der Unwert der Persönlichkeit des Täters, vor dem die Allgemeinheit geschützt werden soll. RG.: DR. 1942, 890 Nr. 4

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStVO. „Öffentlich“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (zweiter Fall) der Verordnung sind auch Äußerungen gegenüber bestimmten Personen, wenn der Täter damit rechnet, daß diese sie weitergeben. RG.: DR. 1942, 891 Nr. 5

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStVO. Eine Bestrafung „wegen Zersetzung der Wehrkraft“ hat ohne weiteres zu erfolgen, wenn der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 3 gegeben ist; der Vorsatz des Täters braucht sich nicht auf die Zersetzung der Wehrkraft zu beziehen. RG.: DR. 1942, 891 Nr. 6

§ 2 LohngestaltungsVO. Der Strafantrag i. S. § 2 LohngestaltungsVO. ist dem Strafantrag des Verletzten i. S. §§ 61 ff. StGB. nicht gleichzuachten; er ist insbes. nicht an dessen Frist gebunden. RG.: DR. 1942, 892 Nr. 7

Zivilrecht

Mietrecht

§§ 4, 17 MietSchG. Wenn die Gründe, die für eine Eigenbedarfsklage vorgebracht werden, bereits zur Zeit einer früheren Mietaufhebungsklage bestanden, ist der Vermieter mit ihnen für die neue Mietaufhebungsklage ausgeschlossen. LG. Duisburg: DR. 1942, 893 Nr. 8

§ 5 der 3. AusfVO. zur KündSchVO. vom 5. Sept. 1939. Auch wenn ein Raum an Sommergästen untervermietet werden soll, kann die Erlaubnis des Vermieters nach § 5 der 3. AusfVO. zur KündSchVO. v. 5. Sept. 1939 ersetzt werden. LG. Berlin: DR. 1942, 893 Nr. 9

Reichsärzteordnung

4. VO. z. RBürgerG. v. 25. Juli 1938; §§ 4, 88 RÄrzteO. Durch die Bestimmung, daß die Bestellungen jüdischer Ärzte erlöschen, sind bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen gegenüber jüdischen Ärzten nicht in Mitleidenschaft gezogen worden. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Witwe eines jüdischen Arztes, die selbst arisch ist, durch die gegen jüdische Ärzte gerichteten Gesetze der Versorgungsansprüche gegen eine ärztliche Versorgungskasse habe verlustig gehen sollen. RG.: DR. 1942, 894 Nr. 10 (Bewer)

§ 13 GVG.; § 839 BGB.; §§ 42, 45, 46 RÄrzteO. Sofern die Bescheidung eines im Wege der gerichtlichen Klage geltend gemachten Anspruchs die Beurteilung von Vorgängen voraussetzt, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegen, sind diese ebenfalls von dem mit dem Anspruch befaßten ordentlichen Gerichte zu würdigen, sofern nicht das Gesetz für besondere Fälle Abweichendes bestimmt.

Anordnungen der Reichsärztekammer, durch die alle Ärzte eines Kammerbezirkes, die Privatpraxis ausüben, verpflichtet werden, alle Rechnungen für Privatpatienten, deren Zugehörigkeit zu einer privaten Krankenversicherung ihnen bekannt ist, bei der Verrechnungsstelle einzureichen und nur durch diese Verrechnungsstelle den Behandelten zustellen zu lassen, fallen in das Aufgabengebiet, das der Reichsärztekammer durch § 46 Abs. 1 Nr. 1 RÄrzteO. übertragen worden ist. RG.: DR. 1942, 895 Nr. 11 (Bewer)

Deutsches Beamtengesetz

§ 90 Abs. 1 DBG. Die spätere Verwendung des Beamten in der geringer besoldeten Amtsstelle muß in Fortsetzung desjenigen Beamtenverhältnisses erfolgen, welches auch der früheren Verwendung des Beamten in der höher besoldeten Amtsstelle zugrunde lag. RG.: DR. 1942, 900 Nr. 12

(Fortsetzung Seite 10)





Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

Affessor Walter Fahnke, Bartenstein 26. 7. 1941	Ser. Ref. Friedrich Albert Specht, Brandenburg 25. 9. 1941	Landg. Rat Gerhard Wefelscheid, Eisenach 19. 10. 1941
Amtsg. Rat Franz Gabrys, Müsen-Siegen 2. 8. 1941	Staatsanwalt Benno Culer, Köln-Deuth 26. 9. 1941	Amtsg. Rat Hans Grebe, Allstedt 21. 10. 1941
Rechtsanwalt Baron Karl Digeon von Monteton, Berlin 10. 8. 1941	I. Staatsanw. Dr. Karl Thiele, Dortmund 30. 9. 1941	Affessor Hugo Steinlage, Hagen/Westf. 23. 10. 1941
Landg. Rat Rudolf Heinig, Freiburg/Sa. 12. 8. 1941	Ser. Ref. Dr. Johann Muhr, Graz 30. 9. 1941	Rechtsanw. Edgar Störkel, Frankfurt/Main 24. 10. 1941
Ser. Ref. Dr. Konstantin Jnderheggen, Rheydt 28. 8. 1941	Justizinspektor Otto Theissen, Rohnen 1. 10. 1941	Kriegsverw. Rat Dr. Waldemar von Radzibor, Posen 25. 10. 1941
Landger. Rat Frih Steffan, Dresden 28. 8. 1941	Rechtsanw. Dr. Norbert Mörl, Spittal/Drau 1. 10. 1941	Rechtsanwalt Hans Kemp, Lyck 25. 10. 1941
Serichts. Ref. Dr. Helmut Dopper, St. Peter b. Graz 29. 8. 1941	Staatsanw. Richard Tuschke, Breslau 2. 10. 1941	Stadtrat Dr. Karl Hinkmann, Crimmitschau 26. 10. 1941
Affessor Albert van Brakel, Viersen 30. 8. 1941	Jurist Dr. Rudolf König, Kaaden 2. 10. 1941	Reg. Assessor Dr. Herbert Mende, Colditz 27. 10. 1941
Affessor Gerhard Suderian, Genhlin 30. 8. 1941	Steuerberater Josef Müller, Taillfingen 2. 10. 1941	Referendar Hans Störmer, Essen 27. 10. 1941
Affessor Walter Stubbe, Berlin 3. 9. 1941	Amtsrat Dr. Karl Abt, München 2. 10. 1941	Reg. Referendar Horst Mackelburg Lyck 27. 10. 1941
Justizinsp. Emil Arnhold, Marktheidensfeld 3. 9. 1941	Regierungsrat Dr. Hans Haerter, Karlsbad 3. 10. 1941	Ser. Referendar Friedhelm Balje, Hannover 28. 10. 1941
Justizinspektor Josef Schmalzbauer, Wörth/Donau 6. 9. 1941	Reg. Rat Dr. Kurt Münch, Kiel-Gaarden 3. 10. 1941	Staatsanw. Friedrich-Wilhelm Wiese, Dessau 28. 10. 1941
Amtsg. Rat Dr. Hermann Ebhardt, Frankenberg 6. 9. 1941	Ser. Ass. Werner Klotzke, Ottendorf 3. 10. 1941	Affessor Walther Ravens, Winsen/L. 28. 10. 1941
Reg. Rat Frih von Kraemer, München 13. 9. 1941	Rechtsanw. Joachim von Verken, Berlin 4. 10. 1941	Landg. Rat Klaus Liefeld, Mülheim/Ruhr 30. 10. 1941
Amtsg. Rat Friedrich Schmidt, Witten 15. 9. 1941	Ser. Referendar Ernst Keil, Herborn 5. 10. 1941	Referent Dr. Kurt-Gerhard Frederici, Nürnberg 2. 11. 1941
Rechtsanwalt Dr. Max Stier, Bad Mergentheim 15. 9. 1941	Not. Ass. Paul Schreiner, Aschaffenburg 5. 10. 1941	Ser. Ref. Hans-Hennig Burmeister, Hamburg 4. 11. 1941
Staatsanwalt Hanns Feind, Berlin 16. 9. 1941	Ser. Ref. Dr. Gerhard Wank, München 6. 10. 1941	Affessor Dr. Walther Münchmeyer, Hamburg 5. 11. 1941
Landg. Rat Dr. Friedrich Hohmann, Berlin 17. 9. 1941	Landger. Rat Gerd Lindenblatt, Berlin 6. 10. 1941	Reg. Assessor Dr. Alfred Rautmann, Berlin 6. 11. 1941
Justizinsp. Udo Rieck, Mähr./Schönberg 19. 9. 1941	Affessor Hans Schinn, Hamburg 10. 10. 1941	Affessor Paul Heimes, Essen 7. 11. 1941
Ser. Assessor Werner Illenberg, Heilbronn 20. 9. 1941	Journalist Dr. Karl Esser, Saarbrücken 11. 10. 1941	Regierungsrat Edwin Kast, Breslau 17. 11. 1941
Justizprakt. Willy Wurps, Leer 20. 9. 1941	Rechtsanw. Dr. Walter Eszimits, Baden, N./Donau 12. 10. 1941	Geschäftsführ. Rudolph Delbrück, Berlin 18. 11. 1941
Amtsg. Rat Dr. Bruno Lachmann, Siegburg 21. 9. 1941	Justizinsp. Werner Tille, Spremberg 16. 10. 1941	Rechtsanwalt Dr. Hans Sthamer, Hamburg 22. 11. 1941
Treuh. Rev. Walter Lüttkopf, Wilhelmshorst 22. 9. 1941	Ser. Ass. Dr. Georg Maurer, Aschaffenburg 16. 10. 1941	Rechtsanwalt Alfred Fritsche, Leipzig 22. 11. 1941
Reg. Assessor Dr. Wilhelm Lindemann, Stettin 23. 9. 1941	Amtsg. Rat Dr. Georg Heilmann, Ob.-Jungelheim 16. 10. 1941	Just. Insp. Anw. Horst Becker, Spandau 23. 11. 1941
Affessor Otto Heinrich Clerck, Mainz 23. 9. 1941	Amtsg. Rat Wolfgang Piehler, Berlin 17. 10. 1941	Rechtsanw. u. Notar Dr. Alfred Gerstein, Hamm/Westf. 29. 11. 1941
Reichsang. Dr. Waldemar Fischer, Berlin 23. 9. 1941	Just. Insp. Hans Buchholz, Berlin 18. 10. 1941	Rechtsanwalt Wolfgang Foitl, Berlin 29. 11. 1941
	Referendar Olaf Freidank, Falkensee 18. 10. 1941	
	Landg. Rat Dr. Gerhard Wiese, Berlin 19. 10. 1941	

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.
Dr. Hans Frank
Reichsminister



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT.

ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

*Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswaherbundes für*

**BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN**

**STERBEGELD-
VERSICHERUNG**

Perianer

*wissen den hohen Wert der
Peri-Gütererzeugnisse zu
schätzen, deshalb gehen
Sie sparsam mit ihnen um.*



Dr. Korthaus

DR · KORTHAUS * FRANKFURT A · M

Das Recht der Kraftfahr-Versicherung

Von Dr. jur. Paul Schmidt-Tüngler

219 Seiten

Kart. RM. 5.40

Das vorliegende Buch gibt eine gesamte Darstellung der deutschen Kraftfahr-Versicherung unter Berücksichtigung sämtlicher neuer Bestimmungen. Es ist nicht nur für den Juristen geschrieben, sondern so allgemeinverständlich, daß jeder, der sich mit Fragen der Kraftfahrversicherung zu beschäftigen hat, dieses Buch als Rüstzeug braucht. Als Anhang sind die wichtigen Gesetzestexte, wie das Pflichtversicherungsgesetz, die Ergänzungs- und Änderungs-VO. zum Pflichtversicherungsgesetz, das Gesetz über den Versicherungsvertrag in neuester Fassung, die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen, beigelegt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Soeben ist erschienen:

Die deutsche Preisgesetzgebung

von Wirtschaftsprüfer Dr. Hubert Post

208 Seiten

Kart. RM. 6.—

Zu einer gut fundierten Beurteilung des geltenden Preisrechts gehört sowohl die Kenntnis der vielen vor dem Kriege herausgegebenen Gesetze, als auch der im Kriege erlassenen Anordnungen und Gesetze. Es bedarf hierzu einer klar ausgerichteten Einführung, die dieses Buch in vollem Umfange gibt. Es hat das Ziel, der gesamten Wirtschaft, den Wirtschaftstreuhandern, den Richtern und Anwälten usw. eine überschauende Kenntnis der Rechtslage auf dem Gebiet des Preisrechts zu geben. Das Buch ist als das vollständigste Werk dieses Gebietes zu betrachten.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Kriegssachschäden-Verordnung vom 30. November 1940

Textausgabe mit Erläuterungen von Stadtsyndikus

Dr. Specht, Mainz

111 Seiten

Kart. RM 3.30

„Fast über Nacht hat das Kriegsschädenrecht einen Umfang gewonnen, daß sich nur Sonderkennner durch alle seine Teile hindurchfinden können. Auch die einzelnen Teile des Kriegsschädenrechts sind deshalb für den Laien schwer übersehbar, weil immer wieder Änderungen und Neufassungen ergangen sind. Der Verfasser unterbreitet uns das Kriegssachschädenrecht in einer übersichtlichen Form. Nicht nur der Text der SachSchVO., sondern auch anderer in dieses Gebiet einschlagender Anordnungen ist abgedruckt.“
KRat Dr. Grunau in „NSBZ - Der Deutsche Justizbeamte“ Nov. 1941

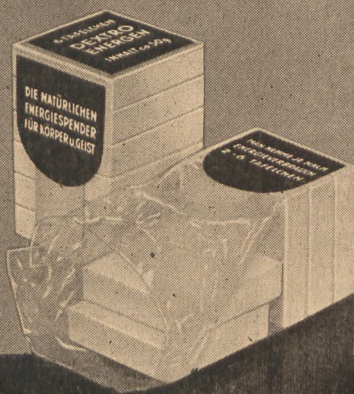
Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

*Erst die Wehremacht
dann Du!*



DEXTRO-ENERGEN

Neue Lohnabzugsvereinfachung
Die neuen ab 1. Juli 1942
Lohnsteuertabellen

Vierstundenlohn	12 S. 80 Rpf
Tagelohn	16 S. 80 Rpf
Zweitagelohn	12 S. 80 Rpf
Dreitagelohn	12 S. 80 Rpf
Viertagelohn	12 S. 80 Rpf
Fünftagelohn	12 S. 86 Rpf
Wochenlohn	16 S. 80 Rpf
Zweiwochenlohn	16 S. 80 Rpf
Vierwochenlohn	16 S. 80 Rpf
Monatslohn	16 S. 80 Rpf
Fünfwochenlohn	16 S. 80 Rpf
sonstige Bezüge	8 S. 80 Rpf

Diesen Bestellvordruck benutzen!
 Kein Geld im voraus einsenden!

Verlag für
 Reichssteuer-Tabellen GmbH.
 Berlin NW 7, Friedrichstraße 102



Überall wo man über Arzneimittel, Chemikalien und Reagenzien spricht, genießt der Name **MERCK** besondere Wertschätzung.

E. Merck

CHEMISCHE FABRIK · DARMSTADT · SEIT 1827

Großdeutschland- und Europa-Neuheiten

durch Kraetschmers Neuheiten-Dienst! Bedingungen und Preisliste kostenlos! Briefmarkenversand
 Josef Kraetschmer, Innsbruck 1/R.

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte
 Berlin W 8 · Friedrichstraße 78
 (U-Bahn Französische Straße)
 Voranmeldung: Telefon 12 41 96

DOKTOR jur., rer. pol. sowie Diplom-Volkswirt.
 Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvorbereitung. **Dr. jur. Stegmüller, Innsbruck**, Bürgerstraße 21, part.
 Prospekte. Beste Referenzen von Persönlichkeiten aus dem Berufsleben.

„Welt-Detektiv“ Defektei - Auskunft **PREISS**
 Berlin W 8, Tauentzienstraße 5
 Ruf 24 52 55 und 24 52 56.

Das seit 37 Jahren vielfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen verwendete Institut für vertrauliche **Ermittlungen, Beobachtungen!** Vielen hundert Rechtswahrern stellen wir entscheidendes **Material für Prozeßzwecke** zur Verfügung! Nachforschungen über **Abstammung, Vorleben, Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.**

Ein Werk, das sich auch als Geschenk eignet!
Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend
 von **Dr. habil. H. H. Dietze**

Umfang: 225 Seiten. Preis des Ganzleinenbandes RM 5.40
 Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin W 35 · Leipzig C1 · Wien I

Nach dem Rasieren
Pitralon -



alle Pickel verschwinden!

Nach kleinen Verletzungen beim Rasieren kommt es leicht durch Infektion zu Pickelbildung und kleinen Entzündungen. Dagegen ist Pitralon ein sicheres Mittel. Es desinfiziert die Haut bis in die Tiefen der Poren. Pitralon öffnet die Talgdrüsenausgänge, durchdringt die beiden Hautschichten und vernichtet auch die im Unterhautzellgewebe wuchernden Krankheitskeime.



PITRALON ist ein Desinfektionsmittel für die Haut, von besonders intensiver Wirkung, deshalb nicht einreiben - nur aufstopfen!

LINGNER-WERKE DRESDEN

Pistolen

und andere gebrauchte Jagdwaffen
kauft
 Waffenfrankonia Würzburg

Das Fern-Repetitorium
 Priv. Jur. Fernunterricht
 Vorbereitung auf Jur. Staats- und
 Universitätsexamen.
 Rechtsanwalt **Foth**,
 Berlin N 20, Behmstraße 1



Feuer Billig - gut - sicher **Einbruch**

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2
 BERLINER STRASSE 153

Über 600 000 Versicherungen

vormalis

**Deutsche Beamten-
 Feuerversicherung**

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM
 Versicherungssumme
 und jede Versicherungsart
 40 Rpf. Einheitsbeitrag
 (Normalprämie) einschließlich
 Versicherungssteuer und
 aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden
 Sie gern beraten

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

H. Adolf Stöckler

Weingroßhandlung * Spirituosen

Weinstuben für Besonderheiten
in eigener Regie
Sonntags geschlossen

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Zum Klaussner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester

Pilfner-Wein-Ausfänk

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

POMPEJI

Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz



Csardas Bar
UNGARISCHES
WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen.
HAUS HUNGARIA
Lutherstr. Scalahauss

Tulifono

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

CAFE WIEN

Der
Treffpunkt
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

Roesch

Jetzt
auch mittags geöffnet!
Kurfürstendamm 210
Restaurant - Bar
(Sonntags geschlossen)



fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein

Radio „Emweka“
die transportable Antenne,
ohne Draht, an jed. Netzgerät
in einer Minute
anbringbar, bringt lautklar viele Sender.
Keine Hochantenne erford. Über 10 000 im
Gebrauch. Anerkennungen aus allen Gauen.
RM. 4,65, Nachn. 50 Pfg. mehr. Prosp. frei!
Max Wunderlich, Köln 118.

BERLIN NW 7

HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Eigentümer:

EWALD KRETSCHMAR

Fernruf: 12 00 18

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

„Die Detektei“ Grützmaier

Inh. Hans Reide

Handelsregisterlich eingetragen. Berlin W 135, Martin-Luther-Str. 11
(nahe Bayerischer Platz)

Seit 43 Jahren volkstümlich bekannt f. Spitzenleistungen in unauffäll.
Beobachtungen überall - auch mit Kraftwagen, - gewissenhaften Er-
mittlungen, Spezial-Privat-Auskünften im In- und Auslande. Gerichts-
notorisches Beweismaterial für das gesamte Zivil- und Strafrecht.
Vertrauliche Helferin von Persönlichkeiten der Industrie und Wirt-
schaft, zahlreicher Anwälte und Privatpersonen aller Bevölkerungs-
schichten. Kostenlose Vorbesprechung.

Fernruf (Dauerdienst) 25 59 72 Gegründet 1898

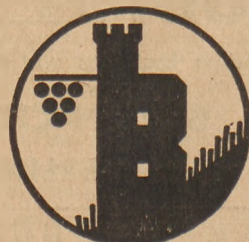
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

BERLIN



DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 24/25

12. Jahrgang

13. u. 20. Juni 1942

Rechtsidee und Volksgemeinschaft

Von Generalgouverneur Reichsminister Dr. Hans Frank

Auf Einladung des Rektors der Universität Berlin und des Dekans der Juristischen Fakultät sprach Reichsminister Dr. Hans Frank am 9. Juni 1942 in der Neuen Aula der Universität über das Thema „Rechtsidee und Volksgemeinschaft“. In seinen bedeutungsvollen Ausführungen, die bei den deutschen Rechtswahrern gerade jetzt besonderes Interesse finden, sagte der Reichsrechtsführer u. a. folgendes:

„Meine Kameradinnen und Kameraden!

Ich bin gern der Einladung gefolgt, in einem ernsten geistesgeschichtlichen Augenblick über ein tiefes, das ganze deutsche Volk angehendes Problem zu Ihnen zu sprechen. Ich komme von einer stolzen Burg im Osten, die inmitten eines Landes aufragt, das nunmehr mittenhinein gestellt ist in einen grandiosen weltgeschichtlichen Ablauf. Ich sehe von dieser Burg die endlosen Ströme deutscher Soldaten nach Osten ziehen, die Ströme, in denen der unerschöpfliche Kraftquell unserer Nation liegt, die diesen Krieg siegreich beenden wird.

Es ist für uns eine selbstverständliche Angelegenheit, daß auch das Recht in diesen Kriegsdienst in vollem Umfange einbezogen wird. Der Kriegsdienst des Rechtes soll mithelfen, diesen Krieg um jeden Preis mit einem Sieg der deutschen Waffen beenden zu lassen. Der Kriegsdienst des Rechtes bedeutet, daß sowohl in Gesetzgebung wie in Rechtsprechung unserer Nation das gesichert wird, was an äußeren Ordnungsnotwendigkeiten und an inneren Wertsicherungen dem Siege Voraussetzung ist. Der Soldat wie der Bürger und jeder andere, der unter der Rechtsautorität des Reiches steht, spürt diesen Kriegsdienst des Rechtes.

Wir stehen heute in der Periode der Entwicklung des neuen Reiches. Alles kann heute nur unter dem geschichtlich substantiellen Gedanken stehen: Wie gestaltet sich dieses Reich, wie wird es? Dieses Reich, das durch den Sieg die größte Ausdehnung seines Machtbereiches erlangen wird, die es jemals in der Geschichte hatte, dieses Reich bedarf auch der inneren Ordnung, die ihm Ewigkeit verleihen wird. Denn noch nie war ein Reich denkbar ohne Recht — oder gegen das Recht. Reich und Recht gehören in der Weltgeschichte zusammen. So muß dieser Kriegsdienst des Rechtes angesehen werden als eine aus der normalen Entwicklung

des Rechtslebens herausgeschnittene Sonderzone mit Eigengesetzlichkeiten.

Das alte Wort, daß das Recht verstummt, wenn die Waffen sprechen, kann ich in dieser Ausschließlichkeit nicht anerkennen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß gerade im Kriege mit all den feinen sozialen Nervenzonen vor allem die Rechtsempfindlichkeit des Volkes unbedingt der strikten Beachtung bedarf.

Es war der stolze Zug der Bildung, die uns Rechtswahrern zuteil wurde, daß wir das Recht niemals als Selbstzweck ansahen. Ich möchte auch heute mein Bekenntnis dahin ablegen: Ich glaube an die Verbindungsmöglichkeit von autoritärer Staatsführung und richterlicher Unabhängigkeit. Ich glaube an die Möglichkeit des Einbaues von Rechtssicherheit in weitestem Umfange in die autoritäre Staatsführung. Der Deutsche trägt in seinem Rassencharakter ein Merkmal, das unendlich ernst zu nehmen ist: Eine ungewöhnliche Rechtsbedürftigkeit und Rechtsempfindlichkeit. Aus dem Sehnen nach Gerechtigkeit und Recht sind die schönsten Motive unseres nationalen Lebens erstanden. Wenn der Richter im Namen des Volkes, im Namen der völkischen Gemeinschaft, angetan mit den Zeichen seiner Würde, begabt mit dem Stab des Reiches und des Rechtes Recht sprach, dann war das eine symbolische heilige Handlung im Dienste der Gemeinschaft und alle Häupter neigten sich vor dieser Figur, weil sie die tragende Gestalt der Ewigkeit unserer Gemeinschaftsgerechtigkeit ist.“

Der Reichsrechtsführer wandte sich dann den Leistungen des nationalsozialistischen Rechts in der Gesetzgebung des neuen Reiches zu und erklärte: „Wir haben durch die Erbhofgesetzgebung, durch die Arbeitsgesetzgebung, das Wehrrecht, das Kulturrecht und das Rassenrecht die großen notwendigen Voraussetzungen der totalen Neuordnung unseres Gemeinschaftslebens so rechtzeitig gestaltet, daß daraus die Elemente des Sieges durch ein völlig umgewandeltes, mit neuem Glauben, mit neuen Impulsen, mit neuen Entschlossenheiten und Geschlossenheiten erfülltes Volk geschaffen wurden. Diese Tat des Führers als des größten Gesetzgebers der deutschen Geschichte ist und bleibt die monumentalste Leistung der deutschen Rechtsgeschichte überhaupt.“

Der Reichsrechtsführer erinnerte dann an die letzte Reichstagsrede des Führers und die dem Führer vom deutschen Volke gegebene Vollmacht. Er erklärte dazu: „Die Vollmacht an den Führer stellt in der deutschen Rechtsgeschichte eine außergewöhnliche Neuerung dar. Es ist für die deutsche Rechtswelt eine der schwersten Entscheidungen gefallen. Der Führer hat sich dem deutschen Rechtsleben als Richter vorangestellt. Und wir können als Nationalsozialisten und als Deutsche im Interesse des Rechtes dieses unmittelbare Eintreten des Führers in richterliche Funktionen nur begrüßen. Es kann kein Zweifel mehr darüber sein, daß der Führer der oberste Gerichtsherr des deutschen Volkes ist. Es wird eine Frage nunmehr sein, inwieweit neben diesen totalen richterlichen Funktionen des Führers richterliche Arbeit in Deutschland wird tätig sein können. Es ist meine Überzeugung, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der deutschen Richter ihre Aufgaben hervorragend erfüllt. Der Führer wird deshalb nur dafür sorgen, daß da, wo aus der Rechtsprechung in einzelnen Fällen Gefahren für die einheitliche Führung des Reiches erstehen könnten, die Rechtsprechung mit dem Kriegsziel in Einklang gebracht wird. Es ist klar, daß nach unserer Anschauung nur ein Richter Recht sprechen kann. Indem der Führer als oberster Richter selbst die Funktion der Rechtsprechung übernommen hat, sind Richterbegriff und Richterfunktion durch den Führer selbst in einer Weise bestätigt worden, die wir nationalsozialistischen Rechtswahrer nur begrüßen können.“

Wir wollen uns gerade hier vor der werdenden Rechtswahrergeneration mit Freude und Stolz allen Verleumdungen der Rechtsarbeit entgegen zum Rechtstum bekennen und bekennen, daß die Rechtsarbeit eine der stolzesten Sendungen völkischer Bewußtheit darstellt. Wir sind so gut deutsche Nationalsozialisten wie jeder andere auch, und es ist daher notwendig, uns gerade jetzt, wo so gern und so leicht und mit so billigen Worten Kritik an der Arbeit des Rechtswahrers geübt wird, um so mehr im Interesse des Reiches Adolf Hitlers zu unseren rechtlichen Aufgaben zu bekennen. Wir haben einen stolzen Stand. Wir werden in diesem großen Reich vor allem daran denken, daß Tausende und aber Tausende Mitarbeiter des deutschen Rechtslebens für des Führers und des Reiches Sieg gefallen sind; und daß eine Fülle von deutschen Rechtsmännern mit den höchsten Ehrenzeichen dieses Krieges begabt wurden. Für uns ist es daher gewiß, daß das Rechtsleben und der Rechtsstand in Deutschland ihre große Zukunft haben. Wir stehen in der Geschichte unseres Reiches daher mit vollem Bewußtsein für diese Rechtsidee ein. Die Rechtsidee aber bedeutet: Schutz dem Volksgenossen im gemeinnützigen Wirken. Die Entziehung von Freiheit, Ehre, Leben und ehrlich erworbenem sozial gerechten Eigentum soll nur möglich sein im Wege des richterlichen Spruches. Keine Volksgemeinschaft ohne Recht!“

Der Reichsrechtsführer sprach dann über den seelenlosen Massenbegriff des jüdisch-slawischen Denkens und betonte: „Wir verfallen nicht dem Wahn der Nivellierungsmöglichkeit von Millionen. Im Mittelpunkt, Anfang und Ziel unseres völkischen Lebens steht die schöpferische Persönlichkeit. Sie ist Inhalt völkischer Kraft, Stärke

und des Lebenssinnes von Reich und Volksgemeinschaft. Diese schöpferische Persönlichkeit äußert sich darin, daß sie immer wieder in der jungen Generation den Problemen einer neuen Zeit mit neuen Offenbarungen und neuen Glaubensinhalten sich leidenschaftlich verschreibt. Wir glauben an diese idealistische Kraft unserer Nation und wir werden uns gegen alle Formen von vatikanischem Index oder jüdischer Überzensurierung von früher sperren. Die schöpferische Persönlichkeit einer Nation ist die höchste Gnade. Ihr den Weg zu bereiten, ist die Aufgabe der Gemeinschaft. Sie zu unterdrücken, ist in jedem Falle der Gemeinschaft schädlich.“

Reichsminister Dr. Frank sprach dann davon, daß wohl Fehler und Irrtümer in der Rechtsprechung vorgekommen seien; die Irrtümer der Richter seien schlimm, weil sie in ihren Auswirkungen für die Volksgemeinschaft schädlich sein könnten. Indessen man könne nicht auf die Justiz verzichten, weil ihr auch Irrtümer unterlaufen, ebenso wenig wie man die Arznei verwerfe, weil es dennoch immer wieder Krankheiten gebe. Der Richter sei in der Gemeinschaft eines 80-Millionen-Volkes unentbehrlich, da nur er nach Anhörung des Volksgenossen und nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände urteile. Der Rechtswahrer werde immer in vorderster Reihe der Führertreue stehen. Der Reichsrechtsführer schilderte dann kurz die Arbeit des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes in der Erziehung des Rechtswahrers, der Akademie für Deutsches Recht, die die Gesetzungsarbeiten vorbereite, und des Reichsrechtsamtes der NSDAP., das über die nationalsozialistische Klarheit des Rechtes wache. „Unmittelbar nach dem Krieg“, so sagte Dr. Frank, „hoffe ich, dem Führer den Entwurf des großen deutschen Volksgesetzbuches, das endlich einmal das durchsetzen wird, was wir im 20. Jahrhundert von einer volksgenössischen Gemeinschafts-Rechtsordnung erwarten, vorzulegen.“

„Wir müssen uns darüber klar sein, daß das Reich des Führers viele Jahrhunderte zu bestehen haben wird. Wir müssen daher das völkische Rechtsbewußtsein und den Vorrang der schöpferischen Persönlichkeit bejahen, denn eine Volksgemeinschaft ohne Recht ist nach deutscher Staatsauffassung undenkbar, und deshalb sei dem Führer auch gedankt, daß er selbst die Sorge für die Rechtsprechung durch Einsatz seiner eigenen Persönlichkeit übernommen hat.“

Die Gesetze aber, die wir aufstellen und denen wir dienen, sind die bestimmenden Mächte des Lebens der zahllosen Millionen unseres Volkes. Die Kritik am Recht soll unsere Aufgabe sein, denn wir wollen die Kritik am Recht üben um des Rechtes willen. Wir wollen auch die Irrtümer des Richters bekennen um des Richters wegen. Wir wollen uns aber künftig genau so scharf und fanatisch gegen Angriffe auf uns wehren, wie diese Angriffe auf uns gedacht sind. Denn ich persönlich und so meine Mitarbeiter am Recht, wir sind genau so alte und gute und treue Nationalsozialisten wie alle anderen.“

Seien Sie sich bei aller Härte dieser Zeit und dem monumentalen Bewußtsein des beginnenden Jahrtausends des größten Reiches unseres Volkes stets dieses Umstandes bewußt: Das Recht und das Reich, die Einheit und die Volksgemeinschaft, sie sind untrennbar, so wie der Führer und sein Volk.“

Die Gesetzgebung Mussolinis

Von Reichshauptamtsleiter Dr. A. Dresler

Konnten wir in DR. 1942, 593 an Hand des Buches „Bonifica Umana“ des italienischen Justizministers Graf Dino Grandi einen Überblick über die im letzten Jahrzehnt vorgenommene faschistische Strafrechtsreform geben, so gibt uns die Fertigstellung der neuen italienischen Gesetzgebung Veranlassung zu einem Überblick über die gesamte Rechtsreform, welche den Namen des Duce Benito Mussolini trägt. Dieses große Gesetzgebungswerk, welches von italienischer Seite mit Recht als eine Höchstleistung der alten Kultur Italiens angesehen wird, ist heute im gewaltigen Ringen um die Zukunft der Menschheit ebenso entstanden, wie einst Napoleon zwischen seinen großen Feldzügen den „Code Napoléon“ schuf, jenes Gesetzbuch des bürgerlichen Individualismus, das mit dem Untergang des Liberalismus heute durch eine neue Gesetzgebung der autoritären Staaten abgelöst wird.

Am diesjährigen Jahrestage der Gründung Roms, am 21. April, wurden drei neue wichtige Codices der faschistischen Gesetzgebung in Kraft gesetzt: das bürgerliche Gesetz Codice Civile, das Seerecht Codice Marittimo und die Strafprozeßordnung Codice Processuale Civile. Mit der Inkraftsetzung dieser drei neuen Gesetzeswerke bleibt von den vorfaschistischen Gesetzgebungen nur noch das Wechselrecht in Kraft, das jedoch 1930 auf Grund der internationalen Abkommen bereits eine Umformung erhalten hat. Die unter der Leitung des Justizministers Graf Grandi vor sich gehende Neuordnung des italienischen Rechtslebens hat sich vor allem auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vollzogen. Sie stellt nach den Worten des Justizministers Grandi selbst eine Synthese zwischen der früheren italienischen Rechtstradition und der faschistischen Revolution dar. Durch sie hat das italienische Volk wieder ein Rechtsgewissen erhalten, das ihm in der Zeit des Liberalismus weitgehend verlorengegangen war. Die neue Gesetzgebung ist vor allem auch berufen, die Einheit von Volk und Staat zu dokumentieren, die Anerkennung der Arbeit nicht nur als Recht, sondern auch als Pflicht sowie den staatlichen Schutz der Familie und des Eigentums zu gewährleisten. Dem Rechtsempfinden des Volkes ist in der neuen Strafgesetzzordnung weitgehend Rechnung getragen, die von überalteten Formalismen befreit worden ist und eine klare Ausrichtung auf das Wesen der Rechtsprechung selbst darstellt. Die in dreijähriger Arbeit soeben in endgültige Form gebrachten neuen Gesetzbücher selbst, welche nach dem Duce Benito Mussolini ihren Namen tragen, sind diesem im Palazzo Venezia vom Justizminister Graf Grandi am 6. Mai feierlich überreicht worden, wobei Justizminister Grandi dem Duce die 176 Mitarbeiter an diesem großen Werke vorstellte. In seinem Bericht über die Entstehung der Gesetzbücher verwies Justizminister Grandi auf den engen Zusammenhang zwischen ihnen und den 1927 erlassenen Grundgesetzen der Arbeit, der Carta del Lavoro. Er fügte jedoch hinzu, daß neben dieser auch alle anderen Grundsätze der faschistischen Revolution verarbeitet worden sind und dadurch nunmehr auf das tägliche Leben des italienischen Staatsbürgers einwirken.

Auf den Bericht des Justizministers Grandi legte der Duce nochmals die Leitgedanken des neuen Gesetzwerkes dar. Er betonte die Notwendigkeit, der faschistischen Revolution in diesem Werke einen konkreten juristischen Ausdruck zu verleihen. Nunmehr gelte es, die neuen Gesetzbücher anzuwenden. Vor allem werde die neue Prozeßordnung sofort in Kraft treten und durch ihre humane Anwendung an die Tradition der altrömischen Gesetzgebung wieder anknüpfen. Seinen besonderen Dank sprach der Duce den Rechtsanwälten aus, die sich in der Zeit der Parlamentsherrschaft nicht des besten Rufes erfreut hätten, die aber seit dem Machtantritt des Faschismus zu wertvollen Mitarbeitern des Regimes und der staatlichen Verwaltungen geworden seien. Der Duce machte das Studieren der neuen Gesetzbücher vor allem den Faschisten zur Pflicht, um die faschistische Lehre rechtlich zu interpretieren und für die Dauer zu verankern. Der Duce schloß seine Ansprache mit den Wor-

ten: „Kameraden, die neuen Gesetzbücher werden die Mussolinischen genannt. Ich gebe diese Benennung zu in dem Sinne, daß sie die Gesetzbücher der Revolution der Schwarzhemden sind. Sie sind vollendet worden während des neuen Weltkrieges. Auch sie sind eine Verheißung und eine Garantie des Sieges.“

Das neue faschistische Gesetzeswerk trägt in der Tat die Bezeichnung „Codice Mussoliniano“ mit vollem Recht. Ebenso wie sich Napoleon zum Ziel setzte, seiner Zeit den Stempel seiner Persönlichkeit auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung aufzuprägen, wünscht auch Mussolini in die Geschichte als Gesetzgeber seines Volkes einzugehen. Er hat nicht nur die Schaffung des nach ihm benannten Codice veranlaßt, sondern hat für dessen Ausarbeitung die grundlegenden Richtlinien gegeben und am Fortgang der Arbeiten lebhaftesten Anteil genommen. Als juristischer Ausdruck des faschistischen Zeitalters Italiens soll der „Codice Mussoliniano“ den „Code Napoléon“ ablösen, welcher der juristische Ausdruck des politischen Aufstieges des Bürgertums durch die französische Revolution war, und der auch die vorfaschistische Gesetzgebung Italiens maßgebend beeinflußt hatte. War doch der „Code Napoléon“ in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts für die Gesetzgebung der verschiedenen italienischen Kleinstaaten vorbildlich gewesen und hatte er doch weitgehend auf den Kodex von 1865 eingewirkt, in welchem die Gesetzgebung des 1860 geeinigten Königreiches ihre erste einheitliche Zusammenfassung gefunden hatte. Dieser Kodex von 1865, der auf den Begriffen des bürgerlichen Liberalismus beruhte, ist in seinen Hauptzügen bis zur Inkraftsetzung der jetzigen faschistischen Gesetzgebung in Geltung geblieben. Es verstand sich von selbst, daß er innerhalb des faschistischen Staatsaufbaues, zu dessen autoritären Grundgedanken er in schroffem Gegensatz stand, nicht mehr vereinbar war, er mußte durch eine revolutionäre Gesetzgebung abgelöst werden, in welcher der faschistische Grundsatz der Überordnung der allgemeinen Staatsinteressen über die Interessen des Individuums zum Ausdruck kommt und durch die an das im Bewußtsein des italienischen Volkes immer noch lebendige alte römische Recht wieder angeknüpft wird.

Das hervorstechendste Merkmal des „Codice Mussoliniano“ ist die Anwendung der neuen faschistischen Arbeitsethik auf die Gesetzgebung. War die juristische Funktion der 1927 verkündeten „Carta del Lavoro“ noch umstritten, so ist diese nunmehr dadurch anerkannt worden, daß die „Carta del Lavoro“ dem neuen Codice Civile als Präambel vorangestellt worden ist. Darüber hinaus aber ist sie, ausgebaut zum „Libro del Lavoro“, zu einem der tragenden Bestandteile der faschistischen Gesetzgebung gemacht worden und haben die Grundsätze der korporativen Arbeitsauffassung auch weitgehende Anwendung auf die übrigen Teile des „Codice Mussoliniano“ gefunden. Besonders bemerkenswert ist, daß sich das neue Arbeitsrecht auf alle Gebiete des Wirtschaftslebens erstreckt, und zwar auch auf die Landwirtschaft. Der private Unternehmer, der im Zeitalter des Liberalismus eine gesetzlich verankerte selbstherrliche Stellung einnahm, ist heute dem Staat gegenüber für sein Unternehmen verantwortlich, er ist der Führer seiner Belegschaft und es obliegt ihm die Überwachung der Einhaltung der korporativen Grundsätze. Die Mitglieder der Belegschaft seines Unternehmens sind seine Mitarbeiter, wobei weiterhin beachtlich ist, daß bei Aktienunternehmungen den Arbeitern die Möglichkeit einer Gewinnbeteiligung in Gestalt besonderer Aktien geboten wird. Daß bei diesem Teil des „Codice Mussoliniano“ die Hinzuziehung von Führern der Arbeiterkonföderationen erfolgt ist, läßt sich deutlich spüren. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft sei hervorgehoben, daß der Begriff des Unternehmens nunmehr auch auf die kleinsten Bauernhöfe ausgedehnt worden ist, und daß vor allem die in Italien weitverbreitete Form der Halbpacht, der „mezzadria“ eine weitgehende Berücksichtigung erfahren hat mit der Absicht, die Tagelöhner zu selbständigen Bauern

zu machen und auf diesem Wege eine Leistungssteigerung der Landwirtschaft herbeizuführen.

Gegenüber der privatrechtlich betonten vofaschistischen Gesetzgebung haben im „Codice Mussoliniano“ öffentlich-rechtliche Elemente in einem Ausmaße Eingang gefunden, daß von einem eigentlichen Privatrecht nicht mehr gesprochen werden kann. Das gleiche gilt auf dem Gebiete der Wirtschaft, die als Privatwirtschaft innerhalb des korporativen Staates nicht mehr anerkannt wird. Von einem Handelsrecht im bisherigen Sinne kann daher heute nicht mehr gesprochen werden, von ihm ist auch nur das Wechselrecht unverändert in den „Codice Mussoliniano“ übernommen worden. Starke Veränderungen hat dagegen das Recht der Aktiengesellschaften in der Weise erfahren, daß nur noch die größeren Aktiengesellschaften als solche anerkannt werden, während für die kleineren die Form der bisher in Italien wenig vertretenen GmbH. vorgeschrieben wird. Geringere Neuerungen weisen das Personen- und das Erbrecht auf, in ihnen gelangt jedoch der Staatswille, die Familie als Keimzelle des Staates besonders zu schützen, zur Anwendung. Eine völlige Neuerung in der internationalen Gesetzgebung stellt der „Codice della Navigazione“ dar, in welchem erstmals alle zivilrechtlichen Bestimmungen über See- und Luftschiffahrt zusammengefaßt sind. Daß in Italien das Studium und die Arbeit gerade auf diesem Gebiet eifrig gepflegt werden, ist durch die geopolitische Lage des Landes bedingt.

In der neuen Fassung der Strafprozeßordnung endlich ist die Erweiterung der Vollmachten des Richters in der Weise zu erwähnen, daß er nicht nur die Beobachtung der Anwendung von Paragraphen vorzunehmen hat, sondern daß ihm eine tatsächliche Führung des Prozesses ermöglicht wird. Die noch weitergehende, in mehreren Entwürfen vorgeschlagene Zuweisung der Urteilsentschei-

dung an den Einzelrichter ist allerdings fallengelassen worden, die Urteilsfindung bleibt dem Kollegialgericht vorbehalten. Dafür ist jedoch die autoritäre Führung des Prozesses durch das Amt des Instruktionsrichters (Giudice Istruttore) gefördert worden, der den Prozeß vorzubereiten hat.

Das gesamte Gesetzgebungswerk des „Codice Mussoliniano“ umfaßt nicht weniger als 6 Bücher — und zwar das Familienrecht, das Erbrecht, das Sachrecht, das Obligationenrecht, das Arbeitsrecht und subjektive Recht sowie den Codice für die See- und Luftschiffahrt — mit insgesamt 2969 Artikeln. An seinem Zustandekommen haben insgesamt 176 Beamte des Justizministeriums, Professoren, Wirtschaftsführer, Senatoren und Abgeordnete mitgearbeitet, so daß Mussolini das Werk mit Recht als eine Gemeinschaftsarbeit bezeichnen konnte. Für diese Gemeinschaftsarbeit wurden in siebzehnjähriger Arbeit die Grundlagen geschaffen, die nunmehr durch Justizminister Grandi innerhalb von 24 Monaten zu Ende geführt worden sind. Zwar sind die einzelnen Teile des Gesamtwerkes schon vor einiger Zeit in Kraft gesetzt worden, und zwar der Kodex über das Erbrecht am 28. Okt. 1939, die neue Strafverfahrensordnung am 28. Okt. 1940, der Kodex der Seeschiffahrt am 2. Jan. 1941 und das Sachrecht am 30. Jan. 1941. Für die Inkraftsetzung des gesamten „Codice Mussoliniano“ ist jedoch bewußt der Festtag der Arbeit, der legendäre Geburtstag der Stadt Rom, die „Festa del Lavoro“, gewählt worden, welchen der Faschismus dem roten Feiertag der Internationale, dem 1. Mai, als Ausdruck der nationalen Wiedergeburt Italiens entgegengestellt hat.

Eine Würdigung des „Codice Mussoliniano“ von italienischer Seite werden wir in einem der nächsten Hefte des „Deutschen Rechts“ bringen.

Ausübung von Gestaltungsrechten nach einem Prozeß

Von Professor Lent, Erlangen

I. Bei der objektiven Begrenzung der sachlichen Rechtskraft ist eine Frage noch immer umstritten und bedarf einer gesetzlichen Lösung: Bedeutet die Feststellung des Bestehens eines Rechtes zugleich die Feststellung seiner Unverzichtbarkeit¹⁾ oder können Einwendungen gegen den Bestand des festgestellten Rechtes aus seiner späteren Vernichtung abgeleitet werden? Die Frage ist für die Regelfälle im zweiten Sinne zu beantworten, denn die rechtskräftige Feststellung bezieht sich stets nur auf einen bestimmten Zeitpunkt, in der Regel den der letzten Tatsachenverhandlung. Daher wird der Wegfall des Rechts, soweit er durch spätere Ereignisse herbeigeführt wird, und die Einwendung, die den nachträglichen Wegfall des Rechts geltend macht, durch die Rechtskraft nicht ausgeschlossen²⁾. Sie wendet sich auch gar nicht gegen die rechtskräftige Feststellung oder gegen die Richtigkeit der Entscheidung, sondern behauptet nur, daß die ursprünglich richtige Entscheidung durch ein späteres Ereignis unrichtig geworden ist.

Hierüber besteht für den Regelfall auch Einigkeit. Streit herrscht nur über den einen Fall, daß der Fortfall des festgestellten Rechts durch die nachträgliche Ausübung eines der einen Partei zustehenden Gestaltungsrechts eintritt, und zwar nur dann, wenn dieses Recht ihr schon in dem für die Rechtskraft maßgebenden

Zeitpunkt, also der letzten Tatsachenverhandlung zustand. Es scheiden als unstreitig einmal die Fälle aus, in denen das Gestaltungsrecht schon zur Zeit des Prozesses ausgeübt war, aber die Partei davon im Prozeß nichts erwähnt hat; dann ist die hierauf gestützte Einwendung wie jede andere durch die Rechtskraft ausgeschlossen, weil sie sich auf eine Tatsache stützt, die schon zur Zeit der maßgebenden Verhandlung bestand. Auf der anderen Seite scheiden die Fälle aus, in denen das Gestaltungsrecht erst durch Ereignisse nach Eintritt der Rechtskraft entsteht, daher zur Zeit des Prozesses noch gar nicht ausgeübt werden konnte; denn solche späteren Ereignisse und die auf sie gestützten Einwendungen setzen sich gegenüber der Rechtskraft durch. Der Streit beschränkt sich auf die Fälle, in denen das Gestaltungsrecht zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung bereits bestand, aber nicht ausgeübt ist.

Als solche Ausübung von Gestaltungsrechten kommen in Frage Aufrechnung, Anfechtung, Rücktritt, Widerruf, Kündigung und nach der Differenztheorie das Verlangen nach Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Vor der gleichen Frage steht man auch bei der Vollstreckungsgegenklage. Zu ihrer Begründung sind nur die Einwendungen zulässig, „deren Gründe“ erst nach der letzten Tatsachenverhandlung „entstanden sind“ (§ 767 II ZPO.). Unstreitig fallen hierunter auch alle Einwendungen aus der Ausübung von Gestaltungsrechten, wenn diese selbst erst nachträglich entstanden sind, z. B. das Rücktrittsrecht (§ 325 BGB.), weil Verzug oder Unmöglichkeit erst nach der Verhandlung eingetreten sind, Kündigung, wenn

¹⁾ Vgl. hierzu besonders Reichel in der Festschrift für Wach, 1913, Bd. 3 S. 1 ff. und Pagenstecher, „Eventualaufrechnung im Prozeß“ S. 70 ff.; Hellwig, System, Bd. 1 S. 798 f.

²⁾ Z. B. Erfüllung oder Befriedigung durch Vollstreckung.

der besondere Grund für sie sich erst nachher eignet hat. Dagegen ist auch hier streitig, ob die Gründe der Einwendung erst nachher entstanden sind in den Fällen, in denen das Gestaltungsrecht zwar erst nachträglich ausgeübt ist, aber schon vor der Verhandlung begründet war. Das ganze Problem ist bei der Vollstreckungsgegenklage sogar häufiger in der Rechtsprechung erörtert³⁾ als bei der Rechtskraft und ihrem objektiven Umfang aus dem einfachen Grunde, weil es für den unterlegenen Beklagten näher liegt, sich mit dem Gestaltungsrecht und der Einwendung bereits gegen die Vollstreckung zu wenden, als diese über sich ergehen zu lassen oder durch Erfüllung abzuwenden und dann erst Klage auf Rückgewähr des geleisteten mit einer auf Bereicherung oder Rücktritt gestützten Klage zu verlangen.

Das Problem selbst ist aber im Grunde dasselbe: Ist die Einwendung, die auf die Ausübung des Gestaltungsrechts gestützt wird, erst nach der letzten Verhandlung entstanden, falls die Ausübung erst nachher erfolgt ist? Wenn ja, so ist die Einwendung sowohl zur Stützung der Vollstreckungsgegenklage zu verwenden, wie zur Begründung einer Rückgewährklage ohne Verstoß gegen die Rechtskraft.

II. Die herrschende Meinung⁴⁾ vertritt die Auffassung, daß eine auf die Ausübung des Gestaltungsrechts gestützte Einwendung schon zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung entstanden war, wenn zwar die Ausübung des Gestaltungsrechts (Aufrechnung, Anfechtung usw.) erst nachher erfolgt, aber das Recht selbst schon zu dieser Zeit bestand und ausgeübt werden konnte. Die Einwendung wird also so behandelt, als wenn sie schon auf Grund der Rechtslage, die das Gestaltungsrecht begründet, bestanden hätte, nicht erst durch die Ausübung mittelst Willenserklärung entstanden wäre. Die Möglichkeit der Ausübung wird der wirklichen Ausübung gleichgestellt. Für die Frage, ob die Einwendung durch die Rechtskraft oder gegen die Vollstreckung ausgeschlossen ist, ist also nicht der Zeitpunkt der Ausübung entscheidend, sondern der Zeitpunkt der Entstehung des Rechts.

Diese Auffassung widerspricht unzweideutig der Regelung des materiellen Rechts⁵⁾. Denn danach tritt die Vernichtung des Rechts nicht schon durch die Entstehung des Gestaltungsrechts und die dasselbe begründende Rechtslage ein, nicht durch die Möglichkeit der Ausübung, sondern erst durch die wirklich erfolgte Ausübung. Zwei aufrechenbare Forderungen bestehen weiter, bis sie durch die Erklärung der Aufrechnung zerstört werden, das durch ein anfechtbares Rechtsgeschäft begründete Recht besteht, bis die Anfechtung erklärt wird. Das bürgerliche Recht geht soweit, dem Inhaber des Gestaltungsrechts sogar jede Einrede zu versagen, die er auf sein Recht vor dessen Ausübung stützen wollte, die bloße Möglichkeit der Ausübung bleibt unbeachtet, bis es zur Ausübung kommt. Daher tritt die Vernichtung erst durch die Ausübung ein; wenn diese erst nach Eintritt der Rechtskraft erfolgt, so handelt es sich um den Wegfall durch ein späteres Ereignis und die Einwendung ist durch die Rechtskraft nicht ausgeschlossen. Entsprechend läßt sich für die Vollstreckungsgegenklage sagen, daß

die Einwendung sich auf Rechtslage und Ausübung des Gestaltungsrechts gründet, im Sinne von § 767 ihre „Gründe“ daher „erst nach der Verhandlung entstanden sind“. Wie immer bei Einwendungen, die sich auf spätere Ereignisse stützen, behauptet auch hier die Partei nicht die Unrichtigkeit der rechtskräftigen Entscheidung⁶⁾, sondern nur, daß sie nachträglich unrichtig geworden ist. Sie tastet die rechtskräftige Feststellung in keiner Weise an, im Gegenteil, ihre Einwendung setzt oft sogar deren Richtigkeit voraus, z. B. ist eine Aufrechnung nur möglich, wenn sich zwei Forderungen gegenüberstehen, also auch die festgestellte Forderung besteht.

An dieser Erkenntnis darf man sich auch durch die in manchen Fällen, wie bei Aufrechnung und Anfechtung vorgeschriebene Rückwirkung nicht irremachen lassen. Es darf kein Unterschied gemacht werden zwischen Gestaltung mit und ohne Rückwirkung. Denn für unsere Frage kommt es lediglich darauf an, durch welches Ereignis das festgestellte Recht weggefallen ist und wann dieses Ereignis eingetreten ist. Das Ereignis, das die Gestaltung herbeiführt, ist die Ausübung des Rechts und unabhängig von der Rückwirkung stets ein später eingetretenes. Die Rückwirkung bedeutet nicht, daß das Ereignis zurückverlegt wird — was logisch ausgeschlossen ist —, daß die Fiktion seines früheren Eintritts gilt, sondern nur daß die Wirkung zurückverlegt, daß es hinsichtlich der Wirkung so angesehen wird, als ob sie schon in einem früheren Zeitpunkt eingetreten wäre. Es wäre übrigens auch im Widerspruch zu den Absichten des materiellen Rechts, wenn die Rückwirkung den Ausschluß der späteren Geltendmachung des Gestaltungsrechts im Gefolge hätte, denn was als Verstärkung der Gestaltung gedacht ist, würde zu ihrem Ausschluß führen.

Die Betrachtung der materiellen Rechtslage führt also zu dem Ergebnis: Die Einwendungen, die sich auf die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach der letzten Tatsachenverhandlung stützen, beruhen auf einem späteren Ereignis, sind daher durch die rechtskräftige Feststellung des durch die Ausübung zerstörten Rechts nicht ausgeschlossen und können zur Stützung der Vollstreckungsgegenklage benutzt werden. Es ist bezeichnend, daß die überwiegende Meinung⁷⁾ in den Reihen der Bearbeiter des bürgerlichen Rechts auch dieser Auffassung ist. Dagegen steht die überwiegende Rechtsprechung und die Mehrheit der Darstellungen des Zivilprozeßrechts auf dem umgekehrten Standpunkt⁸⁾. Das deutet schon daraufhin, daß die Argumente der h. M. aus dem Prozeß stammen und prozessuale Erfordernisse geltend machen.

III. Betrachten wir diese, so können wir zunächst daran erinnern, daß die Fälle aus dem Streit ausscheiden, in denen der spätere Wegfall des festgestellten Rechts unabhängig vom Willen der Partei, z. B. durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung eintritt⁹⁾. Aber auch der Fall wird nicht herangezogen, in welchem das Gestaltungsrecht von einem Dritten ausgeübt wird, d. h. von jemand, der nicht Prozeßpartei gewesen ist, die Rechtskraft kann nicht auf die Rechte eines Dritten einwirken, der von ihr nicht betroffen wird. Ferner bleibt die

⁶⁾ Vgl. Reichel S. 25.

⁷⁾ Vgl. Planck zu § 389, 4; Staudinger zu § 389 II, 3 b.

⁸⁾ Vgl. Jonas a. a. O.

⁹⁾ Vgl. Reichel S. 53.

³⁾ Vgl. Jonas zu § 767 II, 2 bei Anm. 47 und dort angeführte Entscheidungen und Werke.

⁴⁾ Vgl. Jonas a. a. O.

⁵⁾ Vgl. Reichel S. 25.

Ausübung des Gestaltungsrechts durch den Kläger selbst außer Betracht, es läßt sich auch kaum bestreiten, daß der Beklagte sich auf eine nachträgliche Gestaltung (z. B. eine Aufrechnung), die der Kläger selbst herbeigeführt hat, berufen kann. Umstritten bleiben nur die Fälle, in denen der Beklagte das Gestaltungsrecht nachträglich ausübt und hierauf eine Einwendung gegen die rechtskräftige Entscheidung oder die Vollstreckung gründet.

Gerade diese Beschränkung auf die vom Beklagten herbeigeführte Gestaltung gibt einen Fingerzeig für die Gedankengänge der herrschenden Meinung. Man will die Verteidigung des Beklagten abschneiden, weil man sie für verspätet und daher unzulässig hält. Er war ja — so wird argumentiert — während des Prozesses in der Lage, sein Gestaltungsrecht auszuüben und dadurch sich die Einwendung selbst allein durch seinen Willen zu verschaffen. Einwendungen, die eine Partei sich selbst verschaffen kann, werden denen gleichgestellt, die sie bereits hat, da beide Gruppen objektiv möglich sind, vorgebracht werden können. Das RG.¹⁰⁾ drückt dies so aus, § 767 Abs. 2 sei dahin auszulegen, daß alle Einwendungen, die vorgebracht werden können, auch vorgebracht werden müssen. Man spricht auch¹¹⁾ von Bekämpfung der Verschleppung. Es ist also der Gesichtspunkt, daß der Beklagte, der Einwendungen sich verschaffen kann und das nicht tut, gegen die Anforderungen an sachgemäße Prozeßführung verstößt, genau wie der, welcher eine ihm bereits zustehende Einwendung nicht erhebt.

Aber diese Begründung, so sehr sie zuerst einleuchtet, hält einer näheren Prüfung nicht stand. Sie kann sich nur auf diejenigen Gestaltungsrechte beziehen, die dem Beklagten bekannt oder infolge von Nachlässigkeit unbekannt waren, nicht aber auch die erfassen, welche ohne Verschulden der Partei nicht bekannt waren. Diese Einschränkung gilt in allen Fällen, in denen das Prozeßrecht sich gegen nachlässige Prozeßführung wendet, so bei allen Präklusionen im Verfahren (§§ 279, 529 ZPO.). Das ist auch natürlich, denn wenn man Anforderungen an die Prozeßführung stellt, so können sie immer nur im Rahmen des Materials gelten, das der Partei bekannt ist oder sein muß. Das Vorbringen-Können kann in diesem Zusammenhang nur subjektiv verstanden werden, denn es ist sinnlos, von einer Partei ein Vorbringen solcher Tatsachen zu verlangen, die ihr ohne Verschulden unbekannt sind.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß eine Mittelmeinung¹²⁾ vertreten wird, die nur den Ausschluß der Einwendungen und Gestaltungsrechte will, die der Partei bekannt waren, dagegen die noch zuläßt, welche ihr unbekannt waren, z. B. eine Aufrechnung, wenn der Beklagte keine Kenntnis von dem seine Gegenforderung begründenden Tatbestand hatte. Aber diese Meinung ist zwar folgerichtig von dem Standpunkt aus, daß es sich um Anforderungen an die Prozeßführung des Beklagten handelt. Aber sie steht im Gegensatz zu der überwiegenden Meinung bei der Vollstreckungsgegenklage, dort wird allgemein¹³⁾ angenommen, daß es beim Ausschluß der Einwendungen gerade nicht auf die Kenntnis des Beklagten ankommt.

Vollends wenn es sich um die objektive Begrenzung der Rechtskraft handelt, wird der subjektive Maßstab abgelehnt und mit guten Gründen, denn es ist unpraktisch¹⁴⁾, die Grenzen der Rechtskraft von subjektiven Momenten wie der Kenntnis einer Partei von gewissen Tatsachen abhängig zu machen, sie müssen objektiv klar und sicher sein. Die Grenzen der Rechtskraft können nicht von dem prozessualen Verhalten einer Partei, von der mehr oder minder sachgemäßen Prozeßführung abhängen. Der Ausschluß späteren Vorbringens durch die Rechtskraft steht gar nicht unter dem Gesichtspunkt einer Strafe für unsachgemäße Prozeßführung wie die Präklusionen im Verfahren.

Man muß sich daher entschließen, entweder jede spätere Ausübung von Gestaltungsrechten zuzulassen oder keine, ohne Unterschied, ob das Gestaltungsrecht dem Beklagten bekannt war und sein mußte oder nicht.

Die strenge Meinung, die jede spätere Gestaltung ausschließt, führt nun aber zu unbilligen Ergebnissen. Nicht nur daß der Beklagte die Aufrechnungsmöglichkeit verliert, auch wenn er seine Gegenforderung nicht kennen konnte, sondern er kann auch nicht wegen Täuschung anfechten bzw. eine Einwendung auf sie gründen, selbst dann nicht, wenn er die Täuschung erst nach dem Prozeß entdeckt, oder wegen Drohung nicht anfechten, wenn er während des Prozesses noch unter dem Druck der Erpressung gestanden hat¹⁵⁾. Das Prozeßrecht sichert nach dieser Auffassung Betrügnern und Erpressern ihre Beute und gibt ihnen hierfür das einfache Mittel in die Hand, möglichst schnell eine Klage zu erheben und ein Urteil zu erstreiten, ehe der Gegner anfechten kann. Dieser kann sich dann nicht mehr trotz Anfechtung gegen die Vollstreckung wehren; auch das VollstrMißbrG. greift nicht ein, denn die Härte liegt nicht in der Art der Vollstreckung, sondern im materiellen Tatbestand und der Unrichtigkeit des Urteils. Auch eine Rückgewährklage wäre ausgeschlossen (nur der zweifelhafte Ausweg von § 826 BGB. bliebe noch).

IV. Die herrschende Meinung behandelt die Nichtausübung eines Gestaltungsrechts wie die Nichterwähnung einer Tatsache, übersieht aber, daß zwischen beiden ein Unterschied besteht, der auch praktisch ins Gewicht fällt. Denn im zweiten Fall handelt es sich um einen Entschluß von größerer Tragweite, zumal oft auch eigene, nicht nur gegnerische Rechte durch die Gestaltung vernichtet werden, so bei der Aufrechnung die eigene Forderung, bei der Anfechtung der ganze Vertrag und die eigenen aus ihm abgeleiteten Forderungen, ebenso beim Rücktritt, beim Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Bedeutung dieses Entschlusses wird im bürgerlichen Recht dadurch unterstrichen, daß die Ausübung des Gestaltungsrechts entweder unbefristet ist, daher jederzeit noch erfolgen kann, oder an Fristen gebunden ist, die jedenfalls doch auch dazu bestimmt sind, dem Berechtigten eine längere Entschluß- und Überlegungszeit einzuräumen. Hier entsteht nun zwischen dem materiellen und dem Prozeßrecht, wie es die h. M. haben will, ein nicht wegzuleugnender Konflikt. Denn wenn keine Einwendung aus dem nachträglich ausgeübten Gestaltungsrecht mehr zulässig ist, so schneidet das Prozeßrecht praktisch dem Berechtigten die Ausübung seines Rechtes ab, und zwar von der letzten Tatsachenverhandlung an,

¹⁰⁾ RGZ. 64, 228 f.

¹¹⁾ Jäger, KO., zu § 53, Anm. 24.

¹²⁾ Jonas zu § 767 II, 2 bei Anm. 49.

¹³⁾ Vgl. Jonas a. a. O. bei Anm. 46.

¹⁴⁾ Vgl. Pagenstecher S. 79.

¹⁵⁾ Vgl. Reichel S. 26; ferner Pagenstecher S. 76.

praktisch sogar noch früher, denn man kann vom Standpunkt der h. M. aus (daß die Einwendung schon mit dem Gestaltungsrecht entsteht) mit Präklusionen auch die nicht sofort in der ersten Verhandlung erfolgte Ausübung abschneiden. Der Prozeß soll also die Bestimmungen des materiellen Rechts über die Ausübung der Gestaltungsrechte über den Haufen werfen.

Eine so weitgehende Befugnis des Prozeßrechts läßt sich nach meiner Auffassung¹⁶⁾ nicht begründen. Anzuerkennen ist nur, daß der Prozeß dem Beklagten es besonders nahe legt, sein Gestaltungsrecht auszuüben, um seiner Verurteilung zu entgehen. Aber ein Beklagter kann auch Gründe haben, es zu unterlassen (ganz abgesehen von den Fällen, in denen er es nicht kennt). Er kann z. B. auch nicht mit Sicherheit übersehen, ob es für ihn vorteilhafter ist, bei dem Geschäft stehenzubleiben oder sich von ihm loszusagen, und mit Rücksicht auf diese Ungewißheit billigt ja gerade das bürgerliche Recht ihm die Fristen zu. Er vernichtet durch Ausübung des Gestaltungsrechts ja nicht allein die gegnerische, sondern oft auch die eigene Forderung, so bei Aufrechnung, Anfechtung und Rücktritt. Es mag auch der Beweis für die Grundlage des Gestaltungsrechts ihm noch nicht sicher genug dünken, was z. B. bei Verdacht einer Täuschung leicht vorkommen kann. In diesen Sonderfällen wäre es unbillig, an die Unterlassung der Ausübung den Verlust des Rechtes zu knüpfen.

Aber auch abgesehen von ihnen läßt sich allgemein die Frage stellen, warum ein Kläger einfach durch die Klage in der Lage sein soll, den Gegner zu sofortiger Ausübung des Gestaltungsrechts zu zwingen und sich über alle Fristen hinwegzusetzen? Wenn das materielle Recht die Ausübung an bestimmte Fristen bindet, so nimmt es damit eine Interessenabwägung vor, zwischen dem Interesse des Berechtigten sich die Ausübung sorgfältig überlegen zu können und dem Interesse des Gegners, daß der für ihn nachteilige Schwebezustand beendet wird. An den Gründen für diesen Interessenausgleich ändert sich durch den Prozeß nichts. Verlangt das Gesetz vom Gegner einmal ein längeres Zuwarten, legt es ihm die Unannehmlichkeit des Schwebezustands auf, so muß er das auch dann ertragen, wenn er Klage erhebt. Man muß immer im Auge behalten, daß eine Klage auch ohne Veranlassung siegreich durchgeführt werden kann (§ 93 ZPO.) und es somit in der Hand des Gegners läge, den Berechtigten zur vorzeitigen Ausübung zu zwingen oder ihn um sein Recht zu bringen, was beides der Regelung des materiellen Rechts widerspricht.

Die Ergebnisse, zu denen die herrschende Meinung kommt, sind geradezu grotesk im Falle des vertragsmäßig vorbehaltenen Rücktritts¹⁷⁾. Nehmen wir z. B. an, der Käufer hat sich den Rücktritt bis zum 1. Sept. vorbehalten, vorher klagt der Verkäufer auf Zahlung, so soll nach der letzten Tatsachenverhandlung am 1. Mai bereits der Rücktritt und eine auf ihn gestützte Einwendung ausgeschlossen sein, sowohl zur Stützung der Vollstreckungsgegenklage wie der Rückgewährklage. Der eine Teil hätte also die Möglichkeit, sich durch einen Prozeß einfach von seinen vertraglichen Vereinbarungen zu befreien. Der Prozeß als ein-

faches Mittel, sich über den Vertrag hinwegzusetzen, das ist doch eine unmögliche Folgerung.

Man kann aber auch nicht den Mittelweg beschreiten und meinen, vertragliche Fristen blieben trotz des Prozesses und Urteils bestehen, dagegen würden die gesetzlichen beseitigt. Denn worin soll die Rechtfertigung dafür bestehen? Warum sollen vertragliche Bestimmungen stärker sein als gesetzliche Einwendungen? Gerade heute sollte man eher das Umgekehrte annehmen und dem Gesetz die stärkere Kraft beimessen als dem Vertrag¹⁸⁾. Man kann auch nicht darauf verweisen, daß bei dem vertraglichen Rücktritt der Gegner von vornherein mit der späteren Ausübung desselben rechnen müsse und daher niemals erwarten könne, durch ein rechtskräftiges Urteil vor der späteren Ausübung des Rücktritts geschützt zu sein. Gilt nicht dasselbe auch für den Betrüger oder Erpresser, müssen nicht auch sie von vornherein mit der Anfechtung rechnen und sollen sie etwa hoffen, durch eine rechtskräftige Entscheidung die Anfechtung auszuschließen? Nein, will man um der praktischen Ergebnisse willen die vertraglichen Gestaltungsrechte erhalten, so muß man auch die gesetzlichen erhalten.

V. Geht es nicht an, den Ausschluß späterer Gestaltung entgegen den Fristen des bürgerlichen Rechts mit Anforderungen an sachgemäße Prozeßführung zu begründen, so bleibt noch eine zweite Erwägung zu prüfen: Prozeß und rechtskräftige Entscheidung verlieren ihren Sinn, wenn die Entscheidung nachträglich jederzeit durch die Ausübung des Gestaltungsrechts umgestoßen werden kann. Rechtskraft bedeutet Endgültigkeit, Unumstößlichkeit, daher muß man vom Beklagten den Entschluß fordern, sein Gestaltungsrecht auszuüben, die Zulassung der späteren Ausübung entwertet das Urteil und mindert seine Rechtskraft zu einem bloßen Schein herab.

Es trifft aber zunächst nicht zu, daß der Prozeß und die Entscheidung ihren Sinn durch die Möglichkeit der späteren Umgestaltung verlieren. Denn wenn es zum Prozeß kommt, ganz abgesehen von dem Gestaltungsrecht, so ist dies darin begründet, daß ein Streit der Parteien über andere Punkte besteht, z. B. darüber, ob der Vertrag fest geschlossen ist, über Auslegung von Vertragsbestimmungen oder über Nichtigkeitsgründe. Beständen hier nicht Zweifel, so würde der Kläger kaum den Prozeß begonnen haben. In all diesen Fällen hat aber das Urteil seinen Sinn, es räumt die Zweifels- und Streitfragen, um derentwillen der Kläger geklagt hat, aus dem Wege und stellt die Rechtslage insoweit endgültig fest. Das Ziel, das dem Kläger vorschwebte, erreicht er also.

Die Möglichkeit der späteren Umgestaltung der Rechtslage und damit auch späterer Angriffe gegen das erstrittene Urteil muß er allerdings in Kauf nehmen, und daß hierin eine gewisse Entwertung des Urteils liegt, ist nicht zu bestreiten. Aber woher rührt diese Schwäche der rechtskräftigen Entscheidung? Doch ausschließlich von dem Schwebezustand, der notwendig besteht, sobald das materielle Recht die Vernichtbarkeit eines Rechts bestimmt. Diesen muß der Kläger eben in Kauf nehmen, obwohl er eine Schwäche seiner Rechtsstellung ist. Er muß es ja auch tun, wenn er aus einem auflösend bedingten Recht Klage erhebt, auch hier muß er damit rechnen, daß der

¹⁶⁾ Ebenso schon Reichel S. 27.

¹⁷⁾ Vgl. das Beispiel Pagenstecher S. 73.

¹⁸⁾ So will Hellwig S. 799 Anm. 43 die vertraglichen Rechte ausschließen, die gesetzlichen z. T. erhalten.

Eintritt der Bedingung das Urteil entwertet. Rührt der Schwebezustand daher, daß der Gegner ein Gestaltungsrecht hat, dessen Ausübung er nach materiellem Recht noch hinausschieben kann, so ist die Lage des Klägers die gleiche. In der Regel wird er diesen Zustand kennen und es ist seine Sache, ob er trotzdem klagen will, z. B. auf eine Leistung, obwohl er weiß, daß der Gegner noch zurücktreten kann. Kennt er das Gestaltungsrecht des Gegners nicht, so kann seine Unkenntnis nicht dem Berechtigten zum Nachteil ausschlagen.

Das Gesetz gewährt ihm schon eine Gunst, indem es sein Recht nicht von vornherein nichtig macht, sondern es gültig sein läßt und nur vernichtbar macht, es gewährt ihm die zweite Gunst, daß es ihm trotz des Schwebezustands die Möglichkeit der Klage und des Urteils gibt und dem Gegner jede Verteidigung mit dem Bestehen des Gestaltungsrechts versagt. Aber die dritte Gunst, daß er durch seine Klage dem Gegner vorzeitig sein Gestaltungsrecht rauben kann, geht zu weit.

Der Schwebezustand bedeutet stets eine objektive Ungewißheit der Rechtslage, nicht bloß eine subjektive. Der Prozeß hat die Aufgabe subjektiver Ungewißheit, Zweifeln und Streit ein Ende zu machen durch Feststellung der objektiven Rechtslage; ist diese selber aber ungewiß und in der Schwebe, so ist es weder Aufgabe noch Wirkung des Prozesses, dem Schwebezustand ein Ende zu bereiten, ohne daß die Tatsachen eingetreten sind, welche nach materiellem Recht allein ihm ein Ende machen können. Wenn Prozeß und Urteil nie den Eintritt oder Wegfall der auflösenden Bedingung verhindern oder ersetzen können, also den Schwebezustand nicht beenden, so auch nicht im Fall der noch nicht ausgeübten Gestaltungsrechte.

Schließlich ist noch auf folgende Erwägung hinzuweisen: Zwischen materiellrechtlicher Regelung außerhalb des Prozesses und prozeßrechtlicher Regelung muß eine Übereinstimmung bestehen. Folgt man aber der herrschenden Meinung, so ergeben sich tiefgreifende Unterschiede. Das zeigt ein Vergleich mit der Lage außerhalb des Prozesses. Der Schuldner muß trotz des ihm zustehenden Gestaltungsrechts leisten, er kann sich nicht mit einer verzögernden Einrede, daß er das Gestaltungsrecht ausüben könne, verteidigen, aber er behält als Ausgleich sein Gestaltungsrecht. Dem entspricht doch nur die prozessuale Regelung, daß der Beklagte im Prozeß so wenig wie außerhalb sich auf das bloße Bestehen des Gestaltungsrechts berufen kann, sich verurteilen lassen und leisten muß, aber wieder als Ausgleich sein Gestaltungsrecht behält. Es kommt noch hinzu, daß auch der Beklagte, der durchaus loyal den Prozeß führt und den Kläger auf sein Gestaltungsrecht (z. B. den vorbehaltenen Rücktritt) aufmerksam macht, nichts gegen seine Verurteilung damit ausrichtet, aber nicht trotz dieses korrekten Verhaltens mit Verlust seines Rechts bestraft werden kann.

VI. Die herrschende Meinung bewegt sich in Gedankengängen, die sich mit der Verwirkung nah berühren. Im materiellen Recht ist neuerdings durch Rechtsprechung¹⁹⁾ und Wissenschaft²⁰⁾ die

Regel ausgebildet, daß die verspätete Ausübung eines Rechtes dann unzulässig ist, wenn der Berechtigte den Gegner durch sein Verhalten in den Glauben versetzt hat, er werde von seinem Recht keinen Gebrauch mehr machen, so daß die doch noch erfolgende Ausübung einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt. Ein Vergleich dieser Verwirkung mit dem Ausschluß von Gestaltungsrechten, weil sie im Prozeß nicht ausgeübt sind, liegt daher nahe. Er zeigt aber, daß die Verwirkung nicht als Stütze der herrschenden Meinung herangezogen werden kann. Denn das materielle Recht verfährt mit dem Ausschluß von Rechten sehr viel vorsichtiger. In jedem Einzelfall ist erst zu untersuchen, ob aus dem Verhalten des Beklagten der Kläger den Schluß ziehen konnte, jener werde von seinem Recht keinen Gebrauch mehr machen. Das wird bei den befristeten Gestaltungsrechten vor Ablauf der Frist regelmäßig zu verneinen sein, zumal stets betont wird, daß nicht einmal der Zeitablauf für die Annahme der Verwirkung genügt. Nur ausnahmsweise kann die Nichtausübung eines nicht befristeten Rechtes gerade im Prozeß, wo die Ausübung besonders nahe liegt, als Verwirkung angesehen werden. Die Heranziehung der Verwirkung mag also in Einzelfällen zum gleichen Ergebnis führen, wie es die herrschende Meinung fordert. Aber damit ist keine Begründung für diese gefunden. Denn was diese als ausnahmslose Regel annimmt, tritt hier nur ausnahmsweise ein.

Ferner kann von Verwirkung doch nur dann die Rede sein, wenn der Beklagte sein Gestaltungsrecht kannte, zumindest kennen mußte; damit scheiden gerade die Fälle aus, in denen die herrschende Meinung zu unbilligen Ergebnissen führt. Schließlich kann auch dann Verwirkung nicht in Betracht kommen, wenn der Beklagte sein Recht im Prozeß erwähnt, wenn auch nicht ausübt, denn damit ist ausgeschlossen, daß der Kläger zu dem Glauben kommen könnte, der Beklagte werde sein Recht nicht mehr ausüben. Unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung kann also nicht verhindert werden, daß eine Partei ihr Gestaltungsrecht sich vorbehält, gewissermaßen auf Eis legt, um es später wieder hervorzuholen.

Selbst wenn aber einmal mit der Verwirkung zu helfen ist, so ist es doch immer eine Regel des materiellen, nicht des Prozeßrechts. Von einer Begrenzung der Rechtskraft ist hierbei keine Rede. Die Rechtskraft spielt für die Verwirkung keine Rolle.

VII. Schwierigkeiten macht die Annahme eines Ausschlusses in den Fällen, in denen die Ausübung des Gestaltungsrechts durch besondere Klage erfolgt, wie die Anfechtung des Erbschaftserwerbs wegen Erbunwürdigkeit und die Eheaufhebungs- und Nichtigkeitsklage. Hier scheidet die Möglichkeit aus, durch einfache Erklärung das Gestaltungsrecht auszuüben und darauf eine Einwendung im Rahmen des anhängigen Prozesses zu stützen. Will man auch in diesen Fällen am Zwang zur Ausübung des Rechtes festhalten, so müßte man ihn in der Form annehmen, daß der Beklagte gezwungen würde, zur Vermeidung des Verlustes seines Rechts eine Widerklage zu erheben oder, wenn dies unzulässig ist, eine Klage im Rahmen eines zweiten Prozesses — wie in Ehesachen — und zugleich die Aussetzung des Erstprozesses herbeizuführen (nach § 148 ZPO.). Aber so weit geht wohl auch die herrschende Meinung nicht. Die Anforderungen an die sachgemäße Führung eines Prozesses werden überspannt, wenn dazu die Führung

¹⁹⁾ Vgl. RGZ. 155, 148 ff.; 158, 100 ff.; 159, 99 ff.

²⁰⁾ Siebert, „Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung“.

eines zweiten Prozesses gehören soll. Aber es wird deutlich, daß dieser Gesichtspunkt hier versagt, obwohl das Problem (ob die spätere Ausübung des Gestaltungsrechts durch die Rechtskraft ausgeschlossen wird) dasselbe bleibt. Der Unterschied, der zwischen Ausübung durch Erklärung und durch Klage gemacht wird, legt alles Gewicht auf die Form, in der die Ausübung erfolgen muß, kann aber keine Rechtfertigung für die verschiedene Behandlung derselben Frage finden.

Zusammengefaßt kann man sagen: Behandelt man das Problem unter dem Gesichtspunkt, ob wahre Gestaltungsrechte durch Nichtausübung im Prozeß untergehen sollen, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß der Ausschluß der Rechte nicht zu rechtfertigen ist, weder theoretisch noch durch die praktischen Ergebnisse, und daß die auf die Ausübung gestützten Einwendungen sowohl zur Begründung der Vollstreckungsgegenklage als auch einer Rückgewährklage benutzt werden können.

VIII. Aber das Prozeßrecht muß die Frage noch unter einem anderen Gesichtspunkt prüfen: Neben dem Fall, daß ein Gestaltungsrecht des Beklagten in Wahrheit besteht, muß auch der mindestens ebenso häufige und rechtspolitisch wichtige ins Auge gefaßt werden, daß der Beklagte ein ihm in Wahrheit nicht zustehendes Gestaltungsrecht lediglich behauptet, wobei er gutgläubig sein, aber auch gegen sein eigenes besseres Wissen handeln kann. Jetzt handelt es sich für das Prozeßrecht darum, wie es den siegreichen Kläger davor schützen kann, daß der unterlegene Beklagte ihm durch das behauptete Gestaltungsrecht Knüppel zwischen die Beine werfen und die Vollstreckung hindern, sowie die Rechtskraft praktisch umstoßen kann. Die Gefahr solchen Vorgehens des Beklagten ist besonders groß in Gestalt der Vollstreckungsgegenklage, also als Angriff gegen die Vollstreckung des Urteils, geringer als Angriff gegen die Rechtskraft in Gestalt der Zurückforderung der erfolgten Leistung, z. B. mit der Bereicherungsklage. Es ist bezeichnend, daß die Erörterungen des Problems und die gerichtlichen Entscheidungen ganz überwiegend sich mit den Einwendungen gegen die Vollstreckung befassen. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Problem auch für die zukünftige Regelung zu prüfen.

Jetzt wird der Konflikt zwischen dem bürgerlichen und dem Prozeßrecht erst deutlich: Das materielle Recht geht bei seiner Regelung von wahren Rechten aus, das Prozeßrecht von behaupteten, muß daher auch an die zu Unrecht geltend gemachten denken. Will man eine angemessene Lösung finden, so muß man abwägen, was wichtiger ist: Die Erhaltung der in Wahrheit bestehenden Gestaltungsrechte um den Preis, daß auch die Behauptung nicht bestehender Rechte möglich bleibt und den Kläger behindert, oder die Abschneidung der unwahren Behauptungen und Sicherung des Klägers um den Preis der Aufopferung der wahren Rechte des Beklagten. Hierbei spielt eine Rolle die Frage, ob die Gefahren für den Kläger groß und die Möglichkeiten für den Beklagten, dem Kläger entgegenzutreten, zu leicht gemacht sind. Nach meiner Auffassung ist dies nicht der Fall. Denn der Beklagte, der sich gegen die Vollstreckung oder die Rechtskraft wenden will, muß eine Klage erheben, also seinerseits einen neuen Prozeß in der Klägerrolle beginnen. Ist nun die Versuchung für ihn, diese Klage zu erheben, so groß? Sie ist größer, wenn

der Beklagte der Vollstreckung in den Arm fallen will, denn hier mag er damit rechnen, daß nach Anstrengung der Vollstreckungsgegenklage die Vollstreckung einstweilen eingestellt wird, und dieser Erfolg mag ihm Anreiz genug sein, um den Prozeß zu wagen, denn selbst wenn er unterliegt, hat er doch die Vollstreckung längere Zeit hinausgeschoben und damit wirtschaftlich vielleicht Entscheidendes für sich erreicht, was die Kostenlast des Prozesses reichlich aufwiegt. Weniger groß ist dagegen der Anreiz zu einer Klage, mit der die erfolgte Leistung nach freiwilliger Erfüllung oder Vollstreckung wieder zurückverlangt wird, sei es mit der Bereicherungsklage, sei es mit dem Rückgewähranspruch nach Rücktritt usw. Denn solche Klagen wird nur der Beklagte anstrengen, der von seinem Rechte überzeugt ist, der ernsthafte Gegner; für den Beklagten, der nur Schwierigkeiten machen und sich vor der Vollstreckung beschützen will, hat die Erhebung wenig Reiz, denn hier kann er nur etwas erreichen, wenn er siegt; die Einstellung der Vollstreckung kommt nach ihrer Durchführung ohnehin nicht mehr in Frage. Die Gefahr, welche die herrschende Meinung wohl in erster Linie im Auge hat, daß ein Beklagter mit erfundenen Gestaltungsrechten und Einwendungen dem Kläger entgegentritt, ist also nur bei der Vollstreckungsgegenklage bis zu einem gewissen Grade vorhanden (sie könnte auch hier sehr gemindert werden, wenn die Gerichte mit einstweiliger Einstellung der Vollstreckung streng verfahren²¹⁾, dagegen bei den Klagen nach Leistung oder Vollstreckung nicht hoch einzuschätzen. Nach meiner Auffassung rechtfertigt diese Gefahr unwahrer Einwendungen nicht den Ausschluß der Gestaltungsrechte entgegen dem materiellen Recht. Veranschlagt man die Gefahr doch so hoch, daß man den Ausschluß der Einwendungen für notwendig hält, so ist zu erwägen, ob man die Einwendungen gegen die Vollstreckung nicht anders behandeln soll als die gegen die Rechtskraft. Man käme dann dazu, Einwendungen bei der Vollstreckungsgegenklage auszuschließen, wenn sie auf die Ausübung eines Gestaltungsrechts gestützt werden, das schon zur Zeit des Prozesses ausgeübt werden konnte, insoweit also der herrschenden Meinung zu folgen, dagegen die spätere Klage auf Rückgewähr, gestützt auf die spätere Ausübung des Gestaltungsrechts, zuzulassen, denn bei dieser Regelung scheiden alle Fälle von erdichteten Rechten aus, der bloße Versuch, die Vollstreckung zu verhindern, ist nicht mehr möglich, es bleiben nur die Fälle, in denen der Beklagte ernsthaft an sein Recht glaubt und dafür den Prozeß riskiert. Für diese Fälle halte ich die Gefahr des Mißbrauchs nicht für so groß, daß sie den Ausschluß wahrer Gestaltungsrechte aufwiegen könnte. Es bleibt für den Beklagten hart genug, daß er nach erfolgter Leistung bei dem Verlangen nach Rückgewähr das Risiko der Leistungsunfähigkeit des früheren Klägers zu tragen hat, was immerhin einem Betrüger oder Erpresser gegenüber ins Gewicht fällt.

IX. Legt man großes Gewicht auf loyale Prozeßführung, so kann man einen anderen Ausweg erwägen: Der Beklagte, der ein Gestaltungsrecht zu haben glaubt, muß dieses im Prozeß anführen, aber nicht ausüben und erhält auf Grund der Erwähnung einen Vorbehalt im Urteil; auf Grund desselben

²¹⁾ Vgl. Pagenstecher S. 79.

kann er später nach Ausübung des Rechts Einwendungen im Wege der Vollstreckungsgegenklage oder der Rückgewährklage erheben, ohne den Vorbehalt ist er mit der Einwendung aus der Ausübung ausgeschlossen. Diese Regelung hat den Vorteil, daß der Beklagte zu einer offenen ehrlichen Prozeßführung gezwungen wird, aber nicht zur vorzeitigen Ausübung seines Rechts, womit die Bedenken gegen den Eingriff des Prozesses in das bürgerliche Recht (vgl. IV) beseitigt sind. Der Kläger ist vor unliebsamen Überraschungen bei der Vollstreckung oder bei dem Rückgewährsverlangen geschützt. Zulässigkeit oder Ausschluß der Einwendungen hängen von der Gestalt des Urteils ab, nicht von unerkennbaren subjektiven Momenten.

Es fragt sich aber noch, ob der Vorbehalt ins Urteil hineinkommen soll nur gegen den Nachweis des Gestaltungsrechts (falls er bestritten wird) oder einfach auf Grund der Behauptung des Beklagten. Der zweite Weg findet sein Vorbild in dem Vorbehalt der beschränkten Haftung des Erben gemäß § 780 ZPO., der auch ohne Nachweis der bereits herbeigeführten Beschränkung erteilt wird und dem Erben die Einwendungen aus der später herbeigeführten Beschränkung offen läßt. Nebenbei bemerkt ein lehrreiches Beispiel, wie das Prozeßrecht die Anforderungen an sachgemäße Prozeßführung und die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (nach denen der Erbe immer noch die Beschränkung herbeiführen kann) in Einklang bringt; hier wird dem Erben keineswegs die sofortige Herbeiführung der Beschränkung auferlegt oder der Verlust seines Rechtes, falls er nicht während des Prozesses seinen Entschluß faßt. Da der Beklagte trotz des Vorbehalts im Urteil seine Einwendungen später nur im Wege der Klage verfolgen kann (§ 785) und daher beweisen muß (auch hierin ist die Regelung der Prozesse gegen den Erben ein Vorbild), besteht kein Bedenken, den Vorbehalt ohne Beweis zu erteilen. Denn die Versuchung für den Beklagten, sich auf alle Fälle den Vorbehalt geben zu lassen, auch ohne daß er selber ernstlich an das

Recht glaubt, findet doch daran seine Einschränkung, daß er später seine Einwendung doch beweisen muß. Hält man aber diese Gefahr doch für zu groß, so ist auch möglich, vom Beklagten bereits, wenn er den Vorbehalt beantragt, den Beweis zu verlangen.

Auch der Vorbehalt nützt aber dem Beklagten nichts, der sein Gestaltungsrecht nicht kennt und nicht kennen muß. Denn er kann den Vorbehalt nicht durchsetzen und wird ihn nicht beantragen. Wenn diese Fälle auch selten sein werden, so sind es doch gerade die, in denen der Ausschluß späterer Ausübung des Gestaltungsrechts besonders unbillig ist. Auch kommt der Beklagte in Schwierigkeiten, der an ein Gestaltungsrecht glaubt, aber die Beweismittel noch nicht beisammen hat. Für diese Fälle kann nun mit einer Erweiterung der Wiederaufnahme des Verfahrens geholfen werden. Sie ist auch dann unbedingt erforderlich, wenn es bei der von der herrschenden Meinung angenommenen Regelung bliebe, denn das Ergebnis, daß der Beklagte einem Betrüger oder Erpresser gegenüber schutzlos ist, sobald es diesen gelungen ist, ein Urteil zu erstreiten, ehe die Täuschung entdeckt oder die Erpressung aufgehört hat, ist untragbar. Wenn man aber die Wiederaufnahme auch in dem Falle zuläßt²³⁾, daß eine Partei nachträglich neue Beweismittel anführt, die ihr zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung noch nicht bekannt waren und sein konnten, so entfällt jenes Bedenken, und es ist ein Weg eröffnet, der den Ausschluß des Gestaltungsrechts wieder aufhebt.

Schließlich könnte auch das materielle Recht etwas zur Milderung des Konflikts beitragen, indem es die Gestaltungsrechte befristet und die Fristen abkürzt, die z. B. bei der Anfechtung unnötig lang sind; denn in diesem Falle wird das bekannte Recht schon während des Prozesses durch Fristablauf erlöschen oder der Beklagte gezwungen sein, es aus diesem Grunde im Prozeß auszuüben.

²³⁾ Vgl. hierzu Lent im Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht 1942.

Rechtskraft und Ausschlußwirkung klagabweisender Urteile in Mietaufhebungsprozessen

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Roquette, Königsberg (Pr.)

1. Urteilswirkungen in Mietaufhebungsprozessen

Der Gesetzgeber hat die Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen, die dem Kündigungsschutz unterliegen, in die Hand des Richters gelegt. Der Ausspruch des Gerichts, daß das Miet- oder Pachtverhältnis aufgehoben werde, erfolgt durch Urteil. Durch die Rechtskraft dieses Urteils wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien zur Aufhebung gebracht. Die Mietaufhebungsklage gehört deshalb zu den Rechtsgestaltungsklagen¹⁾.

¹⁾ Die Rechtsgestaltungsklage ist eine konkrete Ausgestaltung des Rechts durch den Gesetzgeber. Die Folgerungen, die sich aus der Zugehörigkeit der Mietaufhebungsklage zu den Rechtsgestaltungsklagen ergeben, können deshalb nicht als konstruktives Gedankengebilde bezeichnet werden, wie es v. Rozycki-v. Hoewel: AkadZ. 1941, 177 tut. Eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsgestaltung des Richters ist es, daß die Parteien der Rechtsgestaltungsklage die gleichen Personen sind, die an dem sachlich-rechtlichen Rechtsverhältnis beteiligt sind. Aus diesem Grunde kann auch eine Klage auf Aufhebung eines Mietverhältnisses nur von demjenigen erhoben werden, der sich in der Rechtsstellung des Vermieters befindet. v. Rozycki-v. Hoewel bestreitet dieses mit dem Hinweis auf Notwendigkeiten des Rechtsverkehrs.

Das rechtsgestaltende Urteil im Mietaufhebungsprozeß ist mit allgemein-verbindlicher Rechtskraft versehen, es wirkt also „für alle und gegen alle“ (vgl. Jonas, 16. Aufl., Erl. VI 3 zu § 325). Mit dieser allgemein-verbindlichen Rechtskraftwirkung steht das Urteil im Mietaufhebungsprozeß den Urteilen in allen sonstigen Rechtsgestaltungsklagen gleich.

Das klagabweisende Urteil hat demgegenüber nur beschränkte Rechtskraft: Es hat Wirkung nur zwischen den Parteien. Auch diese Rechtskraftwirkung ist die gleiche wie in allen anderen Rechtsgestaltungsprozessen. Darüber hinaus aber weist das klagab-

Das ist aber kein sachlicher Gesichtspunkt, der eine Abweichung von dem im Gesetz festgelegten und aus der Natur der Rechtsgestaltungsklage sich ergebenden Grundsatz rechtfertigen könnte. Wie es nicht möglich ist, daß der Vermieter ein Rechtsgestaltungsrecht wie die Kündigung abtritt, so ist es auch unmöglich, daß er sein Rechtsgestaltungsbegehren an einen Dritten abtritt. Es ist ja auch im Eherecht nicht möglich, daß die Scheidungs- oder Aufhebungsklage von anderen Personen als den Eheleuten, etwa einem zukünftigen Ehegatten, geführt wird. Die Rechtsauffassung, die die Mietaufhebungsklage einem noch nicht eingetragenen Grundstückskäufer zuspricht, ist deshalb völlig unhaltbar.

weisende Urteil in Mietaufhebungsprozessen Besonderheiten auf: Seine Wirkungen sind im Gesetz besonders ausgestaltet. § 17 MietSchG. bestimmt, daß der Vermieter, der mit einer Aufhebungsklage abgewiesen ist, eine neue Aufhebungsklage nicht auf Tatsachen gründen darf, die er in einem früheren Rechtsstreit bereits geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Mit dieser Bestimmung wird dem klagabweisenden Urteil eine besondere Ausschlußwirkung beigelegt.

Die Notwendigkeit einer solchen Ausschlußwirkung ergibt sich aus der besonderen Natur der Miet- und Pachtverhältnisse, die dem Kündigungsschutz unterliegen. Es handelt sich hier um Rechtsverhältnisse, die auf Dauer angelegt sind und zu ihrer Erfüllung des Zusammenwirkens der Beteiligten bedürfen. Sind einmal Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten aufgetreten und haben diese zu einer Aufhebungsklage geführt, so muß nach Abweisung der Klage ein Zustand der Befriedigung geschaffen werden; denn die Beteiligten sind dann darauf angewiesen, weiterhin in dem bisherigen Rechtsverhältnis miteinander verbunden zu bleiben. Deshalb ist es erforderlich, daß mit dem Urteil alle Streitpunkte, die überhaupt zwischen den Parteien bestanden haben, ausgeräumt werden. Soll es zwischen den Parteien nochmals zu einer Aufhebungsklage kommen, so muß sich diese auf Tatsachen beschränken, die nachträglich entstanden sind. Die Ausschlußwirkung des § 17 MietSchG. dient also der Befriedigung des Miet- oder Pachtverhältnisses.

2. Das Verhältnis

von Rechtskraft und Ausschlußwirkung

Zunächst erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Ausschlußwirkung des klagabweisenden Urteils, wie sie in § 17 MietSchG. festgelegt ist, zur Rechtskraftwirkung des Urteils steht.

Schon die bloße Rechtskraft des klagabweisenden Urteils übt eine Ausschlußwirkung aus. Dem Kl. wird durch die Rechtskraft auch dasjenige Vorbringen abgeschnitten, das er in dem Rechtsstreit nicht geltend gemacht hat, das aber zur Klagebegründung hätte dienen können (Jonas, Erl. VIII, 3 zu § 322). Es scheint deshalb auf den ersten Blick, als wenn die Regelung des § 17 MietSchG. überflüssig wäre und die Verweisung auf die allgemeinen Auswirkungen der Rechtskraft genügt hätte. Dies trifft aber nicht zu, vielmehr geht die Ausschlußwirkung erheblich weiter als die Wirkung der Rechtskraft.

Durch die Rechtskraft wird der nicht vorgebrachte klagbegründende Prozeßstoff erledigt. Es fragt sich, was als klagbegründender Prozeßstoff in diesem Sinne anzusehen ist. Was ist bei der Mietaufhebungsklage der Streitgegenstand? Das Klagebegehren ist stets auf Aufhebung des Miet- oder Pachtverhältnisses gerichtet. Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß Streitgegenstand das Aufhebungsbegehren sei ohne Rücksicht auf die Tatsachen, die der Kl. zur Begründung des Aufhebungsbegehrens vorbringt, und auch ohne Rücksicht auf die Aufhebungsgründe, zu deren Nachweis die Tatsachen vorgebracht werden. Von dieser Annahme aus würde die Rechtskraft die Wirkung haben, daß das Aufhebungsbegehren endgültig erledigt sei, daß es also auf die zur Begründung des Aufhebungsbegehrens geltend gemachten Tatsachen nicht ankomme. Das würde also bedeuten, daß der Kl., der seine Klage auf Mietrückstand gestützt hatte, auch mit dem Aufhebungsgrund erheblicher Belästigung oder dringenden Eigenbedarfs ausgeschlossen wäre. Denn die Rechtskraft schneidet ihm alle klagbegründenden Tatsachen, die er nicht vorgebracht hatte, ab. Diese Rechtsauffassung wird aber offensichtlich vom Gesetz nicht geteilt. Wenn es davon spricht, daß der Vermieter das Recht, Aufhebung des Mietverhältnisses zu begehren, nicht mehr auf Tatsachen stützen könne, die er bereits geltend gemacht habe, setzt er doch voraus, daß ohne diese besondere Regelung des § 17 die Wiederholung desselben Tatsachenvorbringens möglich wäre. Dies könnte aber angesichts der Rechtskraft nur dann geschehen, wenn der Kl. dieselben Tatsachen zur Begründung eines anderen Aufhebungsgrundes benutzen wollte, beispielsweise mißbräuchliche Benutzung der Mietsache als erhebliche Belästigung. Demnach geht das Ge-

setz wohl davon aus, daß Streitgegenstand in der Mietaufhebungsklage der einzelne geltend gemachte Aufhebungsgrund ist, also erhebliche Belästigung oder mißbräuchliche Benutzung der Mietsache, unzulässige Gebrauchsüberlassung, Mietrückstand, Eigenbedarf usw. Die Rechtskraft beschränkt sich deshalb auf die einzelnen Aufhebungsgründe, soweit sie in der Klage geltend gemacht sind.

Eine Entscheidung darüber, ob die weitere oder engere Auslegung des Rechtskraftbegriffs für klagabweisende Urteile in Mietaufhebungsprozessen anzuwenden ist, ist nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hat dem klagabweisenden Urteil über die Rechtskraft hinaus noch die besondere Ausschlußwirkung beigelegt, und diese bezieht sich auf alle Tatsachen, die bereits geltend gemacht waren oder hätten geltend gemacht werden können. Mag also die eine oder andere Tatsache bereits von der Rechtskraftwirkung erfaßt sein, eine Entscheidung darüber erübrigt sich, weil eben nach der Ausschlußwirkung des Urteils alle Tatsachen erfaßt werden, mögen sie nun für den die Klage bildenden Aufhebungsgrund bedeutsam sein oder nur für andere Aufhebungsgründe in Frage kommen. Das Verhältnis zwischen Rechtskraft und Ausschlußwirkung ist deshalb dahin zu fassen, daß die Ausschlußwirkung dort eingreift, wo die Rechtskraft aufhört.

3. Der Zeitpunkt

der Geltendmachung neuer Tatsachen

Von der Ausschließung erfaßt werden alle Tatsachen, die der Kl. geltend gemacht hatte oder hätte geltend machen können. Welche Tatsachen der Kl. geltend gemacht hatte, ist stets unschwer festzustellen. Das Hauptgewicht der Ausschließung liegt bei denjenigen Tatsachen, die der Kl. hätte geltend machen können.

Aus der Ausschlußwirkung ergibt sich mithin die Verpflichtung des Klägers, alle ihm bekannt werdenden Tatsachen, die irgendeinen Aufhebungsgrund rechtfertigen könnten, in dem Prozeß geltend zu machen. Er muß deshalb auch genau darüber Bescheid wissen, bis zu welchem Zeitpunkt er neue Tatsachen vorbringen kann.

Nach § 13 MietSchG. kann der Kl. in erster Instanz jederzeit andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend machen. Während im Ehescheidungs- bzw. Aufhebungsprozeß der Kl. in jedem Stadium des Verfahrens mit Ausnahme der RevInst. neue Tatsachen vorbringen kann, ist seine Befugnis zum Vorbringen neuer Klagegründe im Mietprozeß auf die erste Instanz beschränkt. Als Klagegrund sind die einzelnen Tatbestände der §§ 2—4 MietSchG. zu verstehen, also erhebliche Belästigung, mißbräuchliche Benutzung der Mietsache, unzulässige Überlassung an Dritte, Mietrückstand, Eigenbedarf und Verweigerung genehmigter Mieterhöhungen. Innerhalb des Rahmens dieser einzelnen Klagegründe kann der Kl. neue Tatsachen jederzeit vorbringen. Die Bestimmung des § 13 MietSchG. steht mit der Ausschlußwirkung des § 17 MietSchG. in Wechselwirkung: Wenn das Gesetz an die Klagabweisung die Wirkung der Ausschließung aller Tatsachen und Aufhebungsgründe knüpft, muß dem Kläger die Möglichkeit gegeben sein, in weitestem Umfange neue Tatsachen und Klagegründe vorzubringen. Hieraus folgt dann, daß eine Einschränkung dieser Befugnis des Kl. unzulässig ist. Wenn in anderen Rechtsstreitigkeiten das Gericht verspätetes Vorbringen nach § 279 ZPO. zurückweisen kann, muß diese Befugnis im Mietaufhebungsprozeß entfallen. Es ist zwar wohl allgemein in Übung, auch im Mietaufhebungsprozeß von der Zurückweisungsbefugnis Gebrauch zu machen, jedoch halte ich dieses Verfahren für nicht zulässig, denn die Sonderregelung, die das MietSchG. für das Mietaufhebungsverfahren getroffen hat, geht den allgemeinen Regeln des Prozeßrechts vor.

Im zweiten Rechtszug kann der Kl. andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe nur dann geltend machen, wenn er glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande gewesen sei, diese Gründe schon im ersten Rechtszug vorzubringen oder wenn, was verständlicherweise wohl nur selten vorkommen wird, der Mieter zu der Änderung der Klage seine Einwilli-

gung erteilt. Wie hieraus ersichtlich, betrachtet das Gesetz das Vorbringen neuer Klagegründe als eine Klagänderung. Daraus ergibt sich die Richtigkeit des oben aufgestellten Satzes, daß Streitgegenstand der jeweils vorgebrachte Aufhebungsgrund ist und daß auch nur dieser von der Rechtskraft erfaßt wird. Diese Regelung, wie sie § 13 MietSchG. für den zweiten Rechtszug vorsieht, stellt gegenüber der allgemeinen Regelung des Berufungsrechtszuges eine wesentliche Einschränkung dar. Denn nach der jetzigen Regelung kann im Berufungsrechtszug eine Klagänderung dann vorgenommen werden, wenn das Gericht sie für sachdienlich erachtet. Im Mietaufhebungsprozeß wird jedoch diese allgemeine Regel durch die Sonderregel des § 13 MietSchG. aufgehoben. Der Kläger läuft also Gefahr, bei nicht sorgfältiger Prozeßführung in erster Instanz schon in zweiter Instanz mit seinem Vorbringen ausgeschlossen zu sein. In der Regel ist also der Kl. darauf beschränkt, in der BerInst. diejenigen Tatsachen und Klagegründe neu vorzubringen, die er erst nach der letzten mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug erfahren hat.

Hiermit hängt noch ein weiterer der Aufmerksamkeit der Kl. sehr zu empfehlender Umstand zusammen. Wenn der Kl. nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem AG., aber noch rechtzeitig vor Rechtskraft des Urteils neue Tatsachen erfährt, muß er zum Zwecke ihrer Geltendmachung Berufung einlegen. Es besteht also ein Zwang zur Berufungseinlegung. Dieser Zwang besteht nur im eigenen Interesse des Kl. Denn wenn er nicht Berufung einlegt, kann er auf diese neuen Tatsachen nicht etwa eine neue Aufhebungsklage stützen. Diese Rechtslage ist für Ehescheidungsklagen, welche in § 616 ZPO. die gleiche Regelung aufweisen, anerkannt. So hat das RG. in RGZ. 128, 75 ausdrücklich ausgesprochen, daß der Kl. nicht etwa ein Wahlrecht habe, ob er die neuen Tatsachen noch in dem schwebenden Verfahren geltend machen wolle oder ob er das Urteil rechtskräftig werden lassen und dann eine neue Klage erheben wolle, ein solches Wahlrecht sei im Gegenteil durch § 616 ZPO. ausgeschlossen. Für § 17 MietSchG., der vom Gesetzgeber bewußt in Anlehnung an das Verfahren in Ehesachen nachgebildet worden ist, gilt genau das gleiche. Auch hier muß also der Kl. das Verfahren fortsetzen, wenn er neue Tatsachen erfährt, andernfalls wird er mit dem Vorbringen dieser Tatsachen ausgeschlossen.

4. Grenzen zwischen verbrauchten und nicht verbrauchten Tatsachen

Die wichtigste Feststellung für die Anwendung des § 17 MietSchG. in der Praxis ist die Ermittlung der Grenzen zwischen den verbrauchten und den nicht verbrauchten Tatsachen. Die Festlegung dieser Grenzen ist schwerer, als es zunächst den Anschein haben könnte. Der Gehalt an Tatsachen ist bei den Aufhebungsgründen des MietSchG. nicht sehr groß, dagegen spielen Schlußfolgerungen, Abwägungen und Wertungen in den gesetzlichen Tatbeständen eine wesentliche Rolle. Für die Anwendung des § 17 MietSchG. muß aber der Gehalt an Tatsachen klar herausgearbeitet werden.

Die Aufhebungstatbestände sind, soweit es sich bei ihnen um Tatsachen handelt, teils Einzelhandlungen, teils Dauerverhalten, teils Unterlassungen, teils liegen sie auch auf objektivem Gebiet. Für die Frage des Ausschlusses von Tatsachen durch klagabweisende Urteile müssen diese Tatsachen im einzelnen untersucht werden.

Wo Einzelhandlungen in Frage stehen, ist es nicht schwer zu entscheiden, welche von ihnen verbraucht sind und welche nicht: Diejenigen Handlungen, die vor dem Stichtag liegen, sind verbraucht, diejenigen, welche nach dem Stichtag vorgenommen sind, sind nicht verbraucht. Einzelhandlungen sind alle Fälle von Belästigungen. Eine Belästigung setzt stets ein positives Tun voraus. Manchmal genügt eine einmalige Handlung, wie z. B. eine schwere Beleidigung, oft wird eine immer wiederholte gleichartige Handlung in Frage kommen, wie bei gewerblicher Unzucht, oft handelt es sich um Handlungen verschiedener Art, z. B. bei dauernden Zänkereien mit anderen Hausbewohnern. In allen Fällen dieser Art

läßt sich genau an Hand des Stichtages ermitteln, wo die Grenze zwischen den verbrauchten und den nicht verbrauchten Tatsachen liegt. Eine Einzelhandlung steht auch in Frage bei der Verweigerung genehmigter Mietzinserhöhungen. Vorausgesetzt wird hier eine Erklärung des Mieters, daß er die erhöhte Miete, die die Preisbehörde genehmigt hat, nicht zahlen werde, wobei eine Aufforderung des Vermieters zur Zahlung der erhöhten Miete in der Regel vorangegangen sein wird.

Ist ein Dauerverhalten des Mieters die den Aufhebungsgrund rechtfertigende Tatsache, so kann sich die Ausschlußwirkung nur dann auswirken, wenn das Verhalten vor dem Stichtag wegfällt. Das Dauerverhalten ist so lange eine Tatsache, als es besteht. Fällt der Zeitpunkt des Beginns des Verhaltens vor den Stichtag und die Beendigung nach den Stichtag, dann ist jedenfalls nach dem Stichtag noch diese „Tatsache“ vorhanden gewesen. Auf die Dauer ihres Vorhandenseins kommt es für ihre Bewertung als Tatsache nicht an. Ein Dauerverhalten ist in der Regel der unangemessene Gebrauch der Mietsache. Hält z. B. ein Mieter unbefugterweise Haustiere, so beginnt der unangemessene Gebrauch mit der Einbringung der Tiere und endet mit ihrer Abschaffung. Von einem Dauerverhalten zu unterscheiden ist die dauernde Wiederholung von Einzelhandlungen, die auch fälschlicherweise oft als Dauerverhalten bezeichnet wird, z. B. bei wiederholtem Betreten des Bodens mit offenem Licht u. dgl. Hier ist jede Einzelhandlung als Tatsache anzusehen.

Das Gegenteil von Einzelhandlung oder Dauerverhalten ist die Unterlassung. Die Unterlassung kann nur dann als „Tatsache“ gewertet werden, wenn und solange eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Diese Rechtspflicht kann den Mieter zu einer Einzelhandlung oder zu einem Dauerverhalten verpflichten. Die Pflicht zur Mietzahlung ist die Pflicht zur Vornahme einer Einzelhandlung, die sich in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen hat. Unterläßt der Mieter die Mietzahlung, so ist das Unterlassen einer Einzelhandlung. Eine „Tatsache“ im Sinne des § 17 ist diese Unterlassung in dem Augenblick, in welchem die Zahlungspflicht eingetreten war. Verbraucht ist diese Tatsache dann, wenn der Zeitpunkt, an welchem die Rechtspflicht zur Zahlung eingetreten war, vor dem Stichtag liegt. Mietrückstände aus der Zeit nach dem Stichtag sind dagegen nicht verbraucht. Der Mieter kann auch zu einem Dauerverhalten verpflichtet sein. So trifft ihn die Pflicht, die Mieträume unter Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich zu behandeln. Diese Obhutspflicht wird verletzt, wenn der Mieter die erforderliche Sorgfalt vernachlässigt. Die Vernachlässigung ist eine Unterlassung, und zwar die Unterlassung eines Dauerverhaltens, zu dem der Mieter verpflichtet ist. Eine „Tatsache“ im Sinne des § 17 MietSchG. ist diese Unterlassung so lange, als der Mieter das pflichtwidrige Verhalten beibehält. Stellt der Mieter vor dem Stichtag das pflichtwidrige Verhalten ein und erfüllt er wiederum seine Verpflichtungen, so ist damit diese Tatsache verbraucht. Erstreckt sich dagegen sein pflichtwidriges Verhalten auf die Zeit nach dem Stichtag, so liegt ein Verbrauch dieser Tatsache nicht vor. Die Grenze, wo die Unterlassung aufhört und die Pflichterfüllung wieder anfängt, ist hier allerdings sehr schwer zu finden, denn der Beginn des pflichtmäßigen Verhaltens tritt nach außen hin kaum sichtbar in Erscheinung. In der Regel wird also eine Unterlassung dieser Art von der Ausschlußwirkung des § 17 MietSchG. nicht erfaßt.

Am schwierigsten ist die Frage des Verbrauchs der klagebegründenden Tatsachen für den Aufhebungsgrund des Eigenbedarfs zu entscheiden. Aus dem umfangreichen gesetzlichen Tatbestand verbleibt neben den Schlußfolgerungen, Abwägungen und Wertungen nur ein geringer Bestand an Tatsachen. Als Tatsachen kommen nämlich nur die „besonderen Gründe“ in Betracht, die den Eigenbedarf des Vermieters rechtfertigen sollen. Die besonderen Gründe sind objektive Tatsachen, die teils Einzelereignisse, teils Zustände oder Dauerverhältnisse sind. Man könnte nun geneigt sein, diese Tatsachen ebenso zu behandeln wie Einzelhandlungen, Dauerverhalten und Unterlassungen. Dieses wäre aber ein Fehler. Die besonderen Gründe sind nicht deshalb für den Eigenbedarf des Vermieters entscheidend, weil sie als solche

vorhanden sind, sondern deshalb, weil sie neu sind und daher eine besondere Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des Vermieters bedingen. Gründe, die bereits bei Abschluß des Mietvertrages vorhanden waren, können eine Eigenbedarfsklage nicht rechtfertigen. Denn ihr Vorhandensein hat ja den Vermieter nicht davon abgehalten, den Mietvertrag abzuschließen, er hat sie mithin selbst in Rechnung gestellt und kann deshalb nicht nachträglich behaupten, daß sie für die Aufhebung des Mietverhältnisses bedeutsam seien. Solche Umstände kommen nur für die Frage einer Anfechtung des Mietvertrages in Betracht. Treten dagegen nach Abschluß des Mietvertrages im Verlaufe der Mietzeit neue Ereignisse ein oder ändern sich wesentlich die Verhältnisse, die für den Vermieter beim Abschluß des Mietvertrages maßgebend gewesen sind, dann können diese neuen Umstände die Aufhebungsklage begründen. Die Neuartigkeit also ist es, die Besonderheit, die diesen Umständen ihr Gewicht für die Aufhebung des Mietvertrages gibt. Daraus ergibt sich dann auch die Behandlung, die diesen Tatsachen im Rahmen des § 17 MietSchG. zuteil werden muß. Ist ein Ereignis vor dem Stichtag eingetreten, so ist es durch § 17 verbraucht. Sind neue Verhältnisse vor dem Stichtag eingetreten, so sind auch diese verbraucht, und zwar auch dann, wenn sie sich über den Stichtag hinaus erstrecken oder weiter andauern. Denn der Fortbestand dieser Zustände oder Verhältnisse begründet den Eigenbedarf des Vermieters nicht, sondern nur ihr erstmaliges Neuauftreten. Sind sie einmal neu aufgetreten und bringt der Vermieter sie in einer Aufhebungsklage nicht vor, so kann er sie für eine zweite Aufhebungsklage nicht mehr verwerten. Denn für die zweite Aufhebungsklage fehlt dann diesen Tatsachen die Neuartigkeit, die für die Begründung des Eigenbedarfs entscheidend ist.

Diesen Satz wird man aber noch etwas einzuschränken haben. Es kann der Fall gegeben sein, daß Dauerverhältnisse oder Dauerzustände sich in ihrer Auswirkung auf die Verhältnisse des Vermieters verstärken, also ein größeres Schwergewicht im Rahmen des Tatbestandes des § 4 erhalten. Insofern erhalten sie die Eigenschaft des Neuartigen und können deshalb bei der zweiten oder bei späteren Aufhebungsklagen mitverwertet werden. Es

müssen dann allerdings Tatsachen angegeben werden, durch welche diese Verstärkung des Schwergewichts erwiesen wird. Ich halte diese Erweiterung des obigen Rechtsatzes im Hinblick auf die Entscheidung des RG.: JW. 1931, 2493 zu § 616 ZPO. für möglich und zweckmäßig.

5. Die Ergänzungsfunktion verbrauchter Tatsachen

Die Grenzziehung zwischen verbrauchten und nicht verbrauchten Tatsachen verliert in der Praxis ihre Schärfe durch die Klausel des § 17 MietSchG., daß verbrauchte Tatsachen zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Aufhebungsklage doch noch geltend gemacht werden dürfen. Damit ist den verbrauchten Tatsachen eine Ergänzungsfunktion übertragen. Voraussetzung dieser Ergänzungsfunktion ist die Erhebung einer neuen Aufhebungsklage, die sich auf nicht verbrauchte Tatsachen stützt. Weiter ist Voraussetzung, daß diese neuen Tatsachen für sich allein noch nicht hinreichen, um den gesetzlichen Tatbestand voll zu erfüllen. Die neuen Tatsachen müssen also im Rahmen der Schlußfolgerungen, Abwägungen und Wertungen, die das Gesetz in die Hand des Richters gelegt hat, für sich allein noch nicht ausreichend sein, während bei Hinzunahme der verbrauchten Tatsachen die gesetzlichen Tatbestände erfüllt werden können.

Die Ergänzungsfunktion der verbrauchten Tatsachen beleuchtet übrigens eine Tatsache, die von den Gerichten noch immer nicht genügend beachtet wird, die Tatsache nämlich, daß zur Erfüllung gewisser Aufhebungsgründe nicht immer eine einzige Tatsache allein genügt, sondern oft die Anführung einer Unzahl einzelner Tatsachen erforderlich ist, die nicht in ihrer Vereinzelung, sondern nur in ihrer Gesamtheit das volle Bild des gesetzlichen Tatbestandes erfüllen. Man begegnet in gerichtlichen Urteilen immer wieder dem Fehler, daß das Gericht die vom Kl. vorgetragenen Tatsachen einzeln für sich untersucht, während richtigerweise die einzelnen Tatsachen mosaikartig zu einem Gesamtbild zusammengestellt werden müßten und dieses Gesamtbild dann einer Prüfung an Hand der gesetzlichen Tatbestandswertungen zu unterziehen wäre.

Die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot nach der Geboteverordnung

Von Amtsgerichtsrat Dr. Gotthold, Berlin

Nach §§ 3—5 der VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 30. Juni 1941 (RGBl. I, 354) ist bei gleichzeitiger Abgabe mehrerer gleich hoher Meistgebote der Zuschlag in erster Linie dem Bieter zu erteilen, dem eins der in den §§ 3, 4 bezeichneten Rechte zusteht; für den Fall, daß mehrere hiernach Vorzugsberechtigte das Meistgebot abgeben, ist unter ihnen eine bestimmte Rangordnung aufgestellt; unter mehreren Gleichberechtigten entscheidet notfalls das Los. Es fragt sich nun, ob ein Bieter, der hiernach — vor den Mitbieter — den Zuschlag beanspruchen kann, die Rechte aus dem Meistgebot gem. § 81 Abs. 2 ZwVerstG. an einen anderen mit der Wirkung abtreten kann, daß diesem der Zuschlag zu erteilen ist.

Merten vertritt in DR. 1941, 1525 und DJ. 1941, 755¹⁾ die Ansicht, der Vorzugsberechtigte aus Gruppe 4 der §§ 3, 4, also in der Hauptsache der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, sei zu einer solchen Abtretung befugt, und damit gehe auch sein Vorrang auf den Erwerber über; dagegen sei bei allen übrigen Vorzugsberechtigten (also denen der Gruppen 1—3 und 5) eine Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot unzulässig. Denn dem Hypothekar sei die Vorzugsstellung nur deshalb eingeräumt, um ihm auf diese Weise Gelegenheit zu geben, sein in das Grundstück hineingestecktes Geld zu retten; das Vorrecht der übrigen Gruppen dagegen be-

ruhe auf ihren persönlichen Beziehungen zum Grundstück; hier würde daher eine Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot gegen den Sinn der Neuregelung verstoßen. — Es ist zuzugeben, daß eine solche Unterscheidung auf den ersten Blick gerecht und zweckmäßig erscheinen mag. Andererseits ist jedoch unbestreitbar, daß sie aus dem Gesetzeswortlaut selbst in keiner Weise zu entnehmen ist. Mertens Ansicht hat daher auch schon lebhaften Widerspruch im Schrifttum gefunden²⁾. In der Tat hält sie einer genauen Prüfung nicht stand.

Zunächst ist nicht einzusehen, warum für den Vorzugsberechtigten der Gruppen 1—3 und 5 (also beispielsweise für einen Miteigentümer, Mieter oder Pächter) die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot schlechthin unzulässig sein soll. Wenn beispielsweise der Mieter A., der die Hälfte des Grundstücks in Besitz hat, und ein Nichtvorrechtigter X. das Meistgebot abgegeben haben, warum soll dann nicht A. die Rechte aus dem Meistgebot an den Mieter B., der die andere Grundstücks Hälfte besitzt, aber nicht mitgeboten hat, abtreten können? Die Zuschlagserteilung an B., der dem A. vollkommen gleichberechtigt ist, würde doch dem Sinn der VO. in keiner Weise widersprechen. Irgendwelche Bedenken preisrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind gleichfalls nicht erkennbar³⁾. Daß der Inhaber

¹⁾ Ebenso Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Rechtsrecht“, Abschnitt II b 9 (S. 55 ff.) Anm. 1 zu § 3.

²⁾ Vgl. Knoetzsch: RdRN. 1941, 510 f. und Friemann: DWohnArch. 1941, 406 f. Beide widersprechen Merten, vertreten jedoch untereinander völlig entgegengesetzte Ansichten.

³⁾ Vgl. dazu Friemann a. a. O.

eines der genannten Vorzugsrechte zur Abtretung berechtigt wäre, wenn er allein das Meistgebot abgegeben hätte, kann nicht zweifelhaft sein.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Abtretung können sich also nur aus dem Umstand ergeben, daß durch die Zuschlagserteilung an den Abtretungsempfänger die Interessen eines anderen Meistbietenden verletzt werden, der neben dem ersten Vorzugsberechtigten gleichfalls einen — wenn auch schwächeren — Anspruch auf den Zuschlag hat. Dieser Anspruch des Mitbieters kann aber nur dann beeinträchtigt werden, wenn der Abtretungsempfänger an sich (d. h. wenn er selbst geboten hätte) dem Mitbieter gegenüber gleich oder gar schlechter berechtigt wäre und nunmehr lediglich auf Grund der Abtretung ein besseres Recht in Anspruch nehmen will. Wenn also etwa der meistbietende Mieter A. die Rechte aus dem Meistgebot an einen Hypothekengläubiger (also an einen Besserberechtigten) abtritt, so kann sich der Mitbieter X. auch in diesem Falle durch die Zuschlagserteilung an den Abtretungsempfänger nicht beschwert fühlen, denn dieser würde ihm ja auch dann, wenn er das Meistgebot selbst abgegeben haben würde, im Range vorgehen. Kritisch wird der Fall erst dann, wenn die Abtretung seitens des bestberechtigten Bieters an eine Person erfolgt, die den Mitbiestern im Range gleich- oder nachsteht. Hier kann in der Tat — um bei unserem Beispiel zu bleiben — der Mitbieter X. geltend machen, A. habe doch das Vorzugsrecht ihm gegenüber nur auf Grund seiner Eigenschaft als Grundstücksmieter gehabt, und es sei nicht angängig, daß er diese Vorzugsstellung ausnutze, um einem am Grundstück bislang gar nicht interessierten Dritten den Zuschlag zu verschaffen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß an sich jeder Meistbietende, gleichgültig, ob und welches Vorzugsrecht er hat, die Rechte aus dem Meistgebot nach der — nicht geänderten — Vorschrift des § 81 Abs. 2 ZwVerstG. an einen anderen abtreten kann⁴⁾. Die Frage ist nur, ob mit der Abtretung zugleich auch die Vorzugsstellung, auf Grund deren er selbst den Zuschlag beanspruchen könnte, auf den Abtretungsempfänger übergeht.

Das will Merten, soweit es sich bei dem Abtreten um einen Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger handelt, nach den Grundgedanken der Geboteverordnung bejahen⁵⁾. Ich kann ihm jedoch auch hier nicht zustimmen. Die Vorzugsstellung des Hypothekars beruht, wie Merten selbst betont⁶⁾, lediglich darauf, daß man ihm die Rettung des ehemals aufgewendeten Kapitals ermöglichen will; wenn seine Hypothek ganz oder teilweise ausfällt, so soll ihm wenigstens Gelegenheit gegeben werden, durch den Erwerb des Grundstücks dessen wirtschaftlichen Wert für sich zu realisieren. Von dieser Gelegenheit macht jedoch der Hypothekar, der die Rechte aus dem Meistgebot abtritt, gerade keinen Gebrauch. Wenn er aber das Grundstück nicht selbst erwirbt, so bleibt es doch für seinen Ausfall ganz gleich, wer es bekommt. Und da die Mitbieter das gleiche Gebot wie er selbst (praktisch stets das von der Preisbehörde festgesetzte höchstzulässige Gebot) abgegeben haben, so steht auch die Höhe des Zuschlagsbetrages und damit der Ausfall des Hypothekars bereits fest und kann durch die Abtretung nicht beeinflußt werden. Ist dagegen die Hypothek voll ausbezahlt, so ist ja dem Interesse des Hypothekars dadurch bereits Genüge geschehen; mehr kann er rechtlich gar nicht verlangen. Auch wenn die Hypothek nur teilweise zur Hebung kommt, so ändert das die Interessenlage auf Seiten des Hypothekars nicht, ganz abgesehen davon, daß das Vorkommen derartiger „durchschnittlicher“ Hypotheken nach Ziff. 12 des DurchfErl. v. 15. Sept. 1941 (DJ. 957) in Zukunft durch eine entsprechende Festsetzung des höchstzulässigen Gebots vermieden werden soll⁷⁾.

Bei dieser Sachlage kann die Abtretung der Rechte aus

dem Meistgebot dem Hypothekengläubiger tatsächlich nur dann einen greifbaren Nutzen bringen, wenn er sich dafür von dem Übernehmer irgendeine Vermögensvorteile gewähren läßt. Geschieht das aber, so muß der Übernehmer, der ja ohnehin den von der Preisbehörde als höchstzulässiges Gebot festgesetzten Preis bezahlen muß, für den Erwerb des Grundstücks noch weitere Geldmittel aufwenden. Damit aber verstößt er gegen die PreisstopVO. In der Tat würde das, wenn Mertens Ansicht die herrschende würde, in vielen Fällen der Erfolg sein; der ausfallende Hypothekengläubiger, der das Grundstück gar nicht selbst erwerben kann oder will, gibt trotzdem das Meistgebot ab, um die dadurch erlangte Vorzugsstellung möglichst teuer zu verkaufen und sich auf diese Weise einigermaßen schadlos zu halten. Der Grundstücksreflektant andererseits, der angesichts der Konkurrenz anderer Bieter wenig oder keine Aussicht hat, das Grundstück auf regulärem Wege zu erwerben, sichert es sich durch den Kauf der Rechte aus dem Meistgebot; vielleicht war er sogar selbst so klug gewesen, um dieses Erfolges willen den persönlich uninteressierten Hypothekar zur Gebotsabgabe zu veranlassen. Die anderen Bieter aber, die weniger „geschäftstüchtig“ sind, werden um das Grundstück geprellt; selbst ein Vorzugsrecht nützt ihnen nichts, denn es versagt gegenüber dem ausfallenden Hypothekengläubiger und — nach Merten — auch gegenüber dessen Zessionar. Solche Schiebungen zu ermöglichen, kann aber doch nicht der Sinn der Geboteverordnung sein⁸⁾.

Nun braucht es freilich nicht immer gleich so grob zu kommen. Ich verkenne durchaus nicht, daß der Hypothekar (besonders auch dann, wenn es sich um ein Kreditinstitut handelt) in den Fällen, in denen seine Hypothek stehen bleiben soll, ein Interesse daran hat, daß das Grundstück in die Hände eines zuverlässigen Erwerbers kommt, und kann verstehen, daß er sich diesem liebsten selbst aussuchen möchte. Das Ziel, seinem Ausbietungsgaranten das Grundstück zu verschaffen, könnte aber der Hypothekar, wenn Merten recht hätte, am leichtesten durch Abgabe des Meistgebots und Abtretung der Rechte aus diesem erreichen. Er hätte dadurch in den meisten Fällen die Möglichkeit, schon vor dem Versteigerungstermin den Ersteher zu bestimmen. Das Interesse, das er hieran hat, kann aber doch schließlich nicht ausschlaggebend sein; auch im Falle des freihändigen Grundstücksverkaufs hat ja der Hypothekengläubiger im allgemeinen nicht das Recht, den Erwerber auszusuchen. Hat aber ausnahmsweise einmal der Hypothekengläubiger ein besonderes Interesse daran, daß eine bestimmte Person das Grundstück erwirbt, so muß er sich eben selbst den Zuschlag erteilen lassen und dann das Grundstück an seinen Vertrauensmann verkaufen.

Der Umstand, daß dies letztere immer möglich ist, könnte nun freilich als Grund dafür angeführt werden, daß die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot unter Mitübertragung der Vorzugsstellung des Bieters immer zuzulassen sei. Aber der spätere Weiterverkauf, der ja grundsätzlich jedem Ersteher freisteht, hat nun einmal mit der Zuschlagserteilung nichts zu tun. Überdies ist der wirtschaftliche Erfolg keineswegs immer derselbe. Regelmäßig entstehen durch den Weiterverkauf, ganz abgesehen von der größeren Schwierigkeit seiner Durchführung, höhere Steuern und Kosten. Und wenn gar die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots durch die Preisbehörde den Warnvermerk gem. Ziff. 15 des DurchfErl. enthält, so wird dadurch zwar eine Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot nicht unmöglich gemacht (der Warnvermerk gilt dann für den Übernehmer an Stelle des Erstehers⁹⁾), aber einen Weiterverkauf könnte der Ersteher nur unter erheblichem Verlust vornehmen.

Wirtschaftliche Erwägungen vermögen also ebensowenig wie der Hinweis auf den Sinn der GeboteVO. die von Merten vertretene Ansicht genügend zu begründen. Zu prüfen ist aber noch, wie sich die Rechtslage

⁴⁾ Ebenso im Ergebnis Knoetzsch a.a.O. 511 und Friemann a.a.O. 407.

⁵⁾ Friemann a.a.O. 407 bejaht es sogar in allen Fällen.

⁶⁾ DR. 1941, 1524 u. 1525; DJ. 1941, 754 u. 755; ebenso Pfundtner-Neubert a.a.O. Anm. 1 zu § 3 und 4 zu § 5.

⁷⁾ Vgl. zu letzterem Merten: DR. 1941, 1524; Pfundtner-Neubert a.a.O. Anm. 4 zu § 5; Friemann a.a.O. 402 ff.

⁸⁾ Friemann a.a.O. 407 will in derartigen Fällen dem Geschädigten Deliktsansprüche zubilligen. Daß das kein zweckmäßiger Ausweg ist, liegt auf der Hand. Soll etwa der geschädigte Bieter gegen den Übernehmer, dem rechtskräftig der Zuschlag erteilt ist, auf Übereignung des Grundstücks klagen?

⁹⁾ Friemann a.a.O. 406.

unter Berücksichtigung der allgemeinen, aus dem ZwVerstG. und den sonstigen einschlägigen Gesetzen zu entnehmenden Grundsätze stellt. — Das dem Meistbietenden nach § 81 Abs. 1 ZwVerstG. zustehende Recht auf Erteilung des Zuschlags ist keine Ware, die ohne weiteres an jeden Beliebigen veräußert werden kann. Vielmehr muß der Übernehmer, wenn ihm der Zuschlag erteilt werden soll, in seiner Person die zum Erwerb des Grundstücks erforderlichen Voraussetzungen erfüllen¹⁰⁾. Insbesondere muß er selbst alle dazu etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen¹¹⁾ beibringen; es genügt nicht, daß sein Zedent sie besitzt. Die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem hat eben in jeder Beziehung die Wirkung, wie wenn der Übernehmer selbst ein gleich hohes Gebot abgegeben hätte¹²⁾; sie hat aber auch nur diese Wirkung, nicht etwa auch die, daß der Übernehmer in allen Punkten ganz ebenso dastände wie der Zedent.

Berücksichtigt man diese allgemeine Wirkung der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot, so ergibt sich schon daraus, daß ein Vorzugsrecht, das der Meistbietende auf Grund seiner Eigenschaft als — beispielsweise — Miteigentümer, Mieter oder Hypothekengläubiger besitzt, durchaus nicht ohne weiteres auf den Übernehmer überzugehen braucht. Dazu kommt, daß, wie allgemein anerkannt ist, für die Entscheidung über den Zuschlag nicht die Rechtslage zur Zeit der Abgabe des Meistgebots, sondern die zur Zeit der Zuschlagserteilung bestehende maßgebend ist; deshalb führt beispielsweise eine nach Schluß der Versteigerung, aber vor der Zuschlagsentscheidung vom betreibenden Gläubiger bewilligte einstweilige Einstellung des Verfahrens zur Versagung des Zuschlags¹³⁾; andererseits können etwa erforderliche Genehmigungen, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt, noch bis zur Zuschlagserteilung nachgebracht werden¹⁴⁾. Wenn nun die §§ 3, 4 GeboteVO. anordnen, der Zuschlag sei in erster Linie dem Bieter zu erteilen, dem eins der dort bezeichneten Rechte zustehe, so ist hieraus der Schluß zu ziehen, daß das fragliche Recht zur Zeit der Zuschlagserteilung dem Bieter zustehen muß, wenn sich daraus sein Vorrang gegenüber den Mitbietern herleiten soll. Wenn also beispielsweise der meistbietende Mieter noch vor dem Zuschlag den Mietbesitz aufgibt, so wäre es sinnlos, ihn trotzdem noch bei der Zuschlagserteilung vor den Mitbietern zu bevorzugen. Dasselbe muß naturgemäß von dem Hypothekengläubiger gelten, der vor dem Zuschlag seine Hypothek an einen anderen abtritt und dennoch an seinem Meistgebot festhält. Wenn nun aber umgekehrt der Meistbietende seinen Mietbesitz bzw. seine Hypothek behält und die Rechte aus dem Meistgebot an einen anderen abtritt, so befindet sich jetzt der Übernehmer zwar in der Rechtsstellung eines Meistbietenden, ihm fehlt jedoch die Grundlage, auf der das Vorzugsrecht seines Zedenten beruhte, und deshalb hat er auch nicht dieses Vorzugsrecht. Gehörte andererseits der Übernehmer schon selbst zum Kreise der Vorzugsberechtigten, so kommt ihm sein eigenes Recht jetzt zugute. Haben beispielsweise ein Mieter und ein voll gedeckter Hypothekengläubiger das Meistgebot abgegeben, und tritt nunmehr der Mieter seine Rechte an einen ausfallenden Hypothekengläubiger ab, so ist diesem gemäß § 5 Abs. 3 der Zuschlag zu erteilen, obwohl

sein Zedent ihn nicht erhalten würde. Die Beurteilung hat eben in allen Fällen so zu erfolgen, wie wenn der Übernehmer selbst das Meistgebot abgegeben hätte, und entscheidend ist, wie gesagt, die Rechtslage im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung¹⁵⁾.

Tritt der bestberechtigte Bieter nicht nur die Rechte aus dem Meistgebot, sondern außerdem auch das Recht, auf dem sein Vorrang beruhte (z. B. seine Hypothek), an einen anderen ab, so kann das die Rechtsstellung des Übernehmers nicht verbessern; denn hier greift die Vorschrift des § 5 Abs. 1 ein, wonach die in den §§ 3, 4 genannten Rechte nur dann einen Anspruch auf bevorzugte Zuschlagserteilung gewähren, wenn sie spätestens 6 Monate vor Eingang des Antrags auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens bei Gericht (bei vorheriger Anordnung der Zwangsverwaltung sogar spätestens 6 Monate vor Eingang des Zwangsverwaltungsantrages) entstanden sind. Diese Vorschrift ist dahin zu verstehen, daß der Vorzug bei der Zuschlagserteilung nur dem zuzubilligen ist, in dessen Person das fragliche Recht vor Beginn der Sechsmonatsfrist entstanden ist, also dem, der selbst vor Fristbeginn das Recht (z. B. die Hypothek) erworben hat¹⁶⁾. Das muß für den Übernehmer ebenso gelten wie für den Meistbietenden selbst. Wer nicht sein Recht, aus dem er die Vorzugsstellung herleitet, vor Beginn der Sechsmonatsfrist erworben hat, steht eben genau so da, wie derjenige, der ein solches Recht überhaupt nicht besitzt.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß eine Übertragung des Rechtes, auf dem die Vorzugsstellung nach §§ 3, 4 beruht, gar nicht in allen Fällen möglich ist. Für den Nießbraucher ist sie durch § 1059 BGB., für den Inhaber eines eingetragenen Wohnrechts (§ 1093 BGB.) durch § 1092 BGB. ausgeschlossen; auch das Vorkaufsrecht ist nach §§ 514, 1098 BGB. in der Regel nicht übertragbar. Für eine Vormerkung, die den Erwerb eines dieser Rechte sichern soll, gilt das gleiche. Trotzdem wird man es nach obigen Ausführungen für zulässig halten müssen, daß der Inhaber eines dieser Rechte das Recht aus dem von ihm abgegebenen Meistgebot an einen anderen abtritt; daß hiermit seine Vorzugsstellung nicht auf den Übernehmer übergehen kann, ist aber natürlich gerade in diesen Fällen ohne weiteres einleuchtend.

Zu erwähnen bleibt noch der Fall des § 81 Abs. 3 ZwVerstG., daß nämlich der Meistbietende im Termin oder nachträglich in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erklärt, er habe für einen anderen geboten, und seine Vertretungsmacht oder die Zustimmung des anderen ordnungsmäßig nachweist. Dieser Vorgang wird im ZwVerstG. und in allen übrigen einschlägigen Gesetzen¹⁷⁾ ganz ebenso behandelt wie die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot. Auch bezüglich der Anwendung der GeboteVO. sind beide Fälle gleich zu beurteilen. Es ist also ebenso zu entscheiden, wie wenn der Vertretene selbst das Meistgebot abgegeben hätte, so daß es mithin nicht auf das Vorzugsrecht des Meistbietenden ankommt, sondern lediglich darauf, ob und gegebenenfalls welches Vorzugsrecht dem Vertretenen im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung zusteht¹⁸⁾. Das dürfte ernstlich nicht zu bezweifeln sein; wenn der meistbietende Hypothekengläubiger erklärt und nachweist, daß er gar nicht für sich, sondern für einen Außenstehenden geboten habe, so kann diesem letzteren unmöglich die Vorzugsstellung seines Vertreters zugute kommen. Daraus kann man aber wiederum entnehmen, daß auch bei der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot lediglich die Rechtsstellung des Übernehmers und nicht die des Meistbietenden entscheidend sein kann, eine verschiedenartige Behand-

¹⁰⁾ Vgl. Jaeckel-Güthe, ZwVerstG., Anm. 4 zu § 81.

¹¹⁾ Es handelt sich in der Hauptsache um die Genehmigungen auf Grund folgender Bestimmungen: a) § 2 Abs. 3 GrdstVerkBek. v. 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 35); b) § 2 Abs. 4 der 1. DurchfVO. zum Ges. über die Sicherung der Reichsgrenze v. 17. Aug. 1937 (RGBl. I, 905); c) § 8 Abs. 4 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I 1709); d) § 43 DevG. v. 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1733).

¹²⁾ Vgl. Jaeckel-Güthe, ZwVerstG., Anm. 5 zu § 81.

¹³⁾ Jaeckel-Güthe, ZwVerstG., Anm. 1 zu § 81.

¹⁴⁾ So z. B. die Genehmigung nach § 10 Abs. 3 VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens v. 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 191). Soweit nicht die Versteigerung als solche, sondern das Gebot der Genehmigung bedarf (es sind das hauptsächlich die Fälle der Anm. 11), muß diese freilich schon bei der Gebotsabgabe vorliegen; auch in diesen Fällen kann jedoch der Übernehmer der Rechte aus dem Meistgebot die auf ihn lautende Genehmigung noch bis zur Zuschlagserteilung beibringen.

¹⁵⁾ Ebenso Knoetzsch a. a. O. 511.

¹⁶⁾ Vgl. Gotthold: DR. 1942, 607 mit eingehender Begründung; anderer Meinung (aber nur für Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) Pfundtner-Neubert a. a. O. Anm. 2 zu § 5. — Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge (insbesondere Erbfolge); hier ist der Zeitpunkt des Rechts-erwerbs durch den früheren Inhaber entscheidend.

¹⁷⁾ Z. B. in den in Anm. 11 genannten; ebenso auch im GrErwStG., vgl. Pfundtner-Neubert, Abschnitt V b 4 Anm. 8 und 9 zu § 1.

¹⁸⁾ Ebenso Knoetzsch a. a. O. 511.

lung dieser vom Gesetzgeber als gleichliegend gedachten Fälle wäre nicht zu rechtfertigen.

Die praktische Durchführung der hier dargelegten Grundsätze macht keine Schwierigkeiten. Tritt der Fall ein, daß der erste Vorzugsberechtigte die Rechte aus dem Meistgebot an einen anderen abtritt, der kein Vorzugsrecht oder jedenfalls kein besseres als die Mitbieter hat, so daß nunmehr mehrere Anwärter auf den Zuschlag einander gleichstehen, so muß unter diesen gelost werden, unter Umständen noch im Verkündungstermin; Bedenken hiergegen bestehen nicht, da ja ohnehin stets erst nach dem Schluß der Versteigerung gelost wird. Hat das Losen bereits stattgefunden und tritt nunmehr der glückliche Gewinner seine Rechte an einen anderen ab, so bleibt auch hier entscheidend, welche Rechtsstellung der Übernehmer gehabt hätte, wenn er selbst geboten hätte. Hätte es auch in diesem Falle zur Verlosung kommen müssen, so kommt naturgemäß dem Übernehmer das Glück, das sein Zedent bereits gehabt hat, zustatten. Hätte es dagegen einer Verlosung nicht bedurft, so verliert diese noch nachträglich ihre Bedeutung für die Zuschlagserteilung. Haben beispielsweise die gleichberechtigten Miteigentümer A., B. und C. das Meistgebot abgegeben, hat sodann A. das Gewinnlos gezogen und tritt er nunmehr seine Rechte an einen Außenstehenden ab, so nützt das diesem nichts, vielmehr bedarf es nunmehr einer erneuten Verlosung zwischen B. und

C. Erfolgt dagegen die Abtretung des A. an einen ausfallenden Hypothekengläubiger, so erhält dieser den Zuschlag, und zwar nicht auf Grund der Verlosung, sondern auf Grund seines eigenen Vorrechts. Andererseits kann auch B. noch nach der Verlosung, die ihm kein Glück gebracht hat, seine Rechte aus dem Meistgebot abtreten; ist der Übernehmer besser berechtigt als A. und C., also etwa ein ausfallender Hypothekengläubiger, so gebührt ihm nunmehr der Zuschlag. A. kann sich darüber, daß er dergestalt um den Erfolg gebracht wird, nicht beklagen, denn das Vorzugsrecht gilt eben stets mehr als das Glück bei der Verlosung, die vom Gesetzgeber nur als letztes, durchaus unerwünschtes Aushilfsmittel¹⁹⁾ gedacht ist.

Alle diese Fälle sind nicht etwa, wie man vielleicht meinen könnte, lediglich theoretisch konstruiert; sie sind vielmehr tatsächlich — so oder ähnlich — in der Praxis vorgekommen und können sich jeden Tag wieder ereignen²⁰⁾. Angesichts der Fülle der Möglichkeiten, die sich aus der gesetzlichen Regelung ergeben, und der Findigkeit der Grundstücksinteressenten, die sie auszunutzen versuchen, ist es unbedingt notwendig, für die Beurteilung und Entscheidung der vorkommenden Fragen eine klare Linie zu finden und innezuhalten.

¹⁹⁾ Vgl. Merten: DR. 1941, 1523 und DJ. 1941, 755.

²⁰⁾ Das ist vor allem gegen Friemann a.a.O. 407 festzustellen.

Rechtspolitik und Praxis

Die Rechtsstellung des Untermieters beim Wohnungstausch seines Vermieters

Zu dieser Frage hat das KG. in einer JW. 1928, 2551 abgedruckten Entsch. des 17. ZivSen. v. 20. Febr. 1928 wie folgt Stellung genommen: Das Untermietverhältnis werde durch den Wohnungstausch des Vermieters nicht beeinträchtigt, der Wohnungstausch habe die Aufhebung des Hauptmietvertrages nicht zur Folge, vielmehr trete nur ein anderer Mieter in dieses Mietverhältnis ein, das als solches durch den Wohnungstausch nicht berührt werde; der Anspruch des Untermieters gegen seinen Vermieter sei — sofern der Untermieter nur in den Besitz der Mieträume gelangt sei, nicht davon abhängig, daß der Untervermieter selbst Hauptmieter der Wohnung sei oder bleibe. Ein Mietaufhebungs- oder Räumungsanspruch komme weder für den neuen Wohnungsinhaber noch für den Hauptvermieter in Frage. Der neue Wohnungsinhaber trete infolge des Tauschs zu dem Untermieter überhaupt nicht in Rechtsbeziehungen, er könne auch nicht mehr Rechte erwerben, als dem bisherigen Mieter zustanden. Auch der Hauptvermieter habe den Untermieter zu dulden, weil er zu ihm in keinem Mietrechtsverhältnis stehe.

Wie in der Fußnote zu der Entsch. bereits ausgeführt ist, entfällt für den Vermieter des Untermieters infolge seines Auszugs die Möglichkeit, etwa nach § 4 MietSchG. Eigenbedarf für sich in Anspruch zu nehmen, ebenso wenig aber kann nach menschlichem Ermessen der Fall der Belästigung nach der räumlichen Trennung eintreten, so daß im Erfolg der Wohnungstausch des Vermieters dem unter Mieterschutz stehenden Untermieter — sofern er nur die Miete bezahlt — für unabsehbare Zeit ein gesichertes Wohnrecht einträgt. Folgerichtig würde der Vermieter an seinen Untermieter auch dann gekettet bleiben, wenn er die neue Wohnung wieder im Wege des Tauschs aufgibt. Das Ergebnis kommt auf eine Verschiebung des Gleichgewichts der Rechte im Verhältnis von Mieter zum Untermieter heraus, die weder in der besonderen Natur dieses Verhältnisses noch in allgemeingültigen Rechtsgedanken ihre Rechtfertigung findet.

Schon der Ausgangspunkt der Erörterung, daß das Untermietverhältnis durch den Wohnungstausch des Untervermieters nicht berührt werde, dürfte einer Nachprüfung nicht standhalten. Die Abhängigkeit von dem Bestande des Hauptmietverhältnisses gehört zu den charakteristischen Merkmalen der Untermiete. Eine Aus-

nahme von diesem sonst geltenden Grundsatz soll beim Wohnungstausch des Vermieters um deswillen Platz greifen, weil in diesem Falle das Mietverhältnis des Mieters zu seinem Vermieter als solches bestehen bleibe, indem eine Änderung nur in der Person der Mieter eintrete.

Unter dem Mietverhältnis als solchem dürfte der Inbegriff der sächlichen Bestimmungen des Mietvertrages über die vermieteten Räume, den Mietzins usw. zu verstehen sein. Ein von der Person der Rechtsträger losgelöstes Mietverhältnis ist ein bloßes Gebilde der begrifflichen Vorstellung und für die Frage, ob ein konkretes Rechtsverhältnis aufgelöst wird oder bestehen bleibt, ohne Belang. Wenn die Träger wechselseitiger Verbindlichkeiten wechseln, kann von dem Fortbestehen des Schuldverhältnisses nicht mehr die Rede sein. Ausgangspunkt für die verändernde Rechtsgestaltung ist der Wille der Beteiligten. Wenn zwei oder mehrere Personen sich dahin einigen — sei es freiwillig, sei es unter behördlicher Ersetzung ihrer Zustimmung —, daß sie einander mit auflösender Wirkung in ihren Vertragsverhältnissen ablösen, und das Gesetz diese Einigung mit der Maßgabe billigt, daß die drittbeteiligten Vertragsgegner (Vermieter) sich damit abzufinden haben, so tritt mit der Vollziehung des Geschäfts der willensmäßige Erfolg ein, daß für jeden Beteiligten ein bestehendes Schuldverhältnis aufgelöst und gleichzeitig ein neues begründet wird. Weshalb diese Grundsätze im Falle des Wohnungstausches nicht gelten sollten, ist nicht einzusehen. Die vom KG. für die Begründung seiner Ausführungen herangezogene Sachbearbeitung von Staudinger (Vorb. 56 vor § 535) kennzeichnet das Wesen des Wohnungstauschs als den Eintritt des Tauschpartners in den bereits bestehenden und fortzusetzenden Mietvertrag mit der Maßgabe, daß gleichzeitig der bisherige Mieter aus dem Mietverhältnis zu seinem Vermieter ausscheidet. Hier ist also als Folge des Tauschs das Ausscheiden der Tauschpartner aus ihrem bisherigen Mietverhältnis herausgestellt — also das genaue Gegenteil des Satzes, von dem das KG. ausgeht. Bestehenbleiben und Ausscheiden sind absolute Gegensätze; für den Mieter, der aus dem Verhältnis zu seinem Vermieter ausscheidet, bleibt dieses Mietverhältnis nicht bestehen. Der Umstand, daß die Tauschpartner in die unveränderten sächlichen Vertragsbestimmungen ihrer Vordermänner eintreten, ist für die Frage, ob die Mietverhältnisse ihrer Träger aufgelöst werden bzw. fortbestehen, ohne Belang.

Soviel bekannt, hat auch nie ein Zweifel daran bestanden, daß mit der Vollziehung des Tauschs die Tauschpartner ihren neuen Vermietern gegenüber Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Mietverträge ihrer Vordermänner übernommen und daß sie aus dem Rechtsverhältnis zu ihren bisherigen Vermietern ausscheiden.

Mit der Ausgangsstellung fallen alle aus ihr hergeleiteten Schlußfolgerungen der kammergerichtlichen Entscheidung in sich zusammen. Der Untervermieter scheidet aus dem Rechtsverhältnis zu seinem Vermieter aus, die Abhängigkeit der Untermiete von dem Bestande der Hauptmiete hat zur Folge, daß durch die Vollziehung des Tauschs dem Untermietverhältnis die Rechtsgrundlage entzogen wird. Damit entfällt für den Untermieter auch die Möglichkeit, Mieterschutz für sich in Anspruch zu nehmen. Der Untermieter muß jedem weichen, der ein Anrecht auf den Besitz der

Räume hat, insbesondere dem Eigentümer und einem neuen Mieter.

Daß der Vermieter sich dem Untermieter gegenüber schadensersatzpflichtig macht, wenn er es unterläßt, den Untermieter rechtzeitig von der bevorstehenden Auflösung des Mietvertrages zu verständigen, hat mit der hier behandelten Frage nichts zu tun.

Daß das entwickelte Ergebnis eine Unbilligkeit gegenüber dem Untermieter in sich schließt, kann im Hinblick darauf nicht anerkannt werden, daß die Untermiete von Hause aus als ein abhängiges Rechtsverhältnis zur Entstehung kommt. Umgekehrt würde es für den Vermieter eine Härte bedeuten, wenn er wegen des Untermieters gehindert wäre, von der lebenswichtigen Befugnis Gebrauch zu machen, über seine Wohnung im Wege des Tauschs zu verfügen.

KGR. Dr. Scholtz, Berlin.

Recht und Wirtschaft in Europa

Aus dem Protektorat

(Berichtszeit: 15. März bis 15. Mai 1942)

Der Beginn des vierten Jahres seit Errichtung des Protektorats steht ebenso wie die bisherige Entwicklung unter dem Zeichen der weiteren Einfügung der Länder Böhmen und Mähren in das rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Gefüge des Reiches.

Auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung bringt eine VO. des RProt. und eine RegVO. neue Bestimmungen über die Befugnisse der Protektoratsregierung auf dem Gebiet der Rechtsetzung und Verwaltung. An die Stelle des Grundsatzes der kollegialen Beschlußfassung der Regierung tritt die Verantwortlichkeit des einzelnen Regierungsmitgliedes. Verordnungen der Protektoratsregierung werden nunmehr vom Vorsitzenden der Regierung und den mit ihrer Durchführung betrauten Ministern beschlossen und unterfertigt. Die Rechte des Staatspräsidenten bleiben unberührt.

Eine VO. des RProt. dehnt die Vorschriften über die Personalverhältnisse in der öffentlichen Protektoratsverwaltung auch auf Richter aus. Die Versetzung von Richtern in den dauernden Ruhestand kann jetzt bis zum 65. Lebensjahre des Bediensteten aufgeschoben werden. Ein Richter kann aber auch bereits von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 45. Lebensjahr, eine Richterin, wenn sie das 43. Lebensjahr überschritten hat.

Eine RegVO. befaßt sich mit der Belassung jüdischer Mischlinge im öffentlichen Dienst des Protektorats. Jüdische Mischlinge und Bedienstete, deren Ehegatten eine Jüdin oder ein jüdischer Mischling ist, sind, sofern nicht eine Ausnahme genehmigung erteilt wird, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der VO. von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Eine weitere RegVO. trifft klare Anordnungen über den Einfluß eines strafrechtlichen Verfahrens auf das Dienstverhältnis der öffentlichen Bediensteten. Die VO. bezieht sich insbesondere auch auf die vor den deutschen Gerichten durchgeführten Strafverfahren gegen Protektoratsbedienstete.

In strafrechtlicher Hinsicht selbst ist auf eine bereits im Januar erschienene VO. zu verweisen, die die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte gegenüber nichtdeutschen Staatsangehörigen im Protektorat grundsätzlich auf den im Altreich vorgesehenen Umfang beschränkt. Der Chef des OKW. persönlich kann jedoch bei unmittelbaren Angriffen auf die deutsche Wehrmacht oder ihre Angehörigen die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte durch die Erklärung, daß besondere militärische Belange die Aburteilung durch ein Wehrmachtgericht erfordern, begründen. In Sabotagesachen tritt, wie eine weitere VO. bestimmt, an die Stelle der bisher hierfür berufenen Wehrmachtgerichte die Zuständigkeit der Sondergerichte bei den deutschen Landgerichten. Durch eine RegVO. wurde für den Bereich der Gerichtsbarkeit des Protektorats das Justizministerium in Prag ermächtigt, in gewissem Umfange Strafaufschub und Strafunterbrechung zu bewilligen, wenn die Arbeitskraft des Verurteilten im Interesse der Kriegswirtschaft dringend benötigt wird.

Auf dem Gebiete der Finanz-, der Wirtschaft und des Verkehrs ist insbesondere auf die RegVO. über die Gewinnausschüttung in gewissen Kapitalgesellschaften und die Abänderung ihres Gesellschaftskapitals hinzuweisen. Die VO. bringt einen den Verhältnissen des Protektorats angepaßten allgemeinen Dividendenstop. Eine weitere RegVO. enthält weitgehende Vorschriften über Maßnahmen zur Lenkung von Arbeitskräften. Die Einrichtung der Dienstverpflichtung wird

weiter ausgebaut. In einem besonderen Abschnitt der VO. sind Bestimmungen über die Dienstverpflichtung in das übrige Reichsgebiet enthalten. Durch eine VO. des Reichsfinanzministers wird eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat über die Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens und der Schulden der ehemaligen Tschecho-Slowakei bekanntgemacht. Die bereits seit langem erwartete Vermögensauseinandersetzung ist für die zahlreichen Prozesse, in denen das Reich oder das Protektorat als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschecho-Slowakei in Anspruch genommen wird, von großer Bedeutung. Hinzuweisen ist ferner auf die Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Steuer-sachen zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet, auf eine VO. über die Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger im Protektorat bei Einberufungen zu Wehr- und Arbeitsdienst, sowie auf eine Kundm. des Ministers für Verkehr und Technik, durch welche die Eisenbahnverkehrsordnung im Protektorat nunmehr in vollem Umfang in Kraft gesetzt wird.

Die Judengesetzgebung wird durch eine Reihe weiterer Bestimmungen ergänzt. Eine VO. der Protektoratsregierung verbietet in Anlehnung an die Grundsätze unserer Blutschutzgesetze die Eheschließung zwischen Juden und Protektoratsangehörigen, die Beschäftigung nichtjüdischer Hausangestellten bis zu 45 Jahren in jüdischen Haushalten u. a. m. und stellt den auferhehlichen Verkehr zwischen Juden und nichtjüdischen Protektoratsangehörigen unter Strafe. Durch diese VO. wird eine, durch den deutschen Gesetzgeber bewußt offengelassene Lücke ausgefüllt. Eine vierte VO. des RProt. über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen schafft einige Erleichterungen bei der Abwicklung des jüdischen Auswanderervermögens. Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung erhält hierdurch das Recht, das ihr zur Abwicklung übergebene Vermögen in einem einfachen Verfahren auf den Auswanderungsfond für Böhmen und Mähren zu übertragen.

LGR. Dr. H i e r s e m a n n, Prag.

Maßnahmen gegen die Juden in Frankreich

Eine Reihe von Maßnahmen richten sich im Rahmen der französischen Rechts Erneuerung gegen den jüdischen Einfluß, welcher bisher sowohl das öffentliche wie das private Leben weitestgehend beherrscht hat. Insbesondere ist eine Entjüdung der wirtschaftlichen Unternehmen vorgenommen worden. Soweit sie nicht veräußert werden, sind sie unter kommissarische Verwaltung gestellt worden. Abzüglich eines für die Bestreitung der Kosten des Generalkommissariats für Judenfragen bestimmten Teilbetrages wird der Erlös für den Verkauf jüdischer Wirtschaftsunternehmen bei der staatlichen Hinterlegungskasse eingezahlt. Weitere Maßnahmen untersagen den Juden die Ausübung einer Reihe von Berufen. Sie sind nicht nur aus den gehobeneren freien Berufen weitgehend ausgeschaltet worden, sondern können auch keine Beamtenstellung mehr einnehmen. Sie dürfen keine Berufe mehr ausüben, die mit dem Maklerwesen, mit der Presse, dem Theater, Rundfunk und Kino zusammenhängen. Zur Wehrmacht werden sie nur noch als Gemeine einberufen, die Unteroffiziers- und Offizierslaufbahn ist ihnen dagegen verschlossen. Zum Rechtsanwaltsberuf sind sie im Verhältnis von 2% zugelassen, wobei jedoch in erster Linie jüdische Frontkämpfer berücksichtigt werden. Auch in einigen anderen freien Berufen ist ihnen eine geringe Betätigungsmöglichkeit gelassen worden.

Dr.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Kreisrechtsamtsleiter Erich Dietze †

Der Kreisrechtsamtsleiter der NSDAP. und stellvertr. Kreisgruppenführer des NSRB. der Kreisgruppe Naumburg, RA. und Notar Pg. Erich Dietze, ist an den Folgen seiner am 27. März 1942 erlittenen Verwundung am 30. März 1942 in einem Feldlazarett im Osten verstorben. Am 4. April 1942 ist ihm das EK II verliehen worden. Pg. Dietze, mit dem der NSRB. einen jederzeit einsatzbereiten, treuen und aktiven Amtswalter und Mitarbeiter verliert, war gleichzeitig Präsident der Rechtsanwaltskammer in Naumburg und Leiter der NS.-Rechtsbetreuungsstelle. Der NSRB. wird ihm für immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Gau Kurhessen

Mit Beginn des Jahres 1942 hat die Versammlungstätigkeit eine erfreuliche Steigerung erfahren. Außer regelmäßigen Zusammenkünften zur gemeinsamen Aussprache im Rahmen von Kameradschaftsabenden wurden von den einzelnen Kreisgruppen mehrere größere Veranstaltungen durchgeführt, in denen Vorträge sowohl über die neue Rechtsentwicklung als auch über politische Tagesfragen gebracht wurden. So führte die Kreisgruppe Kassel am 6. Mai im Schöffensaal des Gerichtsgebäudes eine Veranstaltung durch. Nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden der Kreisgruppe gedachte der Gauführer Ziegler der gefallenen Bundeskameraden. Sodann ergriff der stellvertretende Gau-schulungsleiter Bock das Wort zu seinem Vortrag über „Der Auftrag des Reiches“. Auf die deutsche Geschichte eingehend, zeichnete der Redner die vielfach in der Vergangenheit eingeschlagenen Irrwege auf und ließ die gewaltigen Aufgaben erkennen, die dem Großdeutschen Reich Adolf Hitlers nach Niederwerfung seiner bolschewistischen und plutokratischen Gegner bei der Neuordnung Europas zufallen werden.

Spanien

in der Internationalen Rechtskammer

Nachdem Spanien seinen Beitritt zur Internationalen Rechtskammer in Form der Gründung einer Landesvertretung Spaniens vollzogen hat, sind innerhalb dieser nunmehr sieben verschiedene Sektionen gegründet worden, deren Arbeit das Privatrecht, das Verwaltungsrecht, das Sozial- und Arbeitsrecht, das Prozeßrecht, das Luftverkehrsrecht, das Internationale Recht und die Wirtschaftswissenschaft zum Inhalt hat.

Präsident der Landesvertretung Spaniens ist Ministerialdirektor Ignazio de Casso, der gleichzeitig Mitglied des Großen Rates der IRK. ist.

An der Spitze der Sektionen stehen bekannte Rechtsgelehrte der Universität Madrid, sowie bedeutende Persönlichkeiten aus dem Rechts- und Staatswesen Spaniens.

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Das Deutsche Kreuz in Gold

Friedrich Crantz, RegR., Berlin / Dr. Harald Förster, RA. u. Notar, Dresden / Friedrich Heim, LGR., Bamberg / Dr. Siegfried Köhler, RA. u. Notar, Blankenburg / Dr. Ernst Pean, RA. u. Notar, Bochum / Dr. Joseph Ring, ÖLGR., München / Dr. Siegfried Rubel, RA. u. Notar, Hirschberg (Rsgb.) / Dr. Georg Stephan, RA. u. Notar, Neiß (Oberschl.) / Dr. Friedrich Weiß, RA., Stuttgart.

Die Spangen zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse
Dr. Karl Enders, JR., RA. u. Notar, Breslau / Dr. Heinrich Grotjohann, RA. u. Notar, Fröndenberg (Ruhr) / Dr. Erich

Herr, LGDir., Hamburg-Wandsbek / Dr. Otto Keller, ÖLGR., Stuttgart / Dr. Eduard Kern, UnivProf., Tübingen / Dr. Waldemar Kunze, OAR., Ilmenau (Thür) / Dr. Hanns Meinecke, RA. u. Notar, Sorau / Dr. Berthold Röhlecke †, Syndikus, Kassel / Dr. Walter Rogge, RA., Oldenburg / Dr. Georg Suhr, RA. u. Notar, Schwedt (Oder) / Dr. Erich Trutter, RA., München / Dr. Paul Vahrenkamp, RA. u. Notar, Neustrelitz / Dr. Heinz Schwerter †, Direktor, Dortmund-Eichlinghofen.

Das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse

Heinz Anz, LGR., Berlin-Lankwitz / Dr. Richard Banke †, Ass., Berlin-Friedenau / Dr. Friedr.-Wilh. Bohmüller, GerRef., Beversen / Paul Brühl, AGR., Diez (Lahn) / Heinrich Burmeister, GerRef., Leipzig / Herbert Fritsch, RA., Landsberg a. W. / Gerhard Fritz, AnwAss., Berlin-Halensee / Dr. Edgar Giessel, RA. u. Notar, Stettin / Dr. Johannes Hahn, RA., Zwickau / Dr. Erich Haupt, GerAss., Düsseldorf / Dr. Paul Herminghausen, ErbGerR., Celle / Dr. Ferdinand Hertmanni, Ref., Moers / Ernst Höffner, GerRef., Dresden / Werner Holzweißig, Ass., Berlin-Steglitz / Dr. Johannes Jahn, LGDir., Breslau / Dr. Wilhelm Jöckel, AGR., Offenbach / Dr. Gottlieb Merkel, RegR., Radiumab Oberschlema / Ernst Neifeind, AGR., Karlsruhe / Karl Neumar, Betriebsprüfer, Berlin-Wilmersdorf / Dr. Ernst Niederauer, AGDir., Groß-Gerau / Friedhelm Peters, Ref., Hannover / Günter Polzin, StA., Berlin-Charlottenburg / Hermann Rose, GerRef., Göttingen / Carl Ruhnu, AGR., Mehlsack (Ostrp.) / Dr. Hans Bernhard Scheuffler, LGR., Chemnitz / Werner Schilling, AGR., Dresden / Dr. Joachim Schorn, AGR., Görlitz / Dr. Willy Schröder, LGR., Hannover / Dr. Hans-Jürgen Siefert, GerRef., Stettin / Hartwig Soth, RA. u. Notar, Bad Bramstedt / Heinrich Thomas, Ass., Linz / Dr. Ernst Tophoven, GerAss., Düsseldorf / Dr. Joseph Wiertz, Notar, Düren.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse und das Eiserne Kreuz I. Klasse

Dr. Robert Barth, Oberbürgermeister, Mainz / Dr. Walter Graeschke, LGPräs., Guben / Dr. Ernst Hinkel, ÖLGR., Königsberg (Pr.) / Dr. Ernst Jensen, RA. u. Notar, Rendsburg / Dr. Ernst Pean, RA. u. Notar, Bochum / Dr. Hans Riemer, Geschäftsführer, Koblenz / Edgar Stelzner, LGDir., Würzburg.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

Dr. Günther Anton, RA. u. Notar, Weida (Thür.) / Erich Bienko, ObPostdir., Stettin / Dr. Georg Eisser, UnivProf., Tübingen / Dr. Arthur Girbig, WirtschRechtl., Oppeln / Arthur Günkel, JustInsp., Gera / Wilhelm Helmboldt, JustInsp., Stendal / Dr. Hubert Karlsfeld, RA. u. Notar, Bochum / Dr. Christian Kinder, Präs., Kiel / Dr. Richard Kleinmann, LGR., Stuttgart / Albert Ludwig, Spark.-Rev., Dresden / Dr. Kurt Meier, LGR., Rudolstadt / Dr. Hans Reerink, RA. u. Notar, Leipzig / Josef Rongen, RegR., Berlin-Steglitz / Dr. Walter Roth, Treuhänder, Freiburg (Br.) / Adolf Sackmann, Bücherrev., Offenburg / Martin Schmiersow, Geschäftsführer, Stuttgart / Dr. Hermann Schulte-Hillen, RA. u. Notar, Menden / Dr. Adolf Schwede, RA. u. Notar, Berlin / Erich Staebe, Bücherrev., Stralsund / Dr. Julius Stedler, RegR., Oldenburg / Dr. Werner Stolze, RegR., Neustrelitz / Dr. Paul Szankovansky v. Nagy-Levard, RA., Wien / Richard Vesper, Reichsrichter, Potsdam / Dr. Heinrich Vogler, RA. u. Notar, Neiß / Wilhelm Weber, RA. u. Notar, Bingen / Dr. Georg Weiß, Notar, Sonthofen / Rudolf Wiese, RA. u. Notar, Neuruppin / Franz Zengerling, AbtDirig., Berlin-Lichterfelde.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse

Dr. Emil Aheimer, RA., Stuttgart / Traugott Albrecht, GerAss., Stolp / Leo Backes, JustInsp., Saarbrücken / Dietrich Bath, RegR., Stadthagen / Johannes Behr, Kreisrechtsrat, Gotha / Fritz Bernard, RegR., Lörrach / Dr. Hans Blumhagen, Ass., Neustrelitz / Dr. Erich Bontke, RA., Chemnitz-Borna / Otto Bothe, RegR., Hamburg / Dr. Albert Frhr. v. Botzheim, ÖRegR., Berlin-Schöneberg / Dr. Walter Bucher, Angest., Neutitschein / Dr. Edwin Cmyral, Mag.-Konzipist, Wien / Otto Cramer, RA. u. Notar, Bielefeld / Werner Cüppers II, RA., Düsseldorf-Oberkassel / Dr. Josef Derichs, RA., Düren / Dr. Harald Dickertmann, RegR., Berlin-Steglitz / Ottmar Dittmann, AGR., München / Helmut Droste, Ref., Hamburg / Otto Fritz Ducommun, Dipl.-Volksw., Adelsdorf (Schlesien) / Wolf-Dietrich Ehrhardt, Ref., Berlin-Grunewald / Werner Eick (vermißt), GerAss., Hamm (Westf.) / Kurt Einsiedel, Rechtsbeistand, Plauen / Alfred Eiseemann, JustSekt., Goldbach / Dr. Walter Engler, LGR., Köslin / Karl Fölsing, Verbandspr., Nierstein (Rhein) / Dr. Helmut Frohberg, Postrat, Leipzig / Dr. Wilhelm Gallus, LGR., Berlin / Lothar Graeger, Konsist.-Rat, Halle (Saale) / Walther Gressert, JustInsp., Nürnberg / Dr. Heinrich Gulden, AGR., Mannheim / Dr. Hans Rudolf

Hackel, Ass., Berlin-Lichterfelde / Joseph Happe, JustInsp., Essen / Heinrich Hartig, JustSup., Jesteburg / Heinz Hartisch, Syndikus, Breslau / Albrecht Hartmann, RA. u. Notar, Bensheim / Dr. Paul Herr, GerAss., Hamm (Westf.) / Dr. Rolf Hesse, RegR., Berlin-Charlottenburg / Wilhelm Hiller, RA., Garmisch-Partenkirchen / Dr. Wilhelm Höfer, Ref., Erlangen / Dr. Anton Huber, Ass., Essen / Dr. Franz Hueber, Minister, Berlin / Wilhelm Jäger, AmtsAnw., Hildesheim / Günter Janeba, Intendanturrat, Ludwigsburg / Walter Janzig, RA., Lyck / Hellmuth Jendreyzik, JustInsp., Stolberg (Rhld.) / Dr. Richard Jeßnitz, ORegR., Berlin-Zehlendorf / Dr. Wolfgang Kaiser, Postassessor, Köln / Dr. Kurt Knade, Gauvers.-Rat, Posen / Dr. Max Kohlhaas, StA., Stuttgart / Dr. Alfons Kretzschmar, Ass., Radebeul / Dr. Otto Kay Kruse, RA., Flensburg / Dr. Werner Küstermann, GerRef., Magdeburg / Heinrich Kwassinger, Ref., Wien / Rolf Lange, AGR., Berlin-Charlottenburg / Heinz-Otto Langhans, MagR., Berlin-Köpenick / Walter Laschinski, OAR., Schloßberg (Ostpr.) / Dr. Fritz Leser, Bürgermeister, Marienburg / Peter Limburg, GerRef., Bonn / Fritz Liphardt, RegR., Frankfurt (Oder) / Dr. Heinrich Maas, RegR., Bremen / Wilhelm Mang, JustInsp., Groß-Gerau / Dr. Reinhart Maurach, Prof., Königsberg (Pr.) / Walter Meier, Dipl.-Kfm., Berlin-Friedenau / Karl van der Meulen, StA., Duisburg / Albert Michael, GerAss., Wuppertal-Elberfeld / Arno Müller, Bankvorstand, Oederan / Dr. Horst Müller, Postassessor, Breslau / Dr. Ernst Nietzer, RA., Heilbronn / Hans Nitsch, AGR., Meuselwitz / Kurt Nitschke, KriegssgerR., Insterburg / Alfred Pehlow, Ass., Berlin-Charlottenburg / Dr. Alfred Peter, Export-Abt.-Leiter, Hamburg / Erich Plaumann, GerAss., Königsberg (Pr.) / Carl-Friedrich Pudor, StA., Königsberg (Pr.) / Kurt Rathmann, LGR., Dessau / Dr. Alfred Reuter, Bürgermeister, Kehl (Baden) / Alfred Rothenhöfer, JustInsp., Meckesheim b. Heidelberg / Dr. Hans Ruhl, GerAss., Offenbach / Foke Saathoff, JustInsp., Lübeck / Dr. Gerhard Sack, FinAss., Leipzig / Hermann Sandkamp, GerRef., Dauenhof (Holst.) / Dr. Hans Schächinger, Ref., Wien / Nikolaus Scheerer, AGR., Köln-Braunsfeld / Dr. Werner Schlaendehausen, Ass., München / Joachim Schlieckmann, RA., Halle (Saale) / Arnold Schmidt-Brücken, RegR., Stuttgart / Dr. Fritz Schneider, RA., Koblenz / Dr. Heinrich Schnitzler, RegR., Essen / Dr. Hans Schönemann, Direktor, Kassel / Hans Schütz, GerRef., Wiesenthan / Dr. Gunther Schulz, RA., Hamburg / Paul Schulz, Amtsanwalt, Duisburg / Dr. Wolfgang Schulze, GerRef., Dessau-Roßlau / Adolf Schumacher, Ass., Koblenz / Dr. Hanns Seidel, RA., Aschaffenburg / Dr. Helmut Simon, OLGR., Dresden / Dr. Erich Stabenheiner, GerPrakt., Innsbruck / Dr. Johann Stambowski, Ass., Berlin-Steiglitz / Werner Teichmann, AGR., Neiß (OS.) / Gerhard Teschke, GerRef., Königsberg (Pr.) / Heinz Tylmeyer, JustInsp., Schöneiche b. Berlin / Franz-Heinrich Ulrich, Ass., Berlin / Robert Wahnschaffe, RA. u. Notar, Halberstadt / Friedrich-August Waschau, AnwAss., Königsberg (Pr.) / Bruno Wawrzinek, LGR., Rosenberg (Westpr.) / Dr. Rolf Weidner, Ref., Dresden-Bühlau / Gerhard Weisner, GerAss., Bergen-Enkheim / Gerhard Wettig, RegR., Weimar / Dr. Richard Wondra, GerRef., Krummau / Kurt Wulfgramm, JustOblInsp., Seefeld (Pomm.).

Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern

Dr. Günther Anton, RA. u. Notar, Weida (Thür.) / Erich Bienko, ObPostdir., Stettin / Kurt Einsiedel, Rechtsbeistand, Plauen (Vogtl.) / Günter Janeba, Intendanturrat, Ludwigsburg (Württ.) / Dr. Fritz Schneider, RA., Koblenz / Dr. Heinrich Vogler, RA. u. Notar, Neiß (OS.) / Franz Zengerling, Referent, Berlin-Lichterfelde-Ost.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

August Almoslechner, Bücherrev., Gmunden / Dr. Rudolf Bahn, Oberpostdir., Berlin-Charlottenburg / Dr. Friedrich Barsen, OberstkriegssgerR., Berlin-Charlottenburg / Dr. Dr. Alfred Berndt, ORegR., München / Otto Beushausen, Bücherrev., Stolzenau (Weser) / Martin Bödicker, JustInsp., Hanau / Dr. Walter Brehmer, LGDir., Stettin / Dr. Felix Bullmann, Helfer in Steuersachen, Essen-Katernberg / Heinz Adolf Daniels, PatAnw., Berlin / Wolf-Dietrich Ehrhardt, Ref., Berlin-Grünwald / Dr. Adolf Eichholz, AGR., Castrop-Rauxel / Dr. Edgar Emmert, Erster Bürgermeister, Eichstätt / Eugen Enßlin, Geschäftsführer, Kehl a. Rh. / Paul Fambach, RA. u. Notar, Rudolstadt / Dr. Paul Feuser, RA., Köln-Lindenthal / Dr. Martin Finke, GerRef., Halle (Saale) / Dr. Erich Frank, Bürgermeister, Berlin-Treptow / Dr. Karl Fuchs, OAR., Bad Tölz / Dr. Heinrich Gaupp, RA. u. Notar, Elbing / Dr. Karl Groß, ORegR., Leipzig / Arthur Gunkel, JustInsp., Gera / Dr. Werner

Gunkel, LGDir., Greifswald / Walter Guthknecht, JustInsp., Reinbek (Holst.) / Dr. Alfred Häbler, LGDir., Dresden / Dr. Franz Heimsoeth, LGDir., Köln-Lindenthal / Dr. Paul Heinke, RegR., Gräfenhoma / Wilhelm Helmboldt, JustInsp., Stendal / Dr. Hans Hermes, AGR., Kottbus / Curt Hilbig, JustAmtm., Breslau / Herbert Hill, GerRef., Darmstadt / Dr. Ernst Hinkel, OLGR., Königsberg (Pr.) / Dr. Wilhelm Höfer, Ref., Erlangen / Dr. Joachim Höhl, RA., Breslau / Friedrich Hohn, RegR., Oldenburg i. O. / Dr. Johann Honigmann, GerRef., Wien / Heinrich Hoops, Ass., Bremen-Oberneuland / Dr. Wilhelm Hüning, Volkswirt, Essen / Lothar v. Hugo, RA. u. Notar, Verden / Dr. Walter Ischerland, RA. u. Notar, Gelsenkirchen / Dr. Hans Jentsch, GerRef., Wangen / Joseph Karst, RegR., Mainz-Zahlbach / Dr. Alfred Kersberg, LGDir., Hagen / Friedrich Kersting, AGR., Breslau / Dietrich Kiel, Verbandspr., Graz / Dr. Werner Kobarg, Intendanturrat, Kiel / Dr. Georg Kober, AGR., Breslau / Ewald Köster, JustInsp., Stettin / Dr. Konstantin Kovarbasic, RA., Salzburg / Dr. Hermann Kröplin, LGDir., Prenzlau / Dr. Walter Krusemark, RA., Hamburg / Albert Ludwig, Spark.-Rev., Dresden / Dr. Paul Maiweg, Stellv. LGPräs., Bielefeld / Julius Meyer, Postrat., Koblenz / Karl Michael, RA. u. Notar, Burg auf Fehmarn / Dr. Konrad Nawrocki, RA. u. Notar, Breslau / Johannes Obwald, KirchenregR., Eisenach / Max Parthum, Justizbeamter, Oberfröna / Walther Penz, ORegR., Königsberg (Pr.) / Karl Perniß, JustOblInsp., Eisenach / Ernst Peschke, LGDir., Berlin / Dr. Ernst Preuß, RA. u. Notar, Berlin / Ferdinand Quirll, RA. u. Notar, Oesede / Dr. Hellmuth Reiche, Syndikus, Berlin / Rudi Radeck, RegR. d. Lw., Breslau / Dr. Hans Georg v. Ribbeck, Landrat, Soldin / Dr. Walter Rogge, RA., Oldenburg / Hans-Joachim v. Roos, Oberstintend. d. Lw., Münster / Hans Rüdiger, MinDir., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Hans-Joachim Rüdlin, LGR., Rittergut Starpel / Josef Rützel, Rechtsrat, Düsseldorf-O. / Friedrich Eugen Rustmeyer, Bücherrev., Hamburg / Ernst Santen, LGDir., Berlin-Charlottenburg / Leo Scharffenorth, RA. u. Notar, Osterode (Ostpr.) / Felix Schlemmer, RA., Koblenz / Dr. Eberhard Schmidt, UnivProf., Markkleeberg / Walther Schmidt, WirtschPr., Hamburg / Arnold Schmidt-Brücken, RegR., Stuttgart / Johann Schneider, JustInsp., Straubing / Hans Schönemann, Direktor, Kassel / Dr. Heinrich Schopp, LGR., Wattenscheid / Dr. Manfred Schubert, Postrat., Winsdorf (Mühle) / Hermann Schüler, AGDir., München / Joachim Schulze, RA. u. Notar, Stendal / Dr. Wolfgang Schulze, GerRef., Dessau-Roßlau / Dr. Hans Seeber, AGDir., Waltershausen / Ferdinand Seitz, RA. u. Notar, Herstein (Hessen) / Dr. Georg Seufert, LGR., München / Ernst Siegel, AbtPräs., Köln / Hartwig Soth, RA. u. Notar, Bad Bramstadt / Dr. Arno Max Spießbach, RegR., Diepholz-Hannover / Dr. Hans Stafler, RA., Kufstein / Dr. Hermann Stingl, RA., Krems a. d. D. / Dr. Rudolf Stockmayr, Ob. Rechtsrat, München / Heinrich Stolte, RegDir., Leipzig / Ernst Störzer, JustOblInsp., Kiel / Dr. Herbert Strencioch, Gauersch.-Führer, Berlin / Gerhard Teschke, GerRef., Königsberg (Pr.) / Ernst Thierbach, RegR. d. Lw., Berlin-Charlottenburg / Dr. Alfred Thoma, LGR., Nürnberg / Walter Todt, RA. u. Notar, Berlin-Grünwald / Dr. Theodor Uebe, Volkswirt, Potsdam / Dr. Hans du Vinage, AGR., Stargard / Dr. Gerhard Voß, Kaufm. Revisor, Berlin-Friedenau / Dr. Rolf Weidner, Ref., Dresden-Bühlau / Dr. Heinz Weimann, Steuerberater, Dortmund / Dr. Walter Weitschat, AGR., Berlin-Tegel / Max Wetzel, Notar, Ochsenhausen (Württ.) / Johann Wiczorek, RA., Meißen / Rudolf Wiese, RA. u. Notar, Neuruppin / Johannes Wilpert, Steuerinsp., Breslau / Arthur v. Wolff, Industrie-Synd., Hannover / Camill Wurzel, OAR., Bruchsal / Dr. Walther Zschirnt, OstA., Köln-Lindenthal.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter

Dr. Otto Barnbeck, WirtschPr., Nürnberg / Dr. Fritz Bartels, RA., Greifswald / Erich Bergner, RegR., Löbau (Sa.) / Heinz v. Broock, MarIntendR., Kiel / Burghard v. d. Decken, Legationsrat a. D., Prag / Wilhelm Dombos, Landrat, Düsseldorf / Dr. Eberhard Eggel, OLGR., Breslau / Dr. Albert Engels, SenPräs., Hamburg / Dr. Karl Geller, Dipl.-Volkswirt, Posen / Dr. Fritz-Albert Giese, HandelskammSynd., Karlsruhe / Eduard Grentzenberg, Präsident, Zoppot / Walter Henckel, RegR., Potsdam / Otto Holtz, Landrat, Wittenberg / Heribert Kandler, LGPräs., Litzmannstadt / Arnold Klee, Reichsbankdir., Danzig-Langfuhr / Dr. Werner Lange, ObRBahnR., Essen / Dr. Walther Lütcke, SenPräs., Trier / Dr. Josef Maus, WirtschPr., Köln / Dr. Edgar Naters, RA., Rosenheim / Dr. Alfred Oppermann, OAR., Bad Oeynhausen / Bruno Pfennig, RA., Berlin / Fritz Spieler, ObPostdir., Speyer / Dr. Walter Wegner, Bürgermeister, Ribnitz / Dr. Hans-Walter Zinser, RegR., Stuttgart-Degerloch / Dr. Eduard Zolden, Notar, Kattowitz.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Arbeitsrecht

Von Professor Dr. Wilhelm Herschel, Halle a. d. S.

II. Arbeitseinsatz¹⁾

In einer liberalen Wirtschaft vollzieht sich die Zuteilung der Arbeitskräfte an die einzelnen Unternehmer auf dem Arbeitsmarkte nach Angebot und Nachfrage. Insbesondere spielt dabei der Lohn als Mittel der Arbeitslenkung eine große Rolle: wer zahlungskräftig ist, kann den übrigen Unternehmern Arbeitskräfte wegensagieren und sie nach eigenem Gutdünken ohne Rücksicht auf die wirkliche Dringlichkeit seines Bedarfes verwerten. Es ist klar, daß dieses System den Notwendigkeiten der Volkswirtschaft nicht gerecht zu werden vermag und daß es außerdem größte Unordnung sowohl in das Lohn- wie in das Preisgefüge bringen muß. Deshalb erachtete die nationalsozialistische Führung es als ein wichtiges Anliegen, eine staatliche, planvolle Lenkung der Arbeitskräfte nach den übergeordneten Belangen der Volksgemeinschaft ins Leben zu rufen mit dem Ziele, jedem arbeitsfähigen Volksgenossen diejenige Stelle zuzuweisen, auf der er seine Kräfte am meisten ersprießlich auszuwerten vermag.

Allerdings muß man sich hüten, sich von der praktischen Betätigung dieses Arbeitseinsatzes eine übertriebene Vorstellung zu machen — etwa so als ob jeder Spatenstich und jeder Hammerschlag nur auf Befehl des Arbeitsamtes erfolge. Das wäre ganz und gar abwegig. Vielmehr bedeutet Arbeitseinsatz nicht Arbeitsdiktat, sondern Arbeitssteuerung. Das natürliche Gefälle der Arbeit, das sich aus Eignung, Neigung, Familienüberlieferung, örtlichen Eigentümlichkeiten, Art der Arbeit und der Arbeitsstätte, Tariflohn usw. zusammensetzt, wirkt fort; aber im Rahmen dieses Gefälles wird der Strom der Arbeit reguliert, und zwar in erster Linie und überwiegend durch Aufklärung und Beratung. Und selbst wo Verwaltungsakte im engeren Sinne eingreifen, haben diese oft nur den Sinn, den Behörden einen Überblick zu gewähren und ihnen für den seltenen Notfall die Möglichkeit eines Zugriffes zu verschaffen. Kurz, es wäre verfehlt, den Arbeitseinsatz überwiegend von Ausnahmefällen — Dienstverpflichtung, Strafverfolgung wegen Arbeitsverweigerung usw. — her zu sehen; in den Mittelpunkt sind die vielen, vielen Millionen von Regelfällen zu stellen, in denen sich, betreut durch das Arbeitsamt, die Beteiligten freiwillig zu einem Arbeitsverhältnis zusammenfinden oder den Arbeitsplatz wechseln. So ist es bezeichnend, daß man kinderreichen Familien grundsätzlich nicht die erforderliche Hausgehilfin zwangsweise zuführt, sondern daß man Hausgehilfinnen, die langfristig in kinderreichen Haushaltungen tätig sind, eine Ausstattungsbeihilfe (600—1500 RM) gewährt (VO. v. 12. Mai 1941 [RGBl. I, 255]). Auf der gleichen Linie bewegen sich z. B. zahlreiche Förderungsmaßnahmen zur Arbeitsaufnahme (Ersatz von Reisekosten und Arbeitsausrüstung, Gewährung von Reisekosten und Überbrückungsdarlehen) sowie berufliche Bildungsmaßnahmen (Fortbildungs- und Umschulungskurse, Anlernzuschüsse).

Träger des Arbeitseinsatzes sind nach wie vor der RArbM., die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter, die neuerdings insoweit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans (Reichstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel) unterstehen (Führererlaß v. 21. März 1942 [RGBl. I, 179]; Anordnung des Reichsmarschalls v. 27. März 1942 [RGBl. I, 180]). Sie arbeiten mit der DAF. und im Kriege namentlich auch mit den Kommandos der Rüstungsbereiche auf das engste zusammen. So ist ein außerordentlich fein entwickeltes, bewundernswert durchorganisiertes Instrument der Staats- und Volksführung entstanden, das noch so mancher in seinem Ausbau und Umfang, in seinen veraltungstechnischen Einrichtungen sowie in seinem Wir-

kungsgrade unterschätzt. Zu würdigen, was hier geleistet worden ist, muß der Nachkriegszeit vorbehalten bleiben.

Die Schlagkraft der Arbeitsämter ist noch wesentlich dadurch erhöht worden, daß inzwischen die Einführung des Arbeitsbuches, auch bei selbständigen Berufstätigen und bei mithelfenden Familienangehörigen weiter vorgeschritten ist und daß der gesetzliche Vertreter die Schulentlassung eines Jugendlichen dem Arbeitsamt auf einem Formblatt zu melden hat (Anordnung v. 1. März 1938 [DRAnz. Nr. 51]). Übrigens können schulpflichtige Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 15. Lebensjahr zum kurzfristigen, örtlichen und Wochenendeinsatz in der Land- oder Hauswirtschaft herangezogen werden, wobei insbesondere an Erntehilfe zu denken ist.

Eine der wichtigsten Grundlagen des Arbeitseinsatzes ist neben den organisatorischen Vorkehrungen die Arbeitsdisziplin. Um ihre Hebung hat sich die DAF. größte Verdienste erworben. Wenn trotzdem hier oder dort die Arbeit unbefugt verweigert wird, so hat der Täter Strafe zu gewärtigen, und zwar kommen fünf verschiedene Rechtsgrundlagen in Betracht, die auch sonst für die strafrechtliche Seite des Arbeitseinsatzes bedeutsam sind.

1. Schriftliche allgemeine Anordnungen des Treuhänders der Arbeit, die dieser in Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erläßt, genießen Strafschutz: wiederholte vorsätzliche Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen auch mit Gefängnis geahndet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Treuhänders der Arbeit ein (§ 22 ArbOG.). Bei Arbeitsverweigerung wird diese Vorschrift verhältnismäßig selten angewandt.

2. Ein ähnliches Antragsdelikt enthält § 2 LohngestaltungsvO. v. 25. Juni 1938 (RGBl. I, 691): wer gewissen — auch im Einzelfalle getroffenen — Maßnahmen der Treuhänder zuwiderhandelt oder sie umgeht, sei es auch nur einmal, wird mit Gefängnis und Geldstrafe (letztere in unbegrenzter Höhe) oder mit einer dieser Strafen bestraft.

3. Praktisch noch wichtiger ist die Ordnungsstrafgewalt der Treuhänder der Arbeit. Danach kann bei Zuwiderhandlung gegen die bedeutsamsten Bestimmungen des Kriegsrechts und gegen alle schriftlichen Anordnungen der Reichstreuhänder eine Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe verhängt werden (§ 1 DurchfBest. v. 2. Dez. 1939 [RGBl. I, 2370]).

4. Wer den Vorschriften über den Arbeitsplatzwechsel zuwiderhandelt oder sie umgeht, oder wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses aufgibt, wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 11 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 [RGBl. I, 1685]).

5. Wer vorsätzlich falsche Angaben über den Bedarf oder den Bestand an Arbeitskräften macht und dadurch die Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft gefährdet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren, die Rüstungswirtschaft erheblich beeinträchtigenden Fällen mit dem Tode bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden. In minder schweren Fällen ist auf Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder auf eine dieser Strafen zu erkennen (Art. I FührerVO. zum Schutze der Rüstungswirtschaft v. 21. März 1942 [RGBl. I, 165]).

Die Behörde wird keineswegs in allen Fällen von diesen schweren Geschützen Gebrauch machen; sie wird sich oft zunächst mit einer Verwarnung begnügen. Nur gegen wirklich Unbelehrbare wird sie strafrechtlich vor-

¹⁾ Vgl. DR. 1942, 514: Arbeitsrecht, Allgemeines.

gehen, während böswillige Schädlinge zusätzliche (polizeiliche) Maßnahmen zu gewärtigen haben.

Auch der Arbeitsplatzwechsel, der in „zivilrechtlich“ an sich nicht zu beanstandender Weise vor sich geht, wird vom Arbeitsamt in negativer und positiver Richtung betreut. In negativer Richtung: die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses bedarf der Zustimmung des Arbeitsamtes²⁾ — auch die außerordentliche Kündigung, auch die Kündigung zwecks Änderung der Arbeitsbedingungen oder zwecks Herbeiführung des Ruhestandes, auch die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes einer Handelsgesellschaft, kurz jede Kündigung. In Ausnahmefällen kann die Zustimmung nachträglich erteilt werden, sie hat dann nach der herrschenden Meinung rückwirkende Kraft. Die einmal erteilte Zustimmung kann grundsätzlich nicht widerrufen oder im Dienstaufsichtswege geändert werden, es sei denn, daß sie durch arglistige Täuschung erschlichen ist. Selbst bei einer vom Beschäftigten verschuldeten außerordentlichen Kündigung muß der Unternehmer alles Erforderliche tun, um die von ihm gewollte Lösung des Arbeitsverhältnisses rechtswirksam herbeizuführen. Holt er die Zustimmung des Arbeitsamtes verspätet ein, so verstößt er gegen seine Fürsorgepflicht und ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Gefolgsmann dadurch erleidet, daß er vor Lösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses keine neue Beschäftigung in einem anderen Arbeitsverhältnis finden kann. Das Zustimmungserfordernis entfällt bei gesetzlichen Vertretern von Gesellschaften des Handelsrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (VO. v. 28. Okt. 1941 [RGBl. I, 664]), bei Bühne, Artistik, Film und Musik, und wenn Führer von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Deutschen Reichsbank ihren Gefolgsleuten kündigen (VO. v. 7. März 1941 [RGBl. I, 126]), ferner bei Betriebsstillegungen und Probeverhältnissen sowie bei gelegentlicher oder geringfügiger Beschäftigung, des weiteren bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden (VO. v. 10. April 1942 [RGBl. I, 172])³⁾, endlich — und das spielt in der Praxis eine besondere Rolle — wenn sich beide Teile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind. Wo eine zustimmungslose Kündigung wirksam wird, ist dies unverzüglich dem Arbeitsamt zu melden, damit ihm die nötige Übersicht gewährleistet wird.

In positiver Beziehung wird der Arbeitsplatzwechsel insofern vom Arbeitsamt betreut, als Haushaltungen, Betriebe und Verwaltungen aller Art Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes einstellen dürfen. Ausnahme: Landwirtschaft, Bergbau und Haushaltungen mit Kindern unter 14 Jahren (VO. v. 6. Sept. 1939 [RGBl. I, 1690] bzw. 10. Juli 1941 [RGBl. I, 381]), Bühne usw. (vgl. oben), Handelsgesellschaften (vgl. oben), NSDAP. (vgl. oben).

Über Strafen vgl. oben zu 3.

Alles das reicht aber für gewisse Ausnahmefälle nicht hin. In ihnen müssen schärfere Maßnahmen Platz greifen. Beginnen wir mit einer einfachen Kontrollmaßnahme! „Zum Zwecke eines reibungslosen Arbeitseinsatzes“ hat der RArbM. am 13. Sept. 1940 (DRAnz. Nr. 218) bestimmt: „Die Betriebsführer haben jeden von ihnen Beschäftigten, der durch Krankheit mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird und während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält, der zuständigen Krankenkasse (Ersatzkasse) nach Ablauf des dritten Krankheitstages innerhalb einer Frist von drei Tagen zu melden.“ So werden auch diese Krankfeiernden über die Krankenkasse vom Arbeitsamt erfaßt.

Von besonderem Interesse ist die FreimachungsVO.: VO über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften v. 21. März u. 27. Aug. 1940 (RGBl. I, 544, 1190). Wird ein Betrieb (Betriebsabteilung) auf be-

hördliche Anordnung stillgelegt, so enden die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Gefolgsmänner. Angestellte mit längeren Kündigungsfristen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Abgangsschädigung. Die Freimachung von Arbeitskräften dient der Lenkung des Arbeitseinsatzes.

Ein noch stärkeres Mittel dieser Steuerung ist das weibliche Pflichtjahr: von jedem deutschen Mädchen unter 25 Jahren, das in der gewerblichen Wirtschaft oder in der öffentlichen Verwaltung als Arbeiterin oder Angestellte beschäftigt werden will, wird der Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft verlangt. Rechtsquelle sind die Anordnungen v. 15. Febr. und 23. Dez. 1938 (RAnz. Nr. 43, 305). Da es sich hierbei um Vorkriegsbestimmungen handelt, mag diese Andeutung genügen.

Auch das Recht des schärfsten Mittels der Arbeitslenkung, der Dienstverpflichtung, braucht aus dem gleichen Grunde nur kurz gestreift zu werden. Vgl. VO. vom 13. Febr., 2. März u. 27. Juli 1939 (RGBl. I, 206, 403, 1330). Von ihr ist im Krieg ein erhöhter Gebrauch gemacht worden. Man darf sich aber auch das nicht übertrieben vorstellen. Wenn es einmal möglich sein wird, Zahlen zu nennen, wird man sehen, daß dieses Mittel gegenüber der moralischen Beeinflussung des Arbeitsstromes ganz weit zurücktritt. Es kommt, abgesehen von Wirtschaftszweigen, die für die Rüstung von brennender Wichtigkeit sind (Eisen, Metall, Chemie, Bau), meist nur noch gegenüber Arbeitskräften in Betracht, die sich einer planmäßigen Lenkung widersetzen.

Bei der Dienstverpflichtung unterscheidet man Dienstverpflichtung auf unbegrenzte Zeit — sie bringt das bisherige Arbeitsverhältnis zum Erlöschen — und solche auf begrenzte Zeit. Die letztere ist die Regel. Zwecks Vermeidung von Mißverständnissen muß hervorgehoben werden, daß auch bei Dienstverpflichtung auf begrenzte Zeit im Verpflichtungsbescheid ein bestimmter Endtermin für die Dienstleistung nicht angegeben zu werden braucht; allerdings muß dann klar zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um eine Dienstleistung für begrenzte Zeit“ handelt. Der Verpflichtungsbescheid ist ein rechtsbegründender Verwaltungsakt. Er ist nur dann nichtig, wenn er von einer unzuständigen Stelle erlassen oder mit Mängeln behaftet ist, die ohne weiteres ergeben, daß ein behördliches Verfahren oder eine behördliche Entscheidung überhaupt nicht vorliegt (RArbG.: ArbRKartei, Bl. „Arbeitseinsatz IF 5“); im übrigen ist er richterlich nicht nachprüfbar.

Eine Neuerung und Ergänzung enthält die VO. über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des Deutschen Volkes v. 7. März 1942 (RGBl. I, 105). Danach können auf dem Lande und in Landstädten Arbeitskräfte durch das Arbeitsamt in einem vereinfachten Verfahren zu landwirtschaftlicher Arbeit herangezogen werden, wenn ihnen dies „nach Alter, Familienstand und Gesundheitszustand sowie nach ihrem Pflichtenkreis“ zuzumuten ist. Der jeweilige Arbeitsplatz wird durch den Ortsbauernführer bestimmt. Mit der Bekanntgabe des Arbeitsplatzes an den Dienstverpflichteten wird für die Dauer der Zuweisung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Betriebsführer und dem Dienstverpflichteten zu den für die Arbeitsstelle maßgeblichen Arbeitsbedingungen begründet. Vorbehaltlich der Strafe für Arbeitsverweigerung (vgl. oben), kann das Arbeitsamt den Dienstverpflichteten durch Zwangsgeld bis zu 150 RM zur Arbeitsleistung anhalten.

Neben diesen Maßnahmen des Arbeitseinsatzes, die hier grundsätzlich nur angeführt werden, soweit es sich um Kriegerscheinungen handelt, besteht noch die Heranziehung zu Notdienstleistungen auf Grund der NotdienstVO. v. 15. Okt. 1938 (RGBl. I, 1441)⁴⁾.

²⁾ Bei Schwerbeschädigten erfolgt die Zustimmung durch die Hauptfürsorgestelle zugleich im Namen des Arbeitsamtes.

³⁾ Hier bedarf es bei Kündigung durch Beschäftigte der Zustimmung des Reichsschatzmeisters.

⁴⁾ Die neueste Rechtsentwicklung, die mit der Ernennung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zusammenhängt, konnte noch nicht berücksichtigt werden. Sie ist z. Zt. noch im Fluß. Über diese Entwicklung wird später im Zusammenhang berichtet.

	<h1>Schrifttum</h1>	
--	---------------------	--

Prof. Dr. Edm. Mezger: *Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage*. 2. Aufl. Stuttgart 1942. Ferdinand Enke Verlag. VII, 277 S. Preis geb. 19,60 *R.M.*, geh. 18 *R.M.*

In dem Vorwort wird es als Aufgabe dieses Werkes bezeichnet aufzuzeigen, „was wir nach dem heutigen Stande der Forschung vom Wesen und von den Erscheinungsformen des rechtsbrechenden Menschen wissen und wie wir dieses Wissen in den Dienst des Rechts und damit des ganzen Volkes stellen können“. Diese Aufgabe hat Mezger ganz ausgezeichnet gelöst.

Es ist leider immer noch recht umstritten, was unter Kriminalpolitik, unter Kriminologie und unter Kriminalbiologie zu verstehen ist; der Sprachgebrauch ist recht verschiedenartig (vgl. die Übersicht bei Kohlrausch, „Kriminalpolitik und Strafrecht“ in: „Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933—1935/36“, herausgegeben von Volkmar u. a. S. 353). Mezger versteht unter Kriminalpolitik die Gesamtheit der staatlichen Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung, soweit sie dem Gebiet des Strafrechts angehören. Kriminologie ist für ihn die Lehre von den tatsächlichen Vorgängen und Erscheinungsformen der Kriminalität. Gegenüber der Ansicht von H. Mayer, der in der Kriminologie keine besondere Wissenschaft sieht, legt Mezger überzeugend dar, daß die Kriminologie eine angewandte Wissenschaft ist.

Im einzelnen behandelt das Werk in sieben Teilen die anthropologische Verbrechensauffassung, die psychopathologische Verbrechensauffassung, die biologische Verbrechensauffassung, die soziologische Verbrechensauffassung, die dynamische Verbrechensauffassung, den kriminalbiologischen Dienst sowie die Kriminalpolitik. In kurzen kritischen Darlegungen wird jeweils zu den einzelnen Auffassungen Stellung genommen. Besonders bemerkenswert ist, in wie umfassender Weise Mezger das medizinische, vor allem das psychiatrische Schrifttum in seine Arbeit einbezogen hat; dadurch werden Schrifttumsquellen erschlossen, die sonst dem Rechtswahrer kaum zugänglich sind.

Hingewiesen sei hier nur auf die Stellungnahme Mezgers zu zwei Fragen, von denen die eine zur Zeit für die praktische Strafrechtspflege von großer Bedeutung ist, während die andere für die zukünftige Kriminalpolitik erhebliche Tragweite hat. Durch das GewohnheitsverbrecherG. hat die Frage nach der Möglichkeit einer exakten kriminellen Prognose unmittelbare praktische Bedeutung erlangt. In letzter Zeit sind verschiedene Verfahren ausgearbeitet worden, die eine exakte Prognose ermöglichen sollen, so z. B. das Punktsystem von Schiedt. Das Prognoseverfahren nach dem Punktsystem hat teilweise begeisterte Aufnahme gefunden. Mezger erkennt den Wert der Zergliederung in die einzelnen Verbrechensfaktoren, auf die das Punktsystem hinausläuft, an; er betont aber m. E. sehr mit Recht, daß z. B. die Beantwortung der Frage, ob jemand ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, letztlich nicht von einem mathematischen Additionsverfahren, sondern von einer Gesamtschau abhängt (S. 232). Kriminalpolitisch bedeutsam ist Mezgers Stellungnahme zu der Frage der Einspurigkeit oder Zweispurigkeit; er hält kriminalpolitisch auch für die Zukunft die grundsätzliche Zweispurigkeit für das bessere System (S. 247). Demgegenüber hat z. B. neuestens Freisler: DJ. 1941, 985 erklärt, daß man bei der Einführung der Sicherungsverwahrung „leider“ den Weg der sogenannten Zweispurigkeit gegangen sei. Es steht zu erwarten, daß die Einführung der unbestimmten Verurteilung Jugendlicher Rückwirkungen auf die Diskussion des Problems der Einspurigkeit oder der Zweispurigkeit haben wird.

Es ist ein glücklicher Umstand, daß wir durch die Kriminalbiologie von Exner und durch die vorliegende Neuauflage der Mezgerschen Kriminalpolitik einen umfassenden Überblick über das ganze Gebiet nach dem neuesten Stand haben. Es ist zu hoffen, daß beide For-

scher Gelegenheit nehmen werden, den bisher von ihnen vorgelegten „Allgemeinen Teil“ der Kriminalpolitik und der Kriminalbiologie durch Studien zu Einzelfragen zu erweitern und vielleicht später einen zusammenfassenden „Besonderen Teil“ zu schaffen. Mit berechtigten hohen Erwartungen kann der Stellungnahme zu Einzelheiten kriminologischer und kriminalpolitischer Fragen entgegengesehen werden, die Mezger in seinem Vorwort für Studien kommender Jahre ankündigt.

Prof. Dr. Schönke Freiburg i. B.

Herbert Lemmel: *Die Volksgemeinschaft — ihre Erfassung im werdenden Recht*. Stuttgart und Berlin 1941. Kohlhammer Verlag. VI, 210 S. Preis brosch. 5,60 *R.M.*

Es ist keine leichte Aufgabe, die Volksgemeinschaft in ihrer Erfassung im werdenden Recht darzustellen. Es gibt eine Reihe wertvoller kleinerer Untersuchungen, erste Versuche, in ein Gebiet einzudringen, das, wenn der Versuch gelingen soll, ein völligeres Freimachen von althergebrachten Anschauungen bedingt. Das ist, insbesondere für den Rechtswahrer, nicht leicht. Gerade der Rechtswahrer haftet am Althergebrachten, er ist konservativ und nur selten revolutionär. Nur der Revolutionär aber kommt auf den neuen Wegen weiter.

Die meisten Versuche, die Volksgemeinschaft in ihrer Auswirkung auf das Recht darzustellen, scheitern daran, daß man im geltenden oder alten Recht nach Vorbildern sucht. Auch das tut der Rechtswahrer aus seiner ganzen Erziehung heraus. Der Krieg hat hier schon viel geändert und wird noch mehr ändern, vor allen Dingen den Menschen selbst. Und das scheint mir entscheidend. So wird das Kampf- und Fronterlebnis neue Kräfte hervorbringen, Kräfte, die damals zum Erlebnis des Nationalsozialismus führten und heute diesen Nationalsozialismus noch fanatischer leben werden.

Der Verf., und das ist ein starkes Verdienst, untersucht alle bisherigen Versuche, den Begriff der Volksgemeinschaft im werdenden Recht herauszustellen. Entscheidend bei dieser Untersuchung und wichtig für seine eigene Darstellung ist die Feststellung, daß die Volksgemeinschaft in ihrer Wirklichkeit nur erlebt werden kann. Darüber hinaus läßt sich m. E. die Volksgemeinschaft überhaupt nicht zu einem Begriff herausarbeiten. Mit Recht hat sich daher auch der Verf. zu der Gemeinschaft als Wirklichkeit bekannt. Der Positivist wird hier nie zu einer befriedigenden Lösung kommen. Wir müssen uns gerade auf diesem Gebiet von allem Positivismus frei machen. Wie oft scheitern noch heute Fragen daran, daß der Richter oder Verwaltungsbeamte den ihm vortragenden Sachverhalt nicht unter einen gesetzlichen Tatbestand zu bringen vermag. Die Erfordernisse der Gemeinschaft werden meist nur dann berücksichtigt, wenn man einen gesetzlichen Mantel für den Fall gefunden hat. Von solchen Gesichtspunkten aus möchte ich meinen, daß es auf die vielen philosophischen Erörterungen, die der Verf. anstellt, nicht so entscheidend ankommt. Dagegen sind die Auseinandersetzungen mit den Autoren, die sich mit der Gemeinschaft in ihrer Auswirkung auf das Recht befassen, schon deswegen wertvoll, weil man einmal im Zusammenhang sieht, wohin ein Denken, das nicht aus dem Erleben der Gemeinschaft kommt, führen kann. Das mag z. B. bei der Sauer'schen Gemeinschaftslehre nicht schwer darzustellen sein, bei Forsthoff, Huber und Schmitt ist es indessen schon schwieriger. Es mag sein, daß man insoweit auf die philosophischen Grundlagen ihrer Thesen zurückgehen muß.

Der Titel des Buches ist geeignet, unrichtige Vorstellungen über den Inhalt zu erwecken. Das Buch bringt nur grundsätzliche Thesen, die tatsächliche Erfassung der Gemeinschaft im Recht wird nur gestreift. Liegt das daran, daß die Gemeinschaft nicht „gesetzlich“ erfaßt ist, vielleicht gar nicht erfaßt werden kann? Vielleicht wäre besser gesagt worden: Die Volksgemeinschaft als eine der Grundlagen des Rechts überhaupt.

Zu dem Inhalt der Arbeit Stellung zu nehmen, ist im Rahmen einer Buchbesprechung schwer. Ihre Auswirkungen in der Praxis werden bedingt sein durch die Personen, die das gemeinschaftsbegründende Recht sprechen. Das aber ist wieder eine Frage der Erziehung des Nachwuchses. Hier liegt der entscheidende Ansatzpunkt. Der Klärung der Fronten trägt die Arbeit in hohem Maße bei. Sie wird in der NS-Bibliographie geführt.

RA. Dr. Schmidt-Klevenow, Berlin.

Dott. B. Tarasi: *Nozioni Generali di Diritto*. (Allg. Begriffe des Rechts.) (Pubblicato a cura del Collegio Nazionale degli Ingegneri Ferroviari Italiani.) Florenz 1940. XVIII. Verlag der „Tecnica Professionale“. 198 S. Preis 8 Lire.

Unter dem Titel „Allgemeine Begriffe des Rechts“ gibt der Verf. eine schwungvoll geschriebene, zahlreiche gut ausgewählte

Zitate geschickt verwertende Orientierung über die grundlegenden Begriffe einer jeden Rechtsordnung und der römisch-italienischen Rechtsentwicklung im besonderen. Auf einen rechtsphilosophischen Teil, der die Begriffe der Gerechtigkeit (S. 5 ff.), des Rechts (S. 33 ff.), der Billigkeit (S. 45 ff.), das Verhältnis zwischen Moral und Recht (S. 63 ff.), die verschiedenen Theorien über den Geltungsgrund des Rechts (S. 79 ff.) und schließlich die Lehre von den Rechtsquellen erörtert, folgt unter der Überschrift „La Legge“ ein kurzer Abriss der Rechtsgeschichte Italiens, die die Italiener gern von den Zwölf Tafeln bis zum faschistischen Regime als geradlinig und einheitlich empfinden, und schließlich als Anhang ein größerer Abschnitt über die Rechtssubjekte (S. 147 ff.), in dem die Lehre von den natürlichen und juristischen Personen an Hand des neuen italienischen Zivilgesetzbuchs und zugleich als Anschauungsobjekt für die Arbeit der Gesetzesauslegung und damit überhaupt für die juristische Arbeit vorgeführt wird.

Die Schrift ist wissenschaftlich anspruchslos, wie der Verf. im Vorwort selbst hervorhebt. Sie verfolgt ausschließlich pädagogisch-belehrende Zwecke und darf deshalb sich durchweg damit begnügen, die Forschungsergebnisse anderer, grobenteils mit deren eigenen Worten, in faßlicher Form vorzutragen. Daß dabei gelegentlich Bestrittenes als feststehend, Kompliziertes als einfach und allzu einfach erscheint, ist unvermeidlich und angesichts der Zielsetzung des Verf. unschädlich.

Diese Zielsetzung („didattica divulgazione“) ist nicht leicht wiederzugeben; denn es fehlt eine entsprechende Literaturgattung im Deutschen. Weder „populäre Darstellung“ noch „Einführung“ würden das Richtige treffen. Denn der Verf. will weder „gemeinverständlich“, d. h. auch für den nicht humanistisch Gebildeten, schreiben, noch in ein tiefergehendes Studium „einführen“. Er schreibt für einen Leserkreis, dem die lateinische Sprache und die römische Geschichte einigermaßen vertraut sind, und der ohne die Absicht weiteren Studiums und vor allem auch ohne jeden praktischen Zweck sich lediglich über die Grundfragen des Rechts orientieren soll.

Daß ein Interesse an solcher Unterrichtung jedenfalls in Italien besteht, ist nicht zu bezweifeln; verschiedene Bücher vergleichbaren Inhalts, die dem Verf. in Italien schon einen Namen gemacht haben, beweisen es. Welche Vorkenntnisse der Autor eines solchen Buches von seinem Publikum in Italien erwarten darf, kommt dem deutschen Leser oft mit Überraschung zum Bewußtsein: so, wenn der Verf. (S. 131) bei Aufzählung der wichtigsten privatrechtlichen Beschlüsse des römischen Senats aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert in aller Selbstverständlichkeit ausrufen kann: „Und wer kennt die hauptsächlichsten senatus Consulta aus der Epoche des Prinzipats: das Velleianum, das Macedonianum (usw.) nicht?“

Die Selbstverständlichkeit, mit der hier von einem nichtjuristischen Publikum nicht nur das Interesse für allgemeine Rechtslehre und die Vertrautheit mit der Antike, sondern geradezu eine gewisse rechtshistorische Detailkenntnis verlangt wird, erhält ihr volles Gewicht erst bei Beachtung des Leserkreises, an den sich der Verf. wendet: er schreibt für — Techniker und Ingenieure; sein Buch ist als Beiheft einer technischen Zeitschrift erschienen und von dem Verein der italienischen Eisenbahningenieure herausgegeben.

RA. Dr. habil. Georg Maier, Berlin, z. Z. b. d. Wehrmacht.

Die Bereinigung alter Schulden nach dem Ges. vom 3. Sept. 1940 nebst Ausführungsvorschr. und Formularen erl. von Dr. jur. Franz Hennig, RA., und Dr. jur. Karl Künne, Syndikus. 3., völlig Neubearb. u. erw. Aufl. Berlin 1941. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Paul Schmidt. 176 S. Preis kart. 4,60 RM.

Das in seinen ersten beiden Auflagen von dem erstgenannten Verfasser allein herausgebrachte Erläuterungswerk, das sich in der Praxis als wertvoller, oft zitierter Helfer bewiesen hat, liegt jetzt, mitbearbeitet von dem mit Erläuterungswerken insbesondere auf dem Gebiete des Vergleichs-, Treuhand- und Gläubigerschutzrechts sowie des Kriegsausgleichs- und Vertragshilfeverfahrens hervorgetretenen Künne, in der 3. Auflage vor. Infolge der Neufassung des Gesetzes bedurften die ersten beiden — übrigens griffenen — Auflagen einer vollständigen Neubearbeitung. Das Werk bringt auf verhältnismäßig knappem Raum alles Wesentliche. Die amtliche Begründung wird eingangs gebracht, die verschiedenen Allgemeinen Verfügungen des RJM. sind am Schluß zitiert und in den Text mit eingearbeitet. Im Anhang werden Beispiele für die Abfassung von Gütevorschlügen und Bereinigungsanträgen in den verschiedenen Versionen angeführt sowie Muster von sonstigen Anträgen, Beschwerden usw. So zeigt das Werk schon in seiner Aufmachung, daß es der Praxis dienen will. Es belastet sich daher auch nicht mit der Erörterung juristischer Zweifelsfragen, bringt dagegen aber eine Fülle von Gerichtsentscheidungen, namentlich der letztinstanzlichen Gerichte, zu solchen. Die einzelnen Anwendungsfälle des Gesetzes werden an Hand zahlreicher Beispiele veranschaulicht. Gelegentlich stößt man zwar auf kleine Ungenauigkeiten. So ist z. B. auf S. 56 die Fassung, daß Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, die der Schuldner nicht abgeführt hat, grundsätzlich nicht bereinigungsfähig seien, nicht ganz zutreffend: Solche Schulden sind vielmehr nach herrschender Rechtsprechung wie nach der Fassung des Gesetzes bereinigungsfähig. Das Gesetz gibt nur die Richtlinie, daß

solche Beiträge „im allgemeinen nicht erlassen werden sollen“. Solche vereinzelt Ungenauigkeiten vermögen den praktischen Wert des Buches jedoch nicht zu beeinträchtigen.

In Anm. 5 zum § 7 sprechen die Verfasser sich hinsichtlich der durch dingliche Rechte an beweglichen Sachen gesicherten Forderungen für die Anwendbarkeit der Grundgedanken des § 9 aus. Das entspricht zwar der bisherigen Rechtsprechung des KG. zu dem Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung, sowie der Ansicht der Ministerialsachbearbeiter zu dem neugefaßten Gesetz. Es bestehen dagegen jedoch sowohl rechtliche als auch vor allem wirtschaftliche Bedenken und es wäre erwünscht, daß die Praxis hier andere Wege beschreiten möge. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Raumes konnten die Verfasser auf derartige rechtspolitische Forderungen jedoch kaum eingehen. Sie bringen ein zuverlässiges Spiegelbild der herrschenden Rechtsprechung und des Schrifttums zu allen einschlägigen Fragen und geben der Praxis damit ein handliches, wertvolles Arbeitsmittel, das in seiner klaren Übersichtlichkeit auch dem rechtlich nicht gebildeten Beteiligten oder Interessenten am Schuldenbereinigungsverfahren Aufschluß zu geben vermag. Das Buch wird daher auch in seiner 3. Auflage die gleiche Zustimmung finden, wie sie den ersten beiden Auflagen zuteil geworden ist.

AGR. W. Klemm,
Reichsrechtsamt der NSDAP., München.

Dr. jur. habil. Gerhard Mattern, RegR. beim Oberfinanzpräsidium Graz: Vollstreckbarer Titel und steuerliches Verwaltungszwangsverfahren. Berlin 1941. Verlag Beamtenpresse G. m. b. H. 96 S. Preis brosch. 3 RM.

Mattern, der bekannte Fachmann des Steuervollstreckungsrechts, legt auf einem wichtigen Teilgebiet, der Regelung der Voraussetzungen des Vollstreckungszwangs, eine rechtsvergleichende Darstellung des steuerlichen und des zivilprozessualen Vollstreckungsrechts vor. Der Verf. geht von der Feststellung aus, daß das steuerliche Verwaltungszwangsverfahren infolge Zusammenstehens von Gläubigereigenschaft und Vollstreckungsbefugnis bei einer Behörde, dem Finanzamt, einen Vollstreckungstitel im Gegensatz zum zivilen Vollstreckungsrecht nicht kennt. Hieran anknüpfend, werden in Auseinandersetzung mit Schrifttum und Rechtsprechung die Zweifelsfragen nebst Lösungen aufgezeigt, die sich daraus bei der Anwendung derjenigen Vorschriften der ZPO. ergeben, die — gleichlautend oder entsprechend auch für das Steuervollstreckungsrecht der AO. geltend bzw. mit diesem sich berührend — vom Vorhandensein einer „besonderen das Vollstreckungsrecht tragenden Urkunde“ ausgehen. Diese Untersuchung wird auch auf die Fälle erstreckt, in denen die Finanzämter mit Steuer- oder anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen an einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren teilnehmen.

Der Wert der Darstellung liegt nicht nur darin, daß ein theoretisch interessanter Rechtsvergleich angestellt wird, der Gelegenheit zu zahlreichen Anregungen für die künftige Rechtsentwicklung gibt. Ähnlich meiner allerdings abrißartigen Abhandlung über „Steuerprozeß und Zivilprozeß“ (DR. 1942, 247 ff.) sind Arbeiten wie die Matterns in besonderem Maße dazu geeignet, den zivilrechtlich geschulten Rechtswahrer an das eigenständige und zu wachsender Bedeutung gelangende Steuerrecht heranzuführen. Mattern darf für sich in Anspruch nehmen, den wissenschaftlichen und den didaktischen Zweck in sehr ansprechender Weise vereint zu haben.

Das Studium der vorliegenden Schrift kann daher wärmstens empfohlen werden.

RA. Steuerberater Dr. Rolf Kühn, Dresden.

Zeitgemäße Fragen des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft „Der Deutsche Betriebswirtschaftler-Tag“, Berlin, und von der Industrie- und Handelskammer Reichenberg (Sudetenland), unter Mitwirkung von Univ. Prof. Dr. Armin Spitaler, Prag. Reichenberg (Sudetenland) 1942. Verlag Gebr. Stiepel KG. 440 S. Preis geb. 15 RM.

Es handelt sich um die Wiedergabe einer Reihe von Vorträgen, die im Februar/März 1941 anläßlich einer Vortragsveranstaltung der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft im Zusammenwirken mit der örtlichen Industrie- und Handelskammer in Reichenberg (Sudetenland) unter dem Motto „Zeitgemäße Fragen des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“ gehalten worden sind. Als besonders aktuell seien erwähnt die Ausführungen Kneller (Berlin) über „Unterschiedliche Wertbegriffe und Bewertungsgrundsätze nach Handels-, Steuer- und Preisbildungsrecht“, Kaemmel (Berlin) über „Aktuelle Aktivierungsfragen aus der Industrie“, Geisler (Berlin) über „Fertigungsgemeinkosten und Herstellungskosten“, Mehrmann (Magdeburg) über „Waren, Halb- und Fertigerzeugnisse in der steuerlichen Erfolgsbilanz“, Vangerow (Berlin) über „Ausgewählte Fragen der Lohnsteuer sowie der Sozialausgleichsabgabe“, Hartmann (Berlin) über „Kriegsfragen und sonstige aus dem Umsatzsteuerrecht“ und Bühler (Münster) über „Die Rechtsquellen im Steuerrecht“.

Im übrigen sind Ausschnitte aus dem geltenden Steuerrecht behandelt, insbesondere „Grundregeln des Bilanzsteuerrechts“

(Gebhardt, Berlin), „Absetzungen für Abnutzung“ (Spitaler, Prag), „Der steuerliche abzugsfähige Aufwand“ (Schmitt-Degenhardt, Berlin) u. a. m.

Die Fülle praktischer Erfahrung, die in den Vortragsveranstaltungen der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft zur Sprache kommt, in Druckform festzuhalten, ist ohne Zweifel begrüßenswert. Nur so kann den Teilnehmern das Gebotene zum bleibenden Nutzen werden, wozu sich noch der Vorteil gesellt, daß aus den Vorträgen auch die interessierte Allgemeinheit Nutzen ziehen kann. Andererseits bedeutet die Vielfalt der Themen, die sich notwendig immer nur auf begrenzte Teilgebiete der steuerlichen Systematik beziehen können, für die buchmäßige Zusammenfassung eine gewisse Uneinheitlichkeit, die in Anbetracht der Aktualität der Vorträge aber wohl gern in Kauf genommen wird. Auch für den Fachmann bietet die Veröffentlichung eine willkommene Gelegenheit, sich über den gegenwärtigen Rechtszustand auf einigen wichtigen Teilgebieten des Steuerrechts an Hand der Ausführungen berufener Sachkenner zu informieren.

RA. Steuerberater Dr. Rolf Kühn, Dresden.

Das Grundsteuergesetz nebst Durchführungsverordnungen, Richtlinien und Vollzugserlassen. Bearbeitet von Gustav Hefner, Direktor des Stadt-Steueramtes München, unter Mitwirkung von Dr. Richard Pfaundler, MinDirig. in Wien. Stuttgart 1941. Richard Boorberg-Verlag. XVIII, 394 S. Preis kart. 6,80 RM.

Das von Hefner und Pfaundler als Handausgabe herausgebrachte Erläuterungswerk zum Grundsteuergesetz und den hierzu ergangenen DurchfVO.en ergänzt aufs glücklichste das vorhandene — an sich ziemlich umfängliche — Schrifttum zu diesem Gegenstand. Es bietet erstmalig eine Textausgabe des Gesetzes v. 1. Dez. 1936 (unter Berücksichtigung aller späteren Änderungen) sowie der DurchfVO.en, Richtlinien und Vollzugserlasse in Verbindung mit kurzen erläuternden Anmerkungen. Vorausgeschickt wird eine 70 Seiten umfassende „systematische Darstellung des Grundsteuerrechts“, die nicht nur den Rechtszustand des Altreiches, sondern in erfreulicher Ausführlichkeit auch jenen der Ostmark, des Sudetenlandes, des Memellandes, Danzigs, der eingegliederten Ostgebiete und der Gebiete Eupen, Malmedy und Moresnet behandelt.

Die Erläuterungen selbst verwenden die Ergebnisse der Rspr. des RFH. und nehmen jeweils auch auf die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien u. dgl. Bezug. Die Bestimmungen der DurchfVO.en sind an den zugehörigen Stellen in den Text eingearbeitet. Die Grundsteuerrichtlinien v. 19. Juli 1937 (RStBl. S. 869) sind voll abgedruckt. Ein eigener Abschnitt ist den Sonderbestimmungen für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland gewidmet. Ihm schließen sich die Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen v. 27. März 1941 (RStBl. S. 257) für die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile an. Die für die Ostmark im besonderen geltenden Teile des Werkes wurden von Pfaundler (Wien) bearbeitet. Obgleich die Anmerkungen knapp gehalten sind, bringen sie eine Fülle wertvoller Ergänzungen und Klarstellungen. Nicht zuletzt werden die Sachbearbeiter bei den Gemeinden von der Handausgabe Nutzen haben, da auf die Erläuterungen der Umstand nicht ohne Einfluß geblieben ist, daß Hefner als erfahrener Praktiker „die für die Gemeinden einschlägigen Bestimmungen entsprechend den Bedürfnissen der Praxis berücksichtigt“ hat.

Die Benützung der Handausgabe wird durch ein bemerkenswert ausführliches, mehr als 120 Seiten umfassendes Sachwortverzeichnis außerordentlich gefördert.

Assessor Dr. Otto Hartel, z. Z. bei der Wehrmacht.

Dr. Heinrich Schönfelder: Deutsche Reichsgesetze. Sammlung der 364 wichtigsten Gesetze und VO.en (Loseblattausgabe). 12., erg. Aufl. München und Berlin 1941. Verlag Beck. Preis 15 RM.

Die Schönfeldersche Textsammlung gehört heute zu den meistbenutzten Büchern des deutschen Rechtswahrs. Aus den mannigfachen Änderungen auf allen möglichen Gebieten unseres Rechts erwächst ein besonders dringendes Bedürfnis für eine sich immer auf dem laufenden haltende Textsammlung. Diesem Bedarf wird durch die nun schon in 12. Aufl. vorliegende Schönfeldersche Sammlung in glücklicher Weise abgeholfen. Sie enthält nicht nur die grundsätzlichen Gesetze unseres öffentlichen Rechts, sondern auch alle wichtigen Gesetze des Zivilrechts, das StGB. mit einzelnen Nebengesetzen, die verschiedenen Verfahrensgesetze, das GKG, die RAGeO. und eine Reihe sonstiger Vorschriften. Insgesamt sind mehr als 150 Gesetze oder Verordnungen abgedruckt. Ein gut gegliedertes Inhaltsverzeichnis und ein sehr reichliches Sachverzeichnis erleichtern das Auffinden der einzelnen Gesetze und Vorschriften.

Notar Dr. Seybold, Stitzbach-Rosenberg.

Arbeitsgesetze. Textsammlung des Deutschen Arbeitsrechts in Loseblattform. Herausgegeben von LGDir. Dr. Kallee, LArbG. Stuttgart, unter Mitarbeit von Bibliothekar Alfred Hübener, Berlin. Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co. Nachtrag 49—56.

Vgl. zuletzt DR. 1941, 2440.

Es verdient besondere Anerkennung, daß die Sammlung trotz der bestehenden äußeren Schwierigkeiten in rascher Folge weiter erscheint. Wie die Herausgeber berechnet haben, sind im Jahre 1941 allein für das Altreich 4 Gesetze, 97 Verordnungen, 650 Erlasse und 59 sonstige Anordnungen oder Bekanntmachungen arbeitsrechtlichen Inhalts ergangen, die fast ausnahmslos in der übersichtlich geordneten Sammlung abgedruckt worden sind.

RA. Dr. W. Opper mann, Dresden.

Das deutsche Recht in der Ukraine und seine Einflüsse auf das ukrainische Recht im 16.—18. Jahrhundert von Andrij Jakowliw. Leipzig 1942. Verlag S. Hirzel. IV, 220 S. Preis kart. 12 RM.

Der deutsche Rechtswahrer hat in der Zeit der Zwangseinschnürung des deutschen Lebensbereiches durch Versailles seinen Blick allzusehr auf den binnendeutschen Raum allein gerichtet. Die Kenntnis fremder Rechte und der Weltbedeutung des deutschen Rechts als Bildungsfaktor anderer Rechtsordnungen wurde vernachlässigt. Hier gilt es heute, manches zu ergänzen und nachzuholen. Einen guten Einblick in die Wirksamkeit des deutschen Rechts im Ostraum gibt das angezeigte sorgfältige Buch. Teils durch deutsche Siedler, teils durch die Vermittlung der polnischen und litauischen Rechtsordnung gewann das deutsche Recht in der Ukraine einen bestimmenden Einfluß. In Kiew, Poltawa und fast allen Städten bis zum Ostrand der Ukraine galt deutsches (Magdeburger) Stadtrecht. Der Verf. spricht geradezu von einer „Rezeption“ des deutschen Rechts. Die Schrift wird für den im Ostraum tätigen Rechtswahrer von hohem Interesse und Wert sein können, zeigt aber auch dem Binnendeutschen die Verpflichtung und Aufgabe deutscher Kultur im Osten zu einer Zeit, da das deutsche Recht wieder sein ordnendes Werk in einem vom Bolschewismus verwüsteten Lande beginnt.

Schriftleitung.

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. Heft 14, 2. Teil: Neues Gemeinderecht. Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände von Dr. Walter Scheerbarth, OVGR. im RMDl. in Berlin, Dr. Harry von Rozycki, RegR. im RMDl. in Berlin. 6., umgearbeitete u. erw. Aufl. Leipzig 1941. Verlag W. Kohlhammer, Abt. Schaeffer. 104 S. Preis kart. 2,10 RM.

Die knappe und gleichwohl bis in Einzelheiten hineinleuchtende Darstellung des Neuen Gemeinderechts reiht sich den bisher erschienenen Werken der von Schaeffer herausgegebenen Schriftenreihe würdig an. Das Buch wird nicht nur dem Lernenden in trefflich gegliedertem Aufbau eine Fülle von ersten Kenntnissen vermitteln, sondern auch dem Praktiker in den verschiedensten Berufen, den Verwaltungsrechtswahrer eingeschlossen, ein gern benutztes Nachschlagewerk sein. Die eingestreuten geschichtlichen Überblicke sind für das Verständnis des Neugewordenen von besonderer Bedeutung.

AGDir. Dr. Paulokat, Berlin.

Dr. rer. pol. Julius Brecht, Volkswirt NSRB.: Erbschaftsteuergesetz. Stuttgart 1942. Fachverlag für Wirtschafts- und Steuerrecht Schäffer & Co. 338 S. Preis geb. 10,85 RM.

Der Verf. unternimmt den Versuch, das schwierige Gebiet des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts in allgemeinverständlicher Form zu behandeln. Es geschieht das nach Art eines Kommentars in Form von Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesvorschriften, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der einschlägigen Ausführungsbestimmungen. Die zugrunde liegenden Vorschriften des bürgerlichen Erbrechts sind jeweils vorangestellt; ihre Behandlung läßt hin und wieder den Juristen vermissen (Bem. II, 3 zu § 151). Die steuerliche Materie ist für die Bedürfnisse der täglichen Praxis erläutert; für schwierige Fälle reicht die Darstellung nicht aus. Diese Beschränkung kann die verdienstliche Leistung des Verf. aber nicht schmälern. In seiner leicht faßlichen und ansprechenden Darstellungsform füllt das Buch auf einem besonders schwierigen Gebiete des Steuerrechts eine Lücke aus. Die sehr ausführliche Inhaltsübersicht und die klare Gliederung der Einzelerläuterungen erleichtern die Benutzung. Verbreitung in den Kreisen der Steuerpraktiker wird dem Buch sicher sein.

RA., Steuerberater, Dr. Rolf Kühn, Dresden.

Holthöfer und Juckenack: Lebensmittelgesetz. 2. Aufl. Bd. II bearb. von Dr. jur. Hugo Holthöfer, OLG-Präs. i. R. Erg.-Heft nach dem Stand vom 10. März 1942. Berlin 1942. Carl Heymanns Verlag. 115 S. Preis brosch. 3,20 RM.

Thomas Würtenberger: Die deutsche Kriminal- erzählung. Vortrag gehalten bei einem Universitätsabend am 21. Jan. 1941. (Erlanger Universitäts-Reden 27.) Erlangen 1941. Verlag Palm & Enke. 40 S. Preis brosch. 1,30 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 891ff. Nr. 5, 6, 7; Reichsärzteordnung S. 896ff. Nr. 10 u. 11; Beamtenrecht S. 900 Nr. 12

Strafrecht

**** 1. RG. — § 2 i. Verb. m. §§ 267 ff. StGB. Entsprechende Anwendung des § 267 StGB., wenn der Täter in das Deckblatt einer echten Kleiderkarte die Seite mit den Punkten einer falschen Kleiderkarte hineinlegt und durch gleichzeitiges Vorlegen den Händler täuscht.**

Der Angekl. L. fand im Sept. 1941 beim Pilzesuchen im Walde mehrere Kleiderkarten, von denen eine unbeschädigt, die übrigen zerrissen waren. Es handelte sich dabei um Kleiderkarten, die von englischen Fliegern zwecks Störung der deutschen Spinnstoffwirtschaft abgeworfen waren. L. nahm die unbeschädigte Kleiderkarte an sich und zeigte sie der Mitangekl. B. Beide hatten sofort den Verdacht, daß es sich um Kleiderkarten handle, die vom Feind abgeworfen waren. L. entfernte von der Karte das Deckblatt, das er verbrannte, und legte das Blatt mit den Punkten in seine eigene Kleiderkarte. Am 13. Dez. 1941 veranlaßte er die B., in U. im Kaufhaus Z. auf Punkte dieser Karte Hemdentuch zu kaufen. Das mißlang jedoch, da der Händler an der Stärke des Papiers die Fälschung erkannte.

Die Verurteilung aus § 2 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 4 Verbr-ReglStrVO. v. 26. Nov. 1941 bzw. Beihilfe (§ 49 StGB.) zu diesem Vergehen ist an sich nicht zu beanstanden, wird allein aber dem Unrechtsgehalt der Taten nicht gerecht.

Die Benutzung feindlichen Materials, das dazu dienen soll, die deutsche Widerstandskraft im Kriege zu lähmen, stellt eine Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten, außergewöhnlichen Verhältnisse dar und erfüllt den objektiven Tatbestand des § 4 VolksschädIVO. Die bewußte Ausnutzung dieses heimtückischen feindlichen Störungsversuchs muß auch als so besonders verwerflich angesehen werden, daß der Verstoß gegen die Verbrauchsregelung zugleich einen Verstoß gegen § 4 VolksschädIVO. bildet, wenn der innere Tatbestand erfüllt ist. Nach ständiger Rspr. des RG. (insbes. RGSt. 74, 239 = DR. 1940, 1423⁷) erfordert die Anwendung des § 4 VolksschädIVO., daß der Täter der Typ des Volksschädling ist, außerdem muß die Tat dem gesunden Volksempfinden besonders verwerflich erscheinen. Diese Voraussetzungen werden hier schon aus der Tat selbst entnommen werden können, da beide Angekl. die Kleiderkarten als feindliches Material erkannt haben, sie aber gleichwohl zu eigennützigen Zwecken benutzen wollten.

Das Gericht hätte weiterhin prüfen müssen, ob der Tatbestand der schweren Urkundenfälschung (§§ 267, 268 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.) gegeben ist. Die gefundene falsche Kleiderkarte war zwar, auch ihrem äußeren Schein nach, keine Urkunde, sondern nur ein falsches Urkundenformular, das erst durch Ausfüllung des Namens der Bezugsberechtigten den Schein einer echten öffentlichen Urkunde erhalten sollte (RGSt. 75, 318). Es scheidet daher bezüglich dieser falschen Kleiderkarte die Anwendung der §§ 267 ff. StGB. aus. Eine Urkundenfälschung kann aber hinsichtlich der echten Kleiderkarte des L. vorliegen. Diese war mit dem Namen des Bezugsberechtigten versehen, also eine öffentliche Urkunde. Sie enthielt aber keine Punkte mehr. Der Angekl. L. legte daher in das Deckblatt, um ihm den Anschein zu geben, als seien die Punkte der Karte noch nicht verbraucht, die Seite mit den Punkten der falschen Kleiderkarte hinein. Nun hat er allerdings die echte mit der falschen Karte nicht fest verbunden. Würde der Angekl. die falsche Karte an

seine echte Karte angeklebt haben, um ihr damit den Anschein der Zusammengehörigkeit zu geben, so läge ohne Zweifel eine Verfälschung der echten Kleiderkarte i. S. der §§ 267, 268 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. vor. In Fällen, wie dem Vorliegenden, in denen die Zusammengehörigkeit der beiden Teile, also deren Urkundeneigenschaft durch das Ineinanderlegen und gleichzeitige Vorlegen beim Händler vorgetäuscht wird, muß man aber, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, auf Grund des § 2 StGB. den Tatbestand der Urkundenfälschung annehmen. Da L. die Verfälschung, die B. das Gebrauchsmachen vorgenommen, beide aber in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt haben, wird insoweit Mittäterschaft (§ 47 StGB.) vorliegen.

Schließlich hätte das AG. prüfen müssen, ob der Tatbestand des versuchten Betrugs (§§ 263, 43 StGB.) vorliegt. Allerdings wäre der Lieferant, wenn er die falschen Punkte beliefert hätte, nicht dadurch in seinem Vermögen beschädigt worden, daß er auf sie Ware abgab. Denn dafür würde er den Kaufpreis erhalten und damit wahrscheinlich einen Gewinn erzielt haben. Ein Vermögensschaden könnte aber darin liegen, daß er die falschen Punkte nicht zur Erlangung einer eigenen Bezugsberechtigung auf weitere Waren zur Auffüllung seines Lagers benutzen konnte. Insoweit müßte allerdings der Tatbestand nach der äußeren und inneren Tatseite noch aufgeklärt werden.

(RG., 2. StrSen. v. 12. März 1942, 2 C 138/42 [2 StS 6/42].)

2. RG. — § 20 a StGB. Von dem Satz (RGSt. 73, 276, 277), daß auch ein Hang zu Sittlichkeitsverbrechen, der auf den Erscheinungen des Rückbildungalters beruht, den von ihnen Befallenen zum gefährlichen Gewohnheitsverbrecher machen kann, darf nur ein sehr vorsichtiger Gebrauch nach sorgfältigster Prüfung gemacht werden, wenn ein Täter zu beurteilen ist, der bis zum Beginn des Einflusses der Rückbildung ein völlig einwandfreies Leben geführt hat.

Das LG. hat erkannt, daß zur Sicherung der Allgemeinheit vor Wiederholung der Straftaten des Angekl. zwei Maßregeln in Betracht zu ziehen sind, nämlich die Sicherungsverwahrung (§ 42 e StGB.) und die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42 b StGB.). Es hat sich für die Anordnung der Sicherungsverwahrung entschieden in der Erwägung, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt sei im vorl. Falle nicht angemessen, da der Angekl. weder heilbar noch pflegebedürftig sei. Diese Erwägung geht mit Unrecht von den im Zeitpunkt des Urteils bestehenden Verhältnissen aus. Bei der Entscheidung, ob neben einer erkannten Freiheitsstrafe Maßregeln der Sicherung und Besserung — gegebenenfalls welche von mehreren — anzuordnen sind, müssen nicht die gegenwärtigen, sondern die Verhältnisse zugrunde gelegt werden, die voraussichtlich nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe im Zeitpunkte der Entlassung aus der Strafanstalt bestehen werden (vgl. RGSt. 72, 356).

Das LG. hätte sich also mit Hilfe eines Sachverständigen, soweit möglich, ein Bild davon machen müssen, in welchem körperlichen und geistigen Zustande sich der Angekl. nach der Beendigung der erkannten Zuchthausstrafe voraussichtlich befinden werde. Der Angekl. hat jetzt das 63. Lebensjahr überschritten; er hat schon im Frühjahr und Sommer 1941 an einer ständig zunehmenden Altersarteriosklerose so stark gelitten, daß seine Zurechnungs-

fähigkeit dadurch erheblich vermindert war, Mangels jeder Prüfung des LG., welche Fortschritte das Leiden des Angekl. während der Verbüßung der Zuchthausstrafe annehmbar machen wird, ist damit zu rechnen, daß sich der Angekl. nach der Verbüßung der erkannten Zuchthausstrafe in einem Zustande befinden könnte, der ihn zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ungeeignet machen und seine Unterbringung in der Pflege einer geeigneten Anstalt (§ 42 b StGB.) angezeigt erscheinen lassen würde.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung kann daher nicht mit der bisherigen Begründung aufrechterhalten werden. Dieser Mangel des Urteils nötigt nach Lage der Sache dazu, es im gesamten Strafausspruch aufzuheben.

Das LG. wird daher bei der neuen Verhandlung und Entscheidung mit besonderer Sorgfalt nochmals zu untersuchen haben, ob der Angekl. als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist.

In der Rspr. ist zwar anerkannt worden (RGSt. 73, 276, 277), daß auch ein Hang zu Sittlichkeitsverbrechen, der auf den Erscheinungen des Rückbildungsalters beruht, den, der von ihnen befallen ist, zum gefährlichen Gewohnheitsverbrecher machen kann. Aber von diesem Satz darf nur ein sehr vorsichtiger Gebrauch nach sorgfältigster Prüfung gemacht werden, wenn ein Täter zu beurteilen ist, der — wie anscheinend der Angekl. (im Gegensatz zu der Lage des im RGSt. 73, 276 behandelten Falles) — bis zum Beginn des Einflusses der Rückbildung ein völlig einwandfreies Leben geführt hat.

(RG., 1. StrSen. v. 31. März 1942, 1 D 89/42.)

*

**** 3. RG. — § 154 StGB.** Ist der Sinn der beschworenen Aussage eines Zeugen mehrdeutig, so hat der Tatrichter zunächst nach der äußeren Seite des Tatbestandes den Sinn zu ermitteln, der der Aussage nach dem Zusammenhang innewohnt, in dem sie gemacht worden ist. Erweist sich die Aussage hiernach als falsch, so hat der Tatrichter zu prüfen, ob der Zeuge sich des festgestellten Sinnes der Aussage bewußt geworden ist. Erst nach dieser Prüfung kann die Schuldform (Vorsatz, Fahrlässigkeit) festgestellt werden.

Der Angekl. B. blickte während einer Vorstellung in den Zuschauerraum eines Lichtspieltheaters. Er sah, daß sich in den Gängen eine Reihe von Personen aufhielten, konnte aber niemand erkennen, da der Zuschauerraum verdunkelt war. Gegen den Inhaber des Lichtspieltheaters wurde ein Strafverfahren eingeleitet, weil er zu der Vorstellung mehr Personen zugelassen hatte, als Sitzplätze vorhanden waren. In der Hauptverhandlung ließ der damalige Angekl. dem B., der als Zeuge vernommen wurde, mehrere Fragen vorlegen. Die erste Frage lautete: Ob B. gesehen habe, daß Leute in den Gängen gesessen hätten; hierauf antwortete B., daß Leute in den Gängen gestanden, zum Teil auch dort gesessen hätten. Die zweite Frage lautete: „Wer war das? Genaue Adresse und Person?“ Hierauf antwortete B., er könne die Leute mit Namen nicht nennen, da es im Saale ziemlich dunkel gewesen sei. Die Richtigkeit dieser Aussage hat B. beschworen.

Das LG. legt der Verurteilung des B. wegen Zeugenmeineids die Annahme zugrunde, daß er die zweite ihm vorgelegte Frage wider besseres Wissen falsch beantwortet habe. Nach der Vorstellung seien mehrere Besucher des Lichtspieltheaters in seine Gastwirtschaft gekommen und hätten sich darüber aufgehalten, daß sie hätten stehen müssen. Die Namen dieser Personen habe B. gekannt.

Für die Annahme, daß B. die zweite Frage wissentlich falsch beantwortet habe, hat das LG. keine nähere Begründung gegeben. Diese Annahme könnte aber nur dann zutreffen, wenn die Antwort des B., er könne die Namen der Leute nicht nennen, als eine Äußerung anzusehen wäre, deren Bedeutung über den Zusammenhang hinausgehen sollte, in dem die zweite der dem B. vorgelegten Fragen mit der ersten steht.

Bei der Zeugenvernehmung des B. wußten weder der Richter noch der damalige Angekl. etwas von den Vorgängen in der Gastwirtschaft des B.; sie glaubten, B. müsse, wenn er bei seinem Blick in den Zuschauerraum Leute in den Gängen gesehen habe, dabei einige erkannt

haben und nennen können. Dann könnte der Sinn der zweiten Frage, die an B. gestellt wurde, der gewesen sein, B. solle angeben, wen er gesehen und erkannt habe. Hieraus könnte sich als Sinn der zweiten Antwort des B. ergeben, er könne die Leute, die er gesehen habe, nicht nennen. Wenn man allerdings die Antwort des B., er könne die Leute nicht nennen, als eine Äußerung seines Wissens um die Namen der Leute auffaßt, ohne Rücksicht darauf, worauf sein Wissen beruhte, dann ist die Antwort insofern falsch, als B. eine Reihe von Namen dieser Leute kannte, jedoch nicht auf Grund eigener Wahrnehmung, sondern auf Grund des in seiner Gastwirtschaft geführten Gesprächs.

Das LG. hat sich im Urteil mit der Auslegung der Äußerung des B. nicht befaßt, obwohl dessen Einlassung dahin ging, er habe geglaubt, er werde nach den Namen der Leute gefragt, die er bei seinem Blick in den Vorführungsraum erkannt habe. Das LG. hat damit die Bedeutung verkannt, die der Auslegung der Aussage zukommt. Diese darf nicht losgelöst von dem Zusammenhang betrachtet werden, in dem sie gemacht worden ist; denn dann besteht die Gefahr, daß ihr eine weitergehende und andere Bedeutung beigemessen wird, als ihr nach dem Zusammenhang zukommt. Das gilt besonders, wenn die Aussage mit der Wahrheit übereinstimmt, falls man ihr die engere Bedeutung beilegt, und nur dann unrichtig ist, wenn man sie in dem weiteren Sinne versteht. Deshalb ist bei einer Anklage wegen Meineids nach der äußeren Seite des Tatbestandes zunächst der Sinn der Äußerung zu ermitteln, die der Angekl. beschworen hat. Ergibt sich, daß der so ermittelte objektive Sinn der Äußerung mit der Wahrheit nicht übereinstimmt, so ist zu prüfen, ob sich der Angekl. des festgestellten Sinnes der Äußerung bewußt war, und ob er trotz Kenntnis dieses der Wahrheit widersprechenden Sinnes die Äußerung gemacht und beschworen hat. Ergibt sich, daß der Angekl. den objektiven Sinn seiner Äußerung nicht erfaßt hat, so kann er nicht wegen Meineids verurteilt werden; dann kann vielmehr nur seine Verurteilung wegen fahrlässiger Eidesverletzung in Frage kommen. Ergibt sich aber, daß der objektive Sinn einer Äußerung mit der Wahrheit übereinstimmt, so entfällt die Möglichkeit einer Bestrafung des Angekl. wegen vollendeten Meineids und wegen Fahrlässigkeit. Es könnte dann nur seine Bestrafung wegen versuchten Meineids in Betracht kommen, wenn er nämlich seine Äußerung in dem weiteren — mit der Wahrheit nicht übereinstimmenden — Sinne verstanden wissen wollte.

Da das LG. hier nicht in dieser Weise vorgegangen ist, besteht die Möglichkeit, daß es die Bedeutung der Aussage des Angekl. nicht zutreffend gewürdigt hat. Deshalb muß das Urteil aufgehoben werden.

(RG., 1. StrSen. v. 27. März 1942, 1 D 69/42.)

*

4. RG. — § 1 des Ges. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549). Entscheidender Gesichtspunkt dafür, ob gegen den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher oder den Sittlichkeitsverbrecher die Todesstrafe erforderlich ist, ist der Wert oder der Unwert der Persönlichkeit des Täters, vor dem die Allgemeinheit geschützt werden soll.

Der § 1 Gesetz v. 4. Sept. 1941 stellt, soweit der gefährliche Gewohnheitsverbrecher in Frage kommt, eine Ergänzung der Vorschriften der §§ 20 a und 42 e StGB. dar. Diese sehen mit der Zuchthausstrafe und der Sicherungsverwahrung zeitliche Maßnahmen vor, die eine Bestrafung und Besserung des Täters und eine Sicherung der Öffentlichkeit bezwecken. Der Richter hat also, sobald er die Überzeugung erlangt, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, zu prüfen, ob die Strafschärfungen nach dem § 20 a in Verbindung mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach dem § 42 e StGB. zum Schutze der öffentlichen Sicherheit ausreichen, oder ob der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe erfordern. Gegenüber der Gefahr, die für die Volksgemeinschaft von den Tätern ausgeht, die von der Vorschrift des § 1 Gesetz v. 4. Sept. 1941 getroffen werden sollen, hat der Gesetzgeber bewußt den Schutzgedanken dem Sühnegedanken vorangestellt. Da auch die Sicherungsverwahrung die öffentliche Sicherheit vor dem gefährlichen

Gewohnheitsverbrecher schützt, kann der entscheidende Gesichtspunkt dafür, ob die Sicherungsverwahrung genügt oder ob die Todesstrafe erforderlich ist, nicht in dem Schutz als solchem, in der Verhinderung weiterer Straftaten, gefunden werden, sondern entscheidend muß sein: Der Wert oder der Unwert der Persönlichkeit des Täters, vor dem die Allgemeinheit geschützt werden soll. Hat er sich selbst durch seine gemeinschaftsschädliche Gesinnung oder durch die Schwere der Schuld, die er zu sühnen hat, außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt, so hat er die Todesstrafe verwirkt, aber auch nur dann. Dieser Gesichtspunkt muß auch maßgebend sein für die Beantwortung der Frage, wann der Sittlichkeitsverbrecher der Todesstrafe verfällt. Wird in dieser Weise die Frage nach der Todeswürdigkeit für beide Arten von Verbrechen in gleicher Weise entschieden, so wird ausgeschlossen, daß der Sittlichkeitsverbrecher im Rahmen des § 1 Gesetz v. 4. Sept. 1941 dann besser gestellt werden könnte, wenn er zugleich gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, weil dann die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung besteht, die für den Sittlichkeitsverbrecher als solchen nicht gegeben ist.

(RG., 1. StrSen. v. 24. März 1942, 1 D 92/42.)

**** 5. RG. — § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStVO. „Öffentlich“ i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (zweiter Fall) der Verordnung sind auch Äußerungen gegenüber bestimmten Personen, wenn der Täter damit rechnet, daß diese sie weitergeben. Der innere Tatbestand ist schon erfüllt, wenn sich der Täter der zersetzenden oder lähmenden Wirkung bewußt ist oder mit solcher Wirkung bewußt und gewollt rechnet. Eine Absicht der Zersetzung oder Lähmung ist nicht erforderlich.**

Der § 5 VO. über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 17. Aug. 1938 (RGBl. 1939, 1455) droht in Abs. 1 Nr. 1, zweiter Fall, dem Strafe an, der öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht. Sinn und Zweck der Gesetzesbestimmung verbieten, den Begriff „öffentlich“ hier nur in dem Sinne zu verstehen, daß er die Anwesenheit einer nach Person und Zahl unbestimmten Vielzahl von Personen erfordere, die die Äußerung gehört haben oder hören konnten (RGSt. 63, 431, 432). Der Gesetzgeber wollte vielmehr auch den treffen, der nach und nach gegenüber einer unbestimmten Zahl von Personen Äußerungen macht, und auch den, der sich zwar an bestimmte Personen wendet, aber damit rechnet, daß seine Äußerungen durch diese in weitere Kreise und damit in die Öffentlichkeit gelangen. So hat das Reichskriegsgericht den Begriff der Öffentlichkeit i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung ausgelegt (vgl. die Urteile in DJ. 1940, 939) während der Zeit, als noch die ausschließliche militärgerichtliche Zuständigkeit für die Verbrechen nach § 5 gegeben war. Der Gesetzgeber hat in der amtlichen Begründung zur 7. DurchfVO. zur KStVO. v. 18. Mai 1940 (RGBl. I, 787) ausdrücklich auf die Rspr. des Reichskriegsgerichts verwiesen und sie damit gebilligt.

Nach den Feststellungen des LG. hat der Angekl. die Äußerungen in einer ziemlich besuchten öffentlichen Gastwirtschaft in B. zu zwei ihm bis dahin unbekanntem Soldaten getan, mit denen er sich zufällig an einem Tische befand. Er hat überdies die Äußerungen im gewöhnlichen Gesprächston und so laut gemacht, daß jeder in dem Gastraum Herantretende sie hören konnte. Damit war der Begriff der Öffentlichkeit in jedem Falle erfüllt.

Auch die Merkmale des inneren Tatbestandes sind ausreichend festgestellt. Aus dem Gebrauch des Wortes „sucht“ kann nicht entnommen werden, nur der werde mit Strafe bedroht, der darauf ausgeht, die Wehrkraft zu zersetzen. Der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (zweiter Fall) ist vielmehr schon dann gegeben, wenn der Täter sich bewußt ist oder mit der Möglichkeit rechnet, seine Äußerung sei geeignet, den Wehrwillen des deutschen oder verbündeten Volkes zu lähmen oder zu zersetzen, und diesen Erfolg bewußt und gewollt in Kauf nimmt (RGSt. 72, 36, 43, 44). Es genügt also bedingter Vorsatz. Diesen Vorsatz des BeschwF. hat das LG. ausreichend festgestellt.

(RG., 2. StrSen. v. 16. April 1942, 2 D 77/42.)

*

**** 6. RG. — § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStVO. Eine Bestrafung „wegen Zersetzung der Wehrkraft“ hat ohne weiteres zu erfolgen, wenn der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 3 gegeben ist; der Vorsatz des Täters braucht sich nicht auf die Zersetzung der Wehrkraft zu beziehen.**

Der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 3 kann auch durch die Nichterfüllung militärischer Meldepflichten verwirklicht werden.

Der Angekl. ist im Okt. 1938 als bedingt kriegsverwendungsfähig zur Ersatzreserve I gemustert worden. Als er Ende Januar 1940 vom Arbeitsamt in Z. den H.-Werken in O. zugewiesen wurde, meldete er sich beim Wehrmeldeamt in Z. ordnungsmäßig ab. Dagegen unterließ er, als er am 29. Jan. 1940 eine Wohnung in B. bezog und sich dort auch polizeilich anmeldete, die Anmeldung bei dem dafür zuständigen Wehrmeldeamt in B. Auch in der Folgezeit unterließ er bei wiederholtem Wechsel seiner Wohnung die Meldungen bei den zuständigen Wehrmeldeämtern und gab auch keine Meldungen dorthin, als er seit dem 18. Jan. 1941 bis zu seiner Festnahme am 24. März 1941 unstet von Ort zu Ort zog. Infolge seines Verhaltens konnten ihm 1940 und 1941 Einberufungsbefehle nicht zugestellt werden.

Das LG. stellt hiernach fest, daß sich der Angekl. seit Januar 1940 bei den Wehrmeldeämtern nicht an- und abgemeldet habe, hat den Angekl. aber von der Anklage, es unternommen zu haben, sich der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen (Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStVO.), deshalb freigesprochen, weil sich insoweit der innere Tatbestand nicht sicher habe feststellen lassen.

Die Rev. der StA. ist begründet.

Das LG. führt aus, daß zum inneren Tatbestand der Wehrdienstentziehung i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStVO. keine auf Zersetzung der Wehrkraft gerichtete Absicht gehöre. Es genüge vielmehr „vorsätzliches Handeln mit dem Bewußtsein und Inkaufnehmen der zersetzenden Wirkung“. Das ist insofern rechtsirrig, als eine Bestrafung „wegen Zersetzung der Wehrkraft“ (§ 5 Abs. 1 vor Nr. 1—3 KStVO.) ohne weiteres zu erfolgen hat, wenn der Tatbestand des Unternehmens des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der VO. gegeben ist. Es bedarf zum äußeren Tatbestand keiner Feststellung, daß das Unternehmen eine Zersetzung der Wehrkraft herbeigeführt hat oder hätte herbeiführen können; der Vorsatz des Täters braucht sich dementsprechend entgegen der Annahme des LG. nicht auf die Zersetzung der Wehrkraft zu beziehen (vgl. RGUr. 1 D 4/41 v. 11. März 1941: DR. 1941, 1284³).

Für die neue Verhandlung ist auf folgendes hinzuweisen.

Vor dem Inkrafttreten der Kriegssonderstrafverordnung war nach dem § 143 StGB. strafbar, wer mit dem Vorsatz, sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendete oder anwenden ließ; der Versuch war strafbar. An die Stelle des § 143 StGB. (und einiger anderer Vorschriften des StGB. und des MilStGB.) ist seit dem 26. Aug. 1939 die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStVO. getreten (§ 6 KStVO. i. d. Fass. der VO. v. 10. Okt. 1940 [RGBl. I, 1362]). Über den bisherigen Rahmen hinausgreifend stellt sie zum Zwecke des verstärkten Schutzes der deutschen Wehrkraft gegen Zersetzungsgefahr schon das „Unternehmen“ der Wehrdienstentziehung unter Strafe, das die vollendete und versuchte Tat umfaßt. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist eine Erweiterung der Strafbarkeit auch insofern eingetreten, als § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStVO. auch den mit Strafe bedroht, der außer durch „auf Täuschung berechnete Mittel“ es „auf andere Weise“ unternimmt, sich der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen. Aus dieser Fassung der Vorschrift ist zu folgern, daß auch eine solche Entziehung strafbar ist, die ohne Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel unternommen wird. Für diese Auslegung spricht auch der Zweck des Gesetzes, die Wehrkraft in verstärktem Maße gegen Zersetzungsgefahren zu schützen. Auf diese „andere Weise“ kann der äußere Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der VO. nicht nur durch Handlungen, sondern auch durch Unterlassen von Handlungen verwirklicht werden, deren Vor-

nahme gesetzlich geboten war. Hiernach kann der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der VO. auch durch die Nichterfüllung militärischer Meldepflichten verwirklicht werden. Wird ein Wehrdienstpflichtiger beschuldigt, daß er es unternommen habe, sich in dieser Weise dem Wehrdienst zu entziehen, so muß festgestellt werden, welche Meldepflichten er verletzt hat. Für den vorl. Fall ist auf folgende Bestimmungen hinzuweisen: § 4 Abs. 1 S. 2 VO. über die Musterung und Aushebung v. 17. April 1937 (RGBl. I, 469) i. d. Fass. v. 14. April 1938 (RGBl. I, 394) und vom 7. März 1939 (RGBl. I, 425); §§ 1 Abs. 1 a, 3, 8 VO. über die Wehrüberwachung v. 24. Nov. 1937 (RGBl. I, 1273) i. d. Fass. v. 14. April 1939 (RGBl. I, 767); § 5 VO. über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1665) — ersetzt durch die VO. über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz v. 4. März 1940 (RGBl. I, 457), vgl. dort §§ 1, 5; die 2. VO. zur Änderung der VO. über die Wehrüberwachung und der VO. über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz v. 26. Aug. 1941 (RGBl. I, 532) ist erst nach der Festnahme des Angekl. ergangen.

Für die Frage, ob nicht nur ein Verstoß gegen die Meldepflicht, sondern ein Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStVO. gegeben ist, kommt dem inneren Tatbestand entscheidende Bedeutung zu. Zur Erfüllung des inneren Tatbestands des Unternehmens nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der VO. ist nicht erforderlich, daß der Täter mit seinem Verhalten die „Absicht“ verfolgt hat, die Wehrdienstentziehung durch die Unterlassung der Meldungen zu erreichen. Er macht sich vielmehr schon dann strafbar, wenn er vorsätzlich oder auch nur bedingt vorsätzlich gehandelt hat. Es genügt, daß er sich bei der pflichtwidrigen Unterlassung bewußt ist, sein Verhalten könne den Erfolg der Wehrdienstentziehung haben, und trotz dieser Erkenntnis die Meldung unterläßt, indem er dabei den Erfolg, wenn er eintreten sollte, billigt. Das Bestreben des Täters, sich durch Unterlassung der Meldungen der Strafverfolgung wegen einer anderen von ihm begangenen Straftat zu entziehen, steht der Annahme nicht entgegen, daß er sich zugleich — wenigstens bedingt vorsätzlich — auch dem Wehrdienst entziehen will. Dagegen können Verletzungen der Meldepflicht, die nur auf Unüberlegtheit, Unbedachtsamkeit oder Mangel an der erforderlichen Erkundigung beruhen, so liegen, daß sie den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStVO. nicht erfüllen.

Das LG. wird unter Berücksichtigung dieser Grundsätze neu zu prüfen haben, ob sich der Angekl. des Unternehmens der Wehrdienstentziehung nicht wenigstens mit bedingtem Vorsatz schuldig gemacht hat. Hierfür kann es bedeutsam sein, daß der Angekl., wie die Rev. behauptet, schon zur Musterung habe vorgeführt werden müssen. Auch im angefochtenen Urteil ist schon festgestellt, daß der Angekl. nicht den wahren Wehrwillen gehabt habe. Soweit er sich nach den bisherigen Feststellungen in der Zeit seit Ende Oktober 1940, als ihm ein Strafverfahren wegen Arbeitsverweigerung drohte, um seine Einberufung bemüht hat, steht diesem „Bemühen“ entgegen, daß er durch seinen fortgesetzten — nicht gemeldeten — Wohnungswechsel Einberufungsmöglichkeiten selbst vereitelt hat. Bei dieser Sachlage wird zu prüfen sein, ob die Bemühungen des Angekl. um seine Einberufung, die auch im einzelnen näher festzustellen sein werden, ernstlich gemeint waren.

(RG., 2. StrSen. v. 13. April 1942, 2 D 70/42.) [He.]

*

**** 7. RG. — § 2 LohngestaltungsVO. Der Strafantrag i. S. § 2 LohngestaltungsVO. ist dem Strafantrag des Verletzten i. S. §§ 61 ff. StGB. nicht gleichzuachten; er ist insbes. nicht an dessen Frist gebunden.**

Der Angekl. war in der Zeit vom 5. Nov. 1940 bis zum 18. Jan. 1941 als Glaser und Tischler in einem Fliegerhorst beschäftigt. Er wird beschuldigt, während dieser Zeit fortgesetzt pflichtwidrig der Arbeit ferngeblieben zu sein. Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — Sachbearbeiter für das Wirtschaftsgebiet T. —, dem die Anzeige der Fliegerhorstkommandantur am 16. Jan. 1941 vorgelegt wurde, hat auf Grund des § 2 LohngestaltungsVO. v. 25. Juni 1938 (RGBl. I, 691) beantragt, den Angekl. wegen Zuwiderhandelns gegen die Allgemeine Anordnung dieses Reichstreuhänders zur Überwachung der

Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 1. Juli 1939 (RARbBl. I, 282) zu bestrafen. Der „Strafantrag“ ist am 25. April 1941 bei dem Oberstaatsanwalt eingegangen. Das AG. hat den Angekl. verurteilt; auf seine Berufung hat die StrK. das Verfahren eingestellt, weil der „Strafantrag“ nicht rechtzeitig innerhalb der Frist des § 61 StGB. gestellt worden sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Begründung, der Strafantrag i. S. des § 2 LohngestaltungsVO. sei dem Strafantrage des Verletzten i. S. der §§ 61 ff. StGB. nicht gleichzuachten, er sei insbes. nicht an dessen Frist gebunden, hat Erfolg.

Wie das RG. für das Gebiet des Preisstrafrechtes bereits ausgesprochen hat, ist der „Strafantrag“ der zuständigen Behörde, den die Strafverfolgung nach dem § 5 PreisstrafrechtsVO. v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) bis zu dessen Änderung durch die VO. v. 28. Aug. 1941 (RGBl. I, 539) voraussetzte, von dem Strafantrage des Verletzten i. S. der §§ 61 ff. StGB. rechtlich zu unterscheiden; er ist insbes. keiner Frist unterworfen (RGSt. 75, 306, 311 und 361, 365, 366). Die an zweiter Stelle genannte Entsch. führt aus, die vorbezeichnete VO. v. 28. Aug. 1941 habe dadurch, daß sie die Ausdrücke „Antrag“ und „Strafantrag“, mit denen die PreisstrafrechtsVO. a. F. die zur Strafverfolgung erforderliche Erklärung der zuständigen Behörde bezeichnet, durch das Wort „Verlangen“ ersetzt habe, keine sachliche Änderung geschaffen, sondern lediglich den Sinn der Ausdrücke klargestellt; der Unterschied gegenüber einem Strafantrage des Verletzten habe — jedenfalls für das Altreich — schon während der Geltung der alten Fassung der PreisstrafrechtsVO. bestanden. Dieser Unterschied beruht nach dem Urteil RGSt. 75, 306, 311 auf den Beweggründen, die jeweils dazu geführt haben, durch Gesetz das Erfordernis des Strafantrages als Verfahrensvoraussetzung aufzustellen.

Auf dem Gebiete des Preisstrafrechtes hat nach der vorerwähnten Entsch. die Strafantragsbefugnis der zuständigen Behörde den Zweck, zu verhindern, daß neben einem Ordnungsstrafverfahren der Preisbehörde ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet werde; das Stellen des „Strafantrages“ enthalte, so führt das RG. dort aus, die Erklärung der zuständigen Behörde, von einem Ordnungsstrafverfahren gegen den Täter abzusehen und seine gerichtliche Bestrafung zu verlangen.

Diese Erwägung greift auch für das Gebiet der LohngestaltungsVO. Platz, jedenfalls seitdem die „Drith Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der KWVO. v. 2. Dez. 1939“ (RGBl. I, 2370) dem Ordnungsstrafrecht der Reichstreuhänder und Sonderstreuhänder der Arbeit nach dem § 21 Abs. 1 KWVO. u. a. auch Zuwiderhandlungen gegen schriftliche Anordnungen dieser Treuhänder unterworfen haben, die sie auf Grund der LohngestaltungsVO. erlassen.

Allen diesen Bestimmungen liegt, obwohl sie allgemeine Belange zu schützen bestimmt sind, der Gedanke zugrunde, daß über die Zweckmäßigkeit der Strafverfolgung diejenigen Behörden entscheiden sollen, die auf ihrem Gebiete den besten Überblick über alle Verhältnisse haben. In solchen Fällen der Verletzung allgemeiner Belange besteht kein innerer Grund, den Täter daraus Nutzen ziehen zu lassen, daß die Erklärung, mit der die zum Antrag berechnete Stelle die gerichtliche Bestrafung des Täters beantragt, nicht innerhalb von drei Monaten abgegeben wird, nachdem die Stelle von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat.

Das gilt jedenfalls für den hier in Rede stehenden „Strafantrag“ des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst (§ 2 LohngestaltungsVO.). Hierfür spricht auch die Regelung, die der Gesetzgeber für den rechtsähnlichen Fall einer Verletzung der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) getroffen hat. Nach dem § 11 dieser VO. ist, wer ihr zuwiderhandelt oder sie umgeht oder wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses aufgibt, auf „Antrag“ des Leiters des Arbeitsamtes zu bestrafen. Nach dem § 1 der 4. DurchVO. zu der vorbezeichneten VO. v. 28. Okt. 1941 (RGBl. I, 664) kann, wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses aufgibt, „auch auf Verlangen“ des Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sonderstreuhänders der Arbeit nach dem § 11 der bezeichneten VO. v. 1. Sept.

1939 bestraft werden. Der Sinn der zuletzt angeführten Bestimmung, die den Wortlaut des § 11 VO. v. 1. Sept. 1939 unberührt läßt, rechtfertigt den Schluß, daß der Gesetzgeber auch im § 11 VO. v. 1. Sept. 1939 die Strafverfolgung nicht von einem Antrage i. S. der §§ 61 ff. StGB. hat abhängig machen wollen.

Die nahe sachliche Berührung des § 11 VO. v. 1. Sept. 1939 mit dem § 2 LohngestaltungsVO. führt dazu, die Bedeutung des „Antrages“ in beiden Rechtsnormen in gleicher Weise aufzufassen. Auch aus diesem Grunde ist i. S. der zuletzt genannten Vorschrift der Antrag auf Strafverfolgung nicht dem § 61 StGB. unterzuordnen.

Demgegenüber versagt der Hinweis des LG. auf den § 196 StGB. Indem diese Vorschrift „außer den unmittelbaren Beteiligten“ auch deren amtliche Vorgesetzte für berechtigt erklärt, „den Strafantrag“ (wegen Beleidigung) zu stellen, läßt sie allerdings keinen Zweifel darüber, daß sie den im allgemeinen Teil des StGB. geregelten Strafantrag im Auge hat. Das liefert aber keinen Beweis dafür, daß auch dann, wenn Rechtsnormen außerhalb des StGB. aus neuester Zeit die Strafverfolgung wegen Verletzung dieser Rechtsnormen von einem „Antrag“ einer Behörde abhängig machen, dieser Antrag nach den §§ 61 ff. StGB. behandelt werden müßte. Vielmehr ist diese Frage nach dem Geiste der neuen Rechtsnorm zu entscheiden, die einen „Antrag“ auf Strafverfolgung als Verfahrensvoraussetzung aufstellt. Das führt im Falle des § 2 LohngestaltungsVO., wie dargelegt, dazu, jedenfalls die Fristbestimmung des § 61 StGB. auszuschalten. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob in den durch das RGes. v. 24. April 1934 (RGBl. I, 341) geschaffenen §§ 90 b und 90 e StGB., auf die das LG. ferner verweist, der „Antrag der Reichsregierung“ nach den §§ 61 ff. StGB. zu beurteilen ist. Eine etwaige Bejahung dieser Frage würde die im gegebenen Falle zu treffende Entscheidung nicht berühren. Doch sei gegenüber dem angef. Urteil bemerkt, daß der zuletzt bezeichnete „Antrag“ nicht schon deshalb als Antrag nach den §§ 61 ff. StGB. aufzufassen wäre, weil seine Zurücknehmbarkeit gesetzlich bestimmt ist. Die Meinung des LG., eine solche Bestimmung sei bei einem „Verlangen“ überflüssig, wird durch den § 5 Abs. 2 PreisstrafrechtsVO. i. d. Fass. der VO. v. 28. Aug. 1941 (RGBl. I, 539) und den § 1 Abs. 3 Satz 3 VerbrReglStrafVO. i. d. Fass. v. 26. Nov. 1941 (RGBl. I, 734) widerlegt.

(RG., 3. StrSen. v. 29. Jan. 1942, 3 C 932/41 [3 StS 56/41])
[He.]

Zivilrecht

Mietrecht

8. LG. — §§ 4, 17 MietSchG. Wenn die Gründe, die für eine Eigenbedarfsklage vorgebracht werden, bereits zur Zeit einer früheren Mietaufhebungsklage bestanden, ist der Vermieter mit ihnen für die neue Mietaufhebungsklage ausgeschlossen.

Die von dem Bkl. geltend gemachte Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache greift insofern durch, als die Kl. in dem vorl. Rechtsstreit mit der von ihr vorgebrachten Behauptung des Eigenbedarfs nicht mehr gehört werden kann. Denn nach § 17 Satz 1 MietSchG. kann der Vermieter, der mit der Aufhebungsklage abgewiesen ist, das Recht, die Aufhebung zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Nun ist aber zwischen den Parteien bereits ein Mietaufhebungsprozeß anhängig gewesen. In jenem Rechtsstreit hat die Kl., nachdem sie im ersten Rechtszuge andere angebliche Mietaufhebungsgründe vorgetragen hatte, im zweiten Rechtszuge den Mietaufhebungsanspruch nur auf die Behauptung des Eigenbedarfs gestützt. Das BG. hat die Kl. mit der Klage abgewiesen. In den Urteilsgründen hat das damalige BG. ausgeführt, die Kl. könne die Klage im zweiten Rechtszuge nicht mehr auf Eigenbedarf stützen, sie hätte diesen Klagegrund schon im ersten Rechtszuge vorbringen können und müssen.

Hiermit sind aber die Voraussetzungen für den Ausschluß der Geltendmachung des — wiederum auf dieselben Tatsachen gestützten — Klagegrundes des Eigenbedarfs auch für den vorl. Rechtsstreit nach § 17 MietSchG. ge-

geben. Die Gründe für den Eigenbedarf der Kl. waren in jenem Vorprozesse die gleichen wie in dem gegenwärtigen, zumal bei der Erhebung der Klage im Vorprozesse der Krieg bereits im Gange und somit der durch den Krieg bedingte erhöhte Wohnbedarf der industriellen Werke schon gegeben war. Die Kl. hat damals ihren angeblichen Eigenbedarf — allerdings verspätet, nämlich erst im zweiten Rechtszuge — geltend gemacht; sie konnte ihn aber, wie sich aus der Begründung des Urteils des LG. ergibt, bereits im ersten Rechtszuge, mithin rechtzeitig, geltend machen. Die Vorschrift des § 17 MietSchG. würde allerdings der Geltendmachung des Klageanspruchs im vorl. Prozesse nicht entgegenstehen, wenn es in dem früheren Rechtsstreit nicht zu einer Sachentsch. gekommen wäre (vgl. Ebel, 8. Aufl., Anm. 1 zu § 17 MietSchG.). Aber im vorl. Falle ist eine solche Sachentsch. gerade ergangen; denn die Kl. ist im Vorprozesse durch ein in der Sache selbst entscheidendes Urteil abgewiesen worden. Die Vorschrift des § 17 MietSchG., die, wie das ganze MietSchG. überhaupt, in erster Linie den Schutz der Belange des Mieters zum Ziele hat, bezweckt eben, den Mieter vor einer Wiederholung von Mietaufhebungsklagen, sofern nicht ein neu aufgetretener Aufhebungsgrund hierzu Anlaß bietet, tunlichst zu bewahren.

(LG. Duisburg, Urt. v. 30. Okt. 1941, 2 S 85/41.)

Bemerkung: Vgl. den Aufsatz Roquette in diesem Heft S. 874.

*

9. LG. — § 5 der 3. AusfVO. zur KündSchVO. vom 5. Sept. 1939. Auch wenn ein Raum an Sommergäste untervermietet werden soll, kann die Erlaubnis des Vermieters nach § 5 der 3. AusfVO. zur KündSchVO. v. 5. Sept. 1939 ersetzt werden.

Der Antragsteller, Mieter einer Wohnung in einem Ort der Umgebung Berlins, will ein Zimmer an Sommergäste untervermieten. Der Antragsgegner versagt seine Erlaubnis dazu und widerspricht der Ersetzung dieser Erlaubnis durch das Mieteinigungsamt, weil der § 5 der 3. AusfVO. zur KündigungsschutzVO. nur die Untervermietung zum ständigen Wohnen, nicht jedoch die Abgabe von Sommerwohnungen betreffe. Der Antragsteller verweist auf die besondere Bedeutung der Sommerwohnungen in der Umgebung bei den bestehenden Hindernissen für größere Reisen. Das Mieteinigungsamt hat die Erlaubnis des Vermieters ersetzt. Das LG. hat die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

Eine Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Mieteinigungsamt bei seinem Verfahren oder in seiner Entsch. gegen das Gesetz verstoßen habe. Daran fehlt es hier.

Die Ansicht des Mieteinigungsamtes, daß auch die Untervermietung an Sommergäste der Regelung des § 5 der 3. AusfVO. zur KündigungsschutzVO. v. 5. Sept. 1939 unterliegt, trifft zu.

Schon zu dem früheren Recht (§ 29 MietSchG. a. F.) hat das KG. in dem Rechtsentscheid 17 Y 84/27 ausgesprochen, daß die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung auch dann ersetzt werden kann, wenn der Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch, z. B. an Sommergäste, überlassen werden soll. Die rechtlichen Erwägungen in jenem Rechtsentscheid treffen auch für das jetzige Recht zu. Ob bei der Schaffung des § 5 gerade auch die Vermietung an Sommergäste geregelt werden sollte, ist ohne Bedeutung. Es kommt nicht darauf an, daß diese Bestimmung in erster Linie den zu ständigem Wohnen bestimmten Raum ergreifen sollte. Dieser gesetzgeberische Anlaß verbietet nicht, zumal der Wortlaut und der Sinn der ergangenen Bestimmung keineswegs entgegensteht, die Untervermietung jeder Art danach zu behandeln. Nach dem jetzigen Recht ist daher die Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung an Sommergäste gleichfalls zulässig.

Da ein wichtiger Grund nicht hinreichend vorgetragen oder zu ersehen ist, der den Antragsgegner zum Widerspruch berechtigten könnte, war die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

(LG. Berlin, Beschl. v. 5. Mai 1942, 282 T 1839/42.)

Reichsärzteordnung

10. RG. — 4. VO. z. RBürgerG. v. 25. Juli 1938 (RGBl. I, 969); §§ 4, 88 RÄrzteO. Durch die Bestimmung, daß die Bestellungen jüdischer Ärzte erlöschen, sind bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen gegenüber jüdischen Ärzten nicht in Mitleidenschaft gezogen worden. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Witwe eines jüdischen Arztes, die selbst arisch ist, durch die gegen jüdische Ärzte gerichteten Gesetze der Versorgungsansprüche gegen eine ärztliche Versorgungskasse habe verlustig gehen sollen. †)

Der jüdische Ehemann der arischen Kl., Dr. Wilh. K., war Arzt in Bad S. Er war beitragspflichtiges Mitglied der auf Grund des § 2 Abs. 3 PrÄrztelkammerG. v. 30. Dez. 1926 (PrGS. 353) gegründeten ärztlichen Versorgungskasse für W., durch die er bei dem P.-Verein (jetzt H.-Versicherung) in H. versichert war. Die Bekl. hat gemäß § 88 Reichsärzteordnung (RÄO.) v. 13. Dez. 1935 (RGBl. I, 1433) die Versorgungskasse übernommen und ist in den Vertrag, den die Ärztekammer für W. mit dem damaligen P.-Verein geschlossen hatte, eingetreten. Im Jahre 1937 verlegte K. seinen Wohnsitz nach M., behielt aber gemäß § 22 der Satzung der Versorgungskasse, wie es dort heißt, „freiwillig“ die Versicherung bei. Am 30. Sept. 1938 erlosch gem. § 1 der 4. VO. z. RBürgerG. v. 25. Juli 1938 (RGBl. I, 969) seine Bestallung, da er Jude war. Die Bekl. teilte ihm mit, daß damit seine Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse beendet sei und blieb trotz seines Widerspruchs dabei, daß er aus der Ärztekammer ausgeschieden sei und damit seine Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse verloren habe. Sie bot ihm eine Rückvergütung von 22 *RM* für jedes Vierteljahr seiner Mitgliedschaft an. K. nahm das Angebot nicht an und machte geltend, er sei in der Kasse verblieben. Am 19. Jan. 1940 starb er. Die Bekl. bot der Kl. eine jederzeit widerrufliche jährliche Unterstützung von 300 *RM* unter Ablehnung jeder Verpflichtung an.

Die Kl. als Witwe K.s verlangt von der Bekl. nach § 10 der Satzung die Versicherungssumme, die nach § 9 der Satzung für ihren Ehemann 12000 *RM* betrage, und von der nach § 18 der Satzung nur die seit dem 1. Juli 1937 gestundete Prämie abgehe.

Das LG. wies die Klage ab, das OLG. und das RG. gaben ihr statt.

Die ärztliche Versorgungskasse für W. ist, wie § 1 Abs. 1 der Satzung besagt, eine von der Ärztekammer für die Provinz W. auf Grund des § 2 Abs. 3 PrÄrztelkammerG. v. 30. Dez. 1926 (PrGS. 353) geschaffene Einrichtung, durch die gemäß dieser Gesetzesbestimmung alle zur Ärztekammer beitragspflichtigen Ärzte der Provinz W. ... bei dem P.-Verein in H. zwangsweise versichert sind, und zwar mit einem Grundkapital von 15000 *RM*, das sich aber je nach dem Alter des Arztes abstuft (§ 9) und bei dem Ehemann der Kl. unstreitig 12000 *RM* beträgt. Ärzte, die sich in den genannten Bezirken neu niederlassen, treten, wenn sie weniger als 45 Jahre alt sind und nicht in einer anderen Versorgungskasse (mit Rechtsanspruch), der sie bisher angehörten, bleiben wollen, ohne weiteres in die Kasse ein, sind sie zwischen 45 und 50 Jahre alt, so können sie aufgenommen werden, sind sie über 50 Jahre alt, so ist auch dies unmöglich (§ 22 Abs. 2 und 3 der Satzung). Der Eintritt in die Versicherung geschieht zu Beginn des auf die Niederlassung folgenden Kalendervierteljahres (§ 3 Abs. 2).

Die Versorgungskasse ist danach geschaffen worden auf Grund des § 2 Abs. 3 PrÄrztelkammerG., d. h. sie hat zwar eine eigene Satzung, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie war eine unselbständige Einrichtung der Ärztekammer für die Provinz W. Der Vorstand der Ärztekammer ist auch der Vorstand der Kasse, und er verwaltet sie (§ 25 Satz 1 und 2 der Satzung), die Kammer kann die Satzung ändern und die Auflösung der Kasse beschließen (§ 26, 27).

Die Satzung ergibt weiter, daß die Ärzte, die Mitglieder der Kasse sind, nur mit der Kammer in unmittelbaren Rechtsbeziehungen stehen, daß die Kammer aber mit dem P.-Verein in H. einen Gruppen-Risiko-Versicherungsvertrag geschlossen hat, durch den die Ärzte, die Mitglieder der Kasse waren, versichert sind. Die Kammer ist dem P.-Verein für die Prämie haftbar (§ 4), sie zieht sie, abgestuft nach dem Alter des versicherten Arztes

(§ 13), ihrerseits wieder von den Ärzten ein (§ 12 Satz 1). Die Kammer wird ausdrücklich als Versicherungsnehmerin bezeichnet (§ 4). Das „Versicherungskapital“ (§ 10) ist an die Kammer zur satzungsmäßigen Verwendung zu zahlen (§ 1 Abs. 2 a. E.). Es gibt Leistungen, auf welche der „Versicherte“ einen Rechtsanspruch hat, und zwar, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, gegen die Kammer, und solche, auf welche kein Rechtsanspruch besteht (§ 7). Nach § 10 Abs. 1 der Satzung soll das Versicherungskapital in erster Linie dem Schutze der Witwe dienen und nach dem Tode des Arztes an diese auszahlt werden. Ist keine Witwe vorhanden, so ist die Auszahlung an die gesetzlichen Erben zu leisten. Auf Antrag des Arztes kann dies in bestimmter Weise geändert werden. Damit durch einen solchen Antrag des Arztes der Unterhalt der Witwe oder der Erben nicht grundlos gefährdet wird, entscheidet darüber nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Kammervorstand unanfechtbar. Nach § 11 erlischt die Verpflichtung der Kasse und der Kammer gegenüber der Witwe und seinen Erben oder sonst Bedachten mit der Auszahlung des Kapitals (§ 11).

Die Bekl., die unter anderem die Aufgabe hat, Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 RÄO.), ist nach § 88 Abs. 1 RÄO. in den Vertrag, den die Ärztekammer für die Provinz W. mit dem P.-Verein geschlossen hatte, eingetreten und hat nach § 88 Abs. 2 das. die Versorgungskasse übernommen, wie sich aus ihrem Schreiben v. 25. Juli 1936 an die Ärztekammer und den Verein ergibt. Die Kasse ist damit, ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit zu besitzen, eine Fürsorgeeinrichtung der Bekl. geworden; für diese gilt die Satzung, sie hat insoweit alle Rechte und Pflichten, welche die Ärztekammer für die Provinz W. gehabt hatte.

Die Witwe eines jeden Arztes, der Mitglied der Kasse ist, hat also nach dem Tode ihres Ehemannes einen selbständigen Anspruch gegen die Bekl. auf Zahlung der Versicherungssumme. Dies verkennt auch die Bekl. nicht, sie meint nur, im vorl. Falle sei der Ehemann der Kl. mit dem Verlust seiner Bestallung auf Grund der VO. v. 25. Juli 1938 aus der Kasse ausgeschieden, und damit sei der Anspruch der Kl. hinfällig. Dem kann, jedenfalls soweit das Recht dieser Kl. in Frage kommt, nicht zugestimmt werden.

Die Satzung gibt keine Bestimmungen über ein Ausscheiden eines Mitgliedes gegen seinen Willen. Wie das OLG. richtig ausführt, enthält sie nur Vorschriften über einen freiwilligen Austritt in bestimmten Fällen. Auch darüber schweigt die Satzung, wie es sein soll, wenn ein Mitglied nach § 4 RÄO. die Staatsangehörigkeit durch Aberkennung oder durch Widerruf der Einbürgerung verliert und damit die Bestallung erlischt. Sie ergibt auch nichts für die Fälle der Zurücknahme der Bestallung, nachdem dem Arzt die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, nachdem durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Arztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt, oder nachdem der Arzt durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt worden ist, den ärztlichen Beruf auszuüben (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 RÄO.). Es ist also unmöglich, aus der Satzung irgendwelche Schlüsse darauf zu ziehen, wie es zu halten sei, wenn ein jüdischer Arzt wegen seines Judentums die Bestallung verliert.

Die mehrerwähnte 4. VO. z. RBürgerG. v. 25. Juli 1938 bestimmt nun, daß die Bestellungen jüdischer Ärzte mit dem 30. Sept. 1938 erlöschen, daß Juden auch die Ausübung jeder Heilkunde verboten ist, außer der Behandlung der Ehefrau und der ehelichen Kinder und im Falle der Genehmigung der Behandlung anderer Juden, daß auch einem Juden eine Bestallung überhaupt nicht mehr erteilt werden kann. Damit hat dem jüdischen Arzt jede Möglichkeit genommen werden sollen, an der Aufgabe der deutschen Ärzteschaft, zum Wohle von Volk und Reich für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit, des Erbguts und der Rasse des deutschen Volkes zu wirken (§ 19 RÄO.), teilzunehmen. Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen gegenüber jüdischen Ärzten sind dadurch nicht irgendwie in Mitleidenschaft gezogen. Der Anspruch, den die Kl. geltend macht, ist von bürgerlich-rechtlicher Natur, er beruht allerdings auf der Satzung einer Fürsorgeeinrichtung der Reichsärztekammer, und von der

Mitwirkung an der den deutschen Ärzten gestellten Aufgabe ist jeder jüdische Arzt ausgeschlossen. Diese Fürsorgeeinrichtung selbst hat aber mit der den deutschen Ärzten gestellten Aufgabe unmittelbar nichts zu tun, sie will nur für die Witwen und etwaige sonstige Berechtigte, insbes. also die Kinder der Ärzte sorgen. Indem sie zu diesem Behufe den Gruppenversicherungsvertrag mit dem Verein abschloß, hat sie sich ersichtlich in dem Bereiche der Fürsorgeversicherung auf das Gebiet der bürgerlich-rechtlichen Betätigung begeben. Man wird deshalb auch nicht annehmen können, daß eine Witwe, die selbst nicht jüdisch, sondern arisch ist, durch die gegen jüdische Ärzte gerichteten Gesetze ihrer Versorgung habe verlustig gehen sollen. § 10 der Satzung bestimmt ausdrücklich, das Versicherungskapital solle in erster Linie dem Schutze der Witwe dienen, und wenn das Mitglied der Kasse wegen seines Judentums aus der Ärzteschaft ausscheidet, wird man nach dem Sinn der Gesetze, die dieses Ausscheiden bestimmen, nicht annehmen können, daß auch eine arische Witwe, die durch die Versorgungskasse geschützt werden sollte, ihres Anspruchs durch die Gesetze zur Beseitigung der Juden aus der Ärzteschaft sollte verlustig erklärt werden. In einem solchen Falle zum mindesten, d. h. also wenn die Witwe arisch ist, muß man deshalb annehmen, daß der jüdische Arzt trotz des Verlustes seiner Bestallung und des damit verbundenen Ausscheidens aus der deutschen Ärzteschaft in der Versorgungskasse geblieben ist. Dagegen bestehen um so weniger rechtliche Bedenken, wenn — wie im vorl. Falle — die Witwe schon vor der Fälligkeit des Versicherungskapitals, also schon zu Lebzeiten des Versicherten, in ihrem Rechte auf den künftigen Bezug des Kapitals gesichert ist und darin Anspruch auf den besonderen Schutz des Kammervorstandes — selbst gegenüber etwaigen Anordnungen des Versicherten — genießt (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Ob es anders ist, wenn auch die Witwe des Arztes Jüdin ist, bedarf im vorl. Falle keiner Entscheidung.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 9. Dez. 1941, VII 56/40.) [N.]

Anmerkung: Versicherungsnehmerin und allein anspruchsberechtigt gegenüber der Versicherungsgesellschaft ist die AK. Die versicherten Ärzte haben selbst Anspruch nur gegen die AK und sind von ihr in der Versorgungskasse zusammengeschlossen. Diese betreut die Rechte der Ärzte und legt die an die Versicherungsgesellschaft zu zahlenden Beiträge auf die versicherten Ärzte um, möglicherweise unter Einbau eines sozialen Ausgleiches. Die Versorgungskasse, deren Tätigkeit sich nach ihrer Satzung und nach dem Versicherungsverhältnis richtet, bleibt trotz dieser Bindung und gewissen Verselbständigung Verwaltungsstelle der AK. Rechtspersönlichkeit erlangt sie nicht. Mit Recht geht das RG. davon aus, daß die Ansprüche aus der von der AK. eingeführten Zwangsversicherung bürgerlich-rechtlicher Natur sind. Die Zugehörigkeit zur Versorgungskasse, die „Mitgliedschaft“ bei ihr, kann sich daher in Ausnahmefällen, abweichend von der sonstigen Unterstellung unter die AK., nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen richten. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Arzt, der aus dem Bereiche der AK. verzieht, oder wenn ein beamteter Arzt seine Versicherung freiwillig fortsetzt, erst recht nicht nach Schaffung der RAK., da sie jetzt Trägerin aller dieser Gruppenverträge ist. Aber der Zusammenhang der Versorgungseinrichtung mit der AK. darf nicht völlig vernachlässigt werden. Sinn und Zweck der Einrichtung ist deutlich dadurch gekennzeichnet, daß es sich um eine ärztliche Versorgungskasse handelt. Verliert ein Arzt seine Bestallung, so kann ihm nicht das Recht zustehen, gegen den Willen der AK. seine Versicherung freiwillig fortzusetzen und damit Mitglied der Versorgungskasse zu bleiben. So kann man sich nicht damit befremden, daß der jüdische Arzt nach Verlust seiner Bestallung am 30. Sept. 1938 seine Versicherung gegen den Willen der AK. freiwillig fortsetzt, damit Mitglied der Versorgungskasse bleibt und an den Vorzügen dieser Einrichtung, an der Betreuung durch die AK., möglicherweise auch am sozialen Ausgleich teilnimmt. Mit dem Verlust der Bestallung schied der Arzt nicht nur aus der AK., sondern auch aus der Versorgungskasse aus. Rechte aus der bisherigen Versicherung konnten ihm nicht verblei-

ben, da es sich um eine Risikoversicherung (Umlageverfahren) handelt. Der arischen Witwe war im Wege der Fürsorge der RAK. zu helfen, durch die ohne Rechtsanspruch Unterstützungen gewährt werden. Dieses Ergebnis findet seine entsprechende Bestätigung auch durch § 10 Abs. 2 der 11. VO. z. RBürgerG. v. 25. Nov. 1941, wonach Angehörigen von Juden ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann, wenn die auf Versorgungssetzen beruhenden Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung erlöschen.

RA. C. Bewer, Berlin.

*

11. RG. — § 13 VVG.; § 839 BGB.; §§ 42, 45, 46 RÄrzteO.

Es ist allgemein anerkanntes Recht, daß, sofern die Bescheidung eines im Wege der gerichtlichen Klage geltend gemachten Anspruchs die Beurteilung von Vorgängen voraussetzt, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegen, diese ebenfalls von dem mit dem Anspruch befaßten ordentlichen Gerichte zu würdigen sind, sofern nicht das Gesetz für besondere Fälle Abweichendes bestimmt.

Anordnungen der Reichsärztekammer, durch die alle Ärzte eines Kammerbezirkes, die Privatpraxis ausüben, verpflichtet werden, alle Rechnungen für Privatpatienten, deren Zugehörigkeit zu einer privaten Krankenversicherung ihnen bekannt ist, bei der Verrechnungsstelle einzureichen und nur durch diese Verrechnungsstelle den Behandelten zustellen zu lassen, fallen in das Aufgabengebiet, das der Reichsärztekammer durch § 46 Abs. 1 Nr. 1 RÄrzteO. übertragen worden ist. Ob solche Anordnungen sachlich geeignet sind, die damit verfolgten, in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Zwecke zu erfüllen, unterliegt nicht der gerichtlichen Beurteilung.

Der Verwaltungskostenabzug der Verrechnungsstelle für die Einziehung der Beträge der privatärztlichen Rechnungen ist kein Beitrag der Ärzte i. S. von § 42 RÄrzteO.

Die ärztliche Schweigepflicht hindert nicht, daß Arztrechnungen durch Verrechnungsstellen bearbeitet werden oder daß der Arzt seine Forderungen abtritt. †)

In Schleswig-Holstein bestand früher die „Privatärztliche Verrechnungsstelle Schleswig-Holstein E. V.“ in Bad S. Ihre Aufgabe war die Einziehung der Honorarforderungen ihrer Mitglieder. Jeder Arzt, welcher Privatpraxis trieb, konnte beitreten. Er verpflichtete sich dadurch, dem Verein sämtliche aus der Privatpraxis entstehenden Honorarforderungen zur Bearbeitung zu übergeben. Durch Anordnung des Reichsärztführers vom 17. Sept. 1937 wurde dieser Verein aufgelöst; eine Liquidation fand nicht statt; die beklagte Reichsärztekammer trat vielmehr gemäß § 87 Abs. 3 Reichsärzteordnung (RÄO.) v. 13. Dez. 1935 (RGBl. I, 1433) als Rechtsnachfolgerin ein. Durch eine weitere Anordnung des Reichsärztführers vom Dez. 1937 errichtete sie zum Zwecke der Erfüllung der hierdurch übernommenen Aufgaben als Verwaltungsstelle der Ärztekammer Schleswig-Holstein die „Privatärztliche Verrechnungsstelle Schleswig-Holstein, Verwaltungsstelle der Reichsärztekammer“, ebenfalls in Bad S. Diese übernahm die Angestellten, die Einrichtung sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins und ließ die Mitgliedschaft der Ärzte, die dem Verein angehört hatten, fortbestehen. Der künftige Beitritt wurde auf die Ärzte, die sich im Bezirk der Verrechnungsstelle niedergelassen hatten, beschränkt. Es wurde hervorgehoben, daß ein Zwang zum Beitritt nicht bestehe, wenn auch eine möglichst geschlossene Beteiligung der Ärzte des Bezirks erwünscht sei. Anfang 1938 traf die Bekl. mit der Fachgruppe „Private Krankenversicherung“ eine Vereinbarung. Danach sollte vom 1. Mai 1938 ab im Bezirk der Ärztekammer Schleswig-Holstein versuchsweise die Verrechnungsstelle in die Abrechnung mit den privaten Krankenversicherungsgesellschaften eingeschaltet werden, dergestalt, daß alle Rechnungen der Ärzte für Versicherte dieser Gesellschaften über die Verrechnungsstelle gingen. Zur Durchführung dieses Abkommens erließ der Reichsärztführer unter dem 1. Mai 1938 eine Bekanntmachung. Durch sie werden alle Ärzte, die der Ärztekammer Schleswig-Holstein unterstehen und Privatpraxis ausüben, gleichviel ob sie Mitglieder der Verrechnungsstelle sind oder nicht, verpflichtet, vom 1. Mai 1938 ab alle Rechnungen für Privatpatienten, deren Zugehörigkeit zu einer privaten Krankenversicherung

ihnen bekannt ist, bei der Verrechnungsstelle einzureichen und nur durch sie den Behandelten zustellen zu lassen. Die Versicherungsgesellschaften würden dann auf diese Rechnungen ihren Anteil „ausschließlich und unmittelbar“ an die Privatärztliche Verrechnungsstelle bezahlen, die diese Beträge unter Abzug ihrer Verwaltungskosten an die einzelnen Ärzte weiterleiten werde. Die Anordnung bestimmt ferner:

„Ist einem Arzt die Zugehörigkeit eines Patienten zu einer privaten Krankenversicherungsgesellschaft nicht bekannt und übersendet er ihm daher die Rechnung ohne Mitwirkung der Verrechnungsstelle unmittelbar, so wird die betreffende Versicherungsgesellschaft die ihr vom Versicherten vorgelegte Rechnung auf Grund der Vereinbarung mit der Reichsärztekammer der Verrechnungsstelle zuleiten und dann ihren Erstattungsbetrag an die Verrechnungsstelle leisten.“

Nach den Ausführungsbestimmungen dieser Anordnung wurden die Verwaltungskosten auf zunächst 5% festgesetzt.

Der Kl. ist Arzt im Bezirke der Ärztekammer Schleswig-Holstein. Der Verrechnungsstelle ist er nicht als Mitglied beigetreten. Unter Hinweis hierauf hat er eine Tätigkeit der Verrechnungsstelle für sich abgelehnt, dem wiederholt gestellten Ersuchen, seine Rechnungen für Privatversicherte über die Verrechnungsstelle gehen zu lassen, nicht entsprochen und erklärt, er werde Schadensersatz fordern, wenn durch Maßnahmen der Verrechnungsstelle seine Belange berührt würden. Er hat auch durch einen Rechtsanwalt bei dem RMdI. wegen des Verfahrens der Bekl. Vorstellungen erhoben, jedoch den Bescheid, der ihm unter dem 10. Dez. 1938 in Aussicht gestellt worden war, nicht erhalten. Die Verrechnungsstelle hat auf Rechnungen, die bei ihr über private Krankenversicherungsgesellschaften eingegangen sind, den Kl. für das erste Vierteljahr 1940 mit einem Verwaltungskostenbeitrag von 93,68 *RM* belastet und diese Forderung durch Abzug von den für den Kl. eingegangenen Rechnungsbeträgen verwirklicht.

Mit der vor dem AG. in Bad S. erhobenen Klage beantragte er, festzustellen, daß der Bekl. gegen ihn ein Anspruch in Höhe von 93,68 *RM* als Verwaltungskostenbeitrag für die Einziehung ärztlicher Honorarforderungen für das erste Vierteljahr 1940 nicht zustehe, sowie daß der Bekl. auch in Zukunft ein Verwaltungskostenbeitrag von 5% für künftig fällig werdende ärztliche Honorarforderungen nicht zustehe.

Die Bekl. hält den Rechtsweg für unzulässig.

Das AG. erkannte nach dem Antrage des Kl., ebenso im wesentlichen das OLG.

Das RG. hob auf und wies die Klage ab.

Einerseits hat der Kl. sein Begehren auf einen einheitlichen Zusammenhang von Geschehnissen gegründet, andererseits aber die rechtliche Ableitung seines Verlangens auf zwei verschiedenen Wegen versucht. Er hält die Bekl. zur Herausgabe des Einbehaltenen und zur Unterlassung weiterer Abzüge in erster Reihe aus einem „bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkt“ für verpflichtet, zu dessen Darlegung er anführt, daß die Tätigkeit der Verrechnungsstelle, insofern sie sich mit seinen Forderungen befaßt habe, als „Inkassogeschäft“ im bürgerlich-rechtlichen Bereich liege. Daneben will der Kl. seinen Anspruch als solchen auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung der Amtspflicht der „Beamten“ der Bekl. (§ 839 BGB., Art. 131 WeimVerf.) gewürdigt wissen. Indessen zeigt ein Eingehen auf die Vorgänge, um die es sich handelt, daß ein Anspruch des Kl. schlechterdings nur unter dem an zweiter Stelle genannten Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung in Betracht kommen kann. Denn der Kl. ist zu der Verrechnungsstelle weder in die bestimmungsmäßigen noch in sonstige vertragliche Beziehungen getreten. Soweit es hingegen einseitige Betätigungen dieser Stelle sind, die in seinen Rechtskreis eingegriffen haben, sind darin nicht irgendwelche Rechtshandlungen des bürgerlichen Verkehrs, etwa aus dem Gebiete der Geschäftsführung ohne Auftrag, zu erblicken, sondern es steht so, daß die Verrechnungsstelle gemäß ihrer Zugehörigkeit zu dem Aufbau der Bekl. eine Weisung ausführte, die ihr von deren Leiter geworden war. Damit verhält es sich folgendermaßen:

Mit Recht hat das angef. Urteil dargelegt, daß die Be-

tätigung der Organe der Bekl. Ausübung öffentlicher Gewalt ist. Daß zunächst die Bekl. selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und daß ihre Aufgaben im wesentlichen staatshoheitlicher Art sind, bedarf keiner Ausführung. Das hindert freilich nicht, daß die Bekl. sich zur zweckmäßigen Verfolgung ihres öffentlich-rechtlichen Ziels der Förderung der Belange der Ärzte mit einzelnen Betätigungen auf den Boden des bürgerlichen Rechts begibt. Darum mag es sich bei den Verträgen handeln, welche zwischen den Ärzten und der Verrechnungsstelle abgeschlossen werden, nachdem die Bekl. für den Bezirk der Ärztekammer Schleswig-Holstein durch die Anordnung vom Dez. 1937 den Ärzten eine solche zur Verfügung gestellt hat, der sie beitreten können, um ihr „ihre sämtlichen Forderungen aus der Privatpraxis zur Bearbeitung zu übergeben“ (Nr. 1 Abs. 3 der Ausführungs- und Mitgliedsbestimmungen zu der Anordnung vom Dez. 1937). Hier stehen indessen nicht die Folgen eines solchen Schrittes zur Erörterung, da der Kl. ihn, wie gesagt, überhaupt nicht getan hat. Der von ihm beanstandete Abzug von 5% der Rechnungsbeträge beruht vielmehr darauf, daß durch die Bekanntmachung der Bekl. v. 1. Mai 1938 die in Betracht kommenden Stellen, nämlich die privaten Versicherungsgesellschaften und die Verrechnungsstelle, genötigt worden sind, sich in dieser Weise mit den Forderungen des Kl. an Privatpatienten zu befassen, und daß an den Kl., wie an die übrigen Ärzte des Bezirkes, das Gebot ergangen ist, ein derartiges Vorgehen zu dulden. Diese Anordnung ist also das schadenstiftende Ereignis. Sie ist aber, wie das angef. Urteil des Näheren zeigt, obrigkeitlicher Natur. Die Grundlage des erhobenen Anspruchs kann danach allein in § 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 WeimVerf. gefunden werden.

Mithin handelt es sich um ein Begehren, das infolge der gebotenen sinngemäßen Anwendung von § 71 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 GVG. (RGZ. 154, 257 [265] = JW. 1937, 1922²⁸) die ausschließliche Zuständigkeit des LG. erfordert hätte. Mit Recht hat aber das BG. bei dem Fehlen einer entsprechenden Einwendung der Bekl. gem. § 528 ZPO. davon abgesehen, aus dem Umstand, daß im ersten Rechtszuge ein AG. entschieden hat, Folgerungen herzu-
leiten.

Ebensowenig wird die durch § 547 Nr. 2 ZPO. i. Verb. mit § 71 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 GVG. begründete Zulässigkeit der Rev. durch diese Besonderheit des Verfahrensganges ausgeschlossen. Es kann statt näherer Darlegung auf das Urteil des Senats RGZ. 166, 360 (362/363) = DR. 1941, 1475²⁷ verwiesen werden.

In verfahrensmäßiger Beziehung bedarf indessen weiter die Zulässigkeit des Rechtsweges der Nachprüfung. Wie gesagt, bekämpft der Kl. die Rechtmäßigkeit der von dem Leiter der Bekl. mit der Bekanntmachung v. 1. Mai 1938 getroffenen öffentlich-rechtlichen Anordnung. Es bedarf infolgedessen der Klarstellung, ob es sich bei dem Ziel der Klage allein hierum handelt. Zutreffendenfalls würde seiner Verfolgung der Rechtsweg verschlossen sein. Denn, wie die Bekl. geltend macht und insbes. die Rev. des Näheren ausführt, ist es nicht Aufgabe der ordentlichen Gerichte, über die Rechtsbeständigkeit von Verwaltungsmaßnahmen zu entscheiden, die von obrigkeitlichen Stellen im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Betätigung erlassen worden sind. Das gilt auch in dem Falle, daß der Betroffene das Verlangen solcher Nachprüfung in das Gewand der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches aus Amtspflichtverletzung kleidet. Die Abgrenzung derartiger Fälle von der Verfolgung eines wirklichen Schadensersatzanspruches aus Amtspflichtverletzung, der der Rechtsweg nach dem Gesetz offensteht, ist, wie das angef. Urteil unter Hinweis auf die höchstgerichtliche Rspr. darlegt (vgl. auch RGZ. 154, 167 [180/181 mit Nachweisungen] = JW. 1937, 1704⁴; RGZ. 164, 15 [25] = DR. 1940, 1632¹⁰), darauf abzustellen, ob das Klagevorbringen die schlüssige Behauptung eines Sachverhalts enthält, der die sämtlichen Tatbestandsmerkmale eines solchen Anspruchs ergibt.

Unter diesem Gesichtspunkte muß im gegenwärtigen Falle die Zulässigkeit des Rechtsweges verneint werden. Der von dem Kl. dem Gericht unterbreitete Sachverhalt ergibt weder die Merkmale des äußeren noch die des inneren Tatbestandes des in § 839 BGB. geregelten Anspruchs.

Die Schlüssigkeit der Klagebegründung setzt wegen des äußeren Tatbestandes voraus, daß der Leiter der Bekl. mit seinen in der Bekanntmachung v. 1. Mai 1938 getroffenen Ersuchen und Weisungen an die privaten Versicherungsgesellschaften, die Verrechnungsstelle und die Ärzte seine Befugnisse überschritten hat. Andernfalls war und ist der Abzug von den eingezogenen Forderungen des Kl., auf dessen Erstattung sich die Klage richtet, nicht rechtswidrig. Die Entsch. des Rechtsstreits erfordert also die Beurteilung, wie es sich mit der Gesetzmäßigkeit des Inhalts der Bekanntmachung v. 1. Mai 1938 verhält. Dagegen geht es zu weit, wenn die Rev. es schlechthin beanstandet, daß sich das BG. von dem Kl. überhaupt dazu habe nötigen lassen, die Zulässigkeit der Anordnung v. 1. Mai 1938 nachzuprüfen, und wenn sie geltend macht, damit habe das BG. seine Zuständigkeit überschritten. Es verhält sich nicht so, daß der Vorderrichter über die Rechtsbeständigkeit des Verwaltungsaktes selbst entschieden hätte, was allerdings unzulässig gewesen wäre. Sondern er hat sich allein mit dem vom Kl. erhobenen Schadensersatzanspruch befaßt. Für die Beurteilung aber, ob seiner Verfolgung der Rechtsweg offensteht, bildet die Rechtmäßigkeit jenes Verwaltungsaktes eine an der Rechtskraftwirkung der gerichtlichen Entsch. nicht teilnehmende Vorfrage. Daß, sofern die Bescheidung eines im Wege der gerichtlichen Klage geltend gemachten Anspruchs die Beurteilung von Vorgängen voraussetzt, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes liegen, diese ebenfalls von dem mit dem Anspruch befaßten ordentlichen Gericht zu würdigen sind, sofern nicht das Gesetz für besondere Fälle Abweichendes bestimmt, ist allgemein anerkanntes Recht.

Es verhält sich auch nicht so, daß das Gesetz durch besondere Vorschrift die Gerichte an die Entsch. des Leiters der Bekl. gebunden hätte, eine Möglichkeit, zu deren Erläuterung der beispielsweise Hinweis auf § 41 Abs. 3 BRändG. v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433) sowie auf die mit dieser Bestimmung befaßten Entsch. des RArbG. v. 12. Jan. 1938, RAG 182/37 (ArbRSamml. 32, 337 und JW. 1938, 1848⁸⁵) sowie v. 13. Nov. 1940, RAG 236/39 (RArbG. 24, 98 [108]) dienen kann. Die Rev. verweist in diesem Sinne auf § 80 Abs. 2 Satz 2 RAO. Danach kann die Aufsichtsbehörde, das ist der RMDl., Entschließungen und Anordnungen der Reichsärztekammern, die das bestehende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Die Rev. meint, um so weniger bestehe Recht und Veranlassung für die Nachprüfung eines solchen Verwaltungsaktes durch das ordentliche Gericht. Die Unterscheidung, ob es sich bei dem streitigen Verwaltungskostenbeitrag um einen Beitrag i.S. des § 42 RAO. handle oder nicht, betreffe nicht so sehr, wie das BG. meine, eine Zuständigkeitsüberschreitung des Reichsärzteführers, sondern die sachlich-rechtliche Zulässigkeit der Anordnung. Deren Nachprüfung stehe aber dem BG. nicht zu. Die Rev. scheint damit sagen zu wollen, daß die Maßnahmen der Leiter der Bekl., indem sie einen verwaltungsmäßigen Aufsicht unterstellt worden sind, damit jeglicher Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit durch die ordentlichen Gerichte entzogen worden und von diesen, auch soweit sie nur als Voraussetzungen gerichtlich verfolgbarer Ansprüche auftreten, lediglich hinzunehmen sind. Aber die Bestimmung hat nicht diesen Sinn. Sie regelt nur, zu einem Teile, die staatsrechtliche Stellung der Bekl., ohne für das, was die Rev. aus ihr herleiten will, den geringsten Anhalt zu bieten. Inhaltlich hält sie sich völlig in dem gewöhnlichen Rahmen der verwaltungsmäßigen Einordnung öffentlicher Körperschaften, wie solcher beispielsweise auch die Gemeinden und Gemeindeverbände unterliegen. Es handelt sich zudem nicht etwa darum, daß die Vorschrift für die Nachprüfung der Entsch. der Leiter der Bekl. dem einzelnen Betroffenen einen wirklichen Rechtszug eröffnete; der Betroffene bleibt vielmehr, wenn er gegen die Entsch. der Bekl. vorgehen will, allein auf den Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde angewiesen.

Auch die Bestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 1 RAO., lautend: „Die Anordnungen der Reichsärztekammer sind für die Ärzte bindend“, auf die die Rev. übrigens nicht mehr zurückkommt, kann nicht in dem hiermit zurück-

gewiesenen Sinne angeführt werden. Sie bringt zunächst nur die Gehorsamspflicht der Ärzte gegenüber der Bekl. zum Ausdruck. Darüber hinaus mag mit ihr — was hier indessen nicht abschließend zu beurteilen ist — die Unüberprüfbarkeit derjenigen Entsch. ihres Leiters haben ausgesprochen werden sollen, die er im Rahmen der ihm vom Gesetz übertragenen Befugnis fällt. Dagegen ergibt sich aus ihr ebenfalls nichts dafür, daß auch die Frage, ob sich die Reichsärztekammer bei einer Anordnung eben innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Ermächtigung gehalten hat, einer späteren Anzweiflung schlechthin entzogen werden sollte.

Das BG. hat also mit Recht geprüft, ob der Leiter der Bekl. zu den in Rede stehenden Anordnungen befugt war. Es hat diese Frage mit doppelter Begründung entschieden. Eine Zuständigkeitsüberschreitung liege erstens in der Nichtbeachtung des § 42 RAO., wonach von den Ärzten Beiträge auf Grund einer von der Bekl. zu erlassenden, von dem RMDl. und dem RFM. zu genehmigenden Beitragsordnung zu erheben sind. Der fünfprozentige Abzug stehe außerhalb der Beiträge, die auf Grund der demgemäß erlassenen Beitragsordnung von den Ärzten gefordert werden dürften, habe aber gleichwohl „wenigstens zu einem Teile Beitragscharakter“. Zweitens umfasse die Befugnis der Bekl. auch nicht einen Eingriff in die „Privatrechtssphäre“ des Arztes, wie er in der „Anmaßung der Einziehung der Honorarforderungen gegen Privatversicherte“ gegeben sei. Aus den Vorschriften der RAO. sei die Zuweisung eines „totalen Bereiches“ an die Bekl. nicht zu entnehmen und infolgedessen auch nicht das Recht, Anordnungen jeglicher Art zu treffen, wenn sie nur überhaupt mit den Belangen der Ärzte in Zusammenhang gebracht werden könnten, sondern nur eine Ermächtigung in dem durch die RAO. umschriebenen und abgegrenzten Aufgabenkreise.

Die Rev. bringt dagegen vor, nur dann seien die Gerichte in der Lage, einer Hoheitsmaßnahme Verbindlichkeit und Wirksamkeit abzusprechen, wenn sie sich so weit von den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen entferne, daß sie als Akt der Verwaltung überhaupt nicht mehr angesehen werden könne, vielmehr außerhalb aller verwaltungsmäßigen Erwägungen liege, wenn es sich also um einen dem Bereich hoheitsrechtlicher Betätigung unzweifelhaft fremden, gesetzlich überhaupt nicht zu rechtfertigenden Akt reiner Willkür handle. Diese Erwägungen sind für den gegenwärtigen Fall nicht verwendbar. Sie treffen nur da zu, wo es sich um Entsch. handelt, die die Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassen und in den dadurch bestimmten Schranken nach pflichtmäßigem Ermessen getroffen haben; nur für diesen Bereich ist jene Grenze richterlichen Prüfungsrechts in der höchststrichterlichen Rspr., auf die sich die Rev. beruft (RGZ. 164, 162 [176] = DR. 1940, 1900¹⁶; vgl. noch RGZ. 135, 110 [117 mit weiteren Nachweisungen] = JW. 1932, 1146¹⁸) gezogen worden. Hier dagegen steht gerade in Frage, ob die Obrigkeit sich mit ihrer Maßnahme im Rahmen der ihr von dem Gesetzgeber erteilten Ermächtigung gehalten oder widerrechtlich in fremden Rechtskreis eingegriffen hat. Die Beachtung solcher Grenzen, die ihrer Befugnis gesetzt sind, steht niemals in dem Ermessen der Verwaltungsbehörden. Sie haben sich insoweit, ohne daß ihnen noch Spielraum für die Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bliebe, an die rechtlichen Bestimmungen zu halten. Dies Gebot dürfte im besonderen das hier zu erörternde Vorgehen des Leiters der Bekl. nicht außer acht lassen.

Nicht aus diesen allgemeinen Gründen ist also die Beurteilung des BG. zu beanstanden. Aber sie ist deshalb unrichtig, weil das Vorgehen des Leiters der Bekl. in dem Gesetz die erforderliche Grundlage hat. Allerdings waren — das ist dem Kl. zuzugeben — die Rechtsverhältnisse der Ärzte vor dem Durchbruch der nationalsozialistischen Staatsauffassung so gestaltet, daß die Wahrnehmung ihrer vermögensrechtlichen Belange aus der beruflichen Betätigung ihnen selbst überlassen war; Eingriffe in diesen Rechtskreis durch staatliche Organe waren nur insoweit zulässig, als das Gesetz solche für bestimmte, von ihm angegebene Voraussetzungen anordnete oder gestattete. Demgegenüber besteht die Regelung dieses Verhältnisses durch die RAO. zwar nicht darin, daß die

Reichsärztekammer schlechthin unbeschränkt in alle Vermögensrechte eingreifen könnte, die sich für die Ärzte aus der Ausübung ihres Berufs ergeben. Wohl aber erwächst der Reichsärztekammer solche Befugnis unter der Voraussetzung, daß die Erfüllung einer ihr auferlegten Aufgabe den Eingriff nach pflichtmäßigem Ermessen des Leiters notwendig macht. Es verhält sich daher so, daß die Befugnis der Reichsärztekammer und ihrer Untergliederungen zum Eingriff in die Rechte der Ärzte ihre Grenze an der Umschriebenheit der den Landesorganen erteilten Aufträge und nur an dieser findet.

Die RAO. schließt — entsprechend einem auch sonst in dem heutigen Staatsaufbau zutage tretenden Grundsatz — die gesamte Ärzteschaft zu einer auf ständischer Grundlage ruhenden Einheit zusammen, in die der einzelne Arzt als Glied eingefügt ist (§§ 20, 25 Abs. 1, 46 Abs. 1 RAO.). Ein Gegensatz zwischen ihm und der Ordnung der Ärzteschaft und ihrer Vertretung kann von hier aus gesehen nicht auftreten. Das ist für die Gesamtbeurteilung auch des gegenwärtigen Falles wesentlich. Es verhält sich also nicht so, daß auf der einen Seite die Ordnung der Ärzteschaft mit den ihr obliegenden Aufgaben, auf der anderen Seite die persönlichen und wirtschaftlichen Belange des einzelnen Arztes einander durchaus getrennt gegenüberstünden. Vielmehr findet eine vollständige Durchdringung dieser durch jene statt, und es ergeben sich daraus naturgemäß gewisse Bindungen und Beschränkungen für den einzelnen Arzt, wobei aber der erforderliche Spielraum für eine freie Ausübung des ärztlichen Berufes unter eigener Verantwortung bleibt. In diesem Sinne trifft die Bemerkung bei Pfundtner-Neubert, „Das neue Reichsrecht“, Unterabteilung IV b Nr. 16 in der Einführung zur RAO., Schlußabsatz zweiter Halbsatz zu: „Sie (die berufsständische Organisation der Ärzte) errichtet eine autoritäre Führung, tastet aber, um die Berufsfreudigkeit der Ärzte und das Vertrauen der Bevölkerung zu ihnen zu erhalten, das freie Arzttum nicht an.“ Eine „totale“ Machtbefugnis auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Ärzte ist damit der Reichsärztekammer und den weiteren Organen allerdings nicht eingeräumt; ihre Maßnahmen müssen sich vielmehr, worauf schon hingewiesen wurde, in dem Rahmen halten, der durch die ihnen nach der RAO. obliegenden Aufgaben gesteckt ist.

Der deutschen Ärzteschaft und ihrer berufsständischen Vertretung, der Reichsärztekammer, ist nun aber von dem Gesetz ein wichtiger und ausgedehnter Aufgabenkreis zugewiesen worden. Über diese Obliegenheiten sprechen sich besonders die §§ 1, 19 und 45 RAO. aus. Danach (§ 1) erfüllt der zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes berufene Arzt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe, wobei noch besonders betont ist, daß der ärztliche Beruf kein Gewerbe ist. Die deutsche Ärzteschaft ist berufen (§ 19), zum Wohle von Volk und Reich für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit, des Ergutes und der Rasse des deutschen Volkes zu wirken. Die Ärztekammer (§ 46 Abs. 1) schließt die Ärzte zur gemeinsamen Arbeit zusammen, um die Erfüllung dieser Aufgaben der deutschen Ärzteschaft zu gewährleisten. Sie nimmt auch die Belange der Ärzte wahr. Zur Erreichung dieses Zieles sind ihr „insbesondere“ die im § 46 Abs. 1 RAO. unter Nr. 1—7 bestimmten Aufgaben übertragen worden. Es handelt sich hierbei, wie schon das Wort „insbesondere“ besagt, nicht um eine abschließende Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse der Reichsärztekammer, sondern um eine beispielhafte, allerdings die wesentlichsten Aufgaben umfassende Aufzählung. Damit stimmt überein, daß nach § 38 Abs. 1 RAO. der Leiter der Reichsärztekammer und die Leiter der Ärztekammern und der ärztlichen Bezirksvereinigungen ihr Amt einerseits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, andererseits aber nach pflichtmäßigem Ermessen ausüben. Dabei sind also unter den „gesetzlichen Bestimmungen“ nicht nur die im § 46 Abs. 1 RAO. besonders namhaft gemachten Aufgaben und Befugnisse zu verstehen, sondern das Gesetz hat die RAO. nach ihrem Gesamtinhalt, ihrem Sinn und Zweck und den danach zumal der Reichsärztekammer obliegenden Aufgaben im Auge, in deren Rahmen sie sich andererseits bei ihrer Betätigung halten muß.

Unter dem Blickpunkt dieser durch die RAO. gesetzten allgemeinen Ziele und der durch sie bestimmten Betätigung der Reichsärztekammer als ihrer Verwirklichung ist auch der vorl. Fall zu betrachten. Es kommt daher darauf an, ob die in der Bekanntmachung v. 1. Mai 1938 getroffenen Anordnungen nach pflichtmäßigem Ermessen des Leiters der Reichsärztekammer jenen Zielen dienen und daher im Rahmen der der Reichsärztekammer gestellten Aufgabe liegen konnten. Das kann nach dem Zwecke, dem die Anordnungen dienen sollten, nämlich der Beseitigung der Mißstände, die sich im Verhältnis zu den Ärzten und Privatkrankenversicherungen wie auch den Privatkranken selbst herausgebildet hatten, sowie der Erhaltung eines sittlich unversehrten Arztstandes schlechterdings nicht bezweifelt werden. Denn die Wahrnehmung dieser wichtigen standesgemäßen Gesichtspunkte, die im Schriftsatz der Bekl. v. 15. Okt. 1940 dargelegt worden sind, fällt in das Aufgabengebiet, das der Reichsärztekammer durch § 46 Abs. 1 Nr. 1 RAO. übertragen worden ist, wenn es dort heißt, daß es der Reichsärztekammer obliegt, für das Vorhandensein eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Arztstandes Sorge zu tragen. Ob die getroffenen Maßnahmen sachlich wirklich geeignet waren, diesen Zweck zu erfüllen, und ob sie ihn erfüllten, unterliegt nicht der gerichtlichen Beurteilung und muß daher außer Betracht bleiben.

Jedenfalls bestand für den Leiter der Reichsärztekammer kein gesetzliches Hindernis, den Mißständen durch geeignete Anordnungen abzuwehren, und diese brauchten vor den Belangen der Ärzte jedenfalls dann nicht haltzumachen, wenn es sich, wie im gegebenen Falle, nur um einen geringfügigen Eingriff in ihre vermögensrechtliche Selbstbestimmung handelte, der diese als solche unberührt ließ. Zu beurteilen ferner, ob die Wichtigkeit jener Gesichtspunkte gerade den hier in Rede stehenden Eingriff rechtfertigte, war wiederum allein Sache der Reichsärztekammer. Das Ergebnis ihrer Erwägung muß demgemäß auch insoweit gerichtlicher Nachprüfung entzogen sein. Auch das ist bedingt durch die ständische Ordnung, in die sich der einzelne Arzt einfügen hat, und die, wie schon bemerkt, eine gewisse, durch deren Zweck und Ziele bestimmte, Einengung der bürgerlichen Rechtssphäre des einzelnen Arztes als Mitgliedes dieser Ordnung notwendig im Gefolge hat, der er sich nicht für seine Person entziehen kann. Das gleiche tritt bei den anderen nach entsprechenden Staatsgrundsätzen aufgebauten Standesordnungen ebenfalls mehr oder weniger in die Erscheinung, beispielsweise vielleicht weniger bei dem Aufbau der Anwaltschaft, bei der solche besonderen Lagen, wie sie sich bei den Ärzten ergeben können, kaum eintreten, wohl mehr noch in Gestalt der mancherlei Beschränkungen des freien Bauerntums, die auf der Marktordnung und den zu deren Durchführung erlassenen Anordnungen beruhen und bei denen ebenfalls dem freien Ermessen der maßgebenden Stellen ein erheblicher Spielraum eingeräumt worden ist.

Dazu ist gegenüber den Ausführungen des Kl. noch hervorzuheben, daß es sich bei dem von ihm beanstandeten Abzug einer Verwaltungsgebühr von 5% des Betrages der Rechnungen nicht um einen „Beitrag“ handelt, das ist um eine den Steuern ähnliche Abgabe zur Bestreitung der allgemeinen Unkosten der öffentlichen Körperschaft, sondern um eine Verwaltungsgebühr zum Zwecke der Erstattung der Aufwendungen einer für den Arzt ausgeführten besonderen Verrichtung. Die Vorschrift des § 42 RAO. betrifft aber ausschließlich, wie ihr Inhalt ohne weiteres ergibt, die Beiträge in ihrem eigentlichen, hier an erster Stelle bezeichneten Sinne. Hingegen enthält die Bestimmung keine Beschränkung der Möglichkeit, für eine besondere Leistung eine Gebühr zu erheben, und es ist auch aus allgemeinen verwaltungsmäßigen Rechtsgrundsätzen ein Hindernis dessen nicht zu entnehmen. Die von dem Kl. aus § 42 RAO. hergeleiteten, von dem BG. geteilten Bedenken gegen das Vorgehen der Bekl. sind daher nicht begründet.

Auch die Mitberührung der von dem Arzt behandelten Kranken, die bei Privatkrankenversicherungen versichert sind, kann keine durchgreifenden Bedenken gegen die Zulässigkeit jener Maßnahme hervorrufen. Denn der Arzt wäre ohnehin nicht gehindert, seine Forderung gegen den einzelnen Kranken abzutreten. Die ärztlich Behan-

delten sehen sich daher der Verrechnungsstelle der Bekl. nicht anders gegenüber, als dies bereits vordem im Verhältnis zu den früheren privatärztlichen Verrechnungsstellen, die als Vereine des bürgerlichen Rechts auf Grund freiwilligen Beitritts der Ärzte bestanden, eintreten konnte. Es ist daher nicht zu ersehen, weshalb die durch die Reichsärztekammer getroffene Regelung mit Rücksicht auf die Versicherer nicht zulässig sein sollte. Auch unter dem Gesichtspunkt, daß durch die getroffenen Maßnahmen die ärztliche Schweigepflicht in gewisser Weise verletzt werde, ergibt sich ein solches Bedenken nicht. Denn es ist belanglos, ob der Kranke seinerseits die Arztrechnung vorlegt oder ob das durch die Verrechnungsstelle geschieht, die zudem noch ihrerseits ebenfalls im Rahmen der Ordnung des Ärztestandes arbeitet.

Nach alledem ist es schließlich ohne Bedeutung, daß der Kl. der Verrechnungsstelle nicht als Mitglied beigetreten ist. Nachdem der Verrechnungsstelle ihr früherer bürgerlich-rechtlicher Charakter genommen und sie in eine „Verwaltungsstelle der Reichsärztekammer“ umgewandelt worden war — eine Maßnahme, deren Zulässigkeit sich wiederum aus §§ 36 Abs. 1, 37 RAO. ergibt —, kann die Bekl. sie gegenüber jedem ihr angehörigen, also in dem Bezirk eine ärztliche Praxis ausübenden Arzt, gleichgültig, ob dieser ihr seinen Beitritt als Mitglied erklärt hat oder nicht, zur Durchführung ihrer Aufgaben in Anspruch nehmen. Es handelt sich alsdann nicht um ein bürgerlich-rechtliches Gebilde, das dem Arzt gegenübertritt, sondern um die Reichsärztekammer selbst, die sich zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe dieser ihrer Dienststelle bedient.

Hiernach hielten sich die in der Bekanntmachung vom 1. Mai 1938 angeordneten Maßnahmen innerhalb der Befugnisse, die die Reichsärztekammer dem Leiter der Bekl. erteilt. Für einen Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 WeimVerf. fehlt daher der vom Kl. gegebenen Begründung jede Darlegung der (objektiven) Rechtswidrigkeit der beanstandeten Handlungen der „Beamten“. Damit erweist sich nach dem, was vorher über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges ausgeführt wurde, daß dieser der Verfolgung des hier geltend gemachten Anspruchs nicht offensteht.

Darüber hinaus fehlt es indessen auch an jeder greifbaren Behauptung eines Verschuldens der Beamten der Bekl. Die bisherigen Ausführungen über die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Leiters der Bekl. enthalten als ein Minderes die Erkenntnis, daß die Rechtsansicht, von der er dabei ausging, jedenfalls vertretbar war. In diesem Zusammenhang ist ferner noch zu beachten: Wie schon aus anderem Anlaß erwähnt, untersteht die Reichsärztekammer nach § 80 Abs. 1 RAO. in ihrer Tätigkeit der Aufsicht des RMDI.; die Aufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 2 jederzeit von der Reichsärztekammer Aufschluß über deren Angelegenheiten verlangen; sie kann auch deren Entschließungen oder Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben sowie verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Im gegenwärtigen Fall hatte der RMDI. unstreitig Kenntnis von der Anordnung v. 1. Mai 1938. Er hat dagegen nichts veranlaßt. Im Gegenteil hat in der Folgezeit der im Mdl. tätige Reichsgesundheitsführer in seinem Schreiben an den RMin. für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung v. 9. Juli 1940, Tgb.-Nr. 3005/40, die Anordnung ausdrücklich gebilligt. Darin konnte der Leiter der Bekl. eine Bestätigung erblicken, daß seine Anordnung an maßgebender Stelle nicht als außerhalb des Aufgabenkreises der Bekl. stehend oder das Recht verletzend angesehen werde. Jedenfalls brauchten die Vorstellungen des Kl., wenn sie auch von der Bekl. geprüft werden mußten, deren Leiter selbst dann nicht von der Unrichtigkeit seiner Rechtsansicht zu überzeugen, wenn diese an sich vorgelegen hätte. Die Meinung des BG., die Überschreitung der Amtsbefugnisse — sofern eine solche stattgefunden hat — sei regelmäßig fahrlässig, kann in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt werden.

(RG., III. ZivSen., U. v. 12. Nov. 1941, III 19/41.) [N.]
(= RGZ. 168, 129.)

Anmerkung: Das RG. stellt für Körperschaften öffentlichen Rechts allgemein bedeutsame Grundsätze auf, denen man nur zustimmen kann. Die RÄK. ist eine Körperschaft, deren Aufgaben im wesentlichen staatshoheitlicher Art sind. Bei der Anordnung der RÄK., gegen die sich Kl. mit Schadensersatzanspruch wendet, handelt es sich um eine Maßnahme obrigkeitlicher Natur. Der Grundsatz, daß es nicht Aufgabe der ordentlichen Gerichte ist, über die Rechtsbeständigkeit von Verwaltungsmaßnahmen zu entscheiden, die von obrigkeitlichen Stellen im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Betätigung erlassen werden — „die Ausübung öffentlicher Gewalt kann grundsätzlich nicht Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits bilden“ —, gilt auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen öffentliche Gewalt zur Ausübung übertragen ist, selbst dann, wenn auch verwaltungsrechtlich ein Rechtsschutzverfahren nicht gegeben ist (RGZ. 154, 178, 180 = JW. 1937, 1704⁴). Das hindert nicht, daß bei einem Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung, für den der Rechtsweg nach dem Gesetz offen steht, das ordentliche Gericht die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsmaßnahme als Vorfrage prüft, insbesondere die Frage, ob sich die Körperschaft bei ihrer Anordnung innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Ermächtigung gehalten hat. Über die Rechtsbeständigkeit des Verwaltungsaktes wird damit nicht entschieden. Auch die Prüfung seiner Rechtmäßigkeit als Vorfrage zum Schadensersatzanspruch hätte zu unterbleiben, wenn „das Gesetz durch besondere Vorschrift die Gerichte an die Entsch. des Leiters der Bekl. gebunden hätte“. Das RG. erblickt mit Recht solche Bindungen in der RAO. nicht. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 2 RAO., die der Gemeindeordnung nachgebildet sind, stellen die notwendige Ergänzung zu der der RÄK. übertragenen öffentlichen Gewalt dar und regeln daher nur die staatsrechtliche Stellung der Körperschaft. Das RG. zieht auch m. E. erstmalig die für die RAO. und die ihr nachgebildeten berufsständischen Ordnungen eigentümliche Bestimmung des § 26 RAO. heran: „Die Anordnungen der RÄK. sind für die Ärzte bindend.“ Damit wird eine dem obrigkeitlichen Verhältnis innewohnende Seite, die ohne diesen Ausspruch nach Ansicht des Gesetzgebers zu kurz weggekommen wäre, als wesentlich hervorgehoben. Es wird keine Bindung der Gerichte ausgesprochen, aber über die Bestätigung der Gehorsamspflicht der Ärzte hinaus verlangt, daß die Maßnahmen der RÄK. um der Stellung des Arztes und der Einheitlichkeit des ärztlichen Standes willen von Dritten, die mit Ärzten oder Ärzteschaft in Beziehung treten, nicht nur als interne Angelegenheiten zwischen RÄK. und Ärzten angesehen werden. Zu einer erschöpfenden Prüfung dieser wichtigen Bestimmung gab der Rechtsstreit keinen Anlaß.

Die RÄK. kann in vermögensrechtliche Belange der Ärzte eingreifen, die bürgerliche Rechtssphäre der Ärzte einengen, wenn sich ein solcher Eingriff bei der Erfüllung der Aufgaben der RÄK. nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen notwendig macht. Damit ist in erfreulicher Weise zum Ausdruck gebracht, daß privatwirtschaftliche Beeinträchtigungen kein Grund sind, um den höher stehenden Aufgaben der RÄK. den Vorrang streitig zu machen. Nur so ist eine Führung des Ärztestandes und eine Entwicklung, die mit den stets neu an die Ärzteschaft heran tretenden Aufgaben Schritt hält, möglich. Aufgaben der RÄK. sind in der RAO. nicht erschöpfend aufgezählt. Auch ihre Befugnisse sind nicht abschließend geregelt. Aufgaben und Befugnisse richten sich nach Gesamthalt, Sinn und Zweck der RAO. Damit räumt das RG. der RÄK. den Ermessensspielraum ein, den sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf. „Es kommt daher darauf an, ob die Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen des Leiters der RÄK. jenen Zielen dienen und daher im Rahmen der der RÄK. gestellten Aufgabe liegen konnten.“ Ob die Maßnahmen sachlich den Zweck erfüllten, ja ob sie sachlich überhaupt dazu geeignet waren, unterliegt nicht der gerichtlichen Beurteilung.

Die vom RG. an Hand der RAO. und für die RÄK. entwickelten Grundsätze sind von beispielhafter Bedeutung für Körperschaften mit obrigkeitlichen Befugnissen. Das RG. betont dies selbst durch Heranziehung anderer,

nach entsprechenden Staatsgrundsätzen aufgebauten Ordnungen, wie Anwaltschaft, freies Bauerntum.

Eine rechtsphilosophische Grundlegung stellen die Ausführungen des Urteils über das Verhältnis zwischen den persönlichen Belangen des Arztes und der Ordnung der Ärzteschaft dar. Wer zwischen dem Koordinatensystem geistiger Ordnung und dem der natürlichen Ordnung ein feststehendes Verhältnis annimmt, versperrt sich über diese Relativität den Weg zur Einheit. Die Beziehungen müssen vielmehr als ständig wechselnd mit dem Ziel der Durchdringung angenommen werden. Das gleiche Problem tritt auf in der Betrachtung der auf das allgemeine Beste gerichteten Rechtsordnung und der natürlichen Lebenssphäre des Einzelnen. Das RG. lehnt einen Gegensatz ausdrücklich, aber auch ein feststehendes Verhältnis beider ab und sieht den Maßstab für seine Beurteilung in einer vollständigen Durchdringung der Lebenssphäre des Einzelnen durch die übergeordnete ständische Ordnung. Es gelangt damit unter Ablehnung einer Relativität zur Grundlegung dessen, was die Totalität in der Rechtsordnung bedeutet; der Blick ist auf die absolute Einheit gerichtet.

Die von der RÄK. erhobene Verwaltungsgebühr richtet sich danach, in welchem Umfange Rechnungen des einzelnen Arztes von der Verrechnungsstelle der RÄK. bearbeitet werden, also nach den Verrichtungen, die die RÄK. für den Arzt erbringt. Das unterscheidet die Gebühr vom allgemeinen Beitrag, dessen Höhe unabhängig davon ist, wie weit der Arzt die RÄK. und ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt. Die Befugnis der RÄK., die Verwaltungsgebühr festzusetzen, ergibt sich daraus, daß die Gebühr der Bestreitung der besonderen Aufwendungen dient, die in Durchführung der im Aufgabengebiet der RÄK. getroffenen Maßnahmen und auf Grund der für den Arzt vorgenommenen besonderen Leistungen entstehen. Auf die Verwaltungsgebühr findet daher die Bestimmung keine Anwendung, die die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen regelt, also der Aufgaben, die der Bestreitung der allgemeinen Unkosten dienen. Die zweckbestimmte Verwaltungsgebühr ist kein Beitrag i. S. von § 42 RAO.

Mit Recht auch weist das RG. Bedenken zurück, die auf Grund der ärztlichen Schweigepflicht erhoben sind. Diese hindert den Arzt nicht, sich zur Erstellung seiner Rechnungen und deren verwaltungsmäßigen Bearbeitung dritter Stellen zu bedienen oder, wie das Urteil hervorhebt, seine Forderungen gegen einzelne Kranke abzutreten. Unbedenklich ist daher auch die Vorlage der Rechnungen an eine Verrechnungsstelle, die ärztlichen Aufgaben dient, erst recht, wenn diese Verrechnungsstelle eine Verwaltungsstelle der RÄK. ist und die Bearbeitung der Rechnungen im Rahmen der ständischen Ordnung bleibt. Die RÄK. kann in Erfüllung ihrer Aufgaben die Vorlage der Arztrechnungen bei sich selbst oder bei einer ihrer Dienststellen verlangen. Es handelt sich dann nicht mehr um bürgerlich-rechtliche Beziehungen, sondern um Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse.

RA. C. Beyer, Berlin.

Deutsches Beamtengesetz

** 12. RG. — § 90 Abs. 1 DBG.

1. Die spätere Verwendung des Beamten in der geringer besoldeten Amtsstelle muß in Fortsetzung desjenigen Beamtenverhältnisses erfolgen, welches auch der früheren Verwendung des Beamten in der höher besoldeten Amtsstelle zugrunde lag.

2. Wird ein Staatsbeamter unter Beurlaubung aus dem Staatsdienste zum hauptamtlichen Amtsbürgermeister ernannt, so liegt, wenn seine Berufung zum Bürgermeister zurückgenommen wird und er seinen Dienst als Staatsbeamter wieder aufnimmt, ein „Übertritt“ aus dem neuen Amte in das andere nicht vor, geschweige denn vollzieht sich damit ein Ämterwechsel innerhalb eines einheitlichen Beamtenverhältnisses.

Der Ehemann der Kl. war bis zu seinem Tode am 9. Juli 1940 Regierungsinspektor, zuletzt bei der Regierung in Allenstein, vorher bei der Regierung in Koblenz. Dem-

gemäß erhält die Kl. von dem bekl. Preuß. Staat Witwengeld nach der Besoldungsgruppe A 4 c 2.

In den Jahren 1934, 1935 und 1936 hatte der Verstorbene während verschiedener Zeitabschnitte die Stelle eines hauptamtlichen Amtsbürgermeisters der Rheinischen Landbürgermeisterei D. verwaltet. Seine Berufung in diese Stelle durch den RegPräs. in Koblenz erfolgte erstmalig vom 1. Dez. 1934 ab und endete infolge Zurücknahme der Berufung am 30. März 1935. Sodann erfolgte eine weitere Berufung des Ehemanns der Kl. in dieselbe Stelle vom 1. Aug. 1935 ab. Diese Berufung nahm der RegPräs. durch VfG. v. 25. Juli 1936 zurück, gleichzeitig berief er den Ehemann der Kl. aber von neuem in dieselbe Stelle. Die Berufung endete dann infolge Zurücknahme endgültig am 31. Okt. 1936. Während des Zeitraums, in welchem der Ehemann als Amtsbürgermeister von D. tätig war (insgesamt 1 Jahr und 213 Tage), war er in seinem staatlichen Amte als Regierungsinspektor beurlaubt.

Die Kl. ist der Meinung, daß ihr Ehemann gem. § 90 DBG. den Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der für den Amtsbürgermeister in D. maßgeblichen Besoldungsgruppe erworben habe. Denn ihr Ehemann habe die mit diesem Amte verbundenen höheren Dienstbezüge — nämlich solche aus der Besoldungsgruppe A 2 c 2 — mindestens ein volles Jahr hindurch bezogen, womit die Voraussetzungen des § 90 DBG. erfüllt gewesen seien. Dabei vertritt die Kl. unter Hinweis auf § 17 der 1. DurchfVO. z. DGemO. v. 22. März 1935 (RGBl. I, 393) den Standpunkt, ihrem Ehemanne sei schon die Zeit vom 1. Dez. 1934 bis zum 30. März 1935 auf das erste Amtsjahr i. S. des § 45 DGemO. v. 30. Jan. 1935 (RGBl. I, 49) anzurechnen, so daß die Zurücknahme seiner Berufung am 25. Juli 1936 unzulässig gewesen sei, außerdem sei diese Zurücknahme mit der gleichzeitigen Neuberufung nicht zu vereinbaren und auch aus diesem Grunde unbeachtlich. Die Kl. folgert aus alledem, daß die einzelnen Zeiträume der Tätigkeit ihres Ehemanns als Amtsbürgermeister von D. nicht getrennt werden dürften und daß ihr Witwengeld entsprechend den Pensionsansprüchen ihres Ehemanns demgemäß nach der Besoldungsgruppe A 2 c 2 zu bestimmen sei. Sie hat auf Feststellung geklagt, daß ihr ein Witwengeld unter Zugrundelegung dieser Besoldungsgruppe und nicht der Besoldungsgruppe A 4 c 2 zustehe.

Der Bekl. hält die Bestimmung in § 90 DBG. im vorl. Falle überhaupt nicht für anwendbar. Die Ämter, deren Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge nach dieser Vorschrift miteinander zu vergleichen seien, müßten im Bereiche desselben unmittelbaren Dienstherrn gelegen sein. Hier aber handele es sich einmal um ein Amt des Staatsdienstes und sodann um ein Amt des Kommunaldienstes, die keinen solchen Zusammenhang besäßen. Außerdem dürften auch die einzelnen Tätigkeitsabschnitte des Ehemanns der Kl. als Amtsbürgermeister in D. zum Zwecke der Errechnung des in § 90 DBG. erforderlichen Zeitraums von einem Jahre nicht zusammengezogen werden. Endlich sei für die Amtsbürgermeisterstelle in D. nicht, wie die Kl. angebe, die Besoldungsgruppe A 2 c 2, sondern A 2 e zuständig.

Das LG. hat die Voraussetzungen des § 90 DBG. an sich als erfüllt angesehen, hat jedoch die Besoldungsgruppe A 2 e für maßgebend erachtet und deshalb festgestellt, daß der Kl. ein Witwengeld nach dieser Besoldungsgruppe zustehe. Auf die Berufung des Bekl. hat das BG. die Klage jedoch abgewiesen, weil § 90 DBG. im vorl. Falle nicht anwendbar sei. Die Rev. war erfolglos.

1. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte hat das BG. zutreffend angenommen (§§ 142, 182 DBG. und § 13 der 1. VO. zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 29. April 1941 [RGBl. I, 224]). Die Parteien waren ersichtlich darüber einig, daß der Kl. Ende August 1940 ein Vorbescheid des RegPräs. in Allenstein v. 21. Aug. 1940 zugestellt worden ist und daß sie darauf die Klage innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten erhoben hat, so daß kein Anlaß besteht, an der Zulässigkeit des Rechtswegs zu zweifeln (§ 143 DBG.). Endlich hat das BG. rechtsirrtumsfrei angenommen, daß die erhobene Feststellungsklage den Voraussetzungen des § 256 ZPO. genügt.

II. Das Witwengeld der Kl. ist nach § 98 DBG. abhängig von der Höhe des Ruhegehalts, das ihrem Ehemann zugestanden hätte, wenn er am 9. Juli 1940 — am Tage seines Ablebens — in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Ehemann der Kl. war während der im Tatbestande genannten Zeiträume, ohne aus dem Staatsdienste ausgeschieden zu sein, als hauptamtlicher Amtsbürgermeister der Rheinischen Bürgermeisterei D. tätig gewesen. Seine Berufung in dieses Amt war für jeden einzelnen dieser Zeiträume vom RegPräs. in Koblenz ausgesprochen worden. Dem schloß sich jedesmal die von dem Ersten Beigeordneten vollzogene Anstellung an. In jedem Falle ist dann die Berufung des Ehemanns der Kl. durch den RegPräs. wieder zurückgenommen worden. Hierzu sei bemerkt, daß diese Maßnahmen auf § 41 Abs. 3 und § 45 DGemO. v. 30. Jan. 1935 (RGBl. I, 49) beruhen, soweit sie wenigstens nach deren Inkrafttreten am 1. April 1935 erfolgt sind.

Der Streit der Parteien geht darum, welchen Einfluß die Verwendung des Ehemanns der Kl. als Amtsbürgermeister auf die Gestaltung seiner Versorgungsansprüche und derjenigen der Kl. ausgeübt hat. Die Kl. will sich mit dem ihr gezahlten Witwengeld aus der Besoldungsgruppe A 4 c 2 nicht zufrieden geben, sondern beansprucht ein solches nach der höheren Besoldungsgruppe, die für ihren Ehemann als Amtsbürgermeister maßgebend gewesen war. Sie stützt sich dabei auf § 90 Abs. 1 DBG.

„Das Ruhegeld eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge wenigstens ein Jahr bezogen hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.“

Die Bestimmung enthält eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß für die Berechnung des Ruhegehalts die zuletzt bezogenen Dienstbezüge maßgebend sind (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 DBG.). Sie bezweckt, den Beamten vor Schaden zu bewahren, wenn er sich vor dem Eintritt in den Ruhestand mit einer geringer besoldeten Amtsstelle begnügt hat, und dies nicht lediglich in seinem eigenen, sondern auch im dienstlichen Interesse geschehen ist. Das hat jedoch nur einen Sinn bei einem solchen Wechsel von Amtsstellen, der sich innerhalb des fortbestehenden Beamtenverhältnisses vollzieht, denn nur dann kann es wegen des inneren Zusammenhanges gerechtfertigt sein, dem Beamten die Vorteile zu erhalten, die er während eines früheren Abschnittes seiner Amtstätigkeit erworben hat. Handelt es sich aber darum, daß der Beamte aus dem früheren (höher besoldeten) Amte ausgeschieden ist und unter Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses in ein geringer besoldetes Amt übernommen wird, dann fehlt dieser Zusammenhang und damit jede Grundlage dafür, daß Vorteile aus dem früheren Beamtenverhältnisse in das später begründete übergegangen sein könnten. Der § 90 Abs. 1 DBG. setzt daher nach allgemein herrschender Rechtsauffassung voraus, daß die Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses durch den Wechsel der Ämter nicht berührt und das Beamtenverhältnis insoweit nicht unterbrochen wird. Die Ausführungsbestimmungen des RFM. zu Abschn. VIII des DBG. v. 30. Juni 1937 (RHuBBL. S. 211) heben das in Satz 5 ausdrücklich hervor. Von einem „Übertritt“ aus dem höher besoldeten Amte in das niedriger besoldete Amt i. S. des § 90 Abs. 1 DBG. kann also nur dann die Rede sein, wenn beide Ämter in den Rahmen eines einheitlichen Beamtenverhältnisses fallen, d. h. die spätere Verwendung des Beamten in der geringer besoldeten Amtsstelle muß in Fortsetzung desjenigen Beamtenverhältnisses erfolgen, welches auch der früheren Verwendung des Beamten in der höher besoldeten Amtsstelle zugrunde lag.

Das BG. hat das entscheidende Merkmal für die Anwendbarkeit des § 90 Abs. 1 DBG. allerdings nur darin erblickt, daß der Beamte bei dem Wechsel der Ämter nicht zugleich auch seinen Dienstherrn gewechselt haben dürfe. Da nun der Ehemann der Kl. in seiner Eigenschaft als Amtsbürgermeister zweifellos Kommunalbeamter war und insoweit das Amt D. zum Dienstherrn hatte, wäh-

rend in seiner Eigenschaft als Regierungsinspektor das Land Preußen sein Dienstherr war, könne — so folgert das BG. — § 90 Abs. 1 DBG. nicht angewendet werden. Das ist im Ergebnisse zwar zutreffend. Jedoch geht die dafür gegebene Begründung in ihrer Allgemeinheit zu weit. Das Beamtenverhältnis wird nämlich keineswegs immer durch einen Wechsel des Dienstherrn unterbrochen, auch wenn man von der Bestimmung in § 166 DBG. absieht, wonach Reich und Länder als derselbe Dienstherr gelten. So können beispielsweise Beamte der Krankenversicherung ohne Unterbrechung ihres Beamtenverhältnisses den Dienstherrn wechseln (9. VO. zur Neuordnung der Krankenversicherung v. 13. Juli 1935 [RGBl. I, 1024] Art. 2 § 2). Insbesondere findet ein Wechsel zwischen Staats- und Gemeindedienst sowie umgekehrt unter Fortbestand des Beamtenverhältnisses bei den Polizeivollzugsbeamten statt (DPolBeamtG. vom 24. Juni 1937 [RGBl. I, 653] § 21). Abgesehen von diesen Sonderfällen, in denen sich der Ämterwechsel durch Versetzung vollzieht, ist dem BG. aber darin beizutreten, daß ein Übergang vom Staatsdienste in den Kommunaldienst und umgekehrt nur unter Neubegründung des Beamtenverhältnisses möglich ist. Das BG. verweist dazu mit Recht auf die einschlägigen Bestimmungen in Abschn. I zu § 2 Abs. 3 a der 2. DurchfVO. z. DBG. v. 13. Okt. 1938 (RGBl. I, 1421). Diese rückwirkend vom 1. Juli 1937 ab in Kraft getretenen Bestimmungen waren allerdings zu der hier in Betracht kommenden Zeit noch nicht in Geltung. Sie sind jedoch nur der Niederschlag eines Rechtszustandes, der in Preußen von jeher gegeben war, denn die grundsätzliche Verschiedenheit des Staats- und des Kommunaldienstes ist dort stets anerkannt gewesen. Im übrigen mag noch darauf hingewiesen werden, daß nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 DGemO. besoldete Beamte des Staates nicht Bürgermeister sein können, eine Vorschrift, die gemäß § 17 Preuß. Amtsordnung v. 8. Okt. 1934 (GS. 393) u. 13. Juli 1935 (MBliv. S. 894) i. d. Fass. der VO. v. 13. Sept. 1937 (RMBliv. S. 1533) auch für Amtsbürgermeister gilt. Daß der Ehemann der Kl. trotz der Fortdauer seines staatlichen Beamtenverhältnisses, aus dem er nur beurlaubt war, dennoch als Amtsbürgermeister angestellt werden konnte, beruhte auf der Ausnahmebestimmung in § 42 Abs. 2 DGemO., die solches für die Dauer des ersten Amtsjahres eines Bürgermeisters zuläßt.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich folgendes: Der Ehemann der Kl. war aus seinem staatlichen Beamtenverhältnisse nicht entlassen, sondern für die Dauer seiner Verwendung als Amtsbürgermeister nur beurlaubt worden. Neben diesem dem Staatsdienste zugehörigen Beamtenverhältnisse wurde durch seine Ernennung zum Amtsbürgermeister ein neues selbständiges, dem Kommunaldienste zugehöriges Beamtenverhältnis für ihn begründet. Beide Beamtenverhältnisse liefen, ohne ineinander überzugehen, nebeneinander her. Fand das eine von ihnen sein Ende, so setzte sich das andere unabhängig davon fort. Der Ehemann der Kl. ist also dadurch, daß er nach der Beendigung seiner kommunalen Tätigkeit seinen Dienst als Staatsbeamter wieder aufnahm, überhaupt nicht i. S. des § 90 Abs. 1 DBG. von einem Amte in das andere „übergetreten“, geschweige denn hat er einen Ämterwechsel innerhalb eines einheitlichen Beamtenverhältnisses vollzogen. Die Voraussetzungen des § 90 Abs. 1 DBG. sind daher im vorl. Falle nicht erfüllt. Es wäre auch vom Standpunkte der Billigkeit unverständlich, den Staat mit einem höheren Ruhegehalt zu belasten, wenn er einem Beamten durch Beurlaubung Gelegenheit gibt, außerhalb des Staatsdienstes endgültig eine anderweitige Amtsstellung zu erwerben und der Beamte dieses Ziel dann nicht erreicht.

Das BU. hat schließlich noch die Frage erörtert, ob die Bestimmungen in § 19 der 1. DurchfVO. z. DGemO. v. 22. März 1935 (RGBl. I, 393) den Standpunkt der Kl. zu rechtfertigen vermögen. Das ist rechtsirrtumsfrei verneint worden. Die Bestimmungen regeln die Behandlung derjenigen Bürgermeister, welche vor ihrer Berufung besoldete Beamte des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes waren, wenn ihre Berufung zurückgenommen wird. Die Bürgermeister sind dann in ihr ursprüngliches Dienstverhältnis wieder zu übernehmen. Die Bestimmungen haben aber nur solche Bürgermeister im Auge, die aus ihrem ursprünglichen Dienstverhältnisse

bereits ausgeschieden waren. Sie sind für den Ehemann der Kl. schon deshalb gegenstandslos. Vor allem aber macht die Verpflichtung zur Übernahme der Bürgermeister in ihr ursprüngliches Dienst- (Beamten-) Verhältnis dessen besondere Wiederherstellung nicht entbehrlich. Daran ändert nichts, daß es bei einer solchen Übernahme nach Abschn. I zu § 2 Nr. 6 der 2. DurchVO. zum DBG. — aus Gründen der Geschäftsvereinfachung — einer förmlichen Entlassung und Ernennung nicht bedarf, sondern die schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde des neuen Dienstherrn dafür genügt. Entgegen der Ansicht der Revision läßt sich also aus § 19 VO. v. 22. März 1935 nichts zugunsten der Kl. entnehmen. Das gilt auch von dem Abs. 5 dieser Bestimmung, den die Revision in den Vordergrund stellt. In Abs. 5 wird lediglich geregelt, wie die Versorgungsbezüge der in ihre ursprünglichen Dienstverhältnisse zu übernehmenden ehemaligen Bürgermeister im Innenverhältnisse der einzelnen Dienstherrn zu verteilen sind. Für die hier in Betracht kommende grundsätzliche Frage nach der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses lassen sich daraus keine der Kl. günstigen Folgerungen ziehen. Vielmehr bestätigt diese Regelung im Zusammenhalt mit der Bestimmung in Abs. 1, wonach dem Bürgermeister die nach der Berufung verbrachte Dienstzeit angerechnet werden soll, eher, daß die in den verschiedenen Dienstbereichen bekleideten Stellungen grundsätzlich getrennt zu halten sind.

Auf den Streit der Parteien darüber, ob die letzte Zurücknahme der Berufung des Ehemanns der Kl. nach § 45 DGemO. unzulässig war, braucht nicht eingegangen zu werden. Das BG. hat dazu mit Recht bemerkt, daß dieser Streit nur für die Frage von Belang sein könne, ob der Kl. auch Versorgungsansprüche gegen das Amt D. zustehen, daß aber selbst das Bestehen solcher Ansprüche nach §§ 129, 130 DBG. die Kl. nicht berechtigen würde, von dem Lande Preußen ein höheres Witwengeld zu verlangen, als ihr gezahlt wird.

(RG., III. ZivSen., U. v. 18. März 1942, III 102/41.) [He.]

*

13. RG. — §§ 132, 181 DBG. Soweit nach § 132 DBG. die Zeit einer Straftat von rechtlicher Bedeutung ist, ist als maßgebender Zeitpunkt ihrer Begehung bei einer fortgesetzten strafbaren Handlung, die zeitlich sowohl in die Dienstzeit wie auch in den Ruhestand des Beamten fällt, allein der Zeitpunkt des Beginnes der Ausführung der Straftat anzusehen. Eine Trennung der fortgesetzten Handlung in einzelne Zeitabschnitte ist nicht möglich.

Der Kl. war Volksschullehrer in T. und trat dort mit dem 1. Okt. 1933 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand. Am 9. Juni 1939 wurde er durch Urteil der 1. Gr. StrK. des LG. K. wegen einer in teilweiser Tateinheit mit Unterschlagung und gewinnstüchtiger Urkundenfälschung begangenen fortgesetzten Untreue sowie wegen zweier Betrugsfälle zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 50 *RM* verurteilt. Die Einsatzstrafen, aus denen die Gesamtstrafe gebildet wurde, betragen 1 Jahr Gefängnis für die fortgesetzte Untreue und je 6 Wochen Gefängnis für die beiden Betrugsfälle. Einige der Einzelhandlungen der vom Kl. im Fortsetzungszusammenhange begangenen Untreue fallen noch in seine aktive Dienstzeit, die übrigen sowie die beiden Betrugsfälle in die Zeit seines Ruhestandes.

Nach Rechtskraft des Urteils stellte der RegPräs., wie er dem Kl. unter dem 2. Okt. 1939 mitteilte, die Zahlung des Ruhegehalts mit sofortiger Wirkung vorläufig ein, weil die strafbaren Handlungen teilweise vor Beginn des Ruhestandes begangen worden seien, und bemerkte dazu, daß er zunächst die Entsch. des RMin. für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung beantragt habe. Um eine günstigere Entsch. herbeizuführen, wandte sich des Kl. Sohn Ferdinand in B. sofort mit einer Eingabe vom 5. Okt. 1939 unter Darlegung der Familienverhältnisse an den Minister. Der RegPräs. beschied den Gesuchsteller darauf unter dem 2. Jan. 1940 dahin, daß nach Entsch. des Ministers der Fall des § 132 Abs. 1 und § 181 DBG. gegeben, deshalb mit der Rechtskraft des Strafurteils der Ruhegehaltsanspruch erloschen und eine Milderung der strafrechtlichen Folgen demnach nur durch einen Gnadenrevers möglich sei. Zugleich erbat er, da der Minister

ihm die Eingabe zur näheren Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie des Kl. übersandt habe, darüber weitere Aufklärung. Der bis dahin nicht unmittelbar selbst beschiedene Kl. erhielt dann unter dem 15. Okt. 1940 vom RegPräs. die Mitteilung, daß der Minister ihm mit Erlaß vom 7. einen Unterhaltsbeitrag von 40% des gekürzten Ruhegehalts v. 1. April 1940 ab auf 5 Jahre widerruflich bewilligt habe.

Nummehr hat der Kl. mit der im März 1941 erhobenen Klage die Feststellung erbeten, daß die Bekl. (Landeschulkasse) verpflichtet sei, ihm für die Zeit v. 1. Okt. 1939 — unter Berücksichtigung des gnadeweise gewährten Unterhaltsbeitrages — das volle Ruhegehalt zu zahlen. Seiner Auffassung, daß ihm das Ruhegehalt gesetzwidrig vorenthalten werde, ist die Bekl. mit dem Antrag auf Klageabweisung entgegengetreten.

Das LG. hat die Klage abgewiesen.

Das RG. hat die Sprungrevision zurückgewiesen.

Daß der Sohn Ferdinand des Kl. mit seiner Eingabe v. 5. Okt. 1939 an dessen oberste Dienstbehörde, den RMin. für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, in Vollmacht seines Vaters gehandelt hat, ist nach der ganzen Sachlage unbedenklich anzunehmen. Die ihm darauf durch Bescheid des RegPräs. v. 2. Jan. 1940 mitgeteilte, den Ruhegehaltsanspruch des Kl. ablehnende ministerielle Entsch. hat deshalb nach § 143 Abs. 1 Satz 1 i. Verb. m. § 142 Abs. 1, §§ 181 und 184 Abs. 1 Satz 3 DBG. die Voraussetzung einer verwaltungsmäßigen Vorentschr. für die Zulässigkeit des Klagewegs erfüllt. Sie ist zwar nicht gem. § 163 DBG. nach den Vorschriften der RDStrO. gestellt worden; ihre formlose Mitteilung hat aber die Eröffnung des Klagewegs nicht gehindert, sondern lediglich die erst mit der förmlichen Zustellung beginnende sechsmonatige Klageausschlußfrist nicht in Lauf gesetzt (RGZ. 164, 72 [78]).

In der Sache selbst streiten die Parteien darüber, ob das gegen den Kl. ergangene Strafurteil v. 9. Juni 1939 zu denjenigen gehört, die nach § 132 Abs. 1 DBG. mit ihrer Rechtskraft den Verlust des Ruhegehalts nach sich ziehen. Das DBG. ist mit dem 1. Juli 1937 in Kraft getreten. Die in dem Strafurteil abgeurteilten Straftaten des Kl. liegen aber größtenteils vor diesem Zeitpunkt. Die strafrechtlichen Folgen einer Tat, ihre Strafbarkeit und ihre Strafe, bestimmen sich nach § 2 a Abs. 1 StGB. nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht. Eine entsprechende Anwendung des dieser Vorschrift zugrunde liegenden Rechtsgedankens findet jedoch auf die in den §§ 53, 132, 133 Abs. 1 Nr. 3 DBG. ausgesprochenen beamtenrechtlichen Wirkungen von Strafurteilen nicht statt, sondern ist im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen worden. Nach § 181 DBG. gelten nämlich die Bestimmungen der vorgenannten Gesetzesstellen und treten daher die in ihnen ausgesprochenen beamtenrechtlichen Wirkungen ein, „ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Tat“.

In anderer Hinsicht bleibt allerdings nach der Vorschrift des § 132 DBG. die Zeit der Tat von rechtlicher Bedeutung. Die Verurteilung eines Ruhestandsbeamten, an deren Rechtskraft § 132 beamtenrechtliche Folgen, darunter den Verlust des Ruhegehalts, knüpft, sind nach der Art der abgeurteilten Straftaten und der Art und Höhe der erkannten Strafen verschieden, je nachdem, ob die Straftaten vor oder nach dem Eintritt des Täters in den Ruhestand begangen sind. Ist gegen einen Ruhestandsbeamten wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat auf Strafe erkannt worden, so treten die im § 132 bezeichneten beamtenrechtlichen Folgen mit der Rechtskraft des Urteils stets dann ein, wenn die Verurteilung nach § 53 das Ausscheiden eines noch im Dienst befindlichen Beamten aus dem Beamtenverhältnis zur Folge gehabt haben würde. Lautet die Strafe auf Gefängnis, so ist dies der Fall, wenn die Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Tat erfolgt ist und entweder die Tat eine vorsätzliche hoch- oder landesverräterische Handlung bildet oder die erkannte Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Ist dagegen der Ruhestandsbeamte wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Straftat verurteilt worden, so treten die beamtenrechtlichen Folgen bei Verurteilung zu Gefängnis nur dann ein, wenn die abgeurteilte Tat eine vorsätzliche hoch- oder landesverräterische Handlung ist.

Da der zu Gefängnis verurteilte Kl. eine Handlung der letztbezeichneten Art nicht begangen hat, ist er seines Ruhegehalts nur verlustig gegangen, wenn er wegen nach seinem Eintritt in den Ruhestand vorsätzlich begangener Handlungen zu mindestens einem Jahre Gefängnis verurteilt worden ist. Nun ist die gegen den Kl. erkannte Strafe eine Gesamtstrafe, welche sich auf drei Straftaten bezieht und deshalb aus drei Einsatzstrafen gebildet worden ist. Zwei der Straftaten, die beiden Betrugsfälle, hat der Kl. erst im Ruhestand begangen. Die sie betreffenden Gefängnisstrafen müssen daher bei Beantwortung der Frage, ob die Verurteilung mit ihrer Rechtskraft den Verlust des Ruhegehalts des Kl. nach sich gezogen hat, ohne weiteres ausscheiden. Die dafür deshalb allein übrigbleibende dritte Einsatzstrafe beträgt ein Jahr Gefängnis, erreicht also die zur Herbeiführung beamtenrechtlicher Urteilsfolgen erforderliche Mindestdauer, bezieht sich aber auf eine im Fortsetzungszusammenhang begangene Straftat, die der Kl. schon während seiner Amtszeit begonnen, jedoch erst während seines Ruhestandes vollendet hat. Einige der in ihr zusammengefaßten einzelnen Tätigkeitsakte, welche für sich allein betrachtet die Tatbestandsmerkmale einer selbständigen Straftat voll erfüllt haben, sind freilich schon vor Eintritt des Kl. in den Ruhestand abgeschlossen gewesen. Sie sind aber als selbständige Handlungen in der eine natürliche Einheit bildenden fortgesetzten Straftat untergegangen. Die im Fortsetzungszusammenhang begangene Tat wird nur dadurch zu einer einzigen Handlung, daß die in ihr enthaltenen einzelnen Tätigkeitsakte, mag auch einem jeden noch ein besonderer Vorsatz zugrunde liegen, von vornherein sämtlich in einer nach Ort, Zeit und Gelegenheit schon annähernd bestimmten Weise von dem Gesamtvorsatz des Täters umfaßt werden. Ob das gegen den Kl. ergangene Strafurteil eine einzige fortgesetzte Handlung zu Recht angenommen oder etwa verkannt hat, daß in Wirklichkeit mehrere selbständige Handlungen vorgelegen haben, ist nicht nachzuprüfen. Denn nicht die Straftat selbst, sondern die rechtskräftige Verurteilung löst beamtenrechtliche Folgen aus. Für den Inhalt der Verurteilung kann aber nur die Auffassung des Strafrichters maßgebend sein, und dieser hat die in Frage kommenden mehreren Tätigkeitsakte als miteinander im Fortsetzungszusammenhange stehend und deshalb als eine einzige fortgesetzte Handlung angesehen.

Für die noch notwendige Feststellung, ob diese fortgesetzte Handlung vor oder nach Eintritt des Kl. in den Ruhestand begangen ist, geht es nicht an, die Zeit, über die sich die Begehung der Straftat erstreckt, zu teilen, je nachdem, ob sie vor oder nach jenem Ereignis liegt, und den überwiegenden Teil entscheiden zu lassen. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil die Tat selbst sich nicht in mehrere nach dem Maßstab ihrer Dauer zu bewertende und zu bestrafende Teile zerlegen läßt. Die notwendige Sicherheit über die Entstehung beamtenrechtlicher Folgen bei einer mit Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahre abgeurteilten nicht hoch- oder landesverräterischen vorsätzlichen Handlung gebietet vielmehr, eine sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Begehungszeit auf einen bestimmten Zeitpunkt festzulegen. Dieser aber kann nur der Beginn der Ausführung der Tat sein. Das entspricht auch der Auffassung des Reichsdienststrafhofs in seiner Entsch. vom 8. März 1939, 4 D 79/38 (RVerwBl. 60, 546 Nr. 3). Der innere Grund dafür liegt darin, daß der auf die Straftat gerichtete Vorsatz, bei einer fortgesetzten Straftat der Gesamtvorsatz des Täters, bereits in jenem Augenblick vorhanden und wirksam geworden ist. Der Kl. hat mithin schon vor Eintritt in den Ruhestand durch die Tat eine Gesinnung offenbart, welche ihn als eine Persönlichkeit kennzeichnet, die nicht würdig war, Beamter zu bleiben. Wäre auch die Verurteilung wegen dieser Tat zu einem Jahre Gefängnis schon während der Dienstzeit des Kl. erfolgt, so würde sie mit ihrer Rechtskraft nach § 53 DBG. sein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge gehabt haben und wäre dem Kl. ein Anspruch auf Ruhegehalt überhaupt nicht erwachsen. Allein aus dem Grunde, daß er erst nach Eintritt in den Ruhestand verurteilt worden ist, dem Täter dessen beamtenwürdige Gesinnung schon vorher in der, wenngleich zunächst nur teilweisen Verwirklichung seines auf eine fortgesetzte

Tat gerichteten Vorsatzes hervorgetreten war, das Ruhegehalt zu belassen, würde dem Sinn und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen. Vielmehr ist die Bewahrung des Ruhestandsbeamten vor den beamtenrechtlichen Folgen nur dann gerechtfertigt, wenn er die Ausführung der mit mindestens einem Jahr Gefängnis bestrafte vorsätzlichen Tat erst während des Ruhestandes begonnen und daher eine beamtenunwürdige Gesinnung erst zu einer Zeit gezeigt hat, in der das ihn mit dem öffentlichen Dienstherrn verbindende Treueverhältnis nur noch in stark abgeschwächtem Maße fortwirkt.

(RG., III. ZivSen., U. v. 21. Nov. 1941, III 63/41.)
(= RGZ. 168, 81.)

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

14. RG. — §§ 13, 71 Abs. 3 GVG.; § 547 Nr. 2 ZPO.; Art. 26 Nr. 6 BayAusfG. z. GVG.

1. An der Rspr. des RG., wonach für Ansprüche auf vermögenswerte Leistungen zu kirchlichen Zwecken der Rechtsweg auch dann zulässig ist, wenn die Ansprüche im öffentlichen Recht ihre Grundlage haben, wird festgehalten (§ 13 GVG.).

2. Ein Streit darüber, ob einer politischen Gemeinde oder einer Kirchengemeinde aus dem einschlägigen Kirchenbaulastrecht und auf Grund eines i. J. 1848 als Ausfluß dieses Rechts erklärten Anerkenntnisses der politischen Gemeinde die Baulast an einer Kirchhofmauer obliegt, ist kein Streit um „Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben“ (§ 71 Abs. 3 GVG.).

3. Auch wenn die Frage zu 2 zu bejahen wäre, wäre nach Bayr. Landesrecht die ausschließliche Zuständigkeit der LG. für solchen Streit nicht begründet, weil dieses Landesrecht von der Befugnis des § 71 Abs. 3 GVG. nur hinsichtlich eines Streites um Ansprüche in betreff von Staatsabgaben Gebrauch gemacht hat.

Streitig ist die Frage, ob die Bekl. (politische Gemeinde) verpflichtet ist, der Kl. (Kirchengemeinde) den von dieser für notwendige Instandsetzungsarbeiten an der Mauer des alten Kirchhofs bei der Kirche zu A. aufgewendeten Geldbetrag um deswillen zu ersetzen, weil der verklagten Gemeinde aus den Rechtsgründen des für A. einschlägigen allgemeinen Kirchenbaulastrechts die Baupflicht an dieser Mauer obliege und weil sie diese Pflicht im Jahre 1848 der Kl. gegenüber anerkannt habe.

Da für diesen vermögensrechtlichen Anspruch die Revisionssumme nicht erreicht wird — die Klagesumme beträgt nur 1042,43 RM —, hängt die Zulässigkeit der Rev. davon ab, ob einer der in § 547 ZPO. vorgesehenen Ausnahmefälle gegeben ist. Da es sich um einen Anspruch auf vermögenswerte Leistungen zu kirchlichen Zwecken handelt, ist nach der ständigen Rspr. des RG. der Rechtsweg auch dann zulässig, wenn dieser Anspruch im öffentlichen Recht seine Grundlage haben sollte (vgl. die Urteile des erk. Senats, abgedr. DR. 1940, 2114⁷⁶ und RGZ. 165, 242 = DR. 1941, 790²¹ und die dort angeführten früheren Urteile des RG.). Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist deshalb mit Recht vom Vorderrichter bejaht und auch von den Parteien nicht bezweifelt worden; auch die Rev. beanstandet sie nicht. Der Fall des § 547 Nr. 1 ZPO. scheidet damit aus.

Es bleibt deshalb nur zu prüfen, ob einer der in § 547 Nr. 2 ZPO. aufgeführten Fälle gegeben ist, von denen hier nur der in § 71 Abs. 3 GVG. vorgesehene Fall eines Rechtsstreits über „Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben“ in Frage kommen kann. Danach kann für solche Ansprüche die ausschließliche Zuständigkeit der LG. durch die Landesgesetzgebung begründet werden. Es fragt sich also, ob es sich bei dem streitigen Anspruch um einen solchen „in betreff öffentlicher Abgaben“ handelt; auch wenn dies zu bejahen wäre, müßte aber der Anspruch, vorausgesetzt, daß für ihn auch dann der ordentliche Rechtsweg offenstände, von der bayerischen Landesgesetzgebung „ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes dem LG. ausschließlich zugewiesen“ worden sein. Ist allerdings schon die erste Frage zu verneinen, so kommt die Frage einer solchen „Zuweisung“ nicht mehr entscheidend in Betracht.

Das BG. kommt zu dem Ergebnis, daß der Bekl. die

streitige Baupflicht als eine privatrechtliche obliege, und daß die Bekl. sie auch als solche anerkannt habe. Die vom BerR. angenommene privatrechtliche Natur des Baulasttitels, die für die Zulässigkeit des Rechtswegs, wie oben dargelegt, ohne Belang ist, mag dahinstehen (vgl. das oben angeführte Urteil des erk. Senats RGZ. 165, 242), und es mag auch für das Vorliegen des Tatbestands des § 71 Nr. 3 GVG. bzw. des Art. 26 Nr. 6 BayAGGVG. davon abgesehen werden, daß es sich im vorl. Falle um eine Forderung handelt, die als Ersatzanspruch für Aufwendungen der Kl. gegen die verpflichtete Bekl. (wohl aus auftragloser Geschäftsführung, wie der BerR. annimmt) geltend gemacht wird. Denn es kann schon nach der Begriffsbestimmung des § 71 Nr. 3 GVG. keine Rede davon sein, daß um „Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben“ gestritten würde. Nach ständiger Rspr. des RG. werden von diesem Begriff umfaßt „alle an öffentlich-rechtliche Verbände zu entrichtenden Leistungen von Geld oder anderen Vermögenswerten, die steuerartigen Charakter haben und zu denen die Angehörigen des Staates oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Grund einer dem öffentlichen Recht angehörig Norm verpflichtet sind“ (vgl. RGZ. 36, 182; 42, 359; Beschl. des erk. Senats v. 18. Juni 1940, VII 48/40 und v. 17. Sept. 1940, VII 78/1940, letzterer abgedr. DR. 1940, 2183²³ = HRR. 1940 Nr. 1467). Um solche Leistungen handelt es sich keinesfalls, wenn Streit zwischen der politischen Gemeinde und der Kirchengemeinde, also zwischen zwei Körperschaften des öffentlichen Rechts, darüber besteht, welche von beiden die Baulast an einer Kirchhofmauer trifft. Es kommt deshalb weder auf die oben erwähnten weiteren Bedenken noch darauf an, daß das bay. Landesrecht von der ihm durch § 71 Abs. 3 GVG. eingeräumten Befugnis mit der Bestimmung des Art. 26 Nr. 6 BayAGGVG. bewußt nur einen derart eingeschränkten Gebrauch („Ansprüche in betreff von Staatsabgaben“, vgl. dazu Meikel, „BayAusfG.“, Anm. 7 zu Art. 26) gemacht hat, daß die ausschließliche Zuständigkeit des LG. für den vorl. Rechtsstreit auch dann nicht begründet wäre, wenn es sich wirklich um „Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben“ handeln würde.

Nach alledem hat es bei dem Erfordernis der Revisionssumme sein Bewenden; da diese fehlt, ist die Rev. als unzulässig zu verwerfen, ohne daß im übrigen ein Eingehen auf die Revisionsbegründung in Frage kommt (§§ 546 Abs. 1, 554 a, 97 Abs. 1 ZPO.).

(RG., VII. ZivSen., Beschl. v. 23. Jan. 1942, VII 104/41.)
[He.]

*

15. OLG. — § 178 GVG. Dreistes Lügen eines Zeugen kann als Ungebühr nach § 178 GVG. bestraft werden.

Nicht ohne weiteres und nicht in jeder Verletzung der Wahrheitspflicht durch einen Zeugen vor Gericht ist eine Ungebühr zu erblicken und eine Ordnungsstrafe deswegen zu verhängen (vgl. auch OLG. Hamm: JW. 1935, 3489; Baumbach, ZPO., 15. Aufl., zu § 178 GVG. Anm. 1B; Sydow-Busch, ZPO., 22. Aufl., zu § 178 GVG. Anm. 4). Die dem Gericht zugewiesene Aufgabe, Recht zu finden und zu sprechen und zu diesem Zweck die Wahrheit zu ermitteln, steht beherrschend über seiner Tätigkeit und verbietet eine kleinliche Betrachtungsweise. Auf dieser Grundlage beruht auch die wohlabgewogene Regelung, die die Zeugenaussage als Beweismittel in den Verfahrensordnungen und in Verbindung damit die Verletzung der Zeugenpflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage in dem StGB. gefunden hat. Immerhin kann aber auch in dem dreisten Lügen eines Zeugen, wie das AG. mit Recht annimmt, eine Ungebühr gegenüber dem Gericht zum Ausdruck kommen, gegen die dann mit einer Ordnungsstrafe aus § 178 GVG. vorgegangen werden darf. Insbesondere gilt dies unter den besonderen Verhältnissen, unter denen in den eingegliederten Ostgebieten die Gerichte ihres Amtes warten; hier muß in besonderem Maße von dem nichtdeutschen Bevölkerungsteil, der sich rückhaltlos in die wiedererstandene deutsche Ordnung einzugliedern hat, ein einwandfrei angemessenes Betragen gegenüber den deutschen Behörden erwartet werden (vgl. hierzu auch OLG. Marienwerder: DJZ. 1907

Sp. 248 und OLG. Posen: OLG. 8, 3). Immer muß aber, wenn somit die Festsetzung einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr im Falle des Lügens eines Zeugen nicht schlechthin ausgeschlossen ist, das Gericht dabei klar vor Augen haben, daß diese Ordnungsstrafe nicht ein Druckmittel zur Erzielung einer wahrheitsgemäßen Aussage ist und auch nicht dazu werden darf. Die Ahndung des dreist lügnischen Verhaltens des Zeugen erfolgt vielmehr lediglich unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der dem Gericht gebührenden Achtung. Unerblickliche Voraussetzung für die Feststellung der Ordnungsstrafe ist in diesen Fällen, daß die Lüge als solche eindeutig feststeht, d. h. also einmal, daß die Unwahrheit der Aussage klar zu erkennen ist und gar kein Zweifel an ihr bestehen kann, so daß jeder, der den Sachverhalt kennt, die Unrichtigkeit klar erfassen kann, und ferner, daß der Zeuge wider besseres Wissen, also nicht z. B., weil er sich ohne eigentliche böse Absicht in seiner Aussage so veranlagt hat, daß er den Weg zur Wahrheit nicht mehr findet, sondern eben ganz bewußt die Unwahrheit sagt. Im Ermessen des Gerichts steht es im übrigen dabei, ob und wie weit es um der im Vordergrund stehenden Wahrheitsfindung willen dem Zeugen unter Absehen von Ordnungsstrafe noch goldene Brücken baut, um ihn zur Wahrheit zurückzuführen, oder ob es, wenn das Lügen doch eine solche Dreistigkeit annimmt, daß die darin liegende Verletzung der Achtung vor dem Gericht als Ungebühr eine Ordnungsstrafe verdient, eine solche festsetzt.

(OLG. Danzig, Beschl. v. 9. Juli 1941, 1 W 57/41.)

*

16. RG. — § 33 ZPO. Feststellungswiderklage. Erhebt der Kl. eine Teilklage unter Vorbehalt weiterer Ansprüche, dann begründet allein diese Tatsache ein alsbaldiges Interesse des Bekl. an der Feststellung, daß dem Kl. keine Ansprüche über den eingeklagten Betrag hinaus zustünden. Zur Beseitigung des Feststellungsinteresses ist es dann Sache des Kl., dem Bekl. ein Abkommen anzubieten, nach welchem die Entscheidung über den eingeklagten Betrag auch für den Restbetrag maßgebend sein soll.

(RG., II. ZivSen., U. v. 19. März 1942, II 133/41.) [He.]

*

17. OLG. — § 91 ZPO.; § 50 RAGebO. Schließt ein zum Heeresdienst einberufener Rechtsanwalt seine Kanzlei und berechnet der einen laufenden Auftrag übernehmende Rechtsanwalt dem Auftraggeber nunmehr Gebühren, die bereits für den einberufenen Anwalt entstanden waren, nochmals, so hat die unterliegende Gegenpartei auch diese durch den Anwaltswechsel entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 9. März 1942, 14 W 38/42.)

*

18. OLG. — § 91 ZPO.; §§ 43, 45, 50 RAGebO.

1. Ist der Prozeßbevollmächtigte zur Wehrmacht eingezogen und kann sein Vertreter infolge Überlastung eine besonders umfangreiche Sache nicht übernehmen, so kann ein Wechsel des Prozeßbevollmächtigten notwendig sein. Zieht statt dessen der Prozeßbevollmächtigte zur Bearbeitung den früheren Sachbearbeiter, seinen ehemaligen Anwaltsassessor, heran, der jetzt als Anwalt bei einem anderen Gericht zugelassen ist, so können nicht dessen Gebühren neben den Gebühren des Prozeßbevollmächtigten erstattet verlangt werden.

2. Nimmt ein auswärtiger Rechtsanwalt einen Einzelrichtertermin wahr, in dem Beweis erhoben und streitig verhandelt wird, so kann er außer der Verhandlungsgebühr und Beweisgebühr nur eine halbe, nicht eine volle Prozeßgebühr beanspruchen.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 5. März 1942, 14 W 192/203/41.)

*

19. RG. — §§ 286, 402 ZPO. Gegen die Herausziehung im Vorprozeß erstatteter Gutachten im Wege des Urkundenbeweises hat keine Partei ein Widerspruchsrecht (vgl. RG.: JW. 1931, 1477). Das Gericht muß aber zu einem Antrag auf erneute Vernehmung eines Sachverständigen Stellung nehmen und die im Vorprozeß überreichten Privatgutachten als Parteivorbringen würdigen (vgl. Baumbach, Vorbem. 5 vor § 402 ZPO.).

Eine Feststellung des Sachverhalts lediglich auf Grund der im Wege des Urkundenbeweises verwerteten Aussagen der im Vorprozeß vernommenen Zeugen ist nur zulässig, wenn die Parteien hiermit einverstanden sind (vgl. Baumbach, Bem. 4 B zu § 286 ZPO.).

(RG., V. ZivSen., U. v. 23. Febr. 1942, V 100/41.) [N.]

*

20. KG. — §§ 314, 320 ZPO.; § 20 Ziff. 2 GKG.

Eine Feststellung im Tatbestand, daß Beiakten benutzt worden sind, bindet bis zu einer Tatbestandsberichtigung auch für die kostenrechtliche Beurteilung und läßt für ein Bestreiten solcher Benutzung keinen Raum.

Die rechtliche Qualifizierung dagegen, ob die Benutzung zur Information oder zwecks Beweises erfolgt ist, ist nicht bindend, sofern sie rechtsirrig ist. Die Frage, ob eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, kann daher auch ohne Tatbestandsberichtigung nachgeprüft werden.

Die Beschwerde wendet sich zu Unrecht gegen den Ansatz der gerichtlichen Beweisgebühr aus § 20 Ziff. 2 GKG. Denn diese Gebühr wird gedeckt durch die ausdrückliche Feststellung des Tatbestandes, daß die Aufwertungsakten zum Zwecke des Beweises vorgelegt haben.

Zwar bindet diese Feststellung im Tatbestand über eine erfolgte Beweisaufnahme für die kostenrechtliche Beurteilung nicht schlechthin, ist vielmehr, wie der Senat sowohl für die Fälle der Benutzung von Beiakten zwecks Beweises wie für die Fälle des § 619 ZPO. wiederholt ausgesprochen hat, bei offensichtlichem Irrtum des Prozeßgerichts — sei es in tatsächlicher, sei es in rechtlicher Hinsicht — nicht beachtlich (zu vgl. Entsch. vom 24. Juni 1936: JW. 1936, 2579 und vordem v. 31. Mai 1928, zu vgl. Gaedeke, „KostRspr.“, 1938 Nr. 151 und Nr. 139). Doch läßt sich ein solcher Irrtum des Prozeßgerichts hier nicht feststellen. Es sprechen vielmehr im Gegenteil die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils dafür, daß das Prozeßgericht die Aufwertungsakten zur Nachprüfung der klagebegründenden Behauptungen darüber benutzt hat, daß die Bekl. sich die Entsch. der Aufwertungsstellen auf sittenwidrige Weise erschlichen habe. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, daß die entsprechende Feststellung des LG., es habe die Akten zum Zwecke des Beweises benutzt, rechtsirrig sei.

Die weitere Rüge der Beschwerde, eine ausdrückliche Beweisanordnung, wie sie § 20 Ziff. 2 GKG verlange, sei nicht ergangen, greift ebenfalls nicht durch. Einer ausdrücklichen Anordnung bedarf es nicht unbedingt. Es genügt vielmehr, wenn der Wille des Gerichts, zum Zwecke des Beweises tätig zu werden, irgendwie in die Erscheinung tritt. Es genügt z. B., wenn das Gericht auf zunächst nicht zu Beweiszwecken herbeigezogene Beiakten zum Zwecke des Beweises zurückgreift. Die Beweisanordnung liegt dann in der Entgegennahme des Parteivortrages aus den Beiakten.

Die Rüge der Beschwerde ist weiter dahin zu verstehen, daß von dem Vorliegen der Aufwertungsakten den Parteien nichts bekannt gewesen sei. Würde das zutreffen, dann würde in der Tat für die Entgegennahme des Parteivortrages aus den Aufwertungsakten kein Raum gewesen sein. Ein Zurückgreifen auf diesen Verhandlungsverlauf wird jedoch durch die Bestimmung des § 314 ZPO. ausgeschlossen. Danach erbringt der Tatbestand hinsichtlich des mündlichen Parteivorbringens vollen Beweis, d. h. Beweis dafür, daß die Parteien etwas (dem Inhalt nach Bestimmtes) in der mündlichen Verhandlung vorgetragen oder daß sie es nicht vorgetragen haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob etwas tatsächlich vorgetragen worden ist oder ob es nur infolge Bezugnahme gem. § 137 Abs. 2 ZPO. als vorgetragen gilt (Jonas, II zu § 314 ZPO.). Diese Beweiskraft des Tatbestandes erstreckt sich mithin auch auf den Vortrag aus

Beiakten, welche zur Benutzung in dem Prozeß herangezogen worden sind.

Enthält also der Tatbestand einen Vermerk, daß bestimmte Beiakten vorgelegt haben (sei es zwecks Unterrichtung, sei es zum Zwecke des Beweises), dann steht damit fest, daß die Parteien den Inhalt dieser Beiakten zum Gegenstand der Verhandlung gemacht und entweder tatsächlich oder durch Bezugnahme in der Verhandlung vorgetragen haben. Diese Feststellung kann nach § 314 Satz 2 ZPO. nur durch gegenteilige Feststellungen des Sitzungsprotokolls entkräftet oder — beim Schweigen des Protokolls — durch Tatbestandsberichtigung gem. § 320 ZPO. beseitigt werden.

Will also eine der Parteien, gleichgültig aus welchen Gründen, mögen es auch nur Gründe der kostenrechtlichen Beurteilung sein, eine solche Tatbestandsfeststellung als dem wahren Verhandlungsverlauf entsprechend nicht gelten lassen, so muß sie den Weg der Tatbestandsberichtigung beschreiten. Unterläßt sie das, so ist und bleibt für die weitere Beurteilung im Verfahren, und zwar nicht nur durch die höheren Instanzen, sondern auch in kostenrechtlicher Hinsicht, die tatbestandliche Feststellung maßgebend. Insofern haben also tatbestandliche Feststellungen gegenüber Feststellungen oder Unterlassungen im Sitzungsprotokoll, jedenfalls soweit es sich um die kostenrechtliche Beurteilung handelt, stärkere Beweiskraft. Denn Feststellungen oder Unterlassungen im Sitzungsprotokoll können im allgemeinen auch ohne dessen Berichtigung durch anderweitige Beweismittel entkräftet oder ergänzt werden (Entsch. v. 6. Febr. 1937: JW. 1937, 832).

Allerdings erstreckt sich die Beweiskraft der Tatbestandsfeststellungen nicht auch auf die rechtliche Qualifizierung des tatsächlichen Vorgangs, bindet also nicht schlechthin für die Frage, ob der Vortrag aus Beiakten zum Zwecke des Beweises erfolgt und entgegengenommen ist oder ob sie nur zur Unterrichtung (Information) des Gerichts Verwertung gefunden haben. Immerhin entscheidet für die kostenrechtliche Beurteilung auch hier zunächst grundsätzlich der zum Ausdruck gebrachte Wille und die Auffassung des Prozeßgerichts. Doch binden diese, wie oben ausgeführt, nicht schlechthin, sofern sie von offensichtlichem Irrtum beeinflusst sind.

Eine Tatbestandsberichtigung ist in vorl. Fall nicht herbeigeführt worden. Das Sitzungsprotokoll enthält über die Benutzung der Aufwertungsakten nichts. Folglich ist hier bindend von einem Vortrag aus den Beiakten zum Zwecke des Beweises auszugehen.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 3. Dez. 1941, 20 W 3015/41.)

*

21. KG. — §§ 445, 619 ZPO. Bezweckt die Anhörung der Parteien erkennbar, beweismäßige Feststellungen als Grundlage für das Urteil zu treffen, so geht dieses Verfahren über § 619 ZPO. hinaus und stellt eine Parteivernehmung nach §§ 445 ff. ZPO., also eine Beweisaufnahme dar.

Die vom LG. zugelassene und damit zulässige Beschwerde wendet sich mit Recht gegen die Versagung der Beweis- und weiteren Verhandlungsgebühr. Ausweislich des Sitzungsprotokolls ist zunächst verhandelt und alsdann ein Beweisbeschluß seinem wesentlichen Inhalt nach verkündet worden. Hierauf ist aber erneut in die Verhandlung eingetreten und sind beide Parteien persönlich gehört worden. Danach ist das Urteil auf Scheidung verkündet worden. Die Urteilsgründe stellen fest: „Entsprechend ihren wechselseitigen Behauptungen ist durch ihre glaubhaften persönlichen Erklärungen folgender Sachverhalt erwiesen: ...“

Trotz der gegenteiligen Stellungnahme des Prozeßgerichts ist die Annahme, daß eine Beweisaufnahme durch Parteivernehmung gemäß § 445 ZPO. stattgefunden habe, gerechtfertigt. Denn der aus dem Sitzungsprotokoll ersichtliche Verlauf des Termins zeigt, daß das Prozeßgericht den ursprünglich beabsichtigten und angeordneten Beweis nicht erhoben, sondern an dessen Stelle andere Maßnahmen für zweckmäßig gehalten hat. Diese andere Maßnahme ist die Anhörung beider Parteien, und zwar, wie die protokollierten Erklärungen der Parteien ergeben, auch die Entscheidungsgründe aus-

drücklich betonen, über die „wechselseitigen Behauptungen“ der Parteien. Schon daraus ist zu entnehmen, daß an Stelle der erst beabsichtigten Beweisaufnahme durch Vernehmung von — zur Verhandlung noch nicht geladenen — Zeugen das einfachere Verfahren einer anderweiten Beweisaufnahme, nämlich durch Parteivernehmung, vom Prozeßgericht eingeschlagen worden ist. Tatsächlich hat dann auch das Prozeßgericht sich allein auf Grund der Bekundungen der Parteien, jeweils zu den Behauptungen der Gegenpartei, seine Überzeugung gebildet und den von ihm festgestellten Sachverhalt für „erwiesen“ erachtet.

Dieses Verfahren geht über eine bloße persönliche Anhörung der Parteien nach § 619 ZPO. hinaus und hat, nach außen hin klar erkennbar, bezweckt und erreicht, beweismäßige Feststellungen zu treffen, welche die Grundlage für das dann zu erlassende Urteil bilden sollten und tatsächlich auch gebildet haben.

Damit ist aber vom Prozeßgericht eine regelrechte Beweisaufnahme veranstaltet worden.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 11. Febr. 1942, 20 W 306/42.)

*

22. OLG. — § 522 ZPO. Zu den vom BerKl. zu tragenden Kosten einer zurückgenommenen Berufung gehören nicht die Kosten der gemäß § 522 ZPO. unzulässig werdenden Anschlußberufung.

Da der BerKl. die Berufung zurückgenommen hat und in der Verhandlung trotz rechtzeitiger Ladung nicht vertreten war, ist er gemäß dem Antrag der BerBekl. durch Versäumnisurteil des Rechtsmittels der Berufung für verlustig zu erklären (§§ 515 Abs. 3, 542, 530 ZPO.).

Die durch die Berufung entstandenen Kosten hat der BerKl. zu tragen (§ 515 Abs. 3 ZPO.). Ob zu diesen Kosten in dem hier gegebenen Fall einer zulässig eingelegten und noch vor der Verhandlung zurückgenommenen Berufung auch die Kosten der gem. § 522 ZPO. unzulässig werdenden Anschlußberufung gehören, ist eine nach Ansicht des erk. Sen. zu verneinende, sehr streitige Rechtsfrage.

Nach der vom Reichsgericht bis in die neueste Zeit (zuletzt noch JW. 1936, 257) vertretenen Auffassung (der die Erläuterungsbücher von Jonas-Pohle, Baumbach und Sydow-Busch sich anschließen) sind die Kosten des mit Zurücknahme des Hauptrechtsmittels seine Wirkung verlierenden Anschlußrechtsmittels (ARM.) vom Rechtsmittelkläger (Rkl.) zu tragen, nach der in der Rspr. der Oberlandesgerichte weitاً überwiegenden Meinung (die auch von sämtlichen Entscheidungsbesprechungen geteilt wird mit alleiniger Ausnahme von Walsmann: ZFP. 55, 170) dagegen vom Anschlußrechtsmittelkläger (AKl.). Dieser letzteren Meinung hat der jetzt erkennende Senat mit näherer Begründung sich angeschlossen in seiner Entsch. v. 16. Aug. 1937 (2 U 76/37: JW. 1938, 1466¹⁸) und sieht auch bei nochmaliger Prüfung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe keine Veranlassung, seine damalige Ansicht aufzugeben.

I. Die Gegenmeinung stützt sich zunächst auf einen formalen Grund: das ARM. sei „kein Rechtsmittel“. Der ganze Streit geht zurück auf die nur hiermit begründete alte Entsch. des RG. RGZ. 7, 345 (kurz aufrechterhalten vom RG.: JW. 1914, 156). Erst die späteren RGEntsch. RGZ. 95, 121 und JW. 1936, 157 bringen auch die nachher unter II zu erörternden sachlichen Gründe.

Soweit sich die alte Entsch. RGZ. 7, 345 auf Besonderheiten der damaligen Gesetzesfassung stützt, braucht darauf nicht eingegangen zu werden, weil sie insoweit durch Änderung des Gesetzes überholt ist. Im übrigen ist der Formalgrund dadurch widerlegt, daß das RG. selbst (RGZ. 44, 345) anerkennt, daß das ARM. hinsichtlich der Prozeßkosten als Rechtsmittel zu behandeln ist (auch die Erläuterungsbücher sind durchweg dieser Meinung). Dementsprechend wird denn auch nach allgemeiner Meinung § 97 ZPO. angewandt, wenn das ARM. zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen wird (wie mit Recht vom OLG. Düsseldorf: JW. 1933, 2161⁸ betont). Sollte also der AKl. etwa trotz Zurücknahme des Hauptrechtsmittels auf Entscheidung über sein ARM. bestehen, so müßte es als unzulässig

verworfen und nach der allgemein anerkannten Anwendbarkeit des § 97 ZPO. der AKl. mit den Kosten belastet werden. Unmöglich aber kann die Kostenentscheidung verschieden ausfallen, je nachdem ob die Unzulässigkeit des ARM. besonders ausgesprochen oder als selbstverständlich stillschweigend anerkannt wird. Ferner gibt selbst die Gegenmeinung zu, daß der AKl. die Kosten seines ARM. zu tragen hat, wenn das Hauptrechtsmittel schon zur Zeit der Anschließung unzulässig war, und zwar deshalb, weil er die Zulässigkeit des Hauptrechtsmittels hätte prüfen müssen. Damit wird jedoch in die Kostenentscheidung der dem geltenden Kostenrecht fremde Gesichtspunkt des Verschuldens hineingetragen. Da es aber nach dem geltenden Kostenrecht auf irgendwelches Verschulden der einen oder anderen Partei nicht ankommen kann, muß folgerichtig der AKl. die Kosten auch dann tragen, wenn sich das Hauptrechtsmittel ohne sein Verschulden als unzulässig erweist, z. B. deswegen, weil zur Zeit der Anschließung die Frist für die Berufungsbegründung oder Vorschußzahlung (§ 519 ZPO.) noch lief und später die Begründung oder Zahlung nicht erfolgte. Schließlich ist aber auch nicht einzusehen, warum die Kostenentscheidung verschieden ausfallen soll je nach der Form, in der der Rkl. aus irgendwelchen Gründen sein Rechtsmittel ohne sachliche Prüfung des Gerichts hinfällig werden läßt. Nach allem kann es keinen Unterschied machen, ob der Rkl. ein von vornherein unzulässiges Rechtsmittel einlegt oder ob er es später unzulässig werden läßt oder ob er es zur Vermeidung unnötiger weiterer Kosten zurücknimmt.

II. Zur sachlichen Begründung der Gegenmeinung ist in RGZ. 95, 12 ausgeführt, der Rkl., der durch „willkürliche“ Zurücknahme seines Rechtsmittels das ARM. entkräfte, müsse dieser „Willkür“ halber die Kosten des ARM. tragen. Die neuere Entsch. RGWarn. 1936 Nr. 378 (HRR. 1937 Nr. 197) drückt den gleichen Gedanken noch schärfer aus durch die von den Anhängern dieser Meinung oft übernommene Wendung: Der Rkl. müsse hier die Kosten tragen, weil die Unzulässigkeit des ARM. von ihm allein verursacht sei.

Diese auf den ersten Blick bestechende Auffassung ist von den Vertretern der Gegenmeinung überzeugend durch folgende Erwägungen widerlegt:

a) Der AKl. hätte sein Rechtsmittel rechtzeitig (innerhalb der Rechtsmittelfrist) einlegen können; dann wäre es wirksam geblieben.

b) Die Verspätung ist ebenso „willkürlich“ wie die Zurücknahme des Hauptrechtsmittels.

c) Folglich hat das Unwirksamwerden seinen Grund „ebenso sehr“ (OLG. Celle: JW. 1926, 2801) in der Verspätung (und nicht „allein“ in der Zurücknahme des Hauptrechtsmittels).

Gerade die Abhängigkeit des ARM., die der Rechtsmittelzurücknahme die Vernichtung des ARM. ermöglicht, beruht allein auf der Verspätung.

Es ist eben unrichtig, wenn die hier bekämpfte Auffassung von der angeblichen „Zulässigkeit“ des ARM. ausgeht. Das ARM. ist von vornherein nur bedingt zulässig, nur für den Fall der Aufrechterhaltung des Hauptrechtsmittels (die, wie nachher noch näher darzulegen, durchaus nicht selbstverständlich ist). Diese Aufrechterhaltung kann und darf der Rkl. mit dem gleichen Recht unterlassen, mit dem der AKl. die Frist verstreichen lassen durfte.

Beachtlich ist die neuerdings von Jonas-Pohle (ZPO.) versuchte Begründung, die unter Vermeidung der soeben widerlegten Übertreibung die Kostenpflicht des Rkl. folgendermaßen sachlich rechtfertigt:

a) Wenn der Kl. durch sein Verhalten die Hauptsache erledigt, trägt er die Kosten, weil er damit in verzichtsähnlicher Weise seine Rechtsposition aufgibt (§ 91 Anm. III).

b) Wird durch Fortfall der Beschwer die Berufung unzulässig, so trägt zwar grundsätzlich der BerKl. als Unterliegender die Kosten. Anders aber, wenn das die Beschwer beseitigende Ereignis in einer Handlung des BerBekl. (Beispiel: Zahlung) besteht: dann trägt die Kosten der BerBekl. (§ 99 Anm. II 2 b a).

c) Ebenso ist es, wenn der Rkl. durch Zurücknahme des Hauptrechtsmittels das ARM. unzulässig macht (§ 91 Anm. I bei Note 9):

Der Grundgedanke ist nämlich in allen Fällen derselbe: Wenn einer Partei die Möglichkeit der Weiterverfolgung eines Begehrens durch ein Verhalten des Gegners genommen wird, muß der Gegner die Kosten tragen.

Hiergegen ist zu sagen:

Fall c liegt nicht ebenso, sondern anders als die Fälle a und b. Wenn der Kl. die Hauptsache oder der BerBekl. die Berufung erledigt, so ist sein Gegner diesen Maßnahmen von vornherein unweigerlich ausgeliefert und hat niemals die Möglichkeit gehabt, sie zu verhindern. Daß bei solcher Sachlage der Gegner nicht die Kostenfolgen dieser für ihn „höhere Gewalt“ darstellenden Maßnahmen zu tragen hat, ist selbstverständlich richtig. Anders aber ist es im Falle des durch Zurücknahme des Hauptrechtsmittels seine Wirksamkeit verlierenden ARM. Immer wieder erweist sich eben als ausschlaggebend die einfache Tatsache, daß den AKI. niemand gezwungen hat, die Rechtsmittelfrist zu versäumen. Der damit für den AKI. verbundene Nachteil — sein in der Rücknahmemöglichkeit des Gegners von vornherein liegendes Risiko — ist für ihn keine höhere Gewalt. Durch Einhaltung der Frist konnte er dieses Risiko vermeiden.

Mit Recht weisen daher die Anhänger der Auffassung, daß der AKI. die Kosten zu tragen habe, immer wieder darauf hin, daß er eben von vornherein ein besonderes „Risiko“ übernommen und deshalb auch hinsichtlich der mit diesem verbundenen Kosten von vornherein naturgemäß „auf eigene Gefahr“ gehandelt habe. Eben dadurch unterscheidet sich dieser Fall grundlegend von denjenigen Fällen, die nach Jonas-Pohle ebenso liegen sollen: bei diesen steht an Stelle des Risikos und der Gefahrübernahme die höhere Gewalt.

III. Dadurch erklärt es sich denn auch, daß die Entscheidung der von Jonas-Pohle angeführten, angeblich ebenso (in Wirklichkeit anders) liegenden Fälle unstreitig ist und in diesen Entscheidungen niemand einen Verstoß gegen das Rechtsgefühl findet, während die den Rkl. belastende Meinung sich immer wieder von den Oberlandesgerichten und den Entscheidungsbesprechungen entgegenhalten lassen muß, daß sie „unbillig“ sei und unter Umständen sogar zu unerträglich unbilligen Ergebnissen führe.

Die hier bekämpfte Meinung ermöglicht es dem AKI., durch Versäumung der Rechtsmittelfrist den Gegner unter unbilligen Druck zu setzen (vgl. krasses Beispiel bei Tolle: JW. 1925, 1896).

Der AKI. erhöht um seiner Belange willen durch das ARM. das Prozeßrisiko, wälzt aber nach der hier bekämpften Ansicht das damit verbundene höhere Kostenrisiko auf den Gegner ab. Er ist sogar in der Lage, durch Klagerweiterung das Prozeßrisiko beliebig und willkürlich zu erhöhen (vgl. § 268 Ziff. 2 ZPO.). Unmöglich kann das auf Gefahr und Kosten des Gegners gehen. Gerade diese Erwägung zeigt besonders einleuchtend die Untragbarkeit der Gegenmeinung, wie der vom erkennenden Senat in dem oben erwähnten Urteil (2U 76/37: JW. 1938, 1466¹⁸) entschiedene Fall eindringlich erweist. Ferner ist noch zu beachten, daß das ARM. gegenüber dem Hauptrechtsmittel auch noch mit weiteren Annehmlichkeiten ausgestattet ist: nicht nur die Rechtsmittelfrist darf der AKI. versäumen, auch einer Beschwer oder Vorschubzahlung bedarf es nicht. Wer alle diese Vorteile in Anspruch nimmt, kann und muß billigerweise wenigstens auch das damit nun einmal verbundene besondere Kostenrisiko selbst tragen und kann es nicht auf den Gegner abwälzen.

Dagegen läßt sich auch nicht etwa einwenden, daß ja auch der Rkl. nicht gezwungen sei, sein Rechtsmittel zurückzunehmen, sondern daß er die Belastung mit den Kosten des ARM. dadurch vermeiden könne, daß er sein Rechtsmittel durchführe.

Gerade diese Erwägung zeigt nämlich, daß die Gegenmeinung den Rkl. bei Kostenstrafe zwingt, das Hauptrechtsmittel durchzuführen (wie vom OLG. Hamm: JW. 1930, 2074²⁹ einleuchtend ausgeführt). Denn wenn er es nicht durchführt, muß er nach der Gegenmeinung die Kosten eines nicht von ihm eingelegten Rechtsmittels tragen, dessen Berechtigung nicht feststeht und nicht festgestellt werden kann, ohne daß hierfür der Rkl. verantwortlich ist. Verantwortlich dafür ist vielmehr allein der AKI., in Folge seiner Fristversäumnis. Nur der AKI.

hat ja in Verfolgung nur seiner eigenen Belange dasjenige besondere Kostenrisiko geschaffen, um das es sich hier handelt.

Die Unbilligkeit der Gegenmeinung liegt demnach darin, daß sie den Rkl. mittelbar zwingt, sein Hauptrechtsmittel durchzuführen, will er nicht jenes Risiko, das ihn nichts angeht, übernehmen. Der Rkl. hat also nach der Gegenmeinung die Rolle eines Verteidigers fremder Belange zu spielen. Das kann dem Rkl. nicht zugemutet werden. Fremder Belange willen braucht er nicht sein Rechtsmittel durchzuführen. Nimmt er also sein Hauptrechtsmittel zurück, so ist das keine „Willkür“ in dem Sinne, daß er ihretwegen die Kosten fremder Rechtswahrung tragen müßte, sondern eine Verteidigung gegen eine Maßnahme des Gegners, der dann mit den Kosten seines ARM. nichts weiter trägt als die Kosten seines eigenen erfolglosen Angriffs. Nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 97 ZPO. ist somit genügt, wenn der AKI. die Kosten des infolge Fristversäumnis bei Zurücknahme des Hauptrechtsmittels erfolglosen ARM. trägt. Gewiß mag die Absicht, sich zu verteidigen, häufig (nicht immer, insbes. auch nicht im vorl. Fall unabsichtlicher Fristversäumnis) der Beweggrund der Anschließung sein. Das tatsächliche Verhalten des AKI. aber geht über bloße Verteidigung hinaus. Wer sich nicht damit begnügt, Abweisung des Hauptrechtsmittels zu beantragen, sondern ein ARM. einlegt, geht damit zum Gegenangriff über. Gewiß muß er das tun dürfen, damit das sonst durch das Verbot der reformatio in peius gestörte Gleichgewicht der beiderseitigen Chancen wiederhergestellt wird. Aber auch das ändert nichts an der Tatsache, daß es sich hier um einen das Prozeßrisiko erhöhenden Gegenangriff handelt, dessen besonderes Risiko nach allen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit nur den Gegenangreifer treffen kann.

(HansOLG., Urt. v. 28. Okt. 1941, 2 U 95/40.)

*

23. RG. — §§ 549 Abs. 1, 565 Abs. 2 ZPO. Hat das RevG. aufgehoben wegen Nichtanwendung von Landesrecht, das bei Aufhebung als (noch) revisibel angesehen wurde, so ist das RevG. an diese Auffassung nicht gebunden, auch wenn die Revisibilität schon zur Zeit des früheren RevUrt. entfallen war; entscheidend für die Revisibilität ist immer der Zeitpunkt der jeweiligen mündlichen Verhandlung vor dem RevG.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 6. Febr. 1942, VII 66/41.) [He.]

*

**** 24. RG. — §§ 640 ff. ZPO.** Das rechtliche Interesse an der klageweisen Feststellung der blutmäßigen Abstammung ist zu verneinen, wenn der Erzeuger seine Vaterschaft anerkannt hat, sie auch jetzt nicht bestreitet und seine Vaterschaft von keiner Seite in Zweifel gezogen wird.

Der Kl. ist am 27. April 1939 als uneheliches Kind der G. geboren. Die Kindesmutter bezeichnete als Vater den jetzigen Bekl. Im Unterhaltsrechtsstreit des Kl. gegen ihn erkannte der Bekl. den Unterhaltsanspruch des Kl. zum Teil an; gestritten wurde nur über die Höhe des Unterhaltssatzes. Im Nov. 1939 erkannte der Bekl. durch einen Bevollmächtigten zur Niederschrift des VormGer. an, daß er der Vater des Kl. sei. Auf Beanstandung des Standesamtes hin, das auf Grund dieser Vaterschaftsanerkennung die Beischreibung im Geburtenbuch verweigerte und Abgabe der einseitigen Willenserklärung durch den unehelichen Vater selbst verlangte, wiederholte der Bekl. im Jan. 1941 persönlich vor dem VormGer. in Nürnberg das Vaterschaftanerkenntnis.

Mit der vorl. Klage verlangt der Kl. die Feststellung, daß der Bekl. sein blutmäßiger Vater sei. Er macht dabei geltend, daß er trotz der Anerkennung der Vaterschaft durch den Bekl. ein erhebliches rechtliches Interesse daran habe, daß auf dem zur Zeit allein offenstehenden gesetzlichen Wege, nämlich dem Prozeßwege, mit den hierbei zur Verfügung stehenden Beweismitteln die blutmäßige Vaterschaft des Bekl. festgestellt werde. Der Bekl. hat Abweisung der Klage beantragt mit der Begründung, daß es für die Klage an einem Rechtsschutzbedürfnis fehle.

Das LG. hat die mit der Klage begehrte Feststellung

getroffen, das BG. die Berufung des Bekl. gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

RG. hob auf und wies die Klage ab.

Das BG. geht im Anschluß an die reichsgerichtliche Entsch. RGZ. 160, 292 davon aus, daß die Abstammungsfeststellungsklage zwar ein rechtliches Interesse des Kl. voraussetze, daß das Vorliegen eines solchen Interesses aber ohne weiteres zu bejahen sei, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles dagegen sprächen. Solche besonderen Umstände lägen hier nicht vor. Der Einwand, daß sich solche Feststellungsprozesse häufen und zu einer Überlastung der Gerichte führen könnten, könne nicht ausschlaggebend sein. Auch darauf, ob die JugA. allgemein solche Klagen auf Feststellung der blutsmäßigen Abstammung erheben oder nicht, komme es nicht an.

Zu bejahen sei aber auch das vom Feststellungsinteresse verschiedene sog. „Rechtsschutzbedürfnis“, nämlich das Interesse des Kl. an den allgemeinen Wirkungen der Rechtskraft, der Vollstreckbarkeit oder den sog. Nebenwirkungen des von ihm erstrebten Urteils. Denn das Vaterschaftsanerkennnis schließe nur die Einrede des Mehrverkehrs nach § 1718 BGB. aus, ganz abgesehen davon, daß auch in diesem Fall eine Anfechtung wegen Willensmangel erfolgen könne. Bei der Frage der Feststellung der blutsmäßigen Vaterschaft sei der Anerkennende auch ohne Anfechtung seiner Anerkenniserklärung an diese nicht gebunden. Nur durch ein gerichtliches Urteil könne daher rechtskräftig die blutsmäßige Vaterschaft des Kl. mit unbeschränkter Wirkung festgestellt werden. Ergehe jetzt kein Urteil, so könne möglicherweise der Kl. später zur Erhebung der Feststellungsklage gezwungen sein, und zwar zu einer Zeit, in der die hierfür jetzt zur Verfügung stehenden Beweismittel nicht mehr alle vorhanden seien. Im Falle des Todes des Bekl. werde im übrigen dem Kl. die Erhebung einer solchen Klage ganz unmöglich. Die danach zulässige Klage sei auch — wie im einzelnen ausgeführt — sachlich begründet.

Die Rev. muß Erfolg haben.

Es mag dahingestellt bleiben, ob man, wie es der BerR. tut, rechtliches Interesse und Rechtsschutzbedürfnis gegeneinander abgrenzen kann oder ob beides hier nicht zusammenfällt; wie dem auch sei, kann weder ein rechtliches Interesse noch ein Rechtsschutzbedürfnis des Kl. hinsichtlich der von ihm erstrebten urteilsmäßigen Feststellung anerkannt werden. Wenn der erk. Sen. in der vom BR. angezogenen Entsch. RGZ. 160, 292 = DR. 1939, 1459²⁷ ausgesprochen hat, daß das rechtliche Interesse grundsätzlich zu bejahen sei und nur dann verneint werden könne, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dagegen sprächen, so ist damit keineswegs auch für den vorl. Fall das rechtliche Interesse bejaht worden. Denn dieser Fall liegt ganz besonders, weil hier tatsächlich ein Streit oder eine Ungewißheit über die Vaterschaft des Bekl. überhaupt nicht besteht. Der Bekl. hat seine Vaterschaft nicht bestritten und bestreitet sie jetzt nicht. Er hat seine Vaterschaft anerkannt und auch die daraus erforderlichen Folgerungen hinsichtlich seiner Unterhaltungspflicht gezogen, abgesehen von dem Streit über die Höhe des Unterhaltssatzes. Nun hat an sich, wie der BerR. mit Recht bemerkt, dieses Anerkennnis des Bekl. rechtlich hinsichtlich der Frage seiner Vaterschaft nur beschränkte Bedeutung. Tatsächlich liegt aber die Sache so, daß sich hier alle Beteiligten darüber einig sind, daß der Bekl. der Erzeuger des Kl. ist und daß insbes. der Bekl. selbst sich dementsprechend verhalten hat. Das, was der Kl. hier urteilsmäßig festgestellt haben will, wird sonach hier von niemand in Zweifel gezogen. Die grundsätzliche Bedeutung der Abstammungsfeststellung spielt deshalb hier gar keine Rolle, da die Abstammung und Sippenzugehörigkeit des Kl. hier feststeht. Der Kl. wird bei den gegebenen Verhältnissen keinerlei Schwierigkeiten begegnen, wenn er zum Nachweis der arischen Abstammung oder dergleichen den Bekl. als seinen blutsmäßigen Vater angibt. Die urteilsmäßige Feststellung der Vaterschaft ist deshalb hier jedenfalls zur Zeit nicht erforderlich, mag sie auch nicht jeden Wertes entbehren. Liegen aber die Verhältnisse so, dann erscheinen in der Tat — im Gegensatz zum Normalfall — die praktischen Erwägungen begründet, die vielfach —

und auch hier vom Bekl. — gegen die zu weitgehende Erhebung der Abstammungsfeststellungsklage ins Feld geführt werden. Es läßt sich nicht rechtfertigen, in solchen Fällen die Gerichte und auch die Ärzte, ohne deren Mitwirkung als Gutachter vielfach nicht auszukommen sein wird, mit der Durchführung derartiger im wesentlichen überflüssiger Rechtsstreitigkeiten zu belasten. Sollte sich später aus besonderen Gründen ein Bedürfnis für eine urteilsmäßige Feststellung der Abstammung herausstellen, so mag dann das rechtliche Interesse des Kl. an einer solchen Feststellung zu bejahen sein; die jetzige Abweisung der Klage steht naturgemäß der Erhebung einer neuen Feststellungsklage nicht entgegen. Wenn das BG. darauf hinweist, daß inzwischen dem Kl. Beweismittel verlorengehen könnten oder daß eine Feststellungsklage dem Kl. durch den Tod des Bekl. unmöglich werden könnte, so kann das schon deshalb keine entscheidende Rolle spielen, weil überhaupt die Wahrscheinlichkeit, daß der Kl. je einer solchen urteilsmäßigen Feststellung bedarf, ganz gering ist.

Nach alledem ist ein rechtliches Interesse des Kl. an der von ihm begehrten Feststellung zu verneinen und demgemäß unter Aufhebung der Vorderurteile die Klage abzuweisen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 18. Febr. 1942, IV 223/41.)

[He.]

Bemerkung: Vgl. hierzu den Aufsatz Frantz, „Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung in Abstammungstreitigkeiten“: DR. 1942, 820 ff. D. S.

25. RG. — § 1027 ZPO. *

1. Ein Teilschiedsspruch kann jedenfalls soweit für vollstreckbar erklärt werden, als er als vom Schiedsrichter nicht mehr abänderbare, einen Teil des Streitstoffs endgültig erledigende Entscheidung anzusehen ist.

2. Der Schiedsvertrag kann rechtswirksam durch Einlassung zur Hauptsache auf einen von ihm ursprünglich nicht umfaßten Streitgegenstand erstreckt werden. Die Beweislast für diese Erstreckung trifft den die Vollstreckbarkeitserklärung Begehrenden.

Die Parteien waren die Teilhaber einer unter der Firma B. & L. betriebenen OHG., deren Gegenstand in dem Betriebe einer von dem Antragsgegner (hinfort Bekl. genannt) ins Leben gerufenen Maschinenfabrik bestand. Vor Errichtung der Gesellschaft hatten sie mehrere Grundstückspartellen als Miteigentümer je zur Hälfte erworben; auf einer davon hatte der Bekl. bis dahin in gemieteten Räumen das Unternehmen betrieben; in der Folgezeit wurden weitere Gebäude dort errichtet.

Gegen Ende 1937 erwirkte der Bekl. gegen den (in der Folge als Kl. bezeichneten) Antragsteller ein rechtskräftig gewordenen Urteil, wonach er berechtigt war, die Maschinenfabrik ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Im Juni 1938 trafen die Parteien ein Abkommen über eine schiedsgerichtliche Regelung ihrer Auseinandersetzung; sie einigten sich auf den Ingenieur N. als Schiedsrichter dahin, daß dieser „den Versuch unternehmen solle, die Angelegenheit grundsätzlich zu bereinigen“, und daß „gegebenenfalls“ ein zweiter schiedsgerichtlicher Rechtszug stattfinden sollte; die Einigung kam durch Briefwechsel zustande. N. fällte am 18. Juli 1938 einen Schiedsspruch, durch den der Bekl. zur Zahlung von 21 976,84 RM an den Kl. als dessen Auseinandersetzungsguthaben verurteilt wurde. Bei der Errechnung dieses Betrags hatte N. den vorerwähnten Grundbesitz miteinbezogen. Der Kl. legte Berufung gegen diesen Schiedsspruch ein, worauf man sich auf den LG-Dir. Dr. Sch. als alleinigen Schiedsrichter des zweiten Rechtszugs einigte. Der Kl. begründete die Berufung vornehmlich dahin, daß der erste Schiedsrichter den Grundbesitz zu Unrecht in die Auseinandersetzung miteinbezogen habe, obwohl dieser Privateigentum der Parteien je zur Hälfte sei. Der Bekl. vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß der Grundbesitz Gesellschaftsvermögen sei. Beide Parteien nahmen in Schriftsätzen zur Frage der Einbeziehung des Grundbesitzes in die Auseinandersetzung und insbes. zu der weiter in einer mündlichen Verhandlung vor dem Oberschiedsrichter aufgeworfenen Frage der Teilung des Grundbesitzes zum Zwecke dieser Auseinandersetzung Stellung; der Bekl. widersetzte sich

einer Teilung. Der Oberschiedsrichter erließ am 24. Sept. 1939 einen Zwischenschiedsspruch dahin, daß bei der Auseinandersetzung der Miteigentumsanteil am Grundbesitz dem Kl. verbleibe und nicht gegen Geldabfindung an den Bekl. zu übertragen sei. Nachdem der Oberschiedsrichter durch einen (ersten) Teilschiedsspruch vom 15. Dez. 1939 unter Aufhebung des Schiedsspruchs N. den Bekl. verurteilt hatte, dem Kl. 8000 RM nebst Zinsen zu zahlen, Vergleichsverhandlungen gescheitert waren und die Parteien weiterverhandelt hatten, erließ er am 1. Mai 1940 einen weiteren Teilschiedsspruch. Darin teilte er „zum Zwecke der Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft der Parteien an dem ... Grundbesitz“ diesen in der Weise, daß der Kl. und der Bekl. je einen vom Oberschiedsrichter näher bezeichneten Teil des Grundbesitzes erhalten sollten.

Dieser Teilschiedsspruch ist Gegenstand des vorl. Rechtsstreits. Der Kl. hat begehrt, ihn für vollstreckbar zu erklären, der Bekl., den Antrag unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen. Er macht geltend, das Verfahren sei unzulässig gewesen, weil der Oberschiedsrichter nicht zuständig gewesen sei, einen Schiedsspruch dieses Inhalts zu fällen; der Schiedsvertrag habe sich ausschließlich auf die „geldliche Auseinandersetzung“ der Parteien erstreckt und sei auch nicht etwa durch Einlassung der Parteien in eine Verhandlung über die Teilung der Grundstücke erweitert worden.

Die Rev. des Kl. gegen das den Teilschiedsspruch aufhebende BU. blieb ohne Erfolg.

Die Parteien streiten darüber, ob die Entsch. des Oberschiedsrichters in dessen Teilschiedsspruch v. 1. Mai 1940, wonach der Grundbesitz der Parteien „zum Zwecke der Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft“ in der dort vorgesehenen Weise geteilt werden soll, durch den Schiedsvertrag gedeckt, ob also der Schiedsrichter des zweiten Rechtszuges durch den Schiedsvertrag beauftragt und ermächtigt gewesen ist, eine solche Entsch. zu treffen. Während der Kl. die Frage bejaht, verneint sie der Bekl. Da ein Teilschiedsspruch Gegenstand dieses nach den §§ 1042, 1042 a, 1042 b ZPO. auszutragenden Streites ist, muß vorweg geprüft werden, ob der Teilschiedsspruch für sich allein für vollstreckbar erklärt werden konnte; nur in diesem Falle kann er Gegenstand eines Streites der vorbeschriebenen Art sein. Die Frage ist mit den JW. 1910, 70²⁵; ebenda 1924, 907¹ und RGZ. 62, 353; 74, 307; 114, 165 (168) abgedr. Urteilen des RG. jedenfalls dann unbedenklich zu bejahen, wenn und soweit ein solcher Schiedsspruch nach dem vom Schiedsrichter eingeschlagenen Verfahren als von ihm nicht mehr abänderbare, einen Teil des Streitstoffes endgültig erledigende Entsch. anzusehen ist, die insofern einem Teilurteil i. S. des § 301 ZPO. entspricht. Dies ist hier unzweifelhaft der Fall. Gegen die selbständige Vollstreckbarerklärung des Teilspruchs und deren Bekämpfung nach §§ 1041 ff. ZPO. besteht hiernach im vorl. Falle kein rechtliches Bedenken.

Der BerR., der dem Standpunkt des Bekl. beitrifft, erwägt zunächst folgendes: Der Schiedsvertrag selbst habe sich nicht auf einen solchen Auftrag oder eine solche Befugnis erstreckt. Er sei nicht schriftlich im Sinne der Vorschriften des § 126 BGB. i. Verb. m. § 1027 ZPO. abgefaßt gewesen, denn weder hätten beide Parteien dieselbe Urkunde unterzeichnet, noch seien mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen worden, von denen dann jede Partei die für die andere Partei bestimmte unterzeichnet hätte.

Der BerR. geht zutreffend davon aus, daß die Wahrung der Form des § 127 Satz 2 Halbsatz 1 BGB. (Briefwechsel) den Erfordernissen des § 1027 ZPO. nicht genüge, da die im § 127 Satz 2 vorgesehenen Formen nur im Falle der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form ausreichen sollen; sie können also nicht der vom Gesetze in § 1027 Abs. 1 Satz 1 ZPO. vorgeschriebenen Schriftform genügen. Es kommt aber hier darauf nicht an, weil der Vorderrichter weiter annimmt, der Mangel der Form sei durch Einlassung der Parteien auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt worden, so daß damit der Schiedsvertrag, und zwar, wie zu ergänzen ist, der ursprünglich abgeschlossene, rückwirkend (vgl. RGZ. 159, 92) wirksam geworden sei. Demnach kommt es zunächst darauf an, welchen Inhalt

der Vorderrichter dem ursprünglich abgeschlossenen Schiedsvertrag entnimmt. Darüber hinaus konnte eine vertragliche Erweiterung oder inhaltliche Änderung des ursprünglichen Vertrags auch ihrerseits durch Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache im Wege der Heilung ihrer ursprünglichen Nichtigkeit zustande gekommen sein; in solchem Falle würde der Abschluß des (inhaltlich geänderten) neuen Vertrags mit der Heilung durch Einlassung auf die schiedsgerichtliche Hauptsachenverhandlung zwar äußerlich zusammentreffen; inhaltlich müßte aber doch der sachlich-rechtliche Bestandteil der vertraglichen Einigung von dem verfahrensrechtlichen der Einlassung i. S. des § 1027 Abs. 1 ZPO. unterschieden werden. Eine solche Rechtsgestaltung ist zwar nicht ausgeschlossen, sie muß aber angesichts der Vermeidung von Unklarheiten ebenso wie von Unbedachtsamkeiten bezweckenden Formvorschrift der vorgenannten Gesetzesvorschrift mit Vorsicht beurteilt werden.

Von solcher Rechtslage ausgehend hat der Vorderrichter sowohl den Inhalt des ursprünglichen (durch Heilung wirksam gewordenen) Schiedsvertrags untersucht, als auch geprüft, ob später durch Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache eine Änderung des Vertragsinhalts rechtswirksam geworden sei. Dabei kommt er zu dem von der Rev. beanstandeten Ergebnis und führt im einzelnen aus:

1. Was den ursprünglichen, zunächst wegen Formmangels nichtigen, dann aber rückwirkend wirksam gewordenen Schiedsvertrag vom Juni 1938 betreffe, so sei sein Inhalt dadurch bestimmt gewesen, daß durch den Schiedsspruch das Urteil im Vorprozeß habe durchgeführt werden sollen, wonach der Bekl. die Maschinenfabrik mit Aktiven und Passiven ohne Liquidation habe übernehmen sollen. Deshalb habe der Bekl., dem das Vermögen der OHG. zugefallen sei, dem Kl. das Auseinandersetzungsguthaben „auskehren“ sollen. So habe der Schiedsrichter des ersten Rechtszuges den ihm erteilten Auftrag aufgefaßt. Er habe den (streitigen) Grundbesitz nur deshalb in die Abschätzung des vom Bekl. übernommenen Vermögens aufgenommen und sei nur deshalb zu dem dadurch bedingten Schiedsspruch gelangt, weil er diesen Grundbesitz als Gesellschaftsvermögen betrachtet und behandelt habe. Auf den Gedanken, Gegenstände, die nicht zum Vermögen der OHG. gehörten, in die Auseinandersetzungsansprüche einzubeziehen, sei er „nicht im entferntesten gekommen“. Er würde den Grundbesitz, wenn es ihm bekannt gewesen wäre, daß er rechtlich nicht zu diesem Vermögen gehörte, außer Betracht gelassen haben. Wenn es der Schiedsrichter N. nach der Niederschrift v. 10. Juni 1938 als seine Aufgabe betrachtet habe, „zu versuchen, die Angelegenheit grundsätzlich zu bereinigen“, so habe sich das nur auf die Auseinandersetzung bezüglich des Gesellschaftsvermögens und auf die Feststellung des dem Kl. danach zufallenden Auseinandersetzungsguthabens bezogen, worum allein es sich nach dem Urteilsspruch des Vorprozesses gehandelt habe. Nur so könne auch die Besprechung verstanden werden, die nach der Darstellung des Kl. am 13. Juni 1938 unter den Beteiligten stattgefunden habe. Deshalb erübrige sich die Vernehmung der vom Kl. für den Inhalt dieser Besprechung benannten Zeugen D. und N.

Es liegt auf der Hand, daß die Feststellung dessen, was ursprünglich Gegenstand der schiedsrichterlichen Entsch. sein sollte, Sache des Tatrichters war. Wenn freilich der BerR. die rechtliche Möglichkeit verkannt hätte, ein Schiedsgericht nicht nur mit der (deklaratorischen) Entsch. einer Streitfrage, sondern auch mit Rechtsgestaltung zum Zwecke einer wirtschaftlich praktischen Erledigung eines Streitstoffes zu beauftragen (vgl. RGZ. 147, 22; 149, 45 [50]; 153, 193; RGUrt. v. 1. März 1935, VII 255/34: HRR. 1935 Nr. 1254), und wenn ein solcher Rechtsirrtum seine Auslegung des ursprünglichen Schiedsvertrags beeinflußt hätte, dann brauchte das tatrichterliche Ergebnis nicht hingenommen zu werden. Davon kann indes keine Rede sein, denn der Vorderrichter geht ersichtlich von der vorerwähnten Möglichkeit, das Schiedsgericht mit der rechtsgestaltenden Erledigung eines Streitstoffes zu beauftragen, aus; er verneint aber, daß die Parteien von ihr Gebrauch gemacht haben.

Der Vorderrichter hält eine ausdrückliche oder stillschweigende inhaltliche Ausdehnung des Schiedsvertrags, insbes. im schiedsgerichtlichen Verfahren, nicht für bewiesen. Daß eine ausdrückliche Ausdehnung nicht stattgefunden habe, darüber stimmen, so führt er aus, die Parteien überein; die Rev. beanstandet diese Feststellung nicht. Als stillschweigende Inhaltsausdehnung will der Vorderrichter, wie oben erwähnt, auch eine Einlassung auf eine schiedsgerichtliche Verhandlung über eine Teilung des Grundbesitzes gelten lassen; diese zugunsten der Rev. wirkende Auffassung ist nach Maßgabe des oben hierzu Ausgeführten rechtlich nicht zu beanstanden.

Es konnte sich nicht darum handeln, daß der Bekl., wie die Rev. meint, Veranlassung gehabt hätte, „die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu bemängeln“, sondern darum, ob der Kl. bewiesen hat, daß, über den Inhalt des ursprünglichen Schiedsvertrages hinaus, durch „Einlassung in die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache“, nämlich eben zu solcher Teilungsbefugnis, ein inhaltlich neuer Schiedsvertrag zustande gekommen sei. Das mußte aber der Kl. beweisen. Denn der Bekl. hatte der zunächst ihm für den Aufhebungsgrund nach § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. obliegenden Beweislast dadurch genügt, daß er dargetan hat, daß der ursprüngliche Schiedsvertrag eine Teilungsbefugnis des Schiedsrichters nicht umfaßte. Behauptete der Kl., daß der Inhalt des ursprünglichen Vertrags durch Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zu einer „Hauptsache“ neuen, erweiterten Inhalts abgeändert worden sei, so hatte er das zu beweisen. Daran änderte es — im Gegensatz zur Auffassung der Rev. — nichts, daß der Oberschiedsrichter in der Begründung seines Zwischenpruchs wie in der des ersten und des nun angefochtenen zweiten Teilpruchs Ausführungen gemacht hat, aus denen die Rev. eine Feststellung seinerseits entnimmt, daß sich der Bekl. auf die Teilung des Grundbesitzes durch den Schiedsrichter eingelassen habe; sie meint, daran sei der ordentliche Richter bis zum Beweise des Gegenteils gebunden, und beruft sich dafür auf ein Urteil des erk. Senats v. 3. Jan. 1928, VII 494/27. Zu Unrecht, denn jenes Urteil enthält keinen derartigen Rechtsatz, vielmehr ist dort ausgesprochen, daß die Feststellungen tatsächlicher Art, die der Schiedsrichter getroffen hat, insoweit für das ordentliche Gericht nicht maßgebend sind, als sie für die von diesem selbständig zu entscheidende Frage des Zustandekommens eines Schiedsvertrags von Bedeutung sind. Das ist auch selbstverständlich; denn niemals kann der Schiedsrichter die Frage, ob seinem Schiedsspruch ein gültiger Schiedsvertrag zugrunde liegt und ob (deshalb) der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht (§ 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.), mit einer den ordentlichen Richter im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung oder die Aufhebung des Schiedsspruchs (§§ 1041 ff. ZPO.) bindenden Wirkung entscheiden. Das gilt ebenso wie für die Frage, ob ein gültiger Schiedsvertrag (überhaupt) zustande gekommen ist, auch für die damit wesensgleiche, ob der zustande gekommene den Schiedsspruch deckt. Wieweit sonst tatbestandliche Feststellungen des Schiedsrichters den ordentlichen Richter im Verfahren nach §§ 1041 ff. ZPO. binden können, ist hier nicht zu untersuchen. Wenn der Vorderrichter den Ausführungen, mit denen der Bekl. dem Plane einer Teilung der Grundstücke durch den Oberschiedsrichter entgegengetreten ist, nicht bloß die sachliche Bekämpfung des gegnerischen Standpunkts, sondern auch die Ablehnung der Befugnis des Oberschiedsrichters, eine solche Teilung überhaupt vorzunehmen, also die Geltendmachung der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts hierzu, entnimmt, so ist ihm hiernach ein Rechtsverstoß um so weniger nachzuweisen, als eine der Haupterwägungen des BG. gegen die Annahme einer Einlassung des Bekl., der Hinweis auf die Ausführungen des Oberschiedsrichters am Ende des Zwischenschiedsspruchs v. 24. Sept. 1939, keinen rechtlichen Beanstandungen ausgesetzt ist. Der Vorderrichter konnte nach alledem entscheidendes Gewicht legen auf den Schriftsatz des Bekl. v. 29. April 1940 im schiedsgerichtlichen Verfahren, worin ausdrücklich auf die Nichtigkeit des Schiedsspruchs wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts hingewiesen wurde für den Fall, daß es eine Teilung des Grundbesitzes vornehmen sollte. Diese Rüge der Unzu-

ständigkeit war nach dem, was der Vorderrichter, wie gezeigt, ohne Rechtsirrtum dargelegt hat, nicht etwa wegen bereits vollzogener Einlassung des Bekl. auf eine Hauptsachenverhandlung über die Teilung des Grundbesitzes durch den Oberschiedsrichter verspätet.

Nach alledem sind die Angriffe der Rev. gegen das angef. Urteil unbegründet.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 22. Dez. 1941, VII 86/41.)

*

26. LG. — § 4 OstRpflVO.; §§ 1708, 1717 BGB.; §§ 542, 618, 622, 640, 644 ZPO. Im Interesse der Eingliederung der Ostgebiete in das deutsche Reich ist es erforderlich, daß klare und endgültige Feststellungen über die Volkstumszugehörigkeit der Bewohner dieser Gebiete getroffen werden. Deshalb ist auch bei Unterhaltsklagen unehelicher Kinder gegen den angeblichen Erzeuger, der einem anderen Volkstum als die Kindesmutter angehört, der materiell richtige Sachverhalt von Amts wegen unter Einschränkung der Parteiherrschaft entsprechend den Verfahren in Ehe- und Familienstandssachen zu ermitteln. Hiernach ist in einem solchen Verfahren auch ein Versäumnisurteil gegen den Bekl. unter rechtsähnlicher Anwendung des § 618 Abs. 5 ZPO. als unzulässig anzusehen.

Der Kl. ist am 18. Nov. 1940 von der ledigen Polin M. K. in L. außer der Ehe geboren worden. Er behauptet, daß der Bekl., der Deutscher ist, in der gesetzlichen Empfängniszeit, das ist in der Zeit zwischen dem 21. Jan. und dem 21. Mai 1940, der Kindesmutter beigewohnt habe. Er nimmt ihn deshalb als Erzeuger auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch. Der Bekl. bestreitet jeden Geschlechtsverkehr mit der Kindesmutter. Im ersten Rechtszuge ist die Kindesmutter über die Behauptung des Kl. unbeeidigt vernommen worden. Sie hat bekundet, daß sie am 11. Febr. 1940 beim Bekl. aufgeräumt habe und daß sie damals bei ihm über Nacht geblieben sei. Bei dieser Gelegenheit sei es zwischen ihnen zum Geschlechtsverkehr gekommen. Sie habe sich anfangs geweigert, weil sie in jener Zeit, nämlich vom 8.—13. Febr. 1940, die Regel gehabt habe. Sie hat ferner bekundet, daß sie seit Kriegsausbruch außer dem einmaligen Verkehr mit dem Bekl. keinen Geschlechtsverkehr mit anderen Männern gehabt habe. Das AG. hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, es sei offenbar unmöglich, daß der Kl. vom Bekl. erzeugt worden sei. Es sei allgemein bekannt, daß eine Frau während der Regelzeit nicht in stande sei, zu empfangen. Im übrigen habe die Kindesmutter auch einen unglaubwürdigen Eindruck gemacht.

Gegen dieses Urteil hat der Kl. form- und irrtgerecht Berufung eingelegt und sein Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge wiederholt. Der Bekl., der in der BerInst. nicht durch einen Anwalt vertreten ist, hat in der ersten mündlichen Verhandlung vor dem LG. bei seiner informativischen Vernehmung zugegeben, daß die Kindesmutter in der fraglichen Zeit bei ihm übernachtet habe, den Geschlechtsverkehr mit ihr hat er aber bestritten. Der Kl. hat in diesem Termin den Erlaß eines Versäumnisurteils dahin beantragt, daß der Bekl. unter Abänderung des amtsgerichtlichen Urteils nach dem Antrage der Klageschrift verurteilt wird.

Dem Antrage auf Erlaß eines Versäumnisurteils konnte nicht stattgegeben werden. Zwar gilt auch für Unterhaltsklagen die allgemeine Verfahrensvorschrift des § 542 ZPO., die in Abs. I bestimmt, daß in der zweiten Instanz die Vorschriften über das Versäumnisverfahren in erster Instanz entsprechende Anwendung finden. Auch die in Abs. II dieser Bestimmung festgesetzten Voraussetzungen für den Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den BerBekl. sind hier gegeben. Gleichwohl war im vorl. Falle der Erlaß eines Versäumnisurteils aus dem Gesichtspunkt des § 4 OstRpflVO. v. 25. Sept. 1941 nicht gerechtfertigt. Gemäß dieser Bestimmung ist bei der Auslegung und Anwendung des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts von den besonderen Erfordernissen auszugehen, die sich aus der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich ergeben. Würde die Anwendung einer Vorschrift im Einzelalle zu einem Ergebnis führen, das mit dem Sinne der Eingliederung unvereinbar ist, so ist die Vorschrift nicht anzuwenden und so zu entscheiden, wie es dem Sinne der Eingliederung entspricht.

Es liegt nun zweifellos im Sinne der Eingliederung, daß klare und endgültige Feststellungen über die Volkstums-

zugehörigkeit der Bewohner der eingegliederten Ostgebiete getroffen werden.

Unterhaltsurteile, durch die die Vaterschaft gemäß § 1717 BGB. festgestellt wird, sind zwar nicht bindend, aber doch fast immer praktisch von entscheidender Bedeutung für die Frage der Zuordnung der unehelichen Kinder zu einem bestimmten Volkstum. Ein Versäumnisurteil aber, bei dem in weit geringerem Maße als bei einem Urteil im streitigen Verfahren die Gewähr dafür gegeben ist, daß es der objektiven Wahrheit entspricht, könnte nicht als verwertbares Material bei der Prüfung der Volkstumszugehörigkeit des unehelichen Kindes für die „Deutsche Volksliste“ oder andere Verwaltungsstellen, die über die deutsche Abstammung zu befinden haben, angesehen werden. In vielen Fällen müßte dann trotz dem Vorliegen eines rechtskräftigen Unterhaltsurteils eine Abstammungsklage erhoben werden.

Bei solchen Unterhaltsklagen fällt daher den Gerichten in den eingegliederten Ostgebieten eine besondere Aufgabe zu. Sie besteht darin, daß derartige Unterhaltsurteile auf einen materiell richtigen Sachverhalt gegründet werden. Entsprechend den Verfahren in Ehe- und Familienstandsachen ist deshalb in solchen Fällen entgegen der Vorschrift des § 644 ZPO. in rechtsähnlicher Anwendung des § 640 ZPO. in Verbindung mit § 622 Abs. 1 ZPO. die Wahrheit von Amts wegen unter Einschränkung der Parteiherrschaft zu ermitteln.

Da der Bekl. in vorl. Falle einen Geschlechtsverkehr mit der Kindesmutter bestreitet, ergibt sich hier die Notwendigkeit, über das Vorbringen des Kl. Beweis durch Vernöhung der Kindesmutter als Zeugin und des Bekl. als Partei zu erheben.

In rechtsähnlicher Anwendung des § 618 Abs. 5 ZPO. war daher der Antrag des BerKl. auf Erlaß eines Versäumnisurteils als unzulässig zurückzuweisen.

(LG. Litzmannstadt v. 8. Dez. 1941, 4 S 29/41.)

*

27. KG. — § 4 ArmAnwG.; § 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939. Einer nachträglichen Änderung der die Zulassung der Beschwerde versagenden Entsch. stehen dann keine rechtlichen Bedenken entgegen, wenn das Prozeßgericht auf Gegenvorstellungen hin seine frühere Sachentscheidung ändert und damit eine von der bisherigen abweichende neue Beschwer schafft.

Nachdem der Kostenbeamte die vom BeschwF. in Ansatz gebrachte weitere Verhandlungsgebühr mit 22,50 RM als nicht entstanden abgesetzt hatte, hat LG. auf Erinnerung hin diese Gebühr festgesetzt und gegen den Beschluß die Beschwerde versagt. Darauf hat die Reichskasse Gegenvorstellungen dahin erhoben, daß nur eine $\frac{3}{10}$ -Gebühr aus § 23 Ziff. 5 RAGeB. in Frage komme, und hat gebeten, die Beschwerde nachträglich zuzulassen. LG. hat nunmehr durch den jetzt angef. Beschluß dem Antrage der Reichskasse entsprechend die Gebühr auf nur 13,77 RM festgesetzt und die Beschwerde gegen diesen Beschluß zugelassen.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des ArmAnw. ist zulässig. Zwar hat der Senat die nachträgliche Zulassung der Beschwerde gegen eine Entsch. betr. die Erstattung von ArmAnwKosten aus der Reichskasse (§ 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939 [RGBl. I, 1994]) grundsätzlich für unzulässig und unwirksam erklärt, wenn das Prozeßgericht zuvor bereits die Zulassung der Beschwerde ausdrücklich abgelehnt hat. An diese seine Stellungnahme hinsichtlich der Beschwerdefähigkeit seiner Entsch. ist der Richter unterer Instanz gebunden (Entsch. 20 W 2480/41 v. 6. Okt. 1941). Eine solche nachträgliche Zulassung kann von dem beschwerten ArmAnw. auch nicht auf dem Wege erreicht werden, daß er dieselbe Gebühr wiederum zur Entsch. des Kostenbeamten und durch Erinnerung erneut zur Entsch. des Prozeßgerichts stellt (Entsch. 20 W 2698/41 v. 5. Nov. 1941). Das Prozeßgericht kann nunmehr, wenn es die Erinnerung erneut zurückweist, nicht in Abweichung von seiner früheren Stellungnahme die für die Entsch. gleichen Inhalts früher bereits abgelehnte Beschwerde zulassen.

Ändert hingegen das Prozeßgericht seine Sachentsch. und ergibt sich daraus eine von der bisherigen Beschwer verschiedene Beschwer, sei es der gleichen, sei es der Gegenpartei (d. h. des ArmAnw. oder der Reichskasse), so ist damit eine neue Sach- und Rechtslage gegeben.

Diese erfordert eine neue Stellungnahme zur Frage der Beschwerwürdigkeit der Entsch. Der Senat hat deshalb in seiner Entsch. v. 5. Nov. 1941 bereits die Einschränkung zum Ausdruck gebracht, daß jedenfalls dann, wenn die Sachentsch. und damit die Beschwer und die beschwerte Partei die gleichen bleiben, eine nachträgliche Änderung der Stellungnahme des Prozeßgerichts nicht zulässig ist.

Eine Änderung der Sachentsch. unterliegt auch trotz ausdrücklicher Versagung des Beschwerderechts keinen rechtlichen Bedenken. Dies hat der Senat bereits mehrfach, insbes. in den oben angezogenen Entsch., anerkannt. Es ist — trotz der fehlenden Anfechtungsmöglichkeit — keiner der in Betracht kommenden Parteien verwehrt, durch Gegenvorstellungen bei dem Prozeßgericht auf eine Änderung von dessen Sachentsch. hinzuwirken. Ist das Prozeßgericht auf Grund solcher Gegenvorstellungen zu einer Änderung seines Standpunktes in der Sache selbst gelangt, so liegt damit auch inhaltlich ein völlig neuer Beschluß vor. Auf diesen kann sich naturgemäß die frühere Versagung der Anfechtungsmöglichkeit nicht beziehen. Die frühere Entschließung des Gerichts über die Nichtzulassung der Beschwerde ist vielmehr damit hinfällig geworden. Es würde auch ein materiell- und verfahrensrechtlich nicht zu billiges Ergebnis sein, wollte man trotz Änderung der Sachentsch. und trotz der daraus sich ergebenden Änderung der Rechtslage und — regelmäßig — auch der beschwerten Partei es bei der einmal erklärten Versagung der Zulassung der Beschwerde belassen, obwohl diese ursprünglich unter einem anderen Gesichtspunkt erklärt war und sich gegen eine andere Partei gerichtet hat.

Es ist vielmehr das Prozeßgericht auf Grund der veränderten Sach- und Rechtslage nunmehr in seiner Entschließung darüber, ob es für diese sachlich anders lautende Entsch. die Möglichkeit der Nachprüfung durch das Prozeßgericht eröffnen will, völlig frei; eine Bindung an die frühere Stellungnahme besteht nicht mehr. Erachtet es seine neue Sachentsch. für beschwerdewürdig, so liegt für diese Entsch. der erstmalige Ausspruch über die Zulassung der Beschwerde, nicht etwa eine nachträgliche Zulassung in Abänderung des früheren gegenteiligen Standpunktes vor.

Die vom LG. hier ausgesprochene Zulassung der Beschwerde gegen den jetzt angef. Beschluß unterliegt daher keinen verfahrensrechtlichen Bedenken.

In der Sache selbst ist die Beschwerde begründet. Zwar entspricht der Standpunkt der Vorinstanzen hinsichtlich der gebührenrechtlichen Bewertung einer Verhandlung über die Aussetzung des Verfahrens auch der Auffassung des Senats. Eine solche Verhandlung ist als lediglich die Sach- und Prozeßleitung betreffend (§ 23 Ziff. 5 RAGeB.) anzusehen, läßt also nur eine $\frac{3}{10}$ -Verhandlungsgebühr entstehen (Entsch. v. 6. Nov. 1937: JW. 1937, 3321, bei Gaedeke, „KostRspr.“, 1938 Nr. 309).

Vorliegend weist jedoch der BeschwF. mit Recht darauf hin, daß nicht nur zur Prozeß- und Sachleitung, sondern auch zur Hauptsache verhandelt worden sei.

Der angef. Beschluß war daher aufzuheben und der ursprüngliche Beschluß des LG. wiederherzustellen.

(KG., Beschl. v. 15. Dez. 1941, 20 W 3147/41.)

Reichsverwaltungsgericht

28. RVG. (RKA.) — Abschn. I Nr. 1 Abs. 1 und 2 der 4. AnO. über die Entschädigung von Nutzungsschäden v. 23. April 1941 (RMBl. 93). Unter welchen Voraussetzungen berechtigt die Stilllegung von Wasserfahrzeugen zu einer Nutzungsentschädigung?

Der D.-E.-Kanal wurde in der Zeit vom 20. bis 30. Juni 1940 behördlich gesperrt, weil bei einer Schleuse im Kanalbett von feindlichen Flugzeugen abgeworfene Blindgänger lagen. Eine zweite Sperrung erfolgte in der Zeit vom 13. bis 23. Aug. 1940, weil eine Überführung des Kanals von einer feindlichen Fliegerbombe getroffen und das Wasser der betreffenden Kanalhaltung in einen niedriger gelegenen Fluß ausgeflossen war. Infolge dieser Sperren wurde der Durchgangsverkehr in beiden Richtungen lahmgelegt. Eine Anzahl der von der W.-Transport-AG.

bereederten Binnenschiffe der Schlepp-Schiffahrts-Gesellschaft D. mbH. sollte in der fraglichen Zeit die gesperrten Kanalstrecken durchfahren. Die Schiffe wurden teils näher, teils weiter von den unmittelbar betroffenen Kanalstrecken entfernt stillgelegt. Nach Beseitigung der Schäden am Kanal lief die Schifffahrt infolge der Anstauung von Schiffen an den betroffenen Kanalstrecken nur langsam wieder an, was eine Verlängerung der Reisedauer der Schiffe zur Folge hatte.

Aus diesem Anlaß beantragte die W.-Transport-AG. beim ObPräs. — Wasserstraßendirektion — in M. auf Grund der Vierten Anordnung — 4. AO. — über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Binnen- und Küstenschifffahrt) v. 23. April 1941 (RMBl. S. 93) Entschädigung für Nutzungsverlust in Höhe von insgesamt 7557,16 RM. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 5762,40 RM für Nutzungsschäden infolge Stilliegens von Schleppkähnen, 880 RM für Stilliegen eines Motorfrachtschiffes und 914,76 RM für Verzögerungsschäden infolge der Verlängerung der Reisedauer. Der ObPräs. lehnte als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe den Antrag mit der Begründung ab, daß ein Anspruch auf Ersatz von Nutzungsschäden nur bestehe, wenn eine unmittelbare Einwirkung von Waffen oder Kampfmitteln auf die Fortbewegung des Schiffes bestanden habe, was hier nicht der Fall gewesen sei. Eine Besitzbeeinträchtigung sei von der Antragstellerin selbst nicht vorgetragen worden, vielmehr seien die Schiffe nach Anordnung der Kanalsperren nur dort, wo sie sich gerade befanden, oder bei dem nächsten Hafen stillgelegt worden, um die Aufhebung der Kanalsperren abzuwarten. Die Fortbewegung der Schiffe sei durch die Kanalsperren nicht beeinträchtigt worden. Die Schiffe hätten löschen, andere Ladung aufnehmen und andere Kanalstrecken unbehindert befahren können. Die gegen diesen Bescheid von der Antragstellerin eingelegte, ausdrücklich zugelassene Beschwerde hat Erfolg.

Die Antragstellerin stützt ihren Anspruch auf Abschn. I Nr. 1 Abs. 2 der auf Grund des § 1 Abs. 4 KSSchVO. ergangenen 4. AO. Voraussetzung der Entschädigung ist danach, daß die Nutzung eines unbeschädigten Fahrzeuges ganz oder teilweise unmöglich gemacht worden ist entweder dadurch, daß sein Besitz durch die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln beeinträchtigt wurde, oder dadurch, daß es sich infolge der Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln zur Erreichung seines Reiseziels nicht fortbewegen konnte. Diese Unmöglichkeit der Nutzung muß wiederum, wie sich aus Abs. 1 derselben Vorschrift ergibt, den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Ausgaben zur Folge gehabt haben. Wie die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe richtig erkannt hat, muß die Besitzbeeinträchtigung an dem Fahrzeug oder die hier in erster Linie interessierende Unmöglichkeit seiner Fortbewegung, deren Folge der Nutzungsverlust ist, unmittelbar durch die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln verursacht sein. Dieses Erfordernis der Unmittelbarkeit der Verursachung durch Kampfhandlungen usw. ist allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen; es ergibt sich aber daraus, daß § 1 Abs. 4 KSSchVO., auf den sich die 4. AO. stützt, eine Entschädigung für Nutzungsschäden nur vorsieht, wenn der Verlust der Nutzung einer Sache unter den Voraussetzungen des § 2 KSSchVO. verursacht ist und § 2 KSSchVO. ausdrücklich die unmittelbare Verursachung als maßgeblich bezeichnet.

Als unmittelbar verursacht durch die im § 2 Abs. 1 KSSchVO. genannten Geschehnisse ist gem. § 2 Abs. 2 a. a. O. ein Schaden sowohl dann anzusehen, wenn er auf ihrer unmittelbaren Einwirkung beruht, als auch dann, wenn er ihre unvermeidliche Folge ist. Wenn nun in Abschn. I Nr. 1 Abs. 2 der 4. AO. über die Entschädigung

von Nutzungsschäden nur von der Verursachung durch die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln ohne Beschränkung auf die unmittelbare Einwirkung die Rede ist, so ist damit auch die unvermeidliche Folge ihrer Einwirkung umfaßt.

Im vorl. Falle ist die Kanalsperre, welche die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe als die unmittelbare Ursache der Stilllegung der Binnenschiffe der BeschwF. angesehen hat, die unvermeidliche Folge der Einwirkung der Bomben auf den Kanal gewesen; denn die behördlich angeordnete Kanalsperre ist nicht als bloße Vorsichtsmaßnahme zur Verhütung möglicher Kampfhandlungsschäden, sondern als notwendige Maßnahme infolge bereits erfolgter und sich auswirkender Kampfhandlungen angeordnet worden. Ist die Stilllegung der Schiffe auf diese Kanalsperre zurückzuführen, so ist sie als unvermeidliche Folge der Waffeneinwirkung anzusehen. Insofern ist also die von der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe vertretene Rechtsauffassung irrig.

Die Stilllegung und der daher rührende Nutzungsschaden sind nach Abschn. I Nr. 1 Abs. 2 2. Fall der 4. AO. auf diese Kanalsperre zurückzuführen, wenn die Nutzung der unbeschädigten, stillgelegten Fahrzeuge ganz oder teilweise dadurch unmöglich geworden ist, daß die Fahrzeuge sich zur Erreichung ihres Reiseziels nicht fortbewegen konnten. Infolge dieser Kanalsperre war die Fortbewegung der Fahrzeuge unmöglich, wenn ein Fahrzeug auf einer mit den Sperrstrecken in Verbindung stehenden Wasserstraße höchstens so weit von den Sperrstellen entfernt war, als noch beiderseits der Sperrstellen Schiffe, die zur Erreichung ihres Reiseziels die Sperrstrecken durchfahren mußten, zur Vermeidung von Stauungen und Verstopfungen der Wasserstraße allgemein oder im Einzelfall auf behördliche Anweisung stillgelegt worden sind. Sicher sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wenn das Reiseziel auf einem anderen Wege als über die gesperrte Kanalstrecke zu erreichen war. Auch ein Schaden, der auf einer Verzögerung der Reise infolge der Verstopfung der Wasserstraßen nach Aufhebung der Kanalsperre beruht, ist nicht mehr auf die Unmöglichkeit der Fortbewegung der Fahrzeuge zur Erreichung ihres Reiseziels infolge der Kanalsperre zurückzuführen.

Die Nutzung der Fahrzeuge war dann ganz oder teilweise infolge der Unmöglichkeit ihrer Fortbewegung zur Erreichung des Reiseziels unmöglich, wenn es nicht möglich war, den Schiffsraum anders als durch die Weiterfahrt zu nutzen. Solange und soweit eine andere Möglichkeit bestand, auch wenn die Nutzung nur mit zumutbaren Mehraufwendungen gezogen werden konnte, wird Nutzungsschädigung nicht gewährt. Eine Unmöglichkeit, ein Fahrzeug zu nutzen, liegt danach nicht vor, wenn die Nutzung, wenn auch in anderer Weise als ursprünglich vorgesehen, gezogen werden und diese Art der Nutzung dem Geschädigten zugemutet werden kann. So ist es dem Betroffenen z. B. unter Umständen zuzumuten, einen leerfahrenden Kahn anderweit als ursprünglich beabsichtigt einzusetzen oder ein mit Gattungswaren beladenes Fahrzeug anderswo als vorgesehen zu löschen und anderweit zu beladen. Der Betroffene muß jede Möglichkeit, das Fahrzeug wirtschaftlich zu nutzen, wahrgenommen haben. Bei der Prüfung der Frage, ob eine anderweite Nutzung unmöglich war, ist also ein strenger Maßstab anzulegen.

Der angefochtene Bescheid hat hiernach die Rechtslage verkannt. Er ist deshalb aufzuheben. Da die Entscheidung eine weitere Aufklärung des Tatbestandes voraussetzt, ist es zweckmäßig, die Sache an die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe zurückzuverweisen.

(RVG. [RKA.], I. Spruchsen., Beschl. v. 4. Febr. 1942, RKA I 36/41.) [We.]

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

74



Seha Duplex
KOHLEPAPIER
 hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
 rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHAFT



Das Markenzeichen der Sektkellerei
Schulz Brünlack
 Rudesheim am Rhein

Ende Juni erscheint in 3. erweiterter Auflage:
Scheidung ohne Verschulden

Von Rechtsanwalt
Dr. G. von Scanzoni

Umfang: 77 Seiten

Preis: kartoniert 1.80 RM.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin/Leipzig/Wien
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Das öffentliche Recht
Fälle mit Lösungen

Von **Dr. jur. Oskar Redelberger**
 Assessor beim Regierungspräsidenten in München

192 Seiten

Kartoniert RM 5.40

„In 80 gut ausgewählten Fällen werden Fragen des öffentlichen Rechts erörtert. Die Lösungen zu den einzelnen Fällen sind eingehend und anschaulich. Die Rechtsauffassungen des Nationalsozialismus sind konsequent verwirklicht. Als erste Einführung in das Gebiet des öffentlichen Rechts ist das Buch, das ein großes Material geschickt verarbeitet, ein willkommenes Hilfsmittel.“ Dr. Grussendorf in „Deutsche Freiw. Gerichtsbarkeit“ Nr. 1/42

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin/Leipzig/Wien
 Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



In Kürze erscheint in neuer Auflage:

Das Deutsche Beamtengesetz
 (DBG)

vom 26. 1. 1937 mit den Änderungen durch die Gesetze
 vom 25. 3. 1939, 20. 12. 1940 und 21. 10. 1941

erläutert von

Professor Dr. Arthur Brand

Landgerichtspräsident a. D. in Dresden

Mitglied des Ausschusses für Beamtenrecht der Akademie für Deutsches Recht

Vierte, vollständig neubearbeitete Auflage

9. bis 11. Tausend

Zweite Großdeutsche Auflage

Etwa 1000 Seiten. 1942. Halbklein etwa RM 26.70

Besondere Berücksichtigung haben gefunden das Kriegsbeamtenrecht sowie die beamtenrechtlichen Sondervorschriften für die Alpen- und Donau-Reichsgaue, den Reichsgau Sudetenland, das Protektorat Böhmen und Mähren und die eingegliederten Ostgebiete. Schrifttum und höchstgerichtliche Rechtsprechung sind eingehend verwertet. Das Erläuterungsbuch entspricht in allen Teilen dem Stande vom April 1942.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Springer-Verlag · Berlin

Haar hygiene



An jedem Morgen mit den Fingerspitzen die Kopfhaut kräftig massieren, und zwar immer von der Seite nach der Kopfmittle, so daß Sie deutlich die Verschiebung der Kopfhaut spüren. Diese Kopfmassage wirkt erfrischend und belebend. Sie ist außerdem nützlich für Ihr Haar, weil sie der Neigung der Kopfhaut zu übermäßiger Spannung vorbeugt. *Beherrigen Sie unsere Ratschläge heute mehr als früher, bis wir das biologische Haarntonikum Trilysin wieder wie gewohnt für Ihre tägliche Haarpflege zur Verfügung stellen können.*

Trilysin

Der Nachlaßrichter und seine Abteilung

Von Amtsgerichtsrat Dr. **Boschan**
2. erweiterte Auflage

268 Seiten

Kart. RM 7.50

„Der Verfasser, der über eine langjährige Erfahrung als Nachlaßrichter verfügt, gibt in dieser Schrift eine übersichtlich geordnete Darstellung der vielfältigen Tätigkeit des Richters, des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten in Nachlaßsachen. Die in den verschiedensten Rechtsquellen niedergelegten Vorschriften sind zum Teil in ausführlichen Auszügen verwertet. Das sehr brauchbare Buch wird in mancher alltäglichen Frage mit Nutzen zu Rate gezogen werden können.“
Dr. Eschenberg in „Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit“, März 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Zwei hervorragende Werke des stellvertretenden Leiters im Hauptamt für Gnadensachen der Kanzlei des Führers der NSDAP.

Ministerialrat **Wolfgang Menschell**

Das gesamte deutsche Gnadenrecht

nebst verwandten Gebieten

650 Seiten

4. Auflage

Geb. RM 12.90 einschl. Nachtrag

Das Gnadengesuch

Gemeinverständliche Einführung in das deutsche Gnadenrecht sowie das Recht des Strafregisters und der polizeilichen Führungszeugnisse
71 Seiten

3. Auflage

Kart. RM 2.10

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



19 **M** 42

Die zweite Auflage 1942

Boruttau-Klein

Das Grunderwerbsteuer- gesetz vom 29. 3. 1940

Erläuterungswerk von dem Referenten dieses Gesetzes im Reichsfinanzministerium.

Umfang 900 Seiten, geb. 18,70 RM.

Die umfangreiche Rechtsprechung auf dem Gebiete der Grunderwerbsteuer machte eine Neubearbeitung des Erläuterungswerkes notwendig. Die Anschaffung der zweiten Auflage ist bei diesem umfassenden Gebiet zu empfehlen.

Insbesondere wurden die weiteren Anordnungen des Reichsministers der Finanzen und die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes berücksichtigt.

Eine Liste der Fundstellen der Urteile des Reichsfinanzhofes wurde dem Buche beigegeben. Das Stichwortverzeichnis umfaßt 44 Seiten.

VERLAGSGESELLSCHAFT RUDOLF MÜLLER
EBERSWALDE

klebt eisern

Blankoplast
(Germaniaplast)
1932
Carl Blank
Verbandplasterfabrik Bonn/Rh.

Ohne Kautschuk · Ganz aus deutschen Rohstoffen · Und bereits 2 Jahre erprobt.

Blankoplast

Carl Blank · Bonn/Rh.

Efasit PUDER

**Füße erhigt,
überangestrengt,
brennend?**

Da hilft allen, die viel gehen und stehen müssen, rasch Efasit-Fußpuder. Er trocknet, beseitigt übermäßige Schweißabsonderung, verbütet Blasen, Brennen, Wundlaufen.

Hervorragend für Massage! Für die sonstige Fußpflege:
Efasit-Fußbad,
-Creme und -Linctur
Streu-Dose 75 Pf.
Nachfüllbeutel 50 Pf.

In Apotheken, Drogerien u. Fachgeschäften erhältlich.



Briefmarken

Sammler verlangt kostenlos die „HANSA-POST“

Eine Werbeschrift, die Freude macht und Werte schafft.

Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207
Ankauf von Sammlungen

WALTER BEHRENS
BRAUNSCHWEIG
Briefmarkenhandel

Werbelich: kofanfrei
Ankauf von Sammlungen

Kronenberg



FMIL KRONENBERG SEN. SOLINGEN



A. EICKHORN

**Klingen sparen,
nicht verschwenden -
also oft
Sonnal verwenden!**

DETEKTEI HINDENBERG Auskunft

BERLIN W 50/11, Nürnberger Str. 29/30, Fernruf: 243434 u. 243480
Von bekannten Anwälten u. Juristen ständig in Anspruch genommenes Büro für die Erledigung vertraulicher Angelegenheiten. Beschaffung von unbedingt verlässlichem Beweismaterial durch unauffällige Beobachtungen und geheime Ermittlungen in allen Fällen des Zivil- und Strafrechts. Wahrh. wirtschaftl. und industrieller Interessen, Nachforschungen, Beschaffung von Urkunden etc., sowie ausführl. Spezialberichte über Personalien, Herkunft, Vorleben, Lebenswandel, Einkommen und Vermögenstage usw. allerorts. Unverbindliche Vorbesprechung.

Das schönste Geschenk für Heimat und Front

sind meine neuen Buchserien, teils künstlerisch illustriert, mit mehrfarbigen Schutzumschlägen. Verlangen Sie kostenlos und unverbindlich ein Verzeichnis der sofort lieferbaren Bücher von Versandbuchhandlung Karl F. Geuter, Stuttgart 88 Postfach 870

Fern-Repetitorium

Dr. jur. W. Franzen

Berlin NW 40 Thomasstr. 3
Fernruf 35 38 49

Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Erich Baden, Postfach 45, Braunschweig.



Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkraftmittel „Beawal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmittner trägt.



Amtstrachten

für Juristen u. Justizbeamte nach den neuen Vorschriften — Hoheitszeichen — empfindet zu billigen Preisen. Muster u. Preise kostenlos. Teilzahlung gestattet.

H. BECK
BERLIN SO 36
Drosdener Str. 127

(U - Bahn Kottbuser Tor)
Fernruf: 61 33 91.

Auch Ihre Sekretärin merkt es



Vielleicht überfällt Sie bisweilen, wenn Sie die Vierzig überschritten haben, mitten in der Arbeit plötzlich eine große Müdigkeit. Ihre Stimmung wechselt sprunghaft. Auch das Herz beginnt zu rebellieren. Meist rühren diese kleinen Übel daher, daß Ihr Magen den gewohnten Dienst versagt, als würde er seiner Aufgabe

nicht mehr gerecht. Sind die Beschwerden ernsterer Natur, dann ist es Zeit zum Arzt zu gehen. In vielen Fällen aber genügt es, die Lebensweise stärker den Forderungen der Gesundheit anzupassen. Selbsthilfe ist gerade heute zu empfehlen, wo die Ärzte so stark belastet sind. Oft helfen die einfachsten Regeln: Bewegung in frischer Luft, ein wenig Diät und die Wahl des richtigen Brotes. Nämlich KNÄCKE. Dieses erste deutsche Vollkornflachbrot erzieht zunächst einmal zum Kauen. Das ist besonders wichtig, weil gut gekaut bekanntlich halb verdaut ist. KNÄCKE, zartknusprig, hart und trocken, porös und mürbe, veranlaßt eine starke Speichel-



sekretion; es regt auch die übrigen Verdauungsdrüsen an und belebt auf diese Weise die Verdauung. Außerdem schmeckt KNÄCKE delikats. Wahrhaft Gründe genug auch für Sie, sich auf KNÄCKE umzustellen.

KNÄCKE
BROTWERKE

„aus erhittem Getreide und Korn“

§§ 132, 181 DBG. Soweit nach § 132 DBG. die Zeit einer Straftat von rechtlicher Bedeutung ist, ist als maßgebender Zeitpunkt ihrer Begehung bei einer fortgesetzten strafbaren Handlung, die zeitlich sowohl in die Dienstzeit wie auch in den Ruhezustand des Beamten fällt, allein der Zeitpunkt des Beginnes der Ausführung der Straftat anzusehen. RG.: DR. 1942, 902 Nr. 13

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§§ 13, 71 Abs. 3 GVG. An der Rspr. des RG., wonach für Ansprüche auf vermögenswerte Leistungen zu kirchlichen Zwecken der Rechtsweg auch dann zulässig ist, wenn die Ansprüche im öffentlichen Recht ihre Grundlage haben, wird festgehalten. RG.: DR. 1942, 903 Nr. 14

§ 178 GVG. Dreistes Lügen eines Zeugen kann als Ungebühr nach § 178 GVG. bestraft werden. OLG. Danzig: DR. 1942, 904 Nr. 15

§ 33 ZPO. Feststellungswiderklage. Erhebt der Kl. eine Teilklage unter Vorbehalt weiterer Ansprüche, dann begründet allein diese Tatsache ein alsbaldiges Interesse des Bekl. an der Feststellung, daß dem Kl. keine Ansprüche über den eingeklagten Betrag hinaus zustünden. RG.: DR. 1942, 904 Nr. 16

§ 91 ZPO.; § 50 RAGeO. Schließt ein zum Heeresdienst einberufener Rechtsanwalt seine Kanzlei und berechnet der einen laufenden Auftrag übernehmende Rechtsanwalt dem Auftraggeber nunmehr Gebühren, die bereits für den einberufenen Anwalt entstanden waren, nochmals, so hat die unterliegende Gegenpartei auch diese durch den Anwaltswechsel entstandenen Mehrkosten zu erstatten. OLG. Dresden: DR. 1942, 904 Nr. 17

§ 91 ZPO.; §§ 43, 45, 50 RAGeO. Ist der Prozeßbevollmächtigte zur Wehrmacht eingezogen und kann sein Vertreter infolge Überlastung eine besonders umfangreiche Sache nicht übernehmen, so kann ein Wechsel des Prozeßbevollmächtigten notwendig sein. OLG. Dresden: DR. 1942, 904 Nr. 18

§§ 286, 402 ZPO. Gegen die Heranziehung im Vorprozeß erstatteter Gutachten im Wege des Urkundenbeweises hat keine Partei ein Widerspruchsrecht. RG.: DR. 1942, 905 Nr. 19

§§ 314, 320 ZPO.; § 20 Ziff. 2 GKG.

Eine Feststellung im Tatbestand, daß Beikakten benutzt worden sind, bindet bis zu einer Tatbestandsberichtigung auch für die kostenrechtliche Beurteilung und läßt für ein Bestreiten solcher Benutzung keinen Raum.

Die rechtliche Qualifizierung dagegen, ob die Benutzung zur Information oder zwecks Beweises erfolgt ist, ist nicht bindend, sofern sie rechtsirrig ist. Die Frage, ob eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, kann daher auch ohne Tatbestandsberichtigung nachgeprüft werden. KG.: DR. 1942, 905 Nr. 20

§§ 445, 619 ZPO. Bezweckt die Anhörung der Parteien erkennbar, beweismäßige Feststellungen als Grundlage für das Urteil zu treffen, so geht dieses Verfahren über § 619 ZPO. hinaus und stellt eine Parteivernehmung nach §§ 445 ff. ZPO., also eine Beweisaufnahme dar. KG.: DR. 1942, 905 Nr. 21

§ 522 ZPO. Zu den vom BerKl. zu tragenden Kosten einer zurückgenommenen Berufung gehören nicht die Kosten der gemäß § 522 ZPO. unzulässig werdenden Anschlußberufung. OLG. Hamburg: DR. 1942, 906 Nr. 22

§§ 549 Abs. 1, 565 Abs. 2 ZPO. Hat das RevG. aufgehoben wegen Nichtanwendung von Landesrecht, das bei Aufhebung als (noch) revisibel angesehen wurde, so ist das RevG. an diese Auffassung nicht gebunden, auch wenn die Revisibilität schon zur Zeit des früheren RevUrt. entfallen war; entscheidend für die Revisibilität ist immer der Zeitpunkt der jeweiligen mündlichen Verhandlungen vor dem RevG. RG.: DR. 1942, 907 Nr. 23

§§ 640 ff. ZPO. Das rechtliche Interesse an der klageweisen Feststellung der blutmäßigen Abstammung ist zu verneinen, wenn der Erzeuger seine Vaterschaft an-

erkannt hat, sie auch jetzt nicht bestreitet und seine Vaterschaft von keiner Seite in Zweifel gezogen wird. RG.: DR. 1942, 907 Nr. 24

§ 1027 ZPO. Ein Teilschiedsspruch kann jedenfalls soweit für vollstreckbar erklärt werden, als er als vom Schiedsrichter nicht mehr abänderbare, einen Teil des Streitstoffs endgültig erledigende Entscheidung anzusehen ist. RG.: DR. 1942, 908 Nr. 25

§ 4 OstRpflVO.; §§ 1708, 1717 BGB.; §§ 542, 618, 622, 640, 644 ZPO. Im Interesse der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich ist es erforderlich, daß klare und endgültige Feststellungen über die Volkstumszugehörigkeit der Bewohner dieser Gebiete getroffen werden. Deshalb ist auch bei Unterhaltsklagen unehelicher Kinder gegen den angeblichen Erzeuger, der einem anderen Volkstum als die Kindesmutter angehört, der materiell richtige Sachverhalt von Amts wegen unter Einschränkung der Parteiherrschaft entsprechend den Verfahren in Ehe- und Familienstandssachen zu ermitteln. Hiernach ist in einem solchen Verfahren auch ein Versäumnisurteil gegen den Bekl. unter rechtsähnlicher Anwendung des § 618 Abs. 5 ZPO. als unzulässig anzusehen. LG. Litzmannstadt: DR. 1942, 910 Nr. 26

§ 4 ArmAnwG.; § 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939. Einer nachträglichen Änderung der die Zulassung der Beschw. versagenden Entsch. stehen dann keine rechtlichen Bedenken entgegen, wenn das Prozeßgericht auf Gegenvorstellungen hin seine frühere Sachentscheidung ändert und damit eine von der bisherigen abweichende neue Beschw. schafft. KG.: DR. 1942, 911 Nr. 27

Reichsverwaltungsgericht

Abschn. I Nr. 1 Abs. 1 und 2 der 4. AnO. über die Entschädigung von Nutzungsschäden v. 23. April 1941 (RMBl. 93). Unter welchen Voraussetzungen berechtigt die Stilllegung von Wasserfahrzeugen zu einer Nutzungsentschädigung? RVG.: DR. 1942, 911 Nr. 28.

Soeben ist erschienen:

Verbrauchsregelungs-Strafverordnung

Kommentar von Dr. J. Anderegg, Assessor beim Deutschen Gemeindetag
272 Seiten. kart. RM 6.60

Die Arbeit bringt einen Überblick über das gesamte Bewirtschaftungsstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. 4. 1940 in der Fassung der VO. vom 26. 11. 1941. Nach einer Einführung, in der die geschichtliche Entwicklung des Bewirtschaftungsstrafrechts dargestellt ist, folgt der Gesetzestext, der zusammenhängend den Erläuterungen vorangestellt ist.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

In 4., erweiterter Auflage liegt vor:

Das gründlegende Werk der „Raumrevolution“

von Univ.-Prof. Dr. Carl Schmitt, Preuß. Staatsrat

Völkerrechtliche Großraumordnung

mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte

64 Seiten. Kart. RM. 4.20

„Die vorliegende Arbeit ist eine der wertvollsten auf dem Gebiet des Völkerrechts der letzten Jahre, denn sie enthält nicht nur zahlreiche neuartige Gedanken, sondern fordert durch ihre eigenwillige Gestaltung eine Stellungnahme der Wissenschaft und der Politik heraus, sehr zugunsten der wissenschaftlichen Gesamtauseinandersetzungen um ein neues Völkerrecht.“ Gengenbach in „Deutschlands Erneuerung“ 1940.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H.
BERLIN • LEIPZIG • WIEN

BERLIN W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Vermögensschaden- für Rechtsanwälte,

zu den allgemein üblichen Bedingungen
und Prämien

Direktion für das Deutsche Reich,



Haftpflicht-Versicherungen

Notare, Beamte usw.

ferner Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl-, Personengarantie-Kautions-Versicherungen

Berlin SW 68, Charlottenstr. 77

Offene Stellen

Kriegsvertreter von Rechtsanwalt Dr. Knoblich in Beuthen O/S, Adolf-Hitler-Platz 9, **gesucht**.

Vertreter für etwa 4 Wochen **gesucht**. Dr. E. Simon, Rechtsanwalt und Notar, Wesermünde-G.

Kriegsvertreter, evtl. Mitarbeiter für stark beschäftigte Berliner Sozialität möglichst bald **gesucht**. Kurze Bewerbungen unter **A. 2051** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter für einen Monat v. Rechtsanwalt u. Notar in schlesischer Landgerichtsstadt **gesucht**. Angebote unter **A. 2042** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter für Rechtsanwalts- u. Notariatspraxis in einer größeren Kreisstadt des Regierungsbezirks Hannover **gesucht**. Bürovorsteher vorhanden. Angebote unter **A. 2034** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für meine Praxis **Vertreter** (Anwalts-assessor) für mehrere Wochen oder Monate für jetzt oder später **gesucht**. Angebote erbeten an: Rechtsanwalt Werner Meyer, Litzmannstadt (Warthegau), Meisterhausstr. 67.

Vertreter für die Dauer v. 1 Monat für bald oder später **gesucht**. Wollin liegt von Misdroy etwa 15 km entfernt. Angeb. erbeten. Kopp, RA. u. Notar, Wollin (Pommern).

Vertreter für 5 Wochen **gesucht**. Rechtsanwalt und Notar Heeder, Goldap (Ostpreußen).

Vertreter für ein bis zwei Monate in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September in Rechtsanwaltschaft u. Notariat in Mittelstadt (Landgericht) Norddeutschlands **gesucht**. Angebote unter **A. 2049** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wegen Erkrankung **Vertreter** für 3 Monate oder auch kürzer **gesucht**. Antritt sofort, spätestens 1. Juli. Bitte um Angabe der Gehaltsansprüche. Rechtsanwalt Dr. Feyock, Pirmasens (Westmark).

Ferienvertreter für August (evtl. einschließlich September) **gesucht**. Rechtsanwälte Dr. Scheuermann, Dr. Innecken, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208.

Urlaubsvertreter für etwa Ende August bis Ende September **gesucht** 3-4 nachmittags wöchentlich, evtl. auch ohne Notariat bzw. gegenseitig. Tätigkeit kann nebenamtlich ausgeübt werden. Rechtsanwalt und Notar Dr. H. Fuhrmann, Berlin - Tegel, Schloßstr. 1.

Vertreter, auch Ruhestandsbeamter, für September 1942 in schön gelegene Kleinstadt **gesucht**. Dr. Zenker, Rechtsanwalt und Notar, Friedeberg/Iserebger (Niederschlesien).

Erstklassiger Volljurist oder **Volkswirtschaftler** mit praktischen Kenntnissen aus industrieller Tätigkeit zur Unterstützung des Firmeninhabers zu baldigem Eintritt von Industrieunternehmen in landschaftlich bevorzugter Gegend des mittleren Schwarzwaldes **gesucht**. Gefordert werden: Sehr gute Kenntnisse u. Erfahrungen im Wirtschafts- und Arbeitsrecht, läng. praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Personal- und Sozialwesens, Gewandtheit in Wort und Schrift, Kenntnisse in Kurzschrift, gewinnende Umgangsformen, Gewandtheit in selbständiger Verhandlungsführung mit Behörden und Parteidienststellen. Geboten wird: Angenehme ausbaufähige Dauerstellung. Ausführliche selbstgeschriebene Bewerbungen mit Lichtbild, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen, Angaben über Wehrdienstverhältnis, Zugehörigkeit zur Partei und ihren Gliederungen u. frühestes Eintrittsdatum erbeten an Wirtschaftsprüfer D. Goebel, Baden-Baden, Bismarckstraße 4.

Oberste Protektorsbehörde sucht auf dem Gebiete des Bodenrechts versierten und gesetzekundigen Volljuristen. Angebote mit Lebenslauf, lückenlosen Zeugnisabschriften, Lichtbildern, Gehaltsansprüchen, Angabe des frühesten Eintrittstermins sind zu richten an das Bodenamt für Böhmen und Mähren, Personalabteilung, Prag II, Wenzelsplatz 52.

Großindustrielles Bergbauunternehmen in Schlesien sucht zur Bearbeitung von Rechts- und Verwaltungssachen Volljuristen. Kriegsverletzte werden bevorzugt. Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen werden erbeten unter **A. 2054** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag Berlin W 35, Lützowufer 18.

In Rechtsanwaltskanzlei in Augsburg wird wegen Einberufung meines Mitarbeiters **Anwalt** oder **Assessor** **gesucht**. Evtl. genügt Mitarbeit u. Vertretung bis Ende Oktober 1942. Angebote mit Angabe der Ansprüche unter **A. 2056** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Hilfsarbeiter (Rechtsanwalt oder Assessor) in Hamburg, der im Hause Schriftsätze fertigt u. zeitweilig Sprechstunden u. Termine wahrnehmen kann, **gesucht**. Angebote unter **A. 2048** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anw.-Assessor mit Aussicht auf Assoziation und spätere Praxisübernahme in Thür. Kurstadt **gesucht**. Arbeitsfreudige Bewerber mit überdurchschnittl. Kenntnissen u. Leistungen wollen sich mit übl. Unterlagen und selbstgeschr. Lebenslauf unter **A. 2020** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18, melden.

Jüngerer Jurist für ein in der Bayrischen Ostmark gelegenes Industrieunternehmen zur Bearbeitung von Preis-, möglichst auch Steuer- und sonstigen Rechtssachen in entwicklungsfäh. Dauerstellung **gesucht**. Bewerbungen erbeten an Rechtsanw. Dr. Ackermann, Berlin W 50, Kurfürstendamm 16.

Wegen Erkrankung wird **Assessor** oder jüngerer Anwalt für mittlere Anwaltspraxis im Berliner Westen zunächst für einige Stunden täglich **gesucht**. Spätere Assoziation u. Praxisübernahme möglich. Angebote unter **A. 2037** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in) oder erfahrener Bürogehilfe, möglichst auch mit Kenntnissen im Notariat, **gesucht**. Rechtsanwälte Spitzer und Dr. Köhler, Magdeburg, Schwibbogen 7.

Bürovorsteher, selbständ. i. Proz., Klageentw. u. Schriftsatzbeantwort. z. Urlaubsvertret. auf 2-4 Wochen in den Mon. Juni-Sept. **ges.** Honorarangeb. an Rechtsanwalt Kionke, Magdeburg.

Bürovorsteher oder **Bürovorsteherin** für beide Fächer, erfahren und zuverlässig, möglichst bald **gesucht**. Angebote unter **A. 2012** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher für Anwalts- und Notariatspraxis, möglichst in beiden Fächern, dringend zum möglichst baldigen Eintritt **gesucht**. Rechtsanwälte Dr. Kleine, Dr. Langbehn, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12/14.

Bürovorsteher für Anwalt und Notariat nach Stadt von ca. 90000 Einw., Nähe Berlins, **gesucht**. Gehalt nach Vereinbarung. Bewerbung unter **A. 2033** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Erfahrenen Bürovorsteher für beide Fächer zum baldigen Eintritt **sucht** Oskar Schneider, Rechtsanwalt und Notar Heydekrug/Ostpr., Stockmannstraße 2.

Bürogehilfe(in) od. Stenotypist(in) **gesucht**. RA. Pfeiffer, Hirschberg im Riesengebirge.

Stenosekretär(in) oder **Bürogehilfe(in)**, möglichst Fachkraft, auch halbtags von Nordberliner Rechtsanwalt und Notar in Dauerstellung **gesucht**. Angebote unter **A. 2052** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zuverlässige Sekretärin in Vertretungsstellg. als Alleinkraft bei gutem Lehrling von Rechtsanwalt und Notar im Berliner Westen **gesucht**. Angeb. unter **A. 2050** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jüngere Stenotypistin in angenehme Dauerstellung sofort oder später **gesucht**. Rechtsanwalt und Notar Dr. Kübelj, Berlin NW 7, Unter den Linden 42. Tel. 12 22 16.

Gesuchte Stellen

Rechtsanwalt, hochqualifiziert, Steuerberater, Ende 40er, fliegergeschädigt, **sucht** zunächst für Kriegsdauer mit Aussicht auf spätere Assoziation oder Übernahme **Vertretung** eines Kollegen mögl. in Süddeutschland. Stellung von Wohnung und Verpflegung erwünscht. Ausf. Angebote unter **A. 2055** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Früherer Rechtsanwalt, wirtschafts- u. sprachenkundig, gewandter Stil, **sucht** Beschäftigung, auch außerhalb Berlins. Angebote unter **A. 2059** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar in Berlin (Rheinländer) möchte dortige **gute Praxis abgeben** und **kleinere mit Notariat** in schön gelegener Ort West- oder Süddeutschlands **übernehmen**. Hausübernahme oder Tausch möglich. Auch andere geeignete Tätigkeit kommt in Frage. Angebote unter **A. 2060** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar übernimmt Vertretung für 4 Wochen in landschaftlich reizvoller Gegend Mittel- oder Süddeutschlands. Angebote unter **A. 2047** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar (Berliner Vorort) **sucht** anderweitige Praxisübernahme oder Praxistausch. Hauskauf erwünscht. Angebote unter **A. 2036** an Anzeigen-Abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Steuerefachmann, 32 J., Volljurist, z. Zt. Vertreter eines eingezogenen Berliner Steuerberaters, **sucht**, da nicht voll ausgefüllt, **ergänzende Nebentätigkeit** als Syndikus (evtl. mit Beteiligung) oder noch eine Steuerberatervertretung. Angebote unter **A. 2058** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Antiquarisches Angebot:

Soergel, Kommentar zum BGB., 4 Bde. u. Erg.-Bd., 1937/39 geb.	RM 80.—
Rechtshandlungshofentscheidungen Bd. 1-40..... geb.	RM 125.—
Gesetzsammlung, Preussische, 1900/38..... geb.	RM 160.—
Justizministerialblatt, Preuss., 1900-1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933-1939.....	RM 250.—
Rechtspflege der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900-1928) geb.	RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts, Jg. 1-30 (1903-1932) geb.	RM 280.—
Jahrb. i. Entsch. d. Kammerger. R. Folge Bd. 1-23 (1900-1922) und Fortf. Jahrb. d. Entsch. in Angl. d. freiw. Gerichtsbt. Bd. 1-22 geb. u. i. Heften (1924-1941).....	RM 320.—
Rechtsgesetzblatt 1870-1939 (XI. I)..... geb.	RM 325.—

Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.

J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere Drucksachen, Vordrucke, Stempel Amtstrachten
Spezialität: Neueinrichtungen



Breske & Krüger Hannover

Bekanntmachungen verschiedener Art

Ich bin als **Rechtsanwalt** beim Amts- und Landgericht in Thorn eingesetzt. Meine Büroräume befinden sich in Thorn, Breite Gasse 26. Meine Fernsprechnummer ist: Thorn 1074. Walter Thiemke, Rechtsanwalt.

Gute Praxis, Rechtsanwaltschaft und Notariat in größerer, lebhafter Stadt Schlesiens (groß. Amtsgericht) durch Todesfall **frei geworden**. Kanzlei- räume und Einrichtung vorhanden. Bewerbungen unter **A. 2053** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, wenn möglich im Originalband von Nr. 146 bis heute gegen Kasse **gesucht**. Zuschriften erbeten mit Preisangabe unter **A. 2035** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Möglichst umfassende **strafrechtliche Bibliothek** oder einzelne strafrechtliche Werke, insbesondere Goldammers Archiv, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtspflege, Gerichtssaal, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und andere strafrechtliche Zeitschriften zu kaufen **gesucht**. Angebote unter **A. 2039** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

RG.-Entsch. in Strafsachen, Original- einbände, **gesucht**. RA. Dr. Martin, Remscheid.

RG.-Entsch. in Strafsachen Bd. 44 bis 67 einschl. **zu kaufen gesucht**. Angebote unter **A. 2057** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Suche: Höchststrichterl. Rechtspr. ab 1934, Reichssteuerblatt geb., Reichs- gesetzblatt Teil I, RG. Entsch. i. Strafsachen ab Band 1 mit Reg., Orig.-Einb., RG. Entsch. i. ZS. ab Band 51 mit Reg., Orig.-Einb. Angebote unter **A. 2045** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen: RG.-Entsch. Ziv. u. Strfs. kompl. geb., RGBI. I. u. II. geb. 1903—1935, Hess. RegBl. geb. 1903—1934, Jur. Wochen- schr. geb. 1886—1933 (1934 Bd. I), Warn. Jahrb. geb. 1921—1938, Hoche, Ges. gebg. Ad. Hitlers, Bd. 1—33 brosch., Hoche, Dtsch. Kriegerrecht I—IV, Fulle, Kartoth. d. Kraftverk. rechts, I—IV, Fulle, Lexikon d. Kraftverk. rechts. Angebote an AGRat Schröder, Offenbach a. M., Buchrainweg 40.

Zu verkaufen, neuwertig: Entscheidungen des Reichsgerichtes, Zivilsachen, Bd. I—164 zu RM. 600. Staudinger Kommentar BGB. 9. Auflage III 1. Teil, VI 2. Teil und Bd. VII zu RM. 70.—, Anfragen an Dipl.-Landw. Gerok, München 27, Tittmoninger Str. 1.

Verlangen Sie bitte unseren neuesten Bücherkatalog! Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Soeben ist erschienen:

Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechtes

Von Prof. Dr. Eugen Locher

192 Seiten

Kart. RM 4.50

Das Buch liefert einen wichtigen Beitrag zum künftigen Volksgesetzbuch. Es behandelt die zum Teil lebhaft umstrittenen Fragen des soz. materiellen Grundbuchrechtes. **Wer immer aus praktischen oder wissenschaftlichen Gründen an dem künftigen Schicksal unserer deutschen Grundbuchverfassung interessiert ist, wird sich mit dem Buche befassen müssen.** Es geht jeden, der mit Liegenschaftsverkehr und Immobiliarkredit zu tun hat, ebenso an wie den **Bodenpolitiker** und den **Theoretiker des Bodenrechts.**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

In Kürze erscheint:

Das Deutsche Schiffsregisterrecht

Ein Handbuch für die Praxis

Von

Dr. Walter Heinerich

Amtsgerichtsrat

beim Schiffsregistergericht Berlin

Etwa 300 Seiten

Paul Giljan

Justizoberinspektor

im Reichsjustizministerium

RM. 14.—

Das Werk bringt eine systematische Darstellung des teils neu geschaffenen, teils wesentlich umgeformten Stoffes des gesamten Schiffsregisterrechts und behandelt — den praktischen Bedürfnissen entsprechend — die Verfahrensvorschriften der neuen Schiffsregisterordnung. Die Darstellung wird durch zahlreiche Beispiele und Muster für Anmeldungen und Verfügungen veranschaulicht und durch Einbeziehung des Kostenrechtes vervollständigt. — Das Schiffsregisterrecht gilt im ganzen Großdeutschen Reich, also sowohl in der Ostmark und im Sudetengau als auch in den Ostgebieten!

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Deutscher Rechtswahrer!

Mit **20 000.- RM.** im Todesfall, **40 000.- RM.**

im Invaliditätsfall, **20.- RM.** Tagegeld vom 1. Tage ab

sind Sie bei einer Überweisung des Vierteljahresbeitrages von 40.25 RM. **ab sofort rechtsverbindlich** bei dem Deutschen Lloyd, Berlin, bedingungs- gemäß unfallversichert, und das Versicherungsdokument geht Ihnen zu. Das gilt für alle Rechtswahrer bis zum 67. Lebensjahre, die auf Grund des nachstehenden Antrages aufnahmefähig sind. Über **10 000** Versicherungsnehmer sind durch unsere Firma versichert, und weit über **500 000.- RM.** konnten auf Grund der Unfallverträge über uns ausbezahlt werden.

Versicherungsvermittlung Dr. iur. Schumann, Berlin - Schöneberg

Eisenacher Straße 81 — Postscheckkonto Berlin 169316 — Fernruf 718909.

Keiner sollte sich ausschließen!

Ich wünsche Aufnahme in die Unfallversicherung auf fünf — zehn Jahre.

1. Vor- und Zuname: _____
Anschritt: _____
Geboren am _____ in _____
2. Soll in die Versicherung eingeschlossen sein:
Lenken oder regelmäßige Benutzung von Kraftfahrzeugen? _____
(Besonderer Zuschlag)
3. Sind Sie vollständig gesund? _____
Wenn nicht, woran leiden Sie? _____
Sind Sie weit- oder kurzichtig? _____
Körpergewicht? _____ Pfund. Größe? _____ cm.
Haben Sie schon Unfälle erlitten? _____
4. Höhe der Versicherungssummen? _____
5. Bestand oder besteht für Sie bereits eine Unfallversicherung? _____
Bei welcher Gesellschaft? _____
Falls erloschen, aus welchem Grund? _____

(Ablauf, Kündigung der Gesellschaft usw.)

6. Mir ist bekannt, daß nach Vollendung des 60. Jahres an Stelle der Kapitalzahlung bei Berufsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente tritt.

Unterschrift (deutlich): _____
Anschritt: _____



BERLIN ROM TOKIO

DIE GROSSE REPRÄSENTATIVE DEUTSCHE MONATS-
SCHRIFT VON INTERNATIONALER BEDEUTUNG
EINZELHEFT 1 REICHSMARK

Steiniger



STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW 68